UC-NRLF
$B 22 802

Google

GIFT OF
JANE K. SATHER

SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
LVX
FIAT
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

DIE GESETZGEBUNG DER NORMANNISCHEN DYNASTIE IM REGNUM SICILIAE

VON

HANS NIESE

HALLE A. S.
VERLAG VON MAX NIEMEYER
1910

JN5287
.N5

UNIV. OF
CALIFORNIA

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung . . . . . 1—14

Die Anfgabe S. 1—17. — Eigentümlichkeiten der Quellen des sizilischen Reichsrechtes (Fehlen der contumiers) S. 7—9. — Zur Überlieferungsgeschichte S. 9—13. — Literatur S. 13—14.

I. Kapitel: Älteste Gesetzgebnng vor Roger II. . . . . 15—18

(Verordnungen und Landfriede Graf Rogers I. S. 16. — Lehnsgesetze Robert Gniscards S. 18.)

II. Kapitel: Der Reichslandfriede . . . . . 19—36

(Der Landfriede vom Verfasser der vat. Assisen voransgesetzt S. 19. — Der Landfriede in den nachkarolingischen Monarchien des Abendlandes, besonders in England und der Normandie S. 19—23. — Bestimmungen des sizilischen Landfriedens von 1129 S. 24—29. — Strafensystem nnd Wirknng S. 29—32. — Landfriede nnd defensa S. 32—35.)

III. Kapitel: Die vatikanischen Assisen . . . . . 37—100

1. Zeitbestimmung . . . . . 37—39
2. Inhaltsübersicht . . . . . 39—40
3. Die Qnellenfrage . . . . . 40—94

(Die vat. Ass. geben znm großen Teil justinianisches Recht wieder; Schwierigkeit, dafür eine Vermittelnng zn finden; Kritik der bisherigen Erklärungen S. 40—44.) — Analyse (der einzelnen Gesetze) S. 44—88. — Resultat S. 88—94. — (Keine byzantinischen Rechtsqnellen benutzt S. 88. — Der römische Rechtsstoff wie bei den Lombardisten als Ergänznng und Erläuterung zu bestehendem Recht verwendet nnd durch Bologna vermittelt S. 90. — Das römische Recht der Assisen als neu rezipiertes Fremdrecht zu betrachten S. 91—92. — Das langobardische Recht der Assisen ebenfalls spezifisch bolognesisch S. 93. — Das kanonische Recht westfränkisch und dnrch einheimische Schnlen vermittelt S. 93—94.)

4. Die Persönlichkeit des Verfassers (ein in Bologna stndierter Sizilianer normannischer Herknnft) . . . . . 94—97
5. Charakter und Komposition . . . . . 97—99
6. Bedeutung für die sizilische Rechtsentwickelnng . . . 99—100

259017

Seite

IV. Kapitel: Weitere Gesetzgebung Rogers II. . . . . 101—127
1. Kurze Strafgesetze der Cassinescr Handschrift (Gesetz gegen die Landflucht der Bauern, Gesetz gegen militärische Verbrechen) . . . . . 101—103
2. Instruktion für die Justitiare . . . . . 104—106
3. Münzedikt von 1140 . . . . . 106—108
4. Interpretationsgesetze zu den vat. Assisen (Priesterweihe Höriger, Adjntoriengesetz) . . . . . 108—110
5. Gesetz über den Prozeß gegen Brandstifter . . . . . 111—114
6. Edikt von 1144 über die Einreichung der Privilegien . . 115—119
7. Gesetze über die Bindung des fendalen Grundbesitzes nnd über die tote Hand . . . . . 119—125
Schlußnrteil über die Gesetzgebung Rogers II. . . . . 126—127

V. Kapitel: Vom Tode Rogers II. bis zum Erlöschen der Dynastie 128—198
I. Allgemeine juristische Kultur im Königreich . . . . . 128—135
II. Allgemeine Entstehnngsverhältnisse und Form der Gesetze unter den beiden Wilhelmen . . . . . 135—141
III. Die Gesetze Wilhelms I. und Wilhelms II. (1154—1189) . . 141—198
1. Landfriede und landfriedensartiges . . . . . 142—144
2. Finanzgesetze . . . . . 144—152
3. Lehnsgesetze . . . . . 152—163
4. Beamteninstruktionen . . . . . 163—176
5. Gesetze über herrenlose Güter . . . . . 176—179
6. Wirtschaftliche Gesetze . . . . . 179—183
7. Prozeßordnnng . . . . . 183—187
8. Regelungen des Verhältnisses zwischen Staat und Landeskirche (Einfluß Englands) . . . . . 187—197
Schlußbetrachtung über die Gesetze Wilhelms I. und II. (dauernder Einfluß Englands, der Normandie, Anjous; langsamer Fortschritt glossatorischer Einflüsse; Wahrung des normannischen Grundcharakters) . . . . . 197—198

Schluß und Ausblick . . . . . 199—201

Nachträge nnd Berichtigungen 202

Verzeichnis der besprochenen und in den Sammlnngen erhaltenen Constitutionen . . . . . 203—205

Namen- und Sachregister . . . . . 206—215

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur.

Acta ined. = Winkelmann, Acta imperii inedita.
Amari Musulmani = Amari, Storia dei Musulmani in Sicilia. Firenze 1854—68.
A. ginr. = Archivio giuridico.
A. f. kath. K. R. = Archiv für katholisches Kirchenrecht.
A. St. Nap. = Archivio storico per le provincie Napoletane.
A. St. Sic. = Archivio storico Siciliano (N. S. = Nnova Serie).
A. St. Sic. Or. = Archivio storico per la Sicilia orientale.
Atti Ven. = Atti del r. istituto Veneto.
B. = Behring, Sizilianische Stndien II. Programm. Gymnasium Elbing 1887.
Bethmann-Hollweg = B.-H., Der Zivilprozeß des gemeinen Rechtes in geschichtlicher Entwickelung. 6 Bände.
Brandileone = F. Brandileone, Il diritto Romano nelle leggi Normanne e Sveve del regno di Sicilia. Torino 1884.
Brünneck = W. von Brünneck, Sizilicns mittelalterliche Stadtrechte. Halle 1881. (I bezeichnet die Ausgabe, II den systematischen Teil.)
Brunner, R. G. = Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte.
Caspar = E. Caspar, Roger II. (Innsbruck 1904).
Chalandon = F. Chalandon, Histoire de la domination Normande en Italie et en Sicile. I. II. Paris 1907.
Cod. Bar. = Codice diplomatico Barese. I—VI. Bari 1897—1906.
Cod. Caiet. = Codex diplomaticns Caietanns. Montecassino 1888 ff.
Conrat = M. Conrat, Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechtes im früheren Mittelalter. I. Leipzig 1891.
Const. = Constitutiones regni Siciliarum ed. Carcani. Neapoli 1786.
Cusa = Cusa, I diplomi Greci e Arabi di Sicilia. Palermo 1860—82.
Epit. Juliani = Juliani Epitome Novellarum ed. Haenel.
Except. Petri = Petri Exceptiones legum Romanarum ed. Savigny, Geschichte des römischen Rechtes II.
Falcand. = La Historia o Liber de regno Siciliae di Ugo Falcando ed. Siragusa in: Fonti per la storia d' Italia XXII. Roma 1897.
F. D. G. = Forschungen zur deutschen Geschichte.
Ficker, Forschungen = Forschungen zur Reichs- nnd Rechtsgeschichte Italiens. I—III.
Ficker, Untersuchungen = Untersuchungen zur Rechtsgeschichte.

Flach, Etudes crit. = Flach, Etudes critiques sur l'histoire du droit Romain au moyen-âge.

Garufi = Garufi, I documenti inediti dell' epoca Normanna in Sicilia. Parte I = Documenti per servire alla storia di Sicilia, I. serie, vol. 18. Palermo 1899.

Gattula, Acc. = Gattula, Ad historiam abbatiae Cassinensis accessiones. Venet. 1734.

Gaudenzi, Svolgimento = Gaudenzi, Lo svolgimento parallelo del diritto Longobardo e del diritto Romano a Ravenna, in: Memorie dell' accademia delle scienze dell' istituto di Bologna, Classe di scienze morali I 1. Bologna 1908.

Del Giudice = Del Giudice, Codice diplomatico del regno di Carlo d'Angiò.

Glanv. = Radulfus de Glauvilla, Tractatus de legibus et consuetudinibus Angliae. London 1673.

Gregorio, Considerazioni = Considerazioni sopra la storia di Sicilia dai tempi Normanni sino ai presenti dal canonico Gregorio. Palermo 1805—06.

H. B. = Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici II.

H. Z. = Historische Zeitschrift.

Heckel = Heckel, Das päpstliche und das sizilische Registerwesen. Archiv für Urkundenforschung I.

K. A. Kehr = K. A. Kehr, Die Urkunden der normannisch-sizilischen Könige. Innsbruck 1902.

Kohler = J. Kohler, Strafrecht der italienischen Statuten (Studien aus dem Strafrecht II—VI). Mannheim 1897.

Liebermann, Gesetze = Liebermann, Gesetze der Angelsachsen I. Halle 1898—1903.

Lomb. = Leges Longobardorum cum glosis Caroli de Tocco. Venetiis 1537.

Malat. = Gaufredi Malaterrae, Historia Sicula, in: Muratori SS. V.

Mansi = Mansi, Amplissima conciliorum collectio.

Marca = Marca Hispanica sive limes Hispanicus auctore Petro de Marca. Paris 1688.

E. Mayer = E. Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte. Leipzig 1899.

E. Mayer, It. Vfg. = E. Mayer, Italienische Verfassungsgeschichte. Leipzig 1909.

Mélanges Fitting = Festschrift der Universität Montpellier zum 75. Geburtstag Fittings. Montpellier 1908. 1909.

M. I. Ö. G. = Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung.

Mirbt = Mirbt, Publizistik im Zeitalter Gregors VII. Leipzig 1894.

NAM. = Regii Neapolitani archivi monumenta.

Neumeyer = Karl Neumeyer, Die gemeinrechtliche Entwickelung des internationalen Privat- und Strafrechts bis Bartolus. I: Die Geltung der Stammesrechte in Italien. München 1901.

Niese, Urkunden = H. Niese, Normannische und staufische Urkunden aus Apulien I und II: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken IX 221 ff. X 57 ff. (Sonderdruck).

Orlando, Feudalismo = Diego Orlando, Il feudalismo in Sicilia. Palermo 1847.

Digitized by Google

Peregrinius-Pratillus = C. Peregriuius, F. M. Pratillus, Historia principum Langobardorum III. Neapoli 1751.

Pollock-Maitland = P.-M., History of english law.

R. It. Sc. Giur. = Rivista Italiana di scienze giuridiche.

Rendic. Lincei = Atti della r. accademia dei Lincei. Rendiconti.

Ricc. Sangerm. = Ryccardi de S. Germano, Chronica ed. Gaudenzi, in: Società Napoletana di storia patria. Monumenti storici. Serie I. Cronache. Napoli 1888.

Riccio, Cod. dipl. = Minieri Riccio, Saggio d'un codice diplomatico formato sulle antiche scritture dell' archivio di stato di Napoli.

S. B. = Sitzungsberichte.

Scheffer-Boichorst, Schriften = Sch.-B., Gesammelte Schriften I. II. Berlin 1903. 1905.

Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte = Sch.-B., Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts. Berlin 1897.

Schmid, Gesetze = R. Schmid, Gesetze der Angelsachsen. 2. Aufl. Leipzig 1857.

Schröder, R. G. = Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Leipzig 1907.

Schulte, Quellen und Literatur = v. Schulte, Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechtes.

Simonsfeld = Simonsfeld, Jahrbücher Kaiser Friedrichs I. Bd. I.

Stubbs, S. Ch. = Stubbs, Select Charters illustrating English constitutional history. Oxford 1874.

Summa = Summa de legibus de legibus Normannie in curia laicali ed. E. J. Tardif (= Société de l'histoire de Normandie. Coutumiers II). Paris 1896.

Très anc. cont. = Le très ancien coutumier de Normandie. Texte latin [Statuta et consuetudines Normannie] von demselben ediert, in der gleichen Serie Bd. I. Ronen 1881.

Winkelmann, Jb. = Winkelmann, Jahrbücher Kaiser Friedrichs II. 1—2. 1889. 1897.

Zechbauer = F. Zechbauer, Das mittelalterliche Strafrecht Siziliens. In: Berliner juristische Beiträge, herausgegeben von J. Kohler. Heft 12. Berlin 1908.

Zs. Savignystift. = Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte. G. = Germanistische Abt. R. = Romanistische Abt.

UNIV. OF CALIFORNIA

Einleitung.

Die Aufgabe.

Es war nrsprünglich meine Absicht, über die Tätigkeit Friedrichs II. im Innern seines angestammten und über alles geliebten Königreichs Sizilien zu schreiben. Das Jahr 1231, in das die erstmalige und grnndlegende Rechtskodifikation des Kaisers fällt, dachte ich mir als Endziel. Im Mittelpunkt eines solchen Versuches mußte die Gesetzgebung stehen. Daß die Gesetzgebung Friedrichs II. ein so gut wie nnbearbeitetes Gebiet sei — fehlt es hier doch sogar an jeder eindringenden kritischen Analyse —, war mir bekannt. Dagegen glaubte ich mich für die frühere, die Zeit der normannischen Dynastie, auf eine Reihe von italienischen und deutschen Arbeiten verlassen zu können. Der Versuch, auf dieser Grundlage weiterzubauen, hat mich zu der Überzeugung geführt, daß eine Bearbeitung des vorfridericianischen sizilischen Reichsrechtes, die den methodischen Anforderungen der modernen Rechtsgeschichte entspräche, fehlte. Was hier geschrieben war, lieferte keine befriedigende Erklärung für die behandelte Erscheinung. Man hielt sich an einzelne Züge, die man zu entdecken glaubte, statt den Blick auf das Ganze zu richten und eine lückenlose Erklärung zu unternehmen. Ein durchgehendes Prinzip festzustellen, wie es Brunner und seine Schule für das dentsche, französische und anglonormannische Recht geleistet haben, war hier nicht einmal versucht. Im Grunde blieb die sizilische Reichsgesetzgebung ein Rätsel. Die letzte Weisheit, anf die man kam, war etwa die, daß die sizilischen Könige, um die feudalen Gewalten sich zu unterwerfen, bewußt den Blick nach dem Rom der Cäsaren und ihrem Recht oder — was im Grunde dasselbe ist — nach

Digitized by Google

Byzanz gerichtet hätten. Dabei wurde nicht bedacht, daß die Rezeption römischer Rechtselemente und die Bekämpfung des sogenannten Fendalismus in keinem notwendigen Zusammenhange stehen, nnd daß es Staaten gab, in denen das, was man als Bekämpfung des Fendalismus bezeichnet, die Unterordnung der lokalen Instanzen unter die Zentrale nnd die nnerschütterliche Behauptung gewisser Rechte als untrennbarer Annexe der Krone, ohne das römische Recht und mit Hilfe gerade des Rechtes erreicht wurde, das die Wiege des Lehnwesens ist, des fränkischen. Damit komme ich auf den Hauptfehler der bisherigen Literatur. Es ist kurz der, daß man — ohne die normannischen Einflüsse im Lehnrecht ganz abzuleugnen — doch von vorwiegend romanistischem Standpnnkte an die Frage heranging und, obwohl es auf der Hand lag, daß die Franzosen, die das Reich gründeten, sich dabei ihres Rechtes bedienten, einen Vergleich mit den Rechten der westfranzösischen Gruppe, zn der anch ein wesentlicher Teil des anglonormannischen zählt, nur für die Stadtrechte unternahm, für das Reichsrecht aber fast ganz verabsäumte.[1]) In der Durchführung dieses Vergleiches sehe ich die Hanptaufgabe dieser Erörterungen. Ermöglicht wurde er durch die vor-

[1]) Ich nenne gleich hier die gelegentlichen Ansätze zu der von mir befolgten Methode: Zuerst wies des öfteren auf England und die Normandie als Vorbild hin Gregorio, Considerazioni sopra la storia di Sicilia, Palermo 1805—1806. Er glaubte aber dies Vorbild bei allen Institutionen, auch denen der Verwaltung, annehmen zu sollen, und fand insofern mit Recht Widerspruch bei Amari, Storia dei Musulmani in Sicilia III. Es bleibt das unleugenbare Verdienst Gregorios, die normannische Herkunft der sizilischen Justitiare erkannt zu haben (II 31), eine Errungenschaft, die erst in der allerneuesten Behandlung der sizilischen Verfassung bei E. Mayer, Italienische Verfassungsgeschichte II 404 ff., zur Anerkennung kam. Auf das fränkisch-normannische Recht weisen ferner hin: Schupfer, Manuale I⁴ 341 ff.; Brünneck I xxxii ff., II 201 ff.; Neumeyer I 233 ff.; Zechbauer, besonders S. 11. Für ein einzelnes Institut: Siciliano Villanneva, A. St. Sic. NS. XXI 402 ff. Für das in den städtischen Gewohnheitsrechten der Insel niedergelegte Privatrecht besonders Brünneck in der systematischen Darstellung; Ficker, Untersuchungen zur Rechtsgeschichte II 276 ff. Die Frage nach der Entstehung der städtischen Rechtsbücher und ihrer Quellen gehört nicht in den Bereich meiner Aufgabe. — Bei italienischen Forschern überwiegt die byzantinisch-römische Hypothese. Namentlich die Gütergemeinschaft unter Ehegatten ist da viel erörtert: Ciccaglione, A. St. Sic. Or. III 1 ff.; ders., Il diritto Romano nelle consuetudini delle città di Sicilia: Mélanges Fitting I 233 ff.

trefflichen Arbeiten, die wir über die französische, normannische und englische Rechtsgeschichte bereits besitzen. Dem Kenner wird es nicht entgehen, daß ich wesentlich Gedankengängen von Brnnners 1867 erschienener „Entstehung der Schwurgerichte“ folge. Nächst Brunner gilt mein Dank der „History of English Law“ von Pollock und Maitland (1895). Ich stelle das Resultat, zu dem ich gelangt bin, hier gleich als These ausdrücklich voran: Das Reichsrecht des regnum Siciliae gehört in die Gruppe der westfranzösischen Rechte. Der Einflnß des römischen, langobardischen und des kanonischen Rechtes war erst sekundärer Natur. Ich bin der Ansicht, daß diese Feststellung schon an sich von Interesse ist. Einem Einwand möchte ich von vornherein begegnen: Es ist der, daß unsere Qnellen des Rechtes der Normandie, Englands und der westfranzösischen Landschaften zu einem guten Teil jünger sind, als die des sizilischen. In der Tat gehen die Rechtsbücher der Normandie nicht über das Jahr 1199 zurück. Die ältere der beiden großen normannischen Rechtsaufzeichnungen, der Très ancien contnmier de Normandie, ist in seinem ersten Teil 1199/1200, in seinem zweiten nm 1220 verfaßt;[1]) das jüngere Rechtsbuch, die Summa de legibus Normannie in curia laicali, gehört ihrer ursprünglichen Redaktion nach zwischen die Jahre 1254 nnd 1258.[2]) Diese Rechtsbücher fallen also in eine Zeit, in der die ständige Verbindung zwischen den südlichen und nördlichen Normannen bereits aufgehört hatte. Wir sind aber zur Feststellung des früheren Rechtszustandes der Normandie nicht auf eine bloße Übertragung der in den Contumiers niedergelegten Institute in die Frühzeit angewiesen. Vielmehr hat schon Brunner in den „Schwurgerichten“ mit Hilfe älterer urkundlicher und chronikalischer Einzelzengnisse altes von jungem innerhalb der Coutumiers zu sondern vermocht. Dazu kommt die große Zahl der normannischen Rechtsquellen in England, die schon mit der Zeit Wilhelms des Eroberers einsetzen, und in denen bei der guten Überlieferung des angelsächsischen Rechtes die normannische Zutat sich nicht allzu

[1]) ed. Tardif S. LXV—LXXII.

[2]) ed. Tardif S. CXCIV. Die neuen Forschungen Tardifs haben die Ansetzungen Brunners in „Entstehung der Schwurgerichte“ und in „Anglonormannisches Erbfolgesystem“ ersetzt.

schwer absondern läßt.[1]) Ich nenne die im folgenden am meisten benutzten anglonormannischen Rechtsquellen: Quadripertitus (von 1114),[2]) leges Henrici primi (1114—1118),[3]) leges Edwardi confessoris (1115—1150);[4]) aus dem späteren 12. Jahrhundert den Dialogus de Scaccario des königlichen Schatzmeisters Richard Fitz Neal (1177—1179),[5]) des Justitiars Rainulfus de Glanvilla Tractatns de legibus Angliae (1187—1189);[6]) für das 13. Jahrhundert: Bracton, Tractatus de legibus (1250—1258).[7]) Das Recht von Anjou, das demnächst in Betracht kommt, wurde in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts (1246) kodifiziert und liegt in dieser Gestalt dem ersten Teil des bekannten französischen Rechtsbuches Établissements de St. Louis zu Grunde, das seinerseits in die zweite Hälfte des Jahrhunderts, aber vor 1273, fällt.[8]) Eine ältere Quelle angevinischen Rechtes besitzen wir in der Assise des Grafen Gottfried für die Bretagne von 1185. Hier liegt Übertragung des Rechtes der Grafschaft Anjou vor.[9])

Bei der Reichlichkeit der westfranzösischen Rechtsdenkmäler vermindert sich die Zahl der Fehlerquellen außerordentlich. Es wird sich die Übereinstimmung der sizilischen Reichsgesetze mit einer Anzahl von Instituten ergeben, die in Westfrankreich und England schon frühzeitig bezeugt sind. Wenn sich also andere sizilische Einrichtungen im Norden erst in späteren Quellen finden, so wird man auch sie von dorther ableiten müssen, wenn keine Gründe zu der Annahme vorliegen, jene späteren Quellen böten

[1]) Diese Arbeit ist geleistet von Reinhold Schmid, Die Gesetze der Angelsachsen, Leipzig 1857. Neuerdings die nunmehr maßgebende Ausgabe von Liebermann, Die Gesetze der Angelsachsen, Halle 1903. Vgl. dazu Pollock-Maitland I 75 ff.

[2]) Liebermann S. 529 ff. und Sonderausgabe von demselben, Halle 1892.

[3]) Liebermann S. 547 ff.

[4]) ib. S. 627 ff.

[5]) Gedruckt Stubbs, S. Ch. Vgl Liebermann, Einleitung in den Dialogus de scaccario, Diss. Göttingen 1875; Pollock-Maitland I 140.

[6]) Ausgabe London 1673. Auch bei Philipps, Englische Reichs- und Rechtsgeschichte. Vgl. Pollock-Maitland I 142.

[7]) ed. Twiss in SS. Rerum Britannicarum LXX 1—4. Vgl. Pollock-Maitland I 185.

[8]) Établissements de St. Louis ed. Viollet I 24 ff. Eine besondere Ausgabe der Coutume von Anjou und Maine von de Beautemps-Beaupré.

[9]) Über den Einfluſs des Rechtes von Anjou auf die Bretagne Viollet a. a. O. S. 129; die Assise bei Brussel, Usage des fiefs II 883.

an den betreffenden Stellen moderne Abwandlungen. Zufällig können die Übereinstimmungen bei dem allbekannten Znsammenhang zwischen den italienischen und französischen Normannen nicht sein. An eine Wanderung vom Süden nach dem Norden ist deswegen nicht zu denken, weil man dann annehmen müßte, daß der Süden gewisse Dinge ans dem Norden entlehnte, andere selbständig ausbildete nnd dann in den Norden übertrug; aber diese erklären sich wohl aus der allgemeinen Rechtsgeschichte des Nordens, während ihre Ableitung aus den alten Rechten des Südens, dem römischen, byzantinischen nnd langobardischen, sich als eine Unmöglichkeit darstellt.

Noch sind zwei Dinge zu betonen. Es liegt den Zielen dieser Arbeit fern, festzustellen, ob eine Institution altnormannisch oder englisch-normannisch ist, ob sie in der Normandie schon vor der Eroberung Englands bestand, oder ob sie erst in England von den Normannen ansgebildet wurde. Die italienischen Normannen hatten eben mit beiden Ländern ihre Verbindungen. Nur hin und wieder, da, wo England von der Normandie abwich, ist eine Entscheidung möglich. Ferner gilt die obige These nur vom Recht und Teilen der Verwaltung, nicht von der Verwaltung überhaupt. Über das gegenseitige Verhältnis von *scaccarium* in England und *duhana de secretis* in Sizilien soll nichts ausgesagt werden. Fest steht, daß die sizilische *duhana* arabischen, nicht englischen Ursprunges ist.[1])

Daß der Weg zn diesen historischen Problemen über die antiquarische Arbeit der Rekonstruktion der Gesetzgebung dieser Zeit führen muß, ist selbstverständlich. Es wäre erfrenlich, wenn es gelänge, den von mir festgestellten Bestand zu erweitern. Doch hoffe ich, überhanpt einen brauchbaren Beitrag zur Lösung der immer noch offenen Fragen geliefert zu haben, die die Geschichte des Königreichs bietet. Ich möchte die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, daran zu erinnern, daß die sizilisch-normannische Kirchenverfassung noch immer

[1]) Die Frage wurde angeregt von Gregorio, der auf England hinwies. Zu Gunsten der Araber entschieden sich Amari, Garufi und neuerdings v. Heckel, Das päpstliche und das sizilische Registerwesen, im Archiv für Urkundenforschung I 372 ff. Dort die ältere Literatur. — Die Frage, ob die Gestaltung des englischen Exchequer von Sizilien her beeinflußt sein könnte, warf auf Pauli, Magister Thomas Brunus, Göttinger Gelehrte Anzeigen 1878, Caspar S. 317 Anm. 2, neuerdings Haskins, Engl. hist. rev. XXIV 227.

der wissenschaftlichen Bearbeitung harrt. In Böhmers „Kirche und Staat in England und der Normandie“ ist ein Vorbild aufgestellt, und an einzelnen Vorarbeiten kein Mangel. Abgesehen von der Einreihung der sizilischen Reichsgesetzgebung in einen verständlichen rechtshistorischen Zusammenhang bildet die Untersuchung für meine Zwecke eine notwendige Vorstufe, um endlich einmal zu einer fest begründeten Würdigung Friedrichs II. zu gelangen, den doch viele für den bedeutendsten Monarchen des Mittelalters überhaupt halten. Solange man über das, was er an Gesetzen bereits vorfand, im unklaren ist, müssen alle Versuche an ihrem Wert erheblich einbüßen. Auf der so gewonnenen Grundlage hoffe ich meine ursprüngliche Absicht noch auszuführen.

Die Untersuchung bleibt auf die Reichsgesetzgebung beschränkt. Es scheiden also alle Quellen lokaler Natur aus, auch wenn sie vom Königtum ausgingen. Dahin gehört auch die sogen. Novella regis Rogerii, eine 1150 in griechischer Sprache nur für Calabrien und Valle di Crati erlassene erbrechtliche Ordnung.[1]) Ebenso das, was die Könige gelegentlich einzelnen Städten an Rechtsordnungen gewährten, auch wenn es sich als constitutio bezeichnet.[2])

Mit einer Bestimmung des Begriffes „Gesetzgebung“ habe ich mich nicht abzugeben. Ich begreife alle Anordnungen genereller Natur ein, also auch die allen Beamten oder einer bestimmten Beamtengruppe erteilten Instruktionen. Die Grenze zwischen Mandat (Verwaltungsordnung) und Gesetz ist an sich fließend,[3]) aber wenn z. B. an alle Großen des Königreichs der Befehl erging, ihre Richter in vorgeschriebener Form zu vereidigen, so ist das ein Reichsgesetz, auch wenn im Wortlaut weder *lex* noch *edictum* noch *constitutio* gebraucht wird. Diese

[1]) Das nötige bei Caspar S. 283 ff.

[2]) So erließ Wilhelm II. für Messina eine constitutio über die Verschweigung binnen Jahr und Tag; sie ist nicht im Stadtrecht von Messina selbst, sondern in dem von Trapani, das eine frühere Form des messinesischen darstellt, und in dem von Patti, das ebenfalls auf das von Messina zurückgeht, erhalten. Brünneck I XLIV. 208 c. 53 (Patti); II 133; La Mantia, Antiche consuetudini di Sicilia (Palermo 1900) XVI ff. 18 (Trapani). — Als constitutio bezeichnet sich auch das von Roger II. der Stadt Bari gewährte Recht (robur sue constitutionis indulsit): Petroni, Il testo delle consuetudini Baresi (Napoli 1860), S. 1 (Prooemium).

[3]) Richtig bemerkt von K. A. Kehr S. 226 f.

Dinge sind gelegentlich der Form der Gesetze erörtert. Ob ein Stück in die offiziellen Sammlungen Eingang fand oder nicht, kommt nicht in Betracht, denn die Aufnahme hing eben doch von mancherlei Zufälligkeiten ab.

Eigentümlichkeit der Quellen des sizilischen Reichsrechtes.

Sizilien ist gewiß nicht das einzige Land des Hochmittelalters, in dem die Krone schriftliche Gesetze gab. Namentlich England macht ihm darin den Rang streitig. Aber darin steht Sizilien einzig da, daß das schriftlich niedergelegte Reichsrecht sich auf die Sammlung der königlichen Verordnungen beschränkte. Abgesehen von den Stadtrechten gab es in Sizilien keine Rechtsbücher, keine Coutumiers, Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechtes, wie sie in allen anderen Ländern vorhanden waren. Man kann zur Erklärung dieser Tatsache auch nicht etwa anführen, die Gesetze und das Reichsrecht hätten sich gedeckt, so daß die Gesetze andersartige Rechtsaufzeichnungen erübrigt hätten: In dem nahe verwandten England beweist vielmehr das Vorhandensein beider Arten von Rechtsquellen,[1]) daß diese Notwendigkeit nicht vorliegt, und, wer die sizilischen Gesetze bis zum Ausgang Friedrichs II. vollständig kennt, sieht, daß er vor einer Sammlung von Verordnungen steht, die von einer erschöpfenden Beschreibung, namentlich des Staatsrechtes, weit entfernt ist, und vieles im Dunkel der consuetudo zurückläßt. Eine Aufzeichnung dieser consuetudo war auch nicht deshalb überflüssig, weil sie mit den vorhandenen älteren Rechten, dem langobardischen, römischen oder byzantinischen, identisch gewesen wäre: Die *consuetudo*, auf die es hier ankommt, die die Quelle mancher Gesetze war, die *consuetudo curiae*, war normannisch. Das Finanzrecht der Krone, das in den Konstitutionen nur hin und wieder berührt wird und sich nach der Gewohnheit richtete, war normannischen Ursprunges. Normannisch waren auch die prozessualen Gewohnheiten des Hofes mit ihrer starken Verwendung des Kampfbeweises.[2])

Die Erwähnung der *consuetudo regni* führt zu den Fragen der Rechtsbildung über. Es steht zunächst fest, daß der

[1]) Eine englische Gesetzessammlung sind z. B. die 1110—35 kompilierten Wilhelmi articuli decem. Liebermann, Gesetze, S. 486 ff.

[2]) Darüber in der folgenden Anmerkung.

Begriff *consuetudo curiae, consuetudo regni* die Gesetze mit umfaßte.[1]) Das Verhältnis der Gesetze zu der *consuetudo* war nun keineswegs immer das, daß jene aus dieser geflossen wären. Im allgemeinen müssen besondere Umstände eintreten, um eine gesetzartige Formulierung einzelner Sätze des Gewohnheitsrechtes zu veranlassen. Besonders in der normannischen Zeit stellen die Gesetze im allgemeinen ein zum Gewohnheitsrecht hinzutretendes Neue dar. Hie und da — z. B. in einigen der wilhelminischen Lehnsgesetze — mag eine Formulierung des Gewohnheitsrechtes vorliegen; darüber wird unten bei Untersuchung der einzelnen Konstitutionen zu reden sein. Dagegen nimmt in der Gesetzgebung Friedrichs II. die *consuetudo* schon einen breiteren Raum ein. Eine Wiederherstellung des Gewohnheitsrechtes nach den Wirren der letzten 30 Jahre waren die Capuaner Konstitutionen Friedrichs von 1220.[2]) Manches mag damals zuerst schriftlich fixiert sein. Als ferner die Kodifikation von 1231 auch gründliche Änderungen, wenigstens im Prozeßrecht, brachte, ward es nötig, das, was bestehen blieb, zu erwähnen, jedenfalls aber den bisherigen Rechtszustand genau festzustellen. So schritt denn Friedrich zur Befragung Kundiger über das zur Zeit Rogers und Wilhelms II.[3]) gültige Gewohnheitsrecht. Selbstverständlich erwuchsen daraus Aufzeichnungen, die sich aber weder erhalten noch sonst eine erkennbare Spur ihres Daseins hinterlassen haben. Das Merkwürdige an dem Vorgang ist, daß hier zum ersten und einzigen Male Rechtsbildung durch Weistum im regnum Siciliae zu Tage tritt. Diese in allen germanischen Staaten so häufige — und in der Normandie überwiegende[4]) — Form

[1]) 1231, vor Erlaß des Gesetzbuches, findet eine Verurteilung wegen Totschlags statt nach den iura ordinaria, dem langobardischen Recht und den consuetudines regni (Pagano, Considerazioni sul processo criminale 183), obwohl ein Gesetz über den Totschlag, wie wir sehen werden, existierte. — Erwähnung der consuetudo regni, curie: Falcandus S. 79 iuxta curie consuetudinem bietet bei Diebstahlsklage der Kläger Beweis durch Zweikampf an, welcher angenommen wird. — Die consuetudo regni im Lombardakommentar des Carolus de Tocco: Neumeyer, Zs. Savignystift. XX, G. 250. — In den Konstitutionen Friedrichs: I 87, 95 § 3, II 40. — Die consuetudo regni in England: Pollock-Maitland I 153 ff.

[2]) Ricc. Sangerm. Gaudenzi S. 101 ff.

[3]) Acta ined. I n. 761.

[4]) Brunner, Schwurgerichte, S. 133. 385 ff.

schriftlicher Rechtsfixierung ist im regnum Siciliae vorher nicht nachweisbar: Schriftliche Rechtsfixierung findet hier nur durch königliche Satzung statt. Diesen Grundsatz ließ man auch 1231 nicht außer Acht: Was etwa bei dieser Rechtsweisung herauskam, nahm nicht die Form des Weistums, sondern die des königlichen Gesetzes an. Für das Fehlen des Weistums im regnum gibt es nun eine sichere Erklärung: Seit der Zeit Rogers II. bewegte sich die Gesetzgebung in römisch-justinianischer Form, neben der diese germanische Form nicht bestehen konnte. Ob vor Roger II. Weisungen des Rechtes vorgekommen sind, muß dahingestellt bleiben. Das Wort *assisa*, das gleichbedeutend mit *lex* im regnum Siciliae oft vorkommt, bedeutet zwar ursprünglich die königliche Gerichtssitzung[1]) und also das in ihr gewiesene Recht, hat aber auch in Frankreich und England frühzeitig seine eigentliche Bedeutung eingebüßt.

Zur Überlieferungsgeschichte.

Die Überlieferungsgeschichte der normannischen Konstitutionen hat sich weder mit denjenigen Gesetzen, die nur aus zufälligen Erwähnungen bekannt sind, noch mit den beiden einzigen einzeln erhaltenen Konstitutionen zu befassen. Die Schwierigkeit liegt in der Beurteilung und Ausnutzung der Sammlungen. Nicht eigentlich eine Sammlung, sondern eine Reihe gleichzeitig erlassener Gesetze sind, wie sich herausstellen wird, die sogenannten vatikanischen Assisen, die jetzt in der allein zu benutzenden Ausgabe von Brandileone vorliegen. Sie gehören wahrscheinlich in das Jahr 1140. Die Handschrift enthält außerdem andere Rechtsmaterien und stammt vom Ende des 12. Jahrhunderts.[2]) Die Cassineser Handschrift 468/341 vom Anfang des 13. Jahrhunderts (zwischen 1190 und 1221)[3]) enthält außer der Lombarda und Materialien zum Lokalrecht von Orten der Abtei Monte Cassino eine: *Assise regum regni Siciliae* überschriebene, durchaus private Sammlung von Gesetzen. Auch für diese ist die Edition von Brandileone die

[1]) Summa c. XXII § 4 (S. 61).

[2]) Beschreibung Brandileone S. 89 ff. Im folgenden als Ass. Vat. zitiert.

[3]) Beschreibung ib. S. 91 f.; Perla Le Assise S. 37 ff.; Caravita, I codici e le arti a Montecassino II 185 ff.

einzig brauchbare.[1]) Die Sammlung bringt zunächst die vatikanischen Assisen in veränderter, teils epitomierender, teils durch Glossen erweiterter Form, nicht immer in der alten Reihenfolge;[2]) außerdem enthält sie Fragmente älterer Gesetze Rogers II., die zwischen 1130 und 1140 erlassen wurden;[3]) ferner ein Prozeßgesetz desselben Königs aus der Spätzeit, das Fragment der Instruktion für die Justitiare von etwa 1135,[4]) ein Gesetz Wilhelms II.[5]) und zwei Interpretationen Rogers II. zu Assisen der vatikanischen Hs.[6]) Die Auswahl der nicht auch in den vatikanischen Assisen enthaltenen Stücke geschah ganz willkürlich nach den Interessen eines geistlichen Benutzers.

Für die nachrogerischen Gesetze würde sonach so gut wie gar keine Überlieferung vorhanden sein, wenn nicht in den Kodifikationen Friedrichs II. reiches älteres Material enthalten wäre. Es ist hier eine kurze Orientierung über die berühmten Constitutiones regni Siciliae[7]) nötig. Der Kaiser erließ bekanntlich auf dem Hoftag zu Melfi, September 1231, eine Gesetzessammlung, in die er die Verordnungen seiner Vorgänger und seine eigenen, die in Geltung bleiben sollten, aufnahm, zum Teil veränderte und viele ganz neue Gesetze beifügte. Diese Kodifikation wurde später durch Novellen erweitert.[8]) Für den vorliegenden Zweck genügt es, darauf hinzuweisen, daß die Handschriften sich im großen und ganzen in solche mit den

---

[1]) S. 119 ff. Im folgenden als Ass. Cass. zitiert.

[2]) 1—32. Das Verhältnis zn den vat. Ass. schon bei Caspar S. 276 richtig erkannt.

[3]) 33—34. Die Natur dieser Stücke war bisher nicht erkannt.

[4]) 35—36. [5]) 37. [6]) 38—39.

[7]) Wo im folgenden einfach: „Die Konstitutionen“ erwähnt sind, ist die Sammlung Friedrichs gemeint.

[8]) Einstweilen: Winkelmann, Jb. II 262 ff.; Capasso, Storia esterna delle costitnzioni di Federico II. Atti Acc. Pontaniana IX 380 ff. Ansgaben der Konstitutionen Friedrichs II.: Constitntiones regni Siciliarnm (snmptibus Cervonii) I, Neapoli 1774, mit wertvoller Glosse. Die Ansgabe gibt die dnrch die Hinzufügung der Novellen gebildete Vulgata wieder. Mehr kritisch die Ausgabe von Carcani: Constitutiones regum regni utriusque Siciliae, Neapoli 1786. Auch er druckt den lateinischen Text der Vulgata, daneben aber den der griechischen Übersetzung. Es ist die maßgebende Ausgabe, nach der zitiert wird. Den Kodex von Melfi und die Novellen gesondert druckt Huillard-Bréholles IV 2 ff. mit zahlreichen Textverbesserungen, aber, wie schon Ficker klagt, unhandlich zu benutzen. Ältere Drucke bei Capasso S. 428 ff.

Novellen und solche ohne die Novellen einteilen. Zu der letzteren Gruppe gehören zwei griechische Übersetzungen.[1]) Die einzelnen Gesetze nennen in der Überschrift den gesetzgebenden Herrscher: *Rex Rogerius, Wilhelmus rex, imperator Fridericus.* Und zwar passen die Überschriften der besten Hss. zu den sonstigen Kriterien, nach denen man das Alter des Gesetzes bestimmen kann. Nur in einem Falle (III 5 § 2) haben alle Handschriften eine irrtümliche Angabe, die sich aber aus besonderen Umständen erklärt.[2]) Unter der Überschrift *Rex Rogerius* bringen die Konstitutionen nur solche Stücke, die in den vatikanischen Assisen stehen; jedoch sind nicht alle Stücke dieses Büchleins aufgenommen. Der Text der Konstitutionenhandschriften steht dem der vatikanischen Assisen nahe, weit näher als dem der privaten Cassineser Assisen; aber die Überlieferung der Assisen von 1140 in den Konstitutionen ist eine andere in den Hss. ohne die Novellen, eine andere in den ergänzten Handschriften; und zwar ging man in der durch die Novellen vermehrten Ausgabe der Konstitutionen auf einen Text der Assisen von 1140 zurück, welcher der vatikanischen Handschrift dieser Assisen näher kommt, als die ursprüngliche Ausgabe.[3]) Doch hatten beide so gewonnene Überlieferungen der Assisen Rogers bereits gemeinsame, von der vatikanischen Handschrift abweichende Fehler.[4]) Für die Zwiespältigkeit der Überlieferung der Assisen Rogers in den Konstitutionen Friedrichs bietet eine Erklärung der Umstand, daß jene wahrscheinlich durch eine ältere Sammlung Wilhelms II. hindurchgegangen waren. In

---

[1]) Die 1854 erschienene letzte Ausgabe von Huillard erwies sich schon durch die Untersuchungen Capassos von 1871 als antiquiert. In der Tat wäre eine Neuausgabe dringend erwünscht. Über Entstehungszeit und Entstehungsverhältnisse unserer Hss. läßt sich auch nach den Angaben Capassos, der ja keinen Text bietet, nichts sagen. Ohne Neukollation der Hss. ist eine Textgeschichte der Konstitutionen unmöglich. — Über die griechischen Übersetzungen: Zachariae von Lingenthal, Monatsberichte der Berliner Akademie 1867, S. 90 ff.

[2]) Unten in Kap. IV.

[3]) Das lehrt ein Vergleich des Textes der vatikan. Assisen III und X mit den verschiedenen Texten der entsprechenden Konstitutionen III 1. 2 bei Huillard IV 119 ff.

[4]) Ass. Vat. XLII (= Const. III 88) hat: huic pene non succumbit; Const. III 88: pene capitali succumbit, was dann Friedrich in III 89 als unbillig besonders aufheben mußte.

der späteren Ausgabe der Konstitutionen griff man eben auf eine bessere Überlieferung, als diese war, etwa auf eine Handschrift, die, wie die vatikanische, nur die Assisen Rogers enthielt, zurück. In der Kodifikation von 1231 wurde also schwerlich eine der vatikanischen Handschrift nahestehende Überlieferung der Assisen Rogers herangezogen, sondern die Form, die sie in der Kodifikation Wilhelms II. hatten.

Die Cassineser Assisen wurden in den Konstitutionen selbstverständlich nicht benutzt. Diese enthalten mehrere Stücke, die sonst nur dort stehen, aber in anderer Form.

Zu dem Material der vatikanischen Assisen kommen in den Konstitutionen die mit *rex Guillelmus* überschriebenen Stücke hinzu. Auch diese entstammen wohl sämtlich der nicht erhaltenen, aber aus Gründen, die später dargelegt werden sollen, zu erschließenden Sammlung Wilhelms II. Damit wären die Quellen des unmittelbar erhaltenen Materials erschöpft. In Wahrheit war die Zahl der Gesetze, die Friedrich II. vorfand, aber erheblich größer, als sich nach den eben besprochenen einfachen Kriterien ergeben würde. Nämlich aus den Gesetzen, die unter Friedrichs Namen in den Konstitutionen stehen, lassen sich sehr viele herausschälen, die schon vorher im Kern vorhanden waren, von ihm aber einer oft nur unbedeutenden (stets aber sachlichen) Veränderung unterworfen wurden, und aus diesem Grunde ihm zugeschrieben sind.[1]) Die Ermittelung der in diese Gruppe gehörigen Stücke ist eine kritische Arbeit, deren Hilfsmittel je nach der Lage des Falles verschieden sind.

Die Konstitutionen Friedrichs II. zitieren hie und da die Konstitutionen der Vorgänger als: *predecessorum nostrorum regum Siciliae constitutiones,*[2]) *predecessorum nostrorum assisie,*[3]) *constitutiones divorum parentum.*[4]) Dagegen beziehen sich auf das römische Recht die Hinweise: *leges veteres,*[5]) *divorum Augustorum statuta,*[6]) *prisce leges,*[7]) *jura vetera,*[8]) *jus antiquum,*[9]) *jus civile,*[10])

[1]) Besonders charakteristisch der Fall der Übernahme von Ass. Vat. XXXVIII—XL in Const. I 14, die unter Friedrichs Namen geht.

[2]) I 22 § 2; I 72. [3]) I 44.

[4]) I 13. Die parentes sind nicht etwa Heinrich und Constanze, sondern allgemein „Vorfahren" nach dem Sprachgebrauch des römischen Rechtes.

[5]) I 18; 62 § 2; II 45; III 93. [6]) I 22 § 1.

[7]) I 84; II 1. [8]) I 85.

[9]) I 87; 95 § 2; 99 § 2; II 44. [10]) II 2.

veteris juris auctores,[1]) *antiqui legum latores,*[2]) *veterum legum scita,*[3]) *antique sanctiones,*[4]) *divales veterum principum sanctiones,*[5]) *antique leges,*[6]) *divorum principum predecessorum nostrorum vestigiis inherentes,*[7]) *jura vetera et divorum principum instituta.*[8])

Literatur.

Der Einführung bleibt noch eine Orientierung über die wichtigste in Betracht kommende Literatnr übrig. Allgemeine Literaturübersichten zur Geschichte des regnnm in der hier behandelten Zeit bieten: Capasso, Le fonti della storia delle province Napolitane A. 2, Napoli 1902 (bearbeitet von Mastrojanni); Caspar, Roger II. (Innsbruck 1904); Ferdinand Chalandon, Histoire de la domination Normande en Italie et en Sicilie (Paris 1907). Monographische Verfassnngsgeschichten des Königreichs gibt es nur ältere. Ich nenne Giannone, Dell' istoria civile del regno di Napoli, 1754, nnd besonders Gregorio, Considerazioni sopra la storia di Sicilia, Palermo 1805/06, dessen Resultate recht gut verarbeitet sind bei Diego Orlando, Il feudalismo in Sicilia, Palermo 1847. Neuerdings fand Verfassung und Verwaltung eine Darstellung bei Chalandon a. a. O. II 492 ff. Ch. bietet eine für einen nichtitalienischen Historiker beispiellose Materialsammlung; man ist ihm zum größten Danke verpflichtet, so haltlos auch seine Aufstellungen wegen des Fehlens eines Vergleiches mit England und der Normandie und der Nichtverwendnng des später als 1197 liegenden Materiales sein mögen.[9]) Grundlegend ist die Darstellung bei E. Mayer, Italienische Verfassungsgeschichte II 363—431. Sie bietet znm ersten Mal eine wirklich tiefgehende Behandlung der Probleme; ich stimme im großen nnd ganzen M.'s Ausführungen bei und werde meine hie nnd da abweichende Ansicht am gehörigen Ort kundgeben. Schließlich wäre noch auf Schupfer, Manuale di storia del diritto italiano A. 4, Città di Castello 1908 339 ff., und besonders

---

[1]) II 9. [2]) II 12. [3]) II 13.
[4]) II 14. [5]) II 24. [6]) II 31. 43.
[7]) II 46. [8]) III 92.

[9]) Ch. geht von der falschen Voraussetzung aus, die Verfassung des Königreichs habe zwischen 1197 und 1220 tiefe Veränderungen erlitten, und glaubt deshalb das fridericianische Material nicht verwenden zu dürfen.

auf Neumeyer, Entwicklung des internationalen Straf- und Privatrechtes bis Bartolus (München 1901), hinzuweisen.

Für das besondere hier behandelte Problem sind zu nennen: La Mantia, Storia della legislazione italiana; ders., Storia della legislazione civile e criminale di Sicilia, Palermo 1866; ders., Cenni storici sulle fonti del diritto greco-romano e le assise e le leggi dei re di Sicilia, Palermo 1887; Brandileone, Il diritto Romano nelle leggi Normanne e sveve del regno di Sicilia Torino 1884, am Ende die Ausgaben der vatikanischen und cassineser Assisen; ders., Il diritto greco-romano nell' Italia meridonale sotto la dominazione Normanna. Archivio giuridico XXXVI 62 ff. 238 ff. Es sind dies zwei auch für mich vielfach förderliche Arbeiten, obwohl ich ihrer Hauptthese widersprechen muß. H. Wilda, Zur sizilischen Gesetzgebung, Steuer- und Finanzverwaltung, Diss. Halle 1889. Überwiegend systematisch, aber auch für den Historiker wohl zu brauchen ist F. Zechbauer, Das mittelalterliche Strafrecht Siziliens, Berlin 1908; Caspar a. a. O. S. 237 ff.; Chalandon I VIII ff.; Perla, Le assise dei re normanni, Caserta 1881. Bei weitem am bedeutendsten, eine wahre Musterleistung, ist Capasso, Storia esterna delle costituzioni di Federico II. Atti dell' accademia Pontaniana IX 380 ff., Napoli 1871.

Für die lokalen Rechtsaufzeichnungen sind einzusehen: W. von Brünneck, Mittelalterliche Stadtrechte Siziliens, Halle 1881, ein, trotz der maßlosen Angriffe La Mantias, ausgezeichnetes Buch; La Mantia, Le antiche consuetudini delle città di Sicilia, Palermo 1900; Alianelli, Delle consuetudini e degli statuti municipali delle province Napoletane, Napoli 1873; Schupfer a. a. O. S. 478 ff.

Zum Schluß erwähne ich noch, daß ohne die Arbeit von K. A. Kehr, Die Urkunden der normannisch-sizilischen Könige (Innsbruck 1902), meine Untersuchung kaum möglich gewesen wäre. —

I. Kapitel.

Älteste Gesetzgebung vor Roger II.

Anch ohne ausdrückliche Qnellenzeugnisse müßte man auf dem Wege bloßen Nachdenkens über die allgemeinen Züge eines anf Eroberung gegründeten Staates und eines normannischen ganz besonders[1]) zu dem Schlusse kommen, daß Roger II. schwerlich der erste seiner Dynastie gewesen sein kann, der für ein bestimmtes Herrschaftsgebiet allgemein verbindliche Anordnungen erließ. Viel zu bestimmt treten von vornherein in der Großgrafschaft Sizilien nnd Calabrien jene charakteristischen Züge hervor, die die späteren Herrscher doch nur weiter gebildet haben, und die das Königreich Sizilien für den vergleichenden Verfassungshistoriker mit dem Herzogtum Normandie und dem England Wilhelms des Eroberers zn einer Gruppe von Staaten zusammenfassen, deren Wesen in dem zähen Festhalten bestimmter Machtmittel in den Händen der Regierung und der unbedingten Unterordnung der lokalen Faktoren beruht. Zu der Zeit, als die Gesetzgebnng Rogers II. erweislich einsetzte — 1129, wie wir sehen werden — bestand der Staat seit rund 60 Jahren. Ein Blick auf die Verfassungsgeschichte Englands zeigt, daß dort in den ersten 60 Jahren nach der Eroberung eine Fülle allgemein gültiger Maßregeln vom Königtnm ansgegangen war.[2])

[1]) Vgl. die Bemerkung Liebermanns, Psendo-Cnuts constitutiones de foresta, S. 21: „Wahrscheinlich gründete der große Organisator den „Nenen Forst“ nicht ohne eine Reihe schriftlicher Ordonnanzen, die, wie so viele seiner notwendig anznnehmenden Gesetze oder Verwaltungsordnungen, uns verloren sind“.

[2]) Pollock-Maitland I 66 ff. Wenn P.-M. S. 73 sagt: During the whole Norman period there was very little legislation, so ist das nur absolut richtig. Wie ärmlich stellt sich im Vergleich dazu die allgemein regelnde

Damit will nicht vermutet sein, daß die ersten sizilischen Normannen eine auch nur annähernd gleich reiche Tätigkeit entfaltet hätten, wie die englischen Könige; auch ist der Begriff „Gesetzgebung" dabei in Frage; in der Tat nötigt nichts zu der Annahme, daß es auch hier wie in England zu Sammlungen von Verordnungen[1]) gekommen ist. Dagegen kann ohne einzelne allgemein gültige Verordnungen, Mandate, die Bildung eines Staatswesens mit so ausgeprägten Zügen nicht vorgestellt werden.

Von unseren Nachrichten beschränkt sich die eine Gruppe auf die Großgrafschaft, wo die neue Herrschaft überhaupt einen stärkeren Einschnitt bedeutete als in Apulien. Zu den Verordnungen wird man die Feststellung der kirchlichen Zehntpflicht des Demaniums durch Roger I. rechnen können. Malaterra berichtet, daß der Graf nach Vollendung der Eroberung Siziliens *coepit ... decimationes omnium reddituum suorum sacris ecclesiis attribuere.*[2]) Es wird außer den Privilegien für einzelne Bischofskirchen ein generelles Mandat an die Beamten des Demaniums ergangen sein, und es mag nur eine spätere Umarbeitung sein, die uns in den Assisen von Capua[3]) und im Gesetzbuch von Melfi[4]) erhalten ist. Ferner wurde den Großen die Herausgabe derjenigen arabischen Hörigen anbefohlen, die nicht auf ihren *plateae* standen, eine Verordnung, die der Natur der Sache nach nur für die Insel Sizilien in Betracht kam, und von Roger II. 1144 und Wilhelm II. 1183 wiederholt wurde.[5]) Schließlich scheint Graf Roger sein Eroberungswerk durch den Erlaß eines Landfriedens (frühestens

---

Tätigkeit des deutschen und französischen Königtums derselben Zeit dar. — Dazu die kritische Ausgabe mit Angabe der Entstehungszeit bei Liebermann, Gesetze der Angelsachsen I 483 ff., und den Bericht Eadmers über Wilhelms I. Neuerungen ib. S. 520.

[1]) Z. B. die nach 1110 kompilierten Wilhelmi articuli X. Liebermann S. 486 f.

[2]) Malat. IV 7. Vgl. Caspar, Roger II., Exkurs S. 587; Chalandon II 596 ff.; Gregorio Considerazioni I 119 f.

[3]) § II (Ricc. Sangerm. ed. Gaudenzi S. 101): precipimus ecclesiis decimas dari iuxta consuetudinem regis Guillelmi.

[4]) Const. I 7: officialibus et singulis precipimus, ut decimas integre prout regis Guillelmi tempore ... locorum prelatis exsolvere ... procurent.

[5]) Caspar, Reg. u. 149; Niese, Urkunden I 39; unten Kap. IV und V. Für Wilhelm II.: Cusa I 731 u. 143. Die Verordnung steht nicht in den Const., weil durch Const. III 6 ersetzt.

1091, spätestens 1094) gekrönt zu haben, der auch den Unterworfenen Sicherheit des Leibes und Gutes gewährte.[1]) Als Roger II. 1129 seinen Landfrieden, nun für das ganze Reich, erließ, wird er, der auch sonst die in Calabrien und Sizilien ausgebildeten Institutionen auf das übrige Festland übertrug, diesen älteren Landfrieden, dessen Inhalt wir nicht kennen, zu Grunde gelegt haben.

Nicht als Zeugnis für die älteste normannische Gesetzgebung kann ein Passus des Proömiums zu den vatikanischen Assisen verwandt werden. König Roger erklärt darin, er wolle die *leges* verbessern, mit dem Zusatz: *Neque hoc ex supercilio, quasi justiores aut moderatiores predecessoribus in condendis legibus interpretandisve nostris vigiliis arrogamus.* Danach könnte es den Anschein haben, als hätten schon die normannischen Vorgänger des Königs Gesetze von ähnlicher Form und ähnlichem Inhalt erlassen. Tatsächlich aber waren die Gesetze von 1140 für den sizilischen Staat, wie sich im weiteren Verlauf der Untersuchung herausstellen wird, etwas völlig neues, und die zitierten Worte eine rein literarische Phrase. Es wird zu zeigen sein, daß der Grundgedanke des Proömiums, Verbesserung des bisherigen Rechtes, den verschiedenen Vorreden zu den justinianischen Rechtsbüchern[2]) entlehnt, aber mit kanonischem Gedankengut versetzt ist. Offenbar widerstrebte dem geistlichen Verfasser die Ruhmredigkeit, mit der Justinian das eigene Werk gegenüber der Gesetzgebung seiner Vorgänger als einen ungeheuren Fortschritt darstellte. Ihm gefiel ein demütig bescheidener Hinweis auf die Vorgänger besser, womit er bloß dem Gedanken, den er in seiner Vorlage fand, eine andere Wendung gab, ohne daran zu denken, daß diesen Worten ein realer Inhalt nicht entsprach. Denn das Verhältnis der Gesetzgebung Rogers zu der aller früheren Beherrscher des Landes war dem der justinianischen Gesetzgebung zur früheren römischen keineswegs zu vergleichen.

[1]) Pirro Sicilia sacra 770, Diplom Graf Rogers I. für Patti 1094: per totam Siciliam pacem posui continuam. Übernommen in der gleichzeitigen Urkunde B. Roberts von Messina ib. — In diesem Sinne wohl auch zu interpretieren der Passus im Diplom Rogers I. für Catania 1092: „Igitur pacificata omnino omni terra Siciliae“ ib. 521.

[2]) Inst. prooemium. — D. De confirmatione digestorum. — C. De emendatione codicis Justiniani.

Scheidet also dies Zeugnis aus, so lautet um so bestimmter, was Falcandus gelegentlich der Rebellion der Barone gegen Wilhelm I. (1161) erzählt. Die Barone beschwerten sich über ein nenerdings eingeführtes Gesetz, das die Einholung der königlichen Erlaubnis zur Verheiratung ihrer Töchter anordnete, und verlangten, *ut his aliisque pernitiosis legibus antiquatis eas restituat consuetudines, quas avus ejus Rogerius comes a Roberto Guischardo prius introductas observaverit et observari preceperit; alioquin, si contra predecessorum statuta niti voluerit, hoc eos minime perpessuros.*[1]) Als überliefert ältestes Stück der sizilischen Gesetzgebung ergeben sich also Regelungen der Beziehungen zwischen dem Herrscher und seinen unmittelbaren Lehnsträgern. Sie waren von Robert eingeführt, von Roger neu verkündet, fallen also jedenfalls vor 1085. Daß Reste dieser ältesten Lehnsgewohnheiten in den uns erhaltenen, späteren Herrschern zugeschriebenen Lehnsgesetzen des 3. Buches der Constitutionen stecken, läßt sich kaum beweisen. Es steht vielmehr für mehrere von diesen fest, daß sie erst später gebildete Institutionen einführten.[2]) Auch jenes den Baronen so verhaßte Gesetz blieb in Geltung.[3])

[1]) Falcandus S. 64. Erörtert von Gregorio Considerazioni I prove LXIV ff.

[2]) Z. B. die Primogeniturerbfolge in den Lehen. Sie ist eine Rechtsordnung, die sich in England und der Normandie erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts, nicht lange vor Glanvilla, bildete (Brunner, Anglonormann. Erbfolgesystem, S. 30 f.). Die Söhne Tankreds von Hauteville rechneten in der Normandie noch mit Teilung der Lehen. Malaterra I 5. — Die Primogenituerbfolge wird festgesetzt Const. III 27.

[3]) Const. III 23.

II. Kapitel.

Der Reichslandfriede.

Wenn also schon die älteste Gesetzgebung aus der Zeit vor 1101 in den uns erhaltenen Sammlungen gewisse, obgleich schwache, Spuren hinterlassen hat, so ist keineswegs, wie man allgemein glaubt, das kleine, 1140 auf dem Reichstag zu Ariano herausgekommene Gesetzbuch Rogers II. der älteste Kern der Gesetzgebung, um den sich dann die darin nicht enthaltenen Gesetze, erst später erlassen, angefügt hätten; aber nicht nur das: Der Verfasser dieses Büchleins, der vatikanischen Assisen, setzt weitere, von demselben Monarchen erlassene Verordnungen voraus; er erwähnt nämlich nebenbei, weil er Ergänzungsbestimmungen trifft, daß der König es nicht dulde, daß die Barone einander befehdeten, daß jemand Räubereien ausübe oder die Waffen erhebe,[1]) ein Passus, den bisher niemand einer Erklärung für wert gehalten hat,[2]) obwohl die besagten Bestimmungen in den vatikanischen Assisen nicht stehen, also ihnen vorausgehen müssen. Auf den ersten Blick ergeben sich diese Worte als Zitat aus einem Landfrieden.

Ein Landfriede — wir werden ihn gleich näher bestimmen — und nicht, wie man bisher annahm, das römische Recht war der Ausgangspunkt der wichtigsten Teile

[1]) Tit. XXXI De violatione thori (Brandileone S. 113): Si providentia regie celsitudinis nullo modo patitur inter regni nostri limitem baronum nostrorum quemlibet alterius castrum invadere, predas committere, cum armis insurgere vel iniqne frandari, quin pro commisso bonorum omnium iactura ipsum afficiat, quanto amplius dampnandum censemus, si compatris et vicini thorum violare presumpserit?

[2]) So auch Caspar S. 252.

des Strafrechtes der sizilischen Gesetzgebung.[1]) Zum weiteren Verständnis ist es freilich nötig, auf allgemein europäische Entwickelungen einen Blick zu werfen. Der Landfriede war für sämtliche mittelalterliche Staaten die Handhabe zur Aufrechterhaltung geordneter Zustände und die Wiege ihres Strafrechtes überhaupt.[2]) Wesentlicher noch als die Beseitigung des Fehderechts der ritterlich lebenden ist an der Leistung des Landfriedens der Ersatz des frühmittelalterlichen Kompositionssystemes durch eigentliche Kriminalstrafen, im Grunde also die Überwindung des Volksrechtes durch das Amtsrecht. Zunächst bedeutete es einen Fortschritt auf dem Wege der Verstaatlichung der Strafrechtspflege, wenn die karolingische Gesetzgebung eine Reihe von Gewalttätigkeitsdelikten auf Grund des königlichen Verordnungsrechtes mit dem Königsbann belegte.[3]) Aber darüber ging sie auch hie und da hinaus, indem bestimmte Verbrechen mit Leibesstrafe und Vermögensverlust, Abspaltungen der Acht, und zwar nach Belieben des Königs, belegt wurden. Die so getroffenen Verbrechen werden schon damals zuweilen als Bruch der Pax gefaßt, der die Könige des karolingischen Hauses unter geistlichem Einfluß[4]) den Schutz ihres Verordnungsrechtes schulden. Noch etwas anderes ist bei diesem karolingischen Landfrieden hervorzuheben: Er erscheint zum Untertaneneid in

---

[1]) Dies nicht erkannt zu haben, ist der Hauptfehler der sonst recht brauchbaren Studie von Zechbauer.

[2]) Schröder, R. G., S. 668f. Näher ausgeführt E. Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte I § 15—17 S. 161ff.; Zallinger, Kampf um den Landfrieden in Deutschland, M. I. Ö. G. Suppl. IV 455; Herzberg-Fränkel, F. D. G. XXIII 161. Merkwürdigerweise nicht berücksichtigt in dem gedankenreichen Buche von R. Schmidt, Aufgaben der Strafrechtspflege, Leipzig 1895.

[3]) Die Bannfälle.

[4]) Bruch der pax in karolingischen Denkmälern: M. G. Cap. I 160 n. 70 c. 6: insuper bannum dominicum solvat et manum perdat pro eo, quod inobediens fuit contra praeceptum imperatoris, quod ipse pro pace constituit. — ib. S. 416 (Ansegis II 6): Illos quoque, qui temeritate et violentia in furtis et latrociniis ... communem pacem populi perturbare moliuntur, vestro studio et correctione compescite. — In vielen Aktenstücken der karolingischen Zeit begegnet der Begriff der pax als ein Erfordernis göttlicher Gebote an den König, vielfach mit biblischen Wendungen verknüpft. Charakteristisch der Doppelbegriff pax et iustitia, z. B. Cap. I 304 n. 150 c. 7. Vgl. Werminghoff, Die Fürstenspiegel der Karolingerzeit, H. Z. LXXXIX 193 ff.

Beziehung gebracht.[1]) Das konnte dann einer späteren Entwickelnng zum Ausgangspnnkt dienen, die den Landfriedensbruch als Verletzung der fidelitas betrachtete,[2]) darum den Täter der beliebigen Bestrafung des Königs, der misericordia regis, anssetzte. Doch hat im ganzen die karolingische Zeit nur Ansätze gebracht; die Elemente liegen gewissermaßen zerstrent, sind nicht durch bewußte juristische Konstruktion zu einem System vereinigt. Es überwog das von den späteren Gottes- nnd Landfrieden noch lange mitgeschleppte System, bestimmte Personenklassen besonderem Schntz zu nnterstellen. Vor allem fehlte ein allgemeines Fehdeverbot.[3]) Die endgültige Umgestaltung des Strafrechts knüpft erst an die weltlichen Landfrieden des 11. Jahrhunderts an. Besonders bemerklich macht sich die Veränderung in den kräftigsten Territorien des nördlichen Frankreich, Flandern nnd der Normandie.[4]) Von dort kam das Nene mit den Eroberern nach England hinüber nnd bot dem Königtnm die Handhabe, Gerichtswesen und Strafrecht völlig zu verändern. Der Landfriede ist in England allgemein; er hat sich mit dem Begriff des Königsschutzes vermischt, ist also ein Friede des Herrschers.[5]) In England stehen nicht mehr bestimmte Personenklassen, sondern alle Untertanen im Schutz nnd Frieden des Königs.[6]) Alle Bewohner der Normandie sind

---

[1]) E. Mayer a. a. O. I 183 f.

[2]) Daher im anglonormannischen Recht des 12. und 13. Jahrh. jedes mit Verlust von Leben und Gut zu strafende Delikt als felonia bezeichnet wird. Pollock-Maitland II 463 ff. Vgl. hierzu und zum folgenden neuerdings Beyerle, Von der Gnade im dentschen Recht. Rede. Göttingen 1910.

[3]) E. Mayer I 185. [4]) ib. S. 172.

[5]) Stubbs, S. Ch., S. 97 (Flor. Wigorn. a. a. 1108): Rex Henricus pacem firmam legemque talem constituit, ut, si quis in furto vel latrocinio deprehensus fuisset, suspenderetur. — Leges Edwardi (1115—1150) 14 § 7; Schmid, Ges. der Ags., S. 499: rex tunc regni, sub cuius protectione et pace sunt et degunt omnes. — Engl. Krönungseid, Stubbs, S. 99: rapacitates et omnes iniquitates omnibus gradibus interdicam. — Heinr. I 1101 c. 2 ib. S. 101: Pacem firmam in toto meo regno pono et teneri amodo precipio. — Richard 1195: totius Angliae institiarius misit per totam Angliam huiusmodi formam inramenti: Quod omnes homines regni Angliae pacem regis pro posse suo servabunt, qnod nec latrones nec salvatores nec eorum receptatores erunt (ib. S. 264).

[6]) Siehe die in voriger Anmerkung zitierte Stelle aus Leges Edwardi. Dazu Summa LI (S. 135) § 1: Vis est iniuria alicui violenter illata ledens pacem patrie et principis dignitatem. Cum enim ad principem pertineat

in Kraft des Untertaneneides zur Beobachtung des herzoglichen Friedens verpflichtet;[1]) derselbe Rechtsgedanke betrachtet in England alle schweren Verbrechen als Felonie.[2]) Der Bruch des Friedens, d. h. alle Gewalttätigkeitsverbrechen, ziehen die Strafe der misericordia regis oder ducis oder ihrer Spielarten nach sich.[3]) Alle Klagen, die eine Bestrafung an Leib und Leben bezwecken, müssen in der Normandie den Zusatz enthalten, daß die Untat in pace ducis vollführt sei.[4]) So erscheinen andererseits in England Kriminalprozeß und Prozeß de pace regis infracta geradezu identisch.[5]) Ja hier wurden von Leuten, die es wissen mußten, die Neuerungen, die der Eroberer im Gerichtswesen und Strafrecht einführte, als eine Übertragung der französischen Landfriedensordnungen aufgefaßt.[6]) In der Tat bringen die Quellen das Institut der reisenden Justitiare mit der Ausübung des Landfriedens im Zusammenhang.[7]) Eines

---

sub pacis tranquillitate populum sibi regere subrogatum, ad ipsum pertinet pacis fractores corrigere violentos. — Maitland, Oxford Lectnres (The Kings peace), S. 87.

[1]) Summa XIII § 2.

[2]) Pollock-Maitland II 461 Anm. 1. 463 ff.

[3]) ib. S. 459. 464 ff.

[4]) ib. S. 461 Anm. 1.

[5]) Glanv. I 32: Es ist nicht erlaubt, eine Anklage fallen zu lasseu, si fuerit loquela uou tantum sna, sed etiam regis, nt in criminali negotio de pace regis iufracta; erlaubt dagegen, si loqucla sit tantummodo sua, quod saepius coutingit iu civilibus uegotiis.

[6]) Dial. de Scacc. I 16 Stubbs, S. Ch. S. 208: Wilbelm I. habe nach Unterwerfung der Insel beschlossen, subiectum sibi populum iuri scripto legibusque subicere. Propositis igitur legibus Anglicanis ... quasdam reprobavit, quasdum approbans illis transmariuas Neustriae leges, quae ad regni pacem tneudam efficacissimae videbantur, adiecit. In den bisherigen Bearbeitungen der englischen Rechtsgeschichte tritt das hier dargelegte Prinzip nicht genügend bervor, obwohl es angedeutet ist in einem Aufsatz vou Maitland: The Kings peace, in dessen Sammlung: Oxford Lectures (Loudon 1890) S. 83 ff. M. verweudet die Stellen aus dem Dialogus nicbt. — Dial. II 10 (ib. S. 230) wird erörtert, warum die liegenden Güter des zu Tod und Konfiskation Verurteilten an den Herrn fallen, die Mobilien aber au den König; Antwort: propter solam regis assisam sic esse cognoscas; nec enim est, qni regiae constitutioni, qnae pro bono pacis fit, obviare praesumat.

[7]) Assis. Clarendon. (1166) c. 1 Stubbs S. Ch. S. 143: Imprimis statuit rex ... pro pace conservanda, quod et ... inquiratur etc. Summa c. XI § 1 S. 37: Dux ... debet per iusticiarios ..., ut regimine iusticie et pacis tranquillitate populus sibi gaudeat subrogatus, robatores etc. et alios

der wertvollsten Kronrechte in England, die ausschließliche Zuständigkeit des Königsgerichtes in Blutsachen, war nur auf dem Wege zu erringen, daß man alle Gewalttat als Bruch des Königsfriedens betrachtete und aus diesem Grunde das Gericht darüber den angelsächsischen Grafschaften entwand. Allen Klassen war Fehde nnd andere Selbsthilfe verboten.[1]) Der königliche Landfriede war die Gewähr für die Aufrechterhaltung aller öffentlichen Ordnung.[2])

Was das Verhältnis von Gottesfrieden und Landfrieden anlangt, so haben die entscheidenden Forschungen Kluckhohns für die nordischen Länder erwiesen, daß nicht die treuga dei dem Landfrieden vorausgeht, sondern daß die kirchlichen Friedensbestrebnngen überhaupt jünger sind als die ersten weltlichen Landfrieden.[3]) Für das Gebiet des regnnm Siciliae liegt die Frage nicht ganz so einfach. Wir kennen für den älteren Reichsteil, das Herzogtum Apulien, vor dessen Vereinigung mit Kalabrien und Sizilien unter der Herrschaft Rogers II. nur Gottesfrieden. Und zwar sind sie alle von Päpsten auf Konzilien gesetzt: der von Melfi 1089,[4]) Troia 1093,[5]) Troia 1115.[6]) Der letzte ist für die Zwecke dieser Untersuchung zu beachten. Denn offenbar handelte es sich damals schon nicht mehr um eine trenga dei im älteren Sinne — Befriedung heiliger Zeiten — sondern um einen Frieden auf längere ununterbrochene Zeit (hier drei Jahre), von dem wir allerdings nicht wissen, was er im einzelnen festsetzte, und ob er seine Wohltaten auf alle Klassen der Bevölkernng erstreckte. Es ist überliefert, daß ihn die Barone beschworen.

Dagegen hat es in dem jüngeren Reichsteil, der Großgrafschaft, Gottesfrieden deswegen nicht gegeben, weil die

publice infamie subiacentes, unde vite vel membrorum reportare debeant damnamentum, qnerere etc.; c. IV § 3 S. 9: iustitiarius, qui ad conservationem pacis, terminationem qnerelarum, exterminationem latronum etc. ... aliis est prepositus.

[1]) Très anc. cout. XXXI. Schon nach der ältesten Rechtsaufzeichnung der Normandie vom Ende des 11. Jahrhunderts (sog. Concilium Lillebonnense) zur Zeit Wilhelms I. alte Gewohnheit. Mansi XX 575 c. 7.

[2]) Darüber, daß die ags. Zeit den Königsfrieden in dieser Weise noch nicht kennt: Pollock-Maitland I 22 f. Bei Gneist, Verwaltnngsrecht I 39 noch auf die ags. Zeit znrückgeführt.

[3]) Kluckhohn, Geschichte der Gottesfrieden, S. 22 ff. 51 f. 74 f.

[4]) Mansi XX 724 f. [5]) ib. S. 790.

[6]) ib. XXI 139.

römische Kirche hier erst vom Landesherrn ihre Organisation empfing. Jedoch existierte wohl, wie wir sahen, seit etwa 1091 ein Landfriede. Es ist nicht zu beweisen, aber doch wahrscheinlich, daß Roger II. ihn zu Grunde legte, als er im September 1129 auf dem Tage der apulischen Großen zu Melfi den Landfrieden erließ, über den wir zuerst genauer unterrichtet sind, und der nunmehr für das ganze Reich galt. Nach dem Bericht bei Rogers Biographen Alexander von Telesia[1]) mußten damals die anwesenden Großen schwören, Gerechtigkeit und Frieden anfrecht zu erhalten, keine Räubereien zu verüben und in ihren Herrschaften nicht zu dulden, die Verbrecher an das herzogliche Gericht auszuliefern, endlich alle nichtritterlichen Untertanen des Herzogs, die vom Bischof bis zum villanus aufgezählt werden, sowie Pilger, Reisende und Kaufleute in keiner Weise zu belästigen. Dieser Eid der apulischen Barone stimmt mit dem, was wir über die Landfrieden der deutschen, französischen und anglonormannischen Länder wissen, vielfach überein. Er hat etwas formelhaftes. Wahrung von pax und iustitia bezweckte schon die burgundische Friedenseinung von 1023.[2]) Die einfache Aufrechterhaltung des Friedens ließen sich Heinrich II. 1004,[3]) Heinrich IV. 1099[4]) von den versammelten Großen versprechen. Damals verpflichtete man sich auch, den Räubern keinen Unterschlupf zu gewähren und bei ihrer Verfolgung behilflich zu sein, eine Bestimmung, die auch später noch in den verschiedensten Ländern begegnet.[5]) Auf ältere Vorbilder des Eides von 1129 weist es ferner hin, wenn bestimmten Personenklassen ein ständiger Friede zugesichert wird. Es wurde schon bemerkt, daß bereits das karolingische Recht einen ständigen Königschutz für bestimmte Klassen kannte. Die

[1]) I 20. Muratori SS. V 620.

[2]) Klnckhohn S. 26 Anm. 5.

[3]) E. Mayer a. a. O. I 168 Anm. 31.

[4]) Herzberg-Fränkel a. a. O. S. 146.

[5]) Vgl. Hnberti, Studien zur Rechtsgeschichte der Land- und Gottesfrieden, S. 166. 320. Ferner M. G. LL. Const. I n. 429 § 4 (Elsäss. Landfriede vom Ende des 11. Jahrhunderts). Landfriede Peters von Aragon 1198, c. X, Marca 1389. Landfriede Friedrichs I., M. G. LL. Const. I 245 § 8. Dazu für England der Krönungseid Heinrichs I. Stubbs S. Ch., S. 99: rapacitates et omnes iniquitates omnibus gradibus interdicam. 1195 läßt Richard I. seine Untertanen schwören, quod nec latrones nec robatores nec eorum receptatores erunt. ib. S. 264.

Landfriedensbewegung knüpfte vielleicht daran an, indem sie zunächst nur zn Gnnsten eines engeren Kreises von Personen das Fehderecht der Ritterlichen beseitigte.[1]) Mit der Zeit wuchs der Umkreis der Befriedeten, so daß er schließlich alle Nichtritterlichen umfaßte.[2]) Dieser Staudpunkt ist denn anch in nnserem Landfriedenseid erreicht. Er bezeichnet also keinen wesentlichen Unterschied von den gleichzeitigen Verhältnissen in Deutschland und Frankreich nnd vermöchte die weitere, der englischen ähnliche Entwickelung des sizilischen Strafrechtes allein nicht zu erklären. Aber tatsächlich war die Leistung eines Friedenseides dnrch die Barone nnd dessen Formulierung, besonders die Aufzählung befriedeter Stände, nur das Mitschleppen einer älteren Form. Das hatte wenig zu bedeuten gegenüber den Landfriedensgesetzen, die gleichzeitig verkündet wurden: Alexander Telesinus berichtet von *edicta*, die der Herzog damals erließ. Und zwar hebt er einen Punkt hervor, den auch der Verfasser der vatikanischen Assisen in dem vorhin zitierten Passus berührt, das unbedingte Fehdeverbot für die Großen untereinander.[3]) Es mnß hier ausdrücklich ein Resultat der Forschungen Zallingers hervorgehoben werden: Es gab ein Fehderecht der ritterlich lebenden Klassen. Die Landfrieden suchten also ein Recht zu beseitigen, zunächst für besondere Zeiten, Orte und Personen.[4]) Die völlige Aufhebnng der Fehde, also auch der Ritterlichen untereinander, wurde in Deutschland zuerst von Friedrich I. versucht.[5]) Im kapetingischen Frankreich blieb das Fehderecht der genannten Klassen unter-

[1]) Zallinger a. a. O. S. 451 f.; Herzberg-Fränkel S. 142 f.; M. G. LL. Const. I n. 425 § 16; Kluckhohn S. 51 f.

[2]) Der bayrische Landfriede von 1094, M. G. LL. Const. I n. 427, setzt ständigen Frieden den Kirchen, allen Geistlichen, Kaufleuten; der elsässische vom Ende des 11. Jahrhnnderts fügt Jäger, Pilger, Banern bei der Feldbestellnng hinzu, ib. n. 429. Der Reichslandfriede von 1103 ib. n. 74 hat: aecclesiis, clericis, monachis, laicis mercatoribus, mulieribus, ne vi rapiantur, Judeis. Das Konzil von Clermont 1095 bestimmt beständigen Frieden für Kleriker, Mönche und Frauen, das von Reims 1131 außerdem für Fremde, Kaufleute und Bauern. Kluckhohn S. 102. Auch der zehnjährige Landfriede Ludwigs VII. von 1155 galt im Grunde für alle nichtritterlichen Reichsinsassen. Kluckhohn S. 122. Vgl. dazu E. Mayer I 170.

[3]) Alex. Teles. I 21: quibus (optimatibus) etiam inter cetera edictum dedit, nt in pace permanentes alterutrum non adversarentur.

[4]) Zallinger S. 451 f. [5]) ib. S. 453.

einander bestehen.[1]) Alter als in Deutschland nnd in Sizilien ist das Verbot jeglicher Selbsthilfe in der Normandie.[2]) Dort wird man anch direkt oder indirekt die Quelle der Verordnung Rogers suchen müssen.

Welches war aber der weitere Inhalt der Gesetze von 1129? Den Ansgangspnnkt zur Beantwortung dieser Frage mnß die Erwähnung des bereits bestehenden Fehdeverbotes in Ass. Vat. XXXI bilden. Wenn dieses auf den Landfrieden von 1129 zurückgeht, werden auch die anderen dort erwähnten Verbote: *predas committere, cum armis insurgere, inique fraudari* aus derselben Quelle stammen. Man wird darans ein Verbot der Ränberei und des Waffentragens entnehmen. Das iniqne frandari ist zu unbestimmt, nm einen Schluß zu gestatten. Daß sich von den drei auf diesem Wege ermittelten Verboteu nur das erste, das Fehdeverbot, ausschließlich auf die Barone, die beiden anderen aber auf alle Untertanen bezogen, zwingt der Zusammenhang der vatikanischen Assise anzunehmen. Diese setzt eine Strafe für den Ehebrecher fest, und zwar für den Ehebrecher jedes Standes, indem sie die Strafe nach Analogie bestehender Strafgesetze bemißt, die also nicht alle ausschließlich die Barone betroffen haben können. Zum Überfluß führt eine genaue Interpretation des Textes bei Alexander Telesinns zu demselben Ziel. Denn nachdem erzählt ist, daß den Großen edicta verkündet sind, und daß sie den Landfriedenseid geleistet haben, wird noch berichtet, daß die neuen Anordnungen an allen Orten des Reiches verkündet wurden.[3]) Das konnte nur dann Zweck haben, wenn sie für alle Untertanen, nicht nur für die Barone, die sie bereits kannten, gelten sollten. Wiederum liegt die Übereinstimmung mit den Landfriedensgesetzen Westeuropas auf der Hand: Das Waffenverbot begegnet schon in karolingischer Zeit und wurde von den Gottes- nnd Landfrieden übernommen.[4]) Daß diese sich besonders gegen das Räuberunwesen richteten, ist bekannt und oben erwähnt. Der Raub erscheint im anglo-

[1]) E. Mayer a. a. O. I 171.

[2]) Schon in dem zitierten sogenannten Concilium Lillebonnense. Mansi XX 575 c. 8.

[3]) I 21: in omni dominationis loco huiusmodi iustitiae assiduo rigore promulgato pax continna ... perseverare videbatur.

[4]) Planck, Waffenverbot uud Reichsacht, Münchener S. B. 1884, S. 136 ff. 141. 143. 147. E. Mayer a. a. O. I 183.

normannischen Recht unter den Fällen der Felonie,[1]) die, wie bemerkt ist, sich mit den Fällen des Landfriedensbruches fast völlig decken.

Fehdeverbot für die Barone, Verbot des Waffentragens und des Raubens für alle war nicht alles, was der Tag von Melfi brachte. Wiederum muß eine genaue Dnrchdenkung des Inhaltes der vatikanischen Assisen, eine Abwägung dessen, was dieses Büchlein an Strafrechtlichem nicht enthält, gegenüber dem, was es enthält, weiter helfen. Im Grunde nämlich sind die Absichten dieses Gesetzgebers unverständlich, wenn man nicht mit dem Vorhandensein früherer Gesetze rechnet, zn denen in den vatikanischen Assisen vielfach nur eine Ergänzung, eine Interpretation geboten wird. Es ist merkwürdig, daß noch niemandem der snpplementäre und interpretierende Charakter der Artikel XI (raptns), XXXVIII—XL, XLII (Totschlag) und XLI (Brandstiftung) aufgefallen ist.

Das mag im einzelnen erläutert werden. XI: *De raptu virginum* ist eine etwas veränderte Wiedergabe von C. I 3, 5, einer Stelle, die den Raub einer gottgeweihten Jungfrau mit Todesstrafe belegt.[2]) Es handelt sich hier also um einen Spezialfall des *Raptus*, der nach germanischem Recht sowohl Notzncht wie Entführung in sich begreift. Der *Raptus* im allgemeinen ist nun in den vatikanischen Assisen nicht behandelt. Als Strafe setzen auch sie in Wiederholung ihres römischen Vorbildes den Tod fest, indem sie aber das königliche Ermessen dadurch nicht zn binden erklären.[3]) Letzteres ist eine Klausel, die von Bedeutung ist und nns noch weiterhin beschäftigen wird.

Dentlicher liegt der Sachverhalt bei XLI § 1: *Qui dolose domum incenderit, capitis pena plectatur velud incendiarius.* Bis *plectatur* ist das Gesetz nichts als eine teils summierende, teils glossierende Wiedergabe von D. 48, 19, 28, 12.[4]) Aber der Zusatz *velud incendiarius* beweist, daß ein bereits vorhandener Begriff des *incendiarius* erläutert werden soll. Die damit gegebene Rückbeziehung kann nicht auf das römische Recht gehen, da nach der zitierten Digestenstelle die Todesstrafe nicht alle

[1]) Pollock-Maitland II 468. [2]) Brandileone S. 101.

[3]) Capitali pena feriatur vel alia pena, quam regia censura dictaverit. C. I 3, 5 schließt mit den Worten capitali pena feriatur.

[4]) Vgl. darüber auch unten die Besprechung der vat. Ass.

iucendiarii trifft. Es bleibt also nichts übrig als die Annahme, daß es bereits ein Gesetz gegen die Brandstifter gab.

Alle Zweifel schwinden vor der Betrachtung von XXXVIII, XXXIX, XL, XLII. Es sind lauter aus dem römischen Recht entlehnte Bestimmungen[1]) über den Tatbestand des Totschlags, und zwar haben sie alle den gleichen Charakter; sie schließen nämlich gewisse Fälle vom Tatbestand des Totschlags aus. Keine einzige dieser Stellen, noch irgend eine andere der vatikanischen Assisen setzt eine Strafe für Totschlag fest, obwohl es am Schluß von XLII heißt: *huic pene non succumbit.* Wiederum ist die Rückbeziehung auf das römische Recht selbst ausgeschlossen; denn abgesehen davon, daß es dann nicht zu verstehen wäre, warum nicht die Strafbemessung des römischen Rechtes mit übernommen wurde, stellen die Worte *huic pene non succumbit* gegenüber der sonst kopierten Digestenstelle 48, 8, 7 eine höchst auffällige Veränderung dar. Denn dort heißt es: *ad huius legis coercitionem non pertinet.* Man sieht also, daß der Verfasser der vatikanischen Assisen an dieser Stelle einen älteren Gesetzestext über Totschlag vor sich hatte, den er mit Hilfe des römischen Rechtes erläuterte. So konnte es ihm unterlaufen, daß er eine Strafbestimmung als bekannt voraussetzte, die sich in seinem eigenen Werke gar nicht vorfand.

Für die beiden letztgenannten Verbrechen, Totschlag und Brandstiftung, gab es also ältere Gesetze. Dasselbe wird auch für den raptus gelten müssen. Denn die auffallende Tatsache, daß in XI nicht einfach die Strafe des römischen Rechtes übernommen, sondern der Standpunkt der königlichen Willkür, der *misericordia regis,* festgehalten ist, erklärt sich am einfachsten so, daß es ein älteres Strafgesetz gegen Sittlichkeitsvergehen bereits gab, welches ganz in Übereinstimmung mit dem Strafrecht der nachkarolingischen Monarchien überhaupt die Kriminalstrafe in das Belieben des Königs setzte,[2]) und daß der Verfasser der vatikanischen Assisen eine ausdrückliche Einordnung der Klosterfrauen unter die Gesichtspunkte dieses Gesetzes für nötig hielt.

[1]) Die Nachweise bei Brandileone S. 116 f.

[2]) Vgl. R. Schmidt, Aufgaben der Strafrechtspflege, S. 167 ff.; Brunner R. G. II 65; oben S. 25.

Frauenraub, Totschlag und Brandstiftung waren aber Vergehen, die überall in Europa gerade durch die Landfriedensgesetzgebung kriminalisiert wurden.[1]) Sie gehören ferner im anglonormannischen Recht zu den Fällen der Felonie,[2]) deren Identität mit den Brüchen des Königs- oder Landfriedens oben bemerkt wurde.[3]) Man wird sie dem Landfriedensgesetz von 1129 zuschreiben müssen, da uns von weiterer Gesetzgebung dieser Art vor der Publikation der vatikanischen Assisen, 1140, nichts berichtet wird, und sie sich mit den übrigen Gesetzen von 1129 gegen Fehde, Waffentragen und Raub zu einem sinnvollen Ganzen zusammenschließen.

Das Strafensystem für die vom Landfrieden getroffenen Schwerverbrechen war jene Abspaltung der Friedlosigkeit, die sowohl im anglonormannischen wie im sizilischen Recht als *misericordia regis* begegnet, d. h. das Belieben des Königs, das bis zur Hinrichtung und Entziehung des gesamten Vermögens gehen konnte.[4]) Dahin weist nicht nur die in allem anderen der anglonormannischen gleichartige Gestaltung dieser Dinge, sondern auch unmittelbares Zeugnis. Auf raptus stand, wie wir sahen, Todesstrafe *vel alia pena, quam regia censura dictaverit.*[5]) Ass. Vat. XXXI 1 nennt zwar für Fehde, Raub und Waffenverbot nur die Konfiskation, aber das geschieht zur Herstellung des Parallelismus mit der in diesem Gesetz für den Ehebruch festgesetzten Einziehung des Vermögens, indem die andere Seite

---

[1]) Deutscher Reichslandfriede von 1103, M. G. Const. I n. 74: iuraverunt pacem ... mulieribus, ne vi rapiantur. Am Schluß Strafbestimmungen für domum hostiliter invadere, incendium, Verwundung, Gefangennahme, Totschlag, Diebstahl. — Incendia, predas, assultus, Verwundung und Totschlag im Lütticher Gottesfrieden von 1082, M. G. SS. XXV 19. — E. Mayer I 195.

[2]) Pollock-Maitland II 468.

[3]) Oben S. 25 ff. Gerade für raptus noch besonders bezeugt durch Glanv. XIV 6: Raptus crimen est, quod aliqua mulier imponit viro, quae proponit se a viro vi oppressam in pace regis.

[4]) Pollock-Maitland II 511 ff. 459. 464. Die Aufhebung der Todesstrafe in England durch Wilhelm I. war nur eine vorübergehende Maßregel. Freeman Norman conquest V 400 f.

[5]) Ass. Vat. XI. Weitere Beispiele für misericordia regis: ib. XXVI 1: in persona propria et rebus suis constituetur obnoxius et hoc prospectu pietatis regie. — XLIV 2: regie misericordie et providentie subiacebit. — Falcand. S. 140: eumque de tota terra, quam tenuerat, in misericordia regis esse.

der Strafe, mit anglonormannischem Ausdruck die *Misericordia regis de vita et membris*, fortgelassen ist. In der Tat wäre bloße Konfiskation für Raub eine unmögliche Strafe, und für Fehde hat die spätere Const. I 9, der jedoch unser Landfriede zu Grunde liegt, Hinrichtung und Konfiskation, eine Wendung, die sich als eine den damaligen Anschauungen entsprechende Fixierung der ursprünglich beliebigen Strafe darstellt.[1]) Wenn andererseits auf Brandstiftung in einem späteren Gesetze Verlust von Leben oder Gliedern nach Gefallen des Königs stand, so muß die Konfiskation ohne weiteres als hinzutretend gedacht werden, denn sie bildet in allen germanischen Rechten und, wie wir sehen werden, auch im sizilischen Recht das selbstverständliche Komplement der aus der Friedlosigkeit entstandenen Todesstrafe.[2])

Erweisen sich also hier diejenigen strafrechtlichen Gedanken wirksam, die der Norden durch seine Landfriedensbewegung gezeitigt hatte, so dürfte man doch schwerlich an eine einfache Übertragung eines bestimmten Landfriedens aus der Normandie oder aus England denken. Jene Gedanken werden bereits in dem älteren Landfrieden der Großgrafschaft hervorgehoben sein und traten auch sonst nicht unvermittelt 1129 zuerst im Süden auf. Denn schon vorher läßt sich in Apulien, in einzelnen lokalen Rechtskreisen und ohne Zusammenhang mit dem Herzogtum und einem etwa von ihm ausgehenden Landfrieden, ein deutlicher Einfluß des normannischen Strafrechtes feststellen.[3])

---

[1]) Einstweilen: Schmidt, Aufgaben der Strafrechtspflege, S. 169 ff. 190 ff. 202 ff.

[2]) Schröder, R. G., S. 352. Pollock-Maitland II 464.

[3]) Denkmäler des normannischen Rechtseinflusses in lokalen Bezirken sind die Rechtsverbriefung des Abtes von Torremaggiore (Capitanata) für die Leute seines Kastells S. Severino von 1116 = NAM. VI n. 564 und die Rechtsverbriefung Honorius II. für die Stadt Troia von 1127 = Riv. It. sc. giur. XXV 254 ff. In S. Severino wird Totschlag, Brandstiftung, Ehebruch mit der Frau eines anderen, traditio senioris, Diebstahl bis 6 solidi, Einbruch und Notzucht nach Belieben des Herrn, der auch auf Konfiskation erkennen kann, bestraft. Die in der Urkunde vorkommenden Rechtsausdrücke forisfactum und forisiurare weisen gleichfalls auf normannisch-fränkische Beeinflussung. — Das Recht von Troia stellt sich in § IX und X als Reaktion zn Gunsten des langobardischen Rechtes gegen bereits eingedrungene normannische Elemente in Strafrecht und Strafprozeß dar: Ut mulieri violentia non inferatur; quam si qnis intnlerit vel si homicidinm perpetraverit seu furtum aut incendium

Die Wirkung des Landfriedens von 1129 war die Herbeiführung eines Rechtszustandes, der dem oben skizzierten in England und der Normandie völlig gleicht, nunmehr in sämtlichen Gebieten Rogers. Zwar sind die Denkmäler, die uns das bezeugen, bei der relativ schlechten Überlieferung in Sizilien gegenüber der unvergleichlich guten in jenen Ländern nur wenige, aber immerhin ausreichend. Der Landfriede bestrafte die Gewalttätigkeitsdelikte als Landfriedensbrüche. Daher wird in einem Hofgerichtsurteil vom August 1231 eine Klage wegen Totschlags eingebracht mit dem Zusatz: *spreta et fracta imperiali pace*, und die Verurteilung erfolgt wegen des *crimen sub tanti principis pace commissum.*[1]) Auch die den Totschlag behandelnde Konstitution Friedrichs II. (I 14) hat noch diesen Gedanken, wenn es da vom Totschläger heißt: *quicunque alium protectionis Auguste defensione securum fuerit aggressus et in aggressu ipso eundem probabitur occidisse.* Diese Auffassung der Schwerverbrechen ist kaum erst später anf dem Wege der Folgerung und weiteren Entwickelung gewonnen, sondern hat wohl schon im Landfrieden von 1129 Ausdruck gefunden. Denn der deutsche Reichslandfriede von angeblich 1152, der dieselben Ziele verfolgte, wie sie in den normannischen Reichen schon erreicht waren, und der wohl dazu dienen kann, eine annähernde Vorstellung des sizilischen zu geben, spricht sich ganz ähnlich aus wie die Constitution I 14.[2])

Schon aus diesen Stellen ergibt sich, daß, wie in England, die Begriffe des Königsschutzes und des Landfriedens zusammenfielen, daß der Königsschutz sich auf alle Untertanen erstreckte. Weitere Zeugnisse reihen sich diesen an: Am Ende der Messineser Assisen Friedrichs II. heißt es: *quicumque ioculatores obloquentes in personis aut rebus offenderit, pacem imperialem non teneatur infringere nec ab aliquo proinde*

---

fecerit vel aliqnem membro minuerit, pugne, aque ferrique probatione remota Longobarda lege iudicetur. — Appellatus de domini vel civitatis prodicione, si se sacramentalibus idoneare non potuerit, a parte civitatis omni probatione remota, Longobarda lege iudicetur. — Normannisch ist auch die in § XII festgesetzte Straflosigkeit des Verführers, der die Entehrte heiratet. Vgl. Const. I 22 § 1; Glanvilla XIV 6; Pollock-Maitland II 488 ff.

[1]) Pagano, Considerazioni sul processo criminale (Napoli 1787), S. 179 ff.

[2]) M. G. Const. I n. 140 c. 1: Si quis hominem infra pacem constitutam occiderit, capitalem subeat sententiam.

puniatur.[1]) In Const. I 17: *Iam enim subiectis nostris non aberit tuitionis nostrae licentia. Fidelium nostrorum iniurias, qui sola protectionis nostrae post Deum defensione letantur.* Ja es finden sich Spuren, daß auch in unseren Gebieten jene merkwürdige Einrichtung des anglonormannischen Rechtes Eingang fand oder sich aus den gleichen Bedingungen heraus entwickelte, die es ermöglichte, auch geringe Verletzungen durch den bloßen Zusatz der Worte: *de pace regis infracta* vor das Hofgericht oder die Justitiare zu bringen und die Zuständigkeit des lokalen Gerichtes auszuschließen.[2]) Ferner erscheinen die Justitiare bei ihrer ersten Erwähnung mit dem Landfrieden in Zusammenhang gebracht:[3]) Für England und die Normandie wurde das gleiche oben festgestellt.

Eine andere Einrichtung, die wahrscheinlich auf den Landfrieden zurückgeht, war der Schutz des Besitzes durch private defensa. Die einigermaßen verwickelten Zusammenhänge dieses merkwürdigen Institutes müssen hier vorläufig kurz auseinandergesetzt werden.[4]) Vor allem ist zu unterscheiden

[1]) Ricc. Sangerm. Gaudenzi S. 105.

[2]) Glanv. I 2; Pollock-Maitland II 462. — 1184 klagen die homines de terra S. Petri de Avellana gegen Rogerius et Bernardus domini de Monte Millulo, quod quosdam ex eis in pace domini regis coepissemus et verberassemus et in vinculis tenuissemus vor den Justitiaren. Gattula Acc. 266. Die genannten Vergehen finden sich nicht in den die Kompetenz der Justitiare umgrenzenden Gesetzen Ass. Cass. 36 und Const. I 44. Allerdings war bei Prozessen gegen Reichslehnsträger nur der Justitiar zuständig; immerhin fällt der Gebrauch der Werte *in pace domini regis* auf und führt zu dem im Text bezeichneten Schluß, zumal auch nach der eben zitierten Stelle der Messineser Assisen jegliches offendere in persona aut rebus als Königsfriedensbruch gefaßt werden konnte.

[3]) Romuald, M. G. SS. XIX 423: Rex autem Rogerius in regno suo perfecte pacis tranquillitate potitus pro conservanda pace camerarios et iustitiarios per totam terram instituit.

[4]) Eine ausführliche Analyse muß der Besprechung des Melfeser Corpus, in dem die defensa ihre endgültige Gestalt erhalten hat (Const. I 16—19) vorbehalten bleiben. Es existiert eine umfangreiche Literatur darüber, der es aber nicht gelungen ist, eine befriedigende Erklärung zu finden. Ich halte es für das einfachste, die verschiedenen Ansichten gleich hier aufzuführen. Meine abweicheude Auffassung findet sich im Text. Brünneck (S. 335 ff.) und fast wörtlich übernehmend Zechbauer (S. 81 ff.) führen das Institut in ganz vager und darum ungenügender Weise auf die Banngewalt des fränkischen Königs zurück; tatsächlich findet sich etwas der defensa auch nur ähnliches im Bereich der einst zum fränkischen Reich gehörigen Länder nicht. Vor allem

zwischen der durch Beamte gebotenen defensa, die sich gegen bevorstehende Gewalttat richtet,[1]) im fränkischen Reich als

kommt auch das langobardische Recht als Quelle nicht in Betracht: Die „defensio" in Form. Langob. XXIII bedeutet Verteidigung einer veräußerten Sache gegen Anfechtungen dritter. Tiefer dringen einige italienische Arbeiten: V. Giuffrida, La genesi delle consuetudini giuridiche delle città di Sicilia I, Catania 1901. — Ciccaglione in der Besprechung dieses Buches Riv. It. sc. giur. XXXI 77 ff.; — ders., Mélanges Fitting I 237. — Schupfer, Trani ed Amalfi, R. It. Sc. Giur. XIII 200; — ders., La defensa e l'asino di Apuleio ib. XXI 422 ff. und XXX 185 ff. — Garufi, La defensa ex parte imperatoris ib. XXVII 190 ff. — Siciliano Villanueva, Studi intorno alla defensa, Palermo 1894; — ders., A. St. Sic. N. S. XXI 402 ff. — Tamassia, Nuovi studi sulla defensa, Atti Ist. Ven. LX 343 ff. — Auf Grund einer Apuleinsstelle und spätrömischer Grabinschriften glauben Schupfer und Villanueva die Einrichtung auf die römische Zeit zurückführen zu können. Giuffrida und Ciccaglione geben ihr byzantinischen Ursprung. Tamassia läßt byzantinisches und germanisches Recht zur Hervorbringung des Rechtsinstitutes sich verbinden. Was zunächst die römische Hypothese betrifft, so läßt eine Apuleinsstelle allerdings die Einrichtung erkennen, daß man den Namen des Kaisers anrief, um sich aus einem Zustand widerrechtlicher Freiheitsberaubung zu befreien; aber bei der sizilischen defensa handelt es sich um die Abwehr einer noch bevorstehenden Rechtsverletzung. Androhung fiskalischer Multen auf Grabinschriften sind doch nur als Einschärfungen von Strafgesetzen zu betrachten. Abgesehen davon fehlen zwischen der spätrömischen und der normannischen Zeit alle Zwischenglieder. Erst recht abzulehnen ist die Heranziehung der in Verträgen des byzantinischen Rechtsgebietes häufigen fiskalischen Strafe gegen den Vertragsbrüchigen. Denn die defensa gehört nicht dem Obligationenrecht, sondern dem Strafrecht an. Auch läuft jene Pön in den Kontrakten noch in normannischer und staufischer Zeit neben der defensa her. Dagegen verdient ein Aufsatz Villanevas, A. St. Sic. N. S. XXI, ernstere Erwägung. Er zieht nämlich zur Erklärung das Recht der Normandie heran. Die von einem Privaten durch Anrufung des Herrschernamens ausgesprochene defensa des sizilischen Rechtes glaubt er in dem „Haro"-Ruf der Normandie wiederzufinden. Er meint, daß dieser Ruf in der Normandie die Eigenschaft gehabt habe, den, der ihn ausstoße, unter den Schutz des Herzogs zu stellen, und seinem Besitz erhöhte Sicherung zu verleihen. Das wäre dann allerdings die sizilische defensa. Aber Villanueva hat, durch einen Aufsatz Glassons: Étude historique sur la clameur de Haro, N. R. Hist. Droit VI 397 ff. verführt, die Angaben später Kommentatoren der normann. Coutume über die Bedeutung des Rufes (zuerst im „Style de procéder" des 15. Jahrh., Glasson S. 410) in die frühere Zeit hineingetragen. Noch nach der Summa (1254—58) ist der Haro-Ruf das, was er ursprünglich war, ein Gerüft, wie es in allen germanischen Rechten begegnet, auf das die Nachbarn zur Verfolgung des Verbrechers herbeizueilen hatten (Summa LIV). — Allen den genannten Arbeiten ist die wichtigste Stelle, die wir außer den Konstitutionen über die defensa haben, Chron. Casaur. Muratori SS. II 1010 (von 1163), entgangen.

[1]) Const. I 17.

Friedgebot des Grafen begegnet[1]) und uns hier nicht interessiert, und der von einem Privaten unter Anrufung des Herrschernamens[2]) anferlegten. Diese defensa, die ich die private nenne, richtet sich nach den Konstitutionen gegen jegliche Verletzung der Person des Imponenten oder seiner nächsten Verwandten einerseits, andererseits gegen jede Verletzung seines Gutes mit Einschluß der unrechtmäßigen Besitzentziehung.[3]) Die Verletzung einer defensa begründete auf alle Fälle die königliche Gerichtsbarkeit unter Ausschluß der lokalen Gerichte.[4]) Auf irgend einen Zusammenhang mit dem Landfrieden weist nicht nur die Stellung der die defensa regelnden Konstitutionen in der Sammlung Friedrichs II. hin — sie stehen hier nämlich in einem Komplex von Strafgesetzen, der die Landfriedensgesetze zur Grundlage hatte —;[5]) beweiskräftiger ist das Judikat eines Camerarius von 1163 in einer defensa-Sache: In dieser Urkunde werden einleitend und begründend Konstitutionen zitiert, die zu einem Landfrieden gehört haben müssen: *Quoniam rex per universas regni partes iustitiam omnibus integre servari mandavit, necnon unumquemque in proprium recte possidere, quia sanctionem decrevit.*[6]) Die Idee der *iustitia* geht in allen Landfrieden Hand in Hand mit der der *pax*, und ein verstärkter Schutz des Besitzes wurde auch in den Landfrieden des Nordens angestrebt.[7]) Wohl möglich sogar, daß die defensa ursprünglich nur dem Besitzschutz galt und erst später auf Angriffe gegen die Person ausgedehnt wurde. Dazu würde es stimmen, daß in der Zeit vor den Konstitutionen Friedrichs jede Klage wegen Gewalttätigkeit an Personen, auch wegen geringer, durch den bloßen Zusatz der Worte *in pace regis* vor das Königsgericht gebracht werden konnte, ohne daß vor der Tat eine defensa ausgesprochen

[1]) E. Mayer a. a. O. I 161 ff. 185.

[2]) Const. I 16.

[3]) Const. I 16: per invocationem nostri nominis se defendat. Schupfer legt auf das Wort „invocatio" besonderes Gewicht; es ist diese Wendung indessen nur eine rhetorische Form. Wir wissen, daß die Formel einfach lautete: ex parte regis (imperatoris) defendo. Muratori SS. II 1010 (1163) und Garufi a. a. O. (Messina 1227/28).

[4]) Const. I 16. 44. Danach Kompetenz nur des Justitiars. 1163 richtet noch ein camerarius in Sachen einer defensa. Muratori SS. II 1010.

[5]) Es sind I 8—26.

[6]) Muratori SS. II 1010.

[7]) E. Mayer a. a. O. I 174 Anm. 46.

wäre,[1]) und daß diese Praxis später verschwindet, und ferner daß erst Friedrich II. die Strafe wegen Gewalttätigkeit zu Gunsten der Strafe wegen Verletzung der defensa anhob in den Fällen, in denen Bruch der defensa und Gewalttat konkurrierten.[2]) Strafe für Übertretung war nach Const. I 18 Einziehung von ein Drittel oder ein Viertel des Vermögens. In der Urkunde von 1163 ist nur allgemein von *poena curie* die Rede. Es wird ursprünglich nichts anderes gewesen sein als *merces curie*, Geldstrafe in beliebiger Höhe, die erst in der späteren Konstitution fixiert wurde. Gegenüber der sonst nachweisbaren Nachahmung normannischer Vorbilder ist in der defensa eine selbständige Einrichtung des sizilischen Rechtes zu erkennen.[3])

Wohl ebenfalls auf den Landfrieden Rogers II. ist ein wichtiges Prinzip des Strafrechtes im Königreich zurückzuführen. Es findet sich ausgesprochen in der fridericianischen Const. II 7: *bona mobilia damnatorum secundum generalem assisiam regni nostri ad curiam nostram spectant.* Der Ausdruck *damnare* bezeichnet in der normannischen Rechtssprache die Friedlosigkeit und deren Abspaltungen. Nach dem Recht der Normandie gehören ausdrücklich die Mobilien des damnatus dem Herzog, auch wenn er nicht sein unmittelbarer Untertan ist.[4]) Nicht anders verfuhr man in England. Hier hielt der Dialogus de scaccario eine Erklärung dafür nötig, daß die Immobilien des mittelbaren

[1]) Anderen Falles wäre man genötigt, anzunehmen, daß es zwei Wege gab, um eine geringfügige Gewalttat, die an sich vor den Lokalrichter gehörte, vor den königlichen Richter zu bringen, entweder das Aussprechen einer defensa vor dem Angriff oder der Zusatz zur Klage. Das wäre dann eine der Ökonomie des Rechtes widersprechende Doppelbildung.

[2]) Const. I 18: Praeterea poenas, quas super aggressuris, violentiis et iniuriis per leges veteres et constitutiones divorum parentum nostrorum inductae noscuntur ac supradicta praecedente defensa commissa probantur, per poenas praesenti constitutione statutas in posterum volumus esse novatas, ut eis sublatis poena tantum ex defensa petatur. Es ist also eine Neuerung.

[3]) Die Meinung Villanuevas, der in der defensa eine Nachbildung des „Haro"-Rufens der Normandie erblickt, ist S. 32 Anm. 4 zurückgewiesen.

[4]) Très anc. cout. XXXVII § 2: Et si aliquis per aliquod crimen profugatus fuerit . . . et propter iusticiam venire non audeat, catalla eius omnia capiantur ad scaccarium. Summa XXII § 1: Ad ducem pertinent omnes forisfacture mobiles. Mobiles autem forisfactur sunt catalla eorum seu mobilia, qui per iudicium damnati sunt. § 2: Tripliciter autem in Normannia damnantur homines: aut per corporis destructionem . . . vel per forisbannitionem . . . vel per patrie abiurationem.

Untertan seinem Herrn, die Mobilien der Krone zufielen, und fand sie im Landfriedensgesetz.[1]) Man sieht, daß die Institution in Sizilien normannischen Ursprungs war. Es liegt nahe, sie auch hier mit dem Landfrieden in Verbindung zu bringen. Dagegen läßt es sich nicht sagen, ob eine schriftliche Festlegung des älteren sizilisch-normannischen Ungehorsamsverfahrens,[2]) das unter Friedrich II. durch das deutsche ersetzt wurde, damals stattfand. Es muß überhaupt bedacht werden, ob dieser Punkt jemals aus dem ungeschriebenen in das schriftliche Recht übertrat.

So ist der Landfriede der greifbare Anfang der sizilischen Gesetzgebung überhaupt und das Knochengerüst für das Strafrecht gewesen. Mehrfach scheint er neu verkündet zu sein. Für den Anfang der Regierung Wilhelms I. ist das direkt bezeugt. Aber auch Friedrich II. übernahm, als er 1220 die unter dem Namen der Capuaner Assisen bekannte Wiedereinschärfung älteren Rechtes erließ, einige Stücke daraus.[3]) Auch gewissen Teilen des Corpus der Constitutionen liegt er zu Grunde.[4])

[1]) Stubbs, S. Ch., S. 230: propter solam regis assisam sic esse cognoscas; nec enim est, qui regiae constitutioni, quae pro bono pacis fit, obviare praesumat.

[2]) Es ist hier nicht der Ort, dies Verfahren zu beschreiben. Es sei nur bemerkt, daß es nach Ficker I 219 den Anschein hat, als habe es ein dem deutschen Achtverfahren entsprechendes Ungehorsamsverfahren gegen die Person im älteren sizilischen Recht nicht gegeben. Das ist nicht richtig. Es gab ein dem normannischen nachgebildetes Ungehorsamsverfahren auch in Sizilien.

[3]) Ricc. Sangerm. Gaudenzi S. 101 f. (§ III—V).

[4]) Const. I 8—26.

III. Kapitel.

Die vatikanischen Assisen.

1. Zeitbestimmung.

Die Entstehung der vatikanischen Assisen wird nach der heute allgemein rezipierten Ansicht auf einen Hoftag verlegt, den Roger II. im Herbst 1140 zu Ariano abhielt,[1]) und von dem wir einen Bericht bei Falco haben.[2]) Daß die Gesetze der vatikanischen Hs. Roger angehören, kann einem Zweifel nicht unterliegen, denn die aus ihnen in die Konstitutionen übernommenen Gesetze tragen dort den Namen Rogers, soweit sie nicht einer späteren Überarbeitung unterlagen. Auf die Versuche älterer Literatur, die vatikanischen Assisen einem späteren Herrscher zuzuschreiben, brauche ich nicht einzugehen; sie sind von Caspar widerlegt. Dagegen hat neuerdings Besta in einem sonst an richtigen Beobachtungen reichen Aufsatz[3]) den Versuch gemacht, die vatikanischen Assisen der letzten Zeit Wilhelms I. oder den Anfängen Wilhelms II. zuzuschreiben, indem er die rechtshistorischen Nachrichten im Liber de regno Siciliae des sogen. Falcandus verwertet. Er meint vor allem, der Bericht des Falcandus setze am Hofgericht in der geschilderten Zeit ein weit härteres Strafrecht voraus als es die vatikanischen Assisen aufwiesen, die vielmehr gegenüber der älteren Strenge eine Milderung gebracht hätten, also jünger seien als die Zeit der Erzählung. In Wahrheit aber berichtet F. nicht einen einzigen Fall der Todesstrafe, der nicht auch in den vatikanischen Assisen vorgesehen wäre. Allerdings

[1]) Caspar S. 236 ff., wo die ältere Literatur angegeben ist.

[2]) Muratori SS. V 131.

[3]) Besta, Il Liber de regno Siciliae e la storia del diritto Siculo, in: Miscellanea Salinas (Palermo 1907) S. 302 ff.

ist die Art der Todesstrafe in dieser Zeit besonders grausam, namentlich wenn es sich um Hochverrat handelt. Für diesen Fall schreibt Ass. Vat. XVIII 1 freilich die einfache Hinrichtung mit dem Schwerte vor. Der Widerspruch löst sich, wenn man das bedenkt, was das Resultat weiterer Untersuchungen sein wird, daß nämlich die Ass. Vat. znm ersten Male römische Gedanken in das Strafrecht des Königreichs brachten und die ältere, bereits oben bemerkte, dem sizilischen Staat mit allen nachkarolingischen Staaten des Abendlandes gemeinsame Idee der arbiträren Strafgewalt des Königs[1]) zunächst nicht zu überwinden vermochten.[2]) Noch Friedrich II. verhängte in solchen Fällen qualvolle Todesstrafen, für die sich in der Reichsgesetzgebung kein Anhalt fand. Merkwürdigerweise ist es Besta entgangen, daß F. die vat. Ass. geradezu zitiert.[3]) Demgegenüber ist es ein höchst schwaches Argument, wenn B. darauf Gewicht legt, daß die in den Assisen gebrauchten Ausdrücke *clementia nostra, serenitas nostra* in den Urkunden Rogers noch nicht, sondern erst in denen der beiden Wilhelme begegneten. Das ist erstens nicht ganz richtig, denn *Clementia nostra* begegnet einmal schon 1144.[4]) Auch würde damit vorausgesetzt, daß der Verfasser der Assisen seinen Stil nach dem der Kanzleierzeugnisse gebildet hat; richtiger ist der Schluß, daß die Übereinstimmungen, die in der Tat vorhanden sind,[5]) auf eine gemeinsame Quelle, nämlich die Sprache der justinianischen Rechtsbücher, zurückgehen. Diese hat seit dem Anfang des 12. Jahrh. in aller Welt den Kanzleistil beeinflußt, ja die Rhetorik des hochmittelalterlichen Urkundenstils mit heraufgeführt. Gehören also die vat. Ass. sicher in die Zeit Rogers, so ist die Ansetzung zu 1140 wenigstens wahrscheinlich. Aus Falco geht hervor, daß damals Gesetze erlassen wurden. Wenn sich das von ihm genannte Münzgesetz nicht in den vat. Ass. findet, so

[1]) R. Schmidt, Aufgaben der Strafrechtspflege, S. 169 ff. — Die arbiträre Strafgewalt des Königs ist auch in den Vat. Ass. selbst noch nicht verschwunden. Sie begegnet XXVI 2, XI, XLIV 2.

[2]) Das konnte auch ein Vorteil des Verurteilten sein. Falcandus S. 123 ff. wird auf Grund von Ass. Vat. XLIII 1 (capitali sententia feriatur) wegen Giftmordes ein Todesurteil ausgesprochen, jedoch mit dem Beisatz: solum ei vivendi spem in misericordia curie relinquentes.

[3]) Falcandus S. 140 = Ass. Vat. XXVI und XXXV; 121 ff. = Ass. Vat. XXXIII 1 und XXXVI; 149 = XVIII 1; 115 = XIII; 123 ff. = XLIII 1.

[4]) Garufi I n. 20.

[5]) Caspar S. 237 Anm. 1, 240, 246 Anm. 2, 251 f.

ist zu erwägen, daß der Stoffkreis dieses Buches eigentümlich geschlossen ist und Materien des Finanzrechtes überhaupt nicht enthält. Eine Stelle Romualds spricht vom Erlaß von Gesetzen bald nach Herstellung des völligen Friedens im Königreich, also nach dem Herbst 1139, und meint unzweifelhaft die vat. Ass.[1]) Der erste uns bekannte Hoftag der angegebenen Zeit ist aber der von Ariano. Zwingend läßt sich also die übliche Datierung der vatikanischen Assisen nicht beweisen.

2. Inhaltsübersicht.

Zur bequemen Orientierung des Lesers ist eine kurze Angabe des Inhaltes der verschiedenen Titel nicht zu umgehen. I. Verhältnis der Gesetze zum bestehenden Gewohnheitsrecht. II. Königsschutz für alle Kirchen. III. Allgemeine Ermahnung an die Großen zu menschlicher Behandlung ihrer Untertanen. IV. Verbot der Veräußerung von Königsgut. V. Verbot des Reliquienverkaufes. VI. Kirchenasyl. VII. Bestrafung der Verletzung von Kirchenprivilegien. VIII. Befreiung kirchlicher Personen von öffentlichen Lasten. IX. Verbot religiöser Konventikel. X. Kirchliche Weihen höriger Bauern. XI. Strafgesetz gegen Nonnenraub. XII. Verbot des Haltens christlicher Sklaven für Juden und Heiden. XIII. Strafgesetz gegen Apostasie. XIV. Strafgesetz gegen Herabwürdigung kirchlicher Gebräuche. XV. Rechtsvorteile für Frauen, Waisen und Mündel. XVI. Strafgesetz gegen Simonie, XVII—XVIII gegen Majestätsverbrechen und Sacrileg. XIX. Verbot der unbefugten Anmaßung des Ritter-, Richter- und Notarstandes. XX. Strafgesetz gegen Fälschung von Königsurkunden, XXI gegen Münzverbrechen,

[1]) M. G. SS. XIX 423: Rex Rogerius perfectae pacis tranquillitate potitus ... leges a se noviter conditas promulgavit, malas consuetudines de medio abstulit. Vgl. Ass. Vat. I: Leges a nostra maiestate noviter promulgatas. Aufhebung von prava consuetudo in XXVII. Auch XXXIV gehört dahin. Romuald zitiert also die Assisen geradezu. Damit erledigt sich die neuerdings von Giuffrida, A. St. Sic. Or. V 204, aufgestellte These, die Assisen seien eine private Arbeit. Wenn er das damit begründet, daß Friedrich II. sich 1231 auch über die Assise regis Rogerii durch Kundige unterrichtete (Acta ined. I n. 761), ehe er mit seiner eigenen Kodifikation herauskam, so bezieht sich das auf die Feststellung der echten Überlieferung der Handschriften gerade unserer Assisen. Über die Differenzen der Überlieferung vgl. oben S. 11 f.

XXII—XXIII gegen falsum, XXIV Testamentshinterziehung, XXV Unterschlagung im Amt, XXVI Hinterziehung öffentlicher Güter. XXVII. Gesetz über Eheschließung. XXVIII—XXXIII. Strafgesetze gegen Ehebruch und Kuppelei, XXXIV—XXXV Injurie. XXXVI. Verbot unbefugter Anmaßung des ärztlichen Gewerbes. XXXVII. Plagiat. XXXVIII—XLII. Ergänzungsgesetze über Totschlag. XLIII. Giftmord. XLIV. Gesetz gegen Untreue im Richteramt. Man sieht: Die vatikanischen Assisen sind vorwiegend ein Strafgesetzbuch. Was über diesen Kreis hinausgeht, betrifft die Kirche und die von ihr beherrschten Lebensgebiete (Schutz von Frauen und Waisen, Eheschließung), in einem Falle auch das Königtum (Unveräußerlichkeit des Königsgutes). Die Überschriften der einzelnen Titel sind schwerlich dem Verfasser zur Last zu legen, obwohl sie sich zum Teil mit denen der Titel des Kodex und der Digesten, denen sie entlehnt sind, decken.[1]) Sie sind zum größten Teile höchst ungeschickt gewählt, zum Teil fehlen sie ganz.[2]) Es wird kein Zufall sein, daß das Corpus der Konstitutionen nur viermal dieselbe Überschrift hat, wie die Gesetze der vat. Ass., von denen es 28 übernimmt.[3]) Über das Prinzip, das der Anordnung etwa zu Grunde liegt, wird passend erst dann zu handeln sein, wenn über die Quellen Klarheit erlangt ist.

3. Die Quellenfrage.

Es ist eine feststehende und schon von dem Entdecker der vat. Ass., Merkel, erkannte Tatsache, daß das kleine Gesetzbuch zu einem beträchtlichen Teil nur römisches Recht wiedergibt. Aber, wie man sich den Prozeß dieser Übernahme vorzustellen habe, das ist viel umstritten.[4]) Die Erörterung dieser Frage hat man mit einer anderen, der nach der Fortdauer des römischen Rechtes in Unteritalien und Sizilien, verknüpfen zu müssen geglaubt. Brandileone stellte die These auf, daß das justinianische

[1]) Caspar S. 257. [2]) XII. XXII.

[3]) I 3 = Ass. Vat. XIII; III 59 = XIX; I 36 = XXV; III 87 = XLI.

[4]) Ich verweise ein für allemal auf die bei Caspar S. 243 Anm. 2 und S. 244 Anm. 4 genannte Literatur. Ferner: Gay, L'Italie méridionale et l'empire byzantin, S. 571 ff.; Schupfer, Rendic. Lincei ser. IV vol. II, S. 261 ff.; bei weitem am besten Neumeyer S. 188 ff.; auch Conrat S. 49 Anm. 1.

Recht, wenigstens so weit es für eine immerhin wissenschaftliche Arbeit wie die vat. Ass. in Betracht komme, zur Zeit des Eindringens der Normannen aus Unteritalien und Sizilien durch das langobardische Recht einerseits, das byzantinische andererseits verdrängt gewesen sei. Er ließ also den römischen Rechtsstoff der Assisen durch eine griechisch-römische Quelle vermittelt sein. Dabei diente ihm als besondere Stütze seiner Meinung der Umstand, daß er die Übernahme solcher byzantinischer Institute festzustellen glaubte, die dem byzantinischen Recht eigentümlich, dem justinianischen fremd waren. Gewisse „lateinische", d. h. justinianische Einflüsse konnte er nicht leugnen. Er führte sie auf den durch die Einwanderung von Lombarden vermittelten Einfluß der Schule von Bologna zurück. Ihm widersprachen besonders Perla und Schupfer. Sie behaupten, das römische Recht habe in Unteritalien und Sizilien vereinzelt während des ganzen Mittelalters in Geltung bestanden. Viel zu wörtlich sei in den Assisen der Anschluß an das justinianische Recht, um die Vermittelung einer griechischen Quelle annehmen zu lassen. Roger habe sich weder an byzantinischen noch an bolognesischen Einflüssen die Anregung zu holen brauchen; er habe nur bereits geltendes einheimisches Recht für gewisse Rechtssphären zum Reichsrecht erhoben. Soviel ist nicht zu leugnen, daß in Unteritalien wenigstens Teile der justinianischen Kodifikation bekannt blieben; daß ferner in den römischen Teilen des Festlandes, Neapel, Amalfi, Gaeta, justinianisches Recht im 11. Jahrhundert und wahrscheinlich während des ganzen Mittelalters gerichtlich Anwendung fand.[1]) Für Sizilien wird in Ermangelung von Zeugnissen mit der Erwägung operiert, daß die Ekloga Leos aus dem 8. Jahrhundert zu kurzlebig gewesen sei, um auf der Insel Eingang zu finden, beim Erscheinen der Basiliken aber die Insel bereits den Arabern gehörte, die ihrerseits das ältere Recht im Verkehr der Christen untereinander schonten.[2]) Also bleibe nur das justinianische Recht übrig. Das sind vage Behauptungen: Die sizilischen Stadtrechte zeigen im Gegenteil einen

[1]) Neumeyer S. 188 ff. Das römische Recht war in Unteritalien rein territorial. Ein persönliches römisches Recht der in den langobardischen Fürstentümern wohnenden Römer gab es nicht. Erst seit der Mitte des 11. Jahrhunderts drang unter dem Einfluß der oberitalienischen Lombardistik das Personalprinzip auch hier ein, ib. S. 247 ff.

[2]) Letzteres ist richtig. Amari Musulmani I 479 ff.

merklichen Einschlag byzantinischen Rechtes.[1]) Der größere Teil der von den Normannen angetroffenen christlichen Bevölkerung war nach Sprache und Glauben griechisch.[2]) Daß für die lateinisch sprechende Minderheit ein besonderes Recht gegolten habe, wird kaum anzunehmen sein. So sprechen Gründe der Wahrscheinlichkeit eher für die Geltung des byzantinischen Rechtes.

Immerhin wäre danach die Möglichkeit gegeben, sich im allgemeinen Schupfer und Perla anzuschließen und jene von Brandileone angeblich festgestellten spezifisch byzantinischen Einflüsse als einen daneben wirkenden Faktor zu betrachten. Es ist das der Weg, den Caspar einschlägt. Doch führt auch er zu Aporien. Es wurde schon bemerkt, daß die vat. Ass. römisches Strafrecht übertragen, und zwar aus dem 9. Buch des Kodex und dem 48. Buch der Digesten. Wer sich überhaupt mit der Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter beschäftigt hat, den wird diese Tatsache stutzig machen. Denn wenn man auch mit Fitting zugeben muß, daß die Pandekten während keiner Zeit des Mittelalters völlig unbekannt gewesen sind,[3]) so sind doch die Spuren ihrer Benutzung höchst spärlich und verflüchtigen sich im besonderen für das Digestum novum, dem das 48. Buch angehört, weiterhin.[4]) Überraschend plötzlich tritt dann eine reichlichere Benutzung des 48. Buches in den Exceptiones Petri, einem Rechtsbuch, dessen viel umstrittene Zeit von niemandem vor 1060 angesetzt wird,[5]) hervor.[6]) Auch

[1]) Brünneck I xxix ff. Ciccaglione, Il diritto Romano nelle consuetudini delle città di Sicilia. Mélanges Fitting I 233.

[2]) Amari II 399, III 204 ff.

[3]) Zs. Savignystift. VI 110 ff., VII R. 13 f.

[4]) Das gibt auch Fitting am letztgenannten Ort zu.

[5]) Die Chronologie der vorbolognesischen romanistischen Schulen ist zur Zeit noch der Gegenstand lebhaften Streites. Einen guten Führer durch die sich entgegenstehenden Meinungen findet man bei De Tourtoulon, Placentin (Paris 1896) I 21 ff. Nach Fitting sind die Exceptiones um 1070 abgefaßt (Fitting, Die Summa Codicis des Irnerius, Berlin 1894, S. LXXIX ff.), nach Conrat (Quellen und Literatur S. 529 f.) Anfang des 12. Jahrhunderts. Einen noch früheren Ansatz bringt neuerdings Gaudenzi in einem Aufsatz, der die bisherigen Anschauungen über diese Zusammenhänge überhaupt völlig umzugestalten sucht: Lo svolgimento parallelo del diritto Longobardo e del diritto Romano a Ravenna in: Memorie dell' accademia delle scienze dell' istituto di Bologna, Classe di scienze morali I 1 (Bologna 1908), S. 80 ff.

[6]) Vgl. das Quellenverzeichnis bei Savigny II 511.

kann es nicht zweifelhaft sein, daß die intensivere Beschäftigung mit den Digesten, wie sie die vat. Ass. zur Voraussetzung haben, von Oberitalien ausgegangen ist. Für Süditalien sind die vat. Ass. sogar das älteste Zeugnis für die Benutzung der Digesten.[1])

Wir haben ferner überhaupt kein Zeugnis darüber, wie das Strafrecht aussah, das in den Territorien römischen Rechtes zur Anwendung kam. Das Strafrecht kann nicht der gleichen Beurteilung unterliegen wie das Zivilrecht,[2]) und wenn schon dieses stark verwildert und barbarisiert war,[3]) wie viel mehr muß es als eine unvollziehbare Vorstellung erscheinen, daß man in diesen Territorien nach klassischem Recht Verbrechen gestraft habe. Auch das seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts zu beobachtende Eindringen des römischen Rechtes als Personalitätsprinzip[4]) und als gemeines Recht[5]) in langobardischen Gerichten Unteritaliens bezieht sich nicht auf das Strafrecht. Selbst in der Romagna, wo das römische Recht sonst Landesrecht war,[6]) war noch zur Zeit des Irnerius das römische Strafrecht so wenig praktisch, daß dessen Summa Codicis das Strafrecht deshalb fast ganz ausließ, weil es dem langobardischen Recht zufiel.[7]) Auf alle Fälle aber muß für die Tatsache, daß Roger Teile des römischen Strafrechtes zum Reichsrecht erhob, eine wirksamere Begründung gesucht werden, als die höchst zweifelhafte Geltung in einzelnen Gebieten seines Reiches. Warum schritt man nicht auf der Bahn der Weiterentwickelung des normannischen Strafrechtes weiter, dessen Anfänge doch, wie wir sahen, gegeben

[1]) Ob die Florentiner Digestenhs. wirklich aus Amalfi kam oder nicht, tut zur Entscheidung der Frage wenig aus. An sich ist diese, durch eine Pisaner Chronik des 13. Jahrhunderts überlieferte Nachricht nicht unglaubwürdiger als die entsprechende des Odofredus, der die Hs. aus Konstantinopel stammen läßt. Vgl. Pernice, Zs. Savignystift. VI 300. Aber wenn man darauf Schlüsse bauen wollte, müßte man dasselbe Verfahren auch auf die Tatsache anwenden, daß die sogen. Gaudenzische Sammlung, welche außer einer Epitome der Institutionen auch westgotisches Recht und römisches Recht aus dem Breviar enthält (Conrat S. 166. 277 ff.), aus Ravello stammt. Im gleichen Sinne auch Conrat S. 49 Anm. 1.

[2]) Das hat Perla, A. Stor. Nap. X 139, richtig bemerkt, aber ohne sich dadurch in seinem Versuche, das Recht der Assisen an bestehendes Recht anzuknüpfen, beirren zu lassen.

[3]) Neumeyer S. 190.

[4]) ib. S. 248 ff.

[5]) ib. S. 194 ff.

[6]) Ficker, Forschungen III § 470 S. 92 ff.

[7]) Fitting, Summa Codicis des Irnerius LXIV ff.

waren? Wenn man denn schon ein partikulär bereits geltendes Strafrecht wählte, warum nicht das byzantinische oder langobardische? Man muß also nach anderen Erklärungsgründen suchen, als sie die bisherigen Theorien bieten. Vielleicht führt eine vollständige Analyse[1]) der vatikanischen Assisen zu einer befriedigenderen Lösung.

Analyse.

Proömium. — Der König gedenkt der Pflicht der Dankbarkeit gegen Gott, die ihn veranlasse, Recht und Gesetze zu verbessern und ihre Strenge zu mildern. Am Schluß steht die Aufforderung an die Untertanen, die Gesetze zu rezipieren.

Das römische Recht hat einen großen Teil der Rechtsanschauungen wie des Phrasenmaterials des Proömiums geliefert. Der König nimmt dieselbe Stellung ein, wie der Kaiser im römischen Recht: Er hat die auctoritas juris et legum, er gibt die Gesetze nicht nur — das wäre nichts besonderes — er interpretiert sie auch.[2]) Obwohl die Aufgabe Rogers in der Geschichte des sizilischen Rechtes mit der Stellung Justinians in der Geschichte des römischen Rechtes in keiner Weise vergleichbar ist, versetzt sich der Gesetzgeber in justinianische Illusionen. So haben ihm die verschiedenen, den justinianischen Kodifikationen als Einleitung dienenden Konstitutionen[3]) vorgeschwebt, und er hat sie mit Modifikationen, deren Natur wir noch kennen lernen werden, nachgeahmt. Dort fand er ausgesprochen, daß ein bisher gültiger Stoff der Klärung und Besserung bedürfe: Er übernahm den Gedanken und erweckt so die Vorstellung, als ob seine Assisen zugleich Sammlung und Abänderung bereits geltenden Reichsrechtes, und zwar Reichsrechtes von überwiegend römischer Herkunft, wären. Aus einer nicht den einleitenden Konstitutionen angehörigen Digestenstelle (1, 3, 18) fügte er dann die Absicht des *interpretari*

[1]) Alle früheren beschränken sich auf nicht einmal vollständige Nachweise von Entlehnungen aus dem römischen Recht, ohne die Quellen des darüber hinausstehenden anzugeben.

[2]) Quasi instiores aut moderatiores nostris predecessoribus in condendis legibus interpretandisve.

[3]) Institutiones, prooemium. — De conceptione Digestorum. — De confirmatione Digestorum. — De Iustiniano codice confirmando. — De emendatione codicis Iustiniani.

benignius hinzu, indem er den Stoff zu einem begründenden Nebensatz aus C. I 14, 9 entnahm.[1]) Hatte Justinian von seinen Vorgängern gesprochen, deren Werk er erst zur rechten Vollendung führe, so wird auch das nachgeahmt, obwohl Gesetze der normannischen Vorgänger nicht aufgenommen sind, das römische Kaiserrecht in Sizilien nicht Reichsrecht war; nur tritt an Stelle des ruhmredigen Tones dort hier eine kirchlich devote Redewendung.[2]) In den erwähnten Konstitutionen Justinians fand Roger den Hinweis auf glücklich beendigte Kriege, auf den endlichen Frieden, auf die Dankbarkeit gegen Gott.[3]) Er gab sie, freilich mit veränderten Worten, wieder. Zahlreich sind die zwar stilistisch veränderten, aber darum nicht minder zweifellosen Entlehnungen rhetorischer Natur aus jenen Vorreden zu den justinianischen Rechtsbüchern.[4]) Am Schluß sind Worte des Proömiums der Institutionen gebraucht.[5])

---

[1]) Debemus eas . . . interpretari benignius, presertim, ubi severitas earum quandam inhumanitatem inducit. D. 1, 3, 18: Benignius leges interpretandae sunt, quo voluntas earum servetur. — C. I 14, 9: si quid vero in isdem legibus latum fortassis obscurius fuerit, oportet id imperatoria interpretatione patefieri duritiamque legum nostrae humanitati incongruam emendari.

[2]) Neque hoc ex supercilio quasi iustiores aut moderatiores nostris predecessoribus in condendis legibus interpretandisve . . . Vgl. dazu oben S. 17.

[3]) So Inst. Pr. zu Anfang und De confirmatione Digestorum zu Anfang und besonders § 12 omnipotenti Deo et hanc operam ad hominum sustentationem piis optulimus animis uberesque gratias maximae deitati reddidimus, quae nobis praestitit et bella feliciter agere et honesta pace perpotiri.

[4]) Inst. Pr. § 1 viam summis vigiliis perfecimus; — nostris vigiliis arrogamus. De conceptione Dig. § 1 repperimus autem omnem legum tramitem . . . ita esse confusum — reformare cogimur iustitia simul et pietatis itinera ubi videmus eam miserabiliter esse distortam. Inst. Pr. § 2 sacratissimas constitutiones antea confusas in luculentam ereximus consonantiam — eas in meliorem statum partim erigere. De confirm. Dig. § 12 ist der Gedanke des Opfers ausgeführt: omnipotenti Deo et hanc operam ad hominum sustentationem piis optulimus animis. So auch Ass. Vat.: Nichil enim gratius Deo esse putamus, quam si id simpliciter offerimus, quod eum esse cognovimus, misericordiam scilicet et institiam. In qua oblatione etc.

[5]) Volumus igitur et iubemus, ut sanctiones, quas in presenti corpore sive promulgatas a nobis sive compositas vobis facimus exhiberi, fideliter et alacriter recipiatis. Dazu Inst. Pr. § 1 omnes vero populi legibus iam a nobis vel promulgatis vel compositis reguntur. § 7 summa itaque ope et alacri studio has leges nostras accipite.

In zwei Fällen finden sich Digestenstellen wörtlich eingeflochten.[1])

Mit diesen Nachweisen von Entlehnungen aus dem römischen Recht ist das Proömium nicht erschöpfend charakterisiert. Es machen sich daneben Einflüsse der spezifisch kirchlichen Auffassung von Staat und Herrscher bemerkbar, die auch in der Publizistik, die ja von Geistlichen gemacht wurde, seit den Karolingern hervortritt.[2]) In diese Richtung weisen schon die zahlreich eingestreuten Bibelstellen.[3]) Die hier rezipierte Auffassung des Königtums als eines Amtes war der Karolingerzeit geläufig[4]) und findet sich häufig in den Streitschriften der Zeit des großen Kampfes zwischen Staat und Kirche.[5]) Auch der in dieser Zeit wiederholt diskutierte Gedanke, daß das Königtum ein Priestertum sei,[6]) klingt hindurch, obwohl er in den Assisen mehr bildlich gemeint und mit einem Zitat aus den Digesten verknüpft ist.[7]) Besonders charakteristisch ist die Verbindung *justitia et pietas, justitia et misericordia* als unerläßlicher Pflichten des Königs.[8]) Sie gehört in der Publizistik zum Bestand formelhafter

---

[1]) Unde quidam sapiens legisque peritus iuris interpretes iuris sacerdotes appellat = D. 1, 2, 1, 1: Cuius merito quis nos sacerdotes appellet; — benignius interpretari = D. 1, 3, 18.

[2]) Ich verweise von vornherein auf Bernheim, Politische Begriffe des Mittelalters im Lichte der Anschauungen Augustins, Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft N. F. I 1 ff. Werminghoff, Die Fürstenspiegel der Karolingerzeit, H. Zs. LXXXIX 193 ff. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht III.

[3]) Belegt bei Brandileone S. 94 f.

[4]) Hinkmar schrieb eine Schrift: De regis persona et de regis ministerio. Dazu Gierke III 563 Anm. 123.

[5]) Oft in Briefen Gregors VII., Bernheim S. 20. Weitere Beispiele: Honor. Augustodun. Summa Gloria c. 25: De regis officio. M. G. Libelli de lite III 75. — Manegold I 43: rex enim non nomen est naturae sed officii. ib. I 385. — Hugo Floriac. Tractatus de dignitate sacerdotali et potestate regia I 4: De officio legitimi regis. ib. II 463 (Hugo ist Royalist).

[6]) Mirbt S. 481. 547. Er nennt nur Deutsche und Italiener. Aus dem anglonormannischen Gebiet kommt hinzu der 4. der Yorker Traktate (1100—1101): De consecratione pontificum et regum. M. G. Libelli de lite III 665.

[7]) Vgl. Anm. 1.

[8]) Nichil enim gratius Deo esse putamus, quam si id simpliciter offerimus, quod eum esse cognovimus, misericordiam scilicet atque iustitiam. — Nam et ipsa pietas ita nos instruit dicens: Estote misericordes sicut et pater vester misericors est; et procul dubio tenebimus, quia iudicium sine misericordia erit ei, qui iudicium fecerit sine misericordia.

Forderungen.[1]) In ein zwischen 1114 und 1118 verfaßtes anglonormannisches Rechtsbuch fand sie Eingang.[2])

Die misericordia, die hier zur Milderung des strengen Rechtes eingeführt wird,[3]) muß unsere Aufmerksamkeit noch einen Augenblick fesseln, denn die Anwendung der misericordia bedeutet im Gegensatz zur justitia die Möglichkeit einer Rechtsänderung oder doch einer Abweichung vom strengen Recht in der Ausführung des Urteils. Sie ist also der für die Rechtsgeschichte wichtigere Gedanke.[4]) Indem die Geistlichkeit für seine Anerkennung kämpfte, mußte er sich auch in der Theorie des weltlichen Rechtes da festsetzen, wo dieses dem Kirchenrecht Einfluß verstattete. Das ist etwas besonderes, während sich die Betonung der justitia von selbst verstand. So treten in den Erzeugnissen der römischen Rechtsschule von Ravenna, an der auch das kanonische Recht gepflegt wurde,[5]) Wendungen auf, die in der Tat lebhaft an unser Proöminm erinnern.[6]) Nur

---

[1]) Werminghoff a. a. O. S. 198. 208 (Smaragd und Hinkmar). — Manegold, Lib. de lite I 365: rex ... ceteros sapientia, iusticia superet et pietate. — Arnulf von Lisieux an Heinrich II. von England, Migne CCI 115 n. 91: tunc omne vestrum disponebat ratio, dirigebat iustitia, temperabat misericordia. — Das in Ravenna um 1080 gefälschte Privileg Leos VIII., M. G. Const. I n. 449 § 36 S. 673: Omnis enim rex iusticiam simul et misericordiam in se semper habere debet. — Die Formel erscheint wohl zuerst in Isidors Etymologien. Vgl. Kühne, Das Herrscherideal des Mittelalters und Kaiser Friedrich I. (Leipziger Studien V 1), S. 10 ff. 13 Anm. 1—2. Beyerle, Gnade im deutschen Recht, S. 7 f.

[2]) Leges Henrici primi II § 15 bei Liebermann, Gesetze der Angelsachsen, S. 557: provisum est, ut graviora placita magisque punienda soli iustitiae vel misericordiae principis addicantur, ut venia petentibus et poena peccantibus abundantius haberatur.

[3]) Vgl. S. 46 Anm. 8. Auch in I betont.

[4]) Die Einführung der misericordia in die Publizistik geht auf dieselbe geistliche Richtung zurück, der die Anwendung der aequitas im Königsgericht verdankt wird: Durch den Einfluß der Geistlichkeit wurde das fränkische Königsgericht Billigkeitsgerichtshof. Vgl. Rühl, Das aequitatis indicium im fränkischen Königsgericht. Zs. Savignystift. G. XX 207.

[5]) Gaudenzi, Sviluppo parallelo S. 48.

[6]) Gaudenzi, Mélanges Fitting II 706, aus einer ravennatischen Rechtshandschrift: Discernant leges pietas, iustitia mites; ib. 717 Petrus Crassus empfiehlt: rex pro benigna pietate sua legum rigorem temperet, omnibusque veniam petentibus misericorditer indulgeat; 722 Anm. 1 Hinweis auf Verwandtes in den Assisen. — Vgl. ferner Petri Crassi, Defensio Henrici IV, Libelli de lite I 453. — Daß die ravennatische Schule im Gegensatz zu der sie später

waren solche Verbindungen kirchlicher Gedanken mit denen des weltlichen Rechtes dieser Schule nicht eigentümlich.[1]) Schon Anfang des 11. Jahrhunderts sprechen in England die Gesetze Knnts denselben Gedanken aus.[2]) Zu beachten ist ferner die Rolle, welche der Begriff der misericordia in der französischen Kanonistik der Zeit vor und nach 1100 spielt.[3]) Da ist namentlich Alger von Lüttich (gest. 1130) zu nennen, der in einer Monographie *De misericordia et justitia* das Verhältnis der beiden Begriffe zu einander untersnchte.[4]) Die Gedanken des Proöminms stehen in der Tat diesem oder ähnlichen Literaturerzeugnissen näher als jenen Äußerungen der Ravennaten.[5]) Das

ablösenden von Bologna auf die aequitas besonderes Gewicht legte, mag mit den kirchlichen Einflüssen zusammenhängen. Vgl. Fitting, Anfänge der Rechtsschule von Bologna, S. 117 ff.

[1]) Gandenzi, Mélanges Fitting II 718, hält die Tendenz der Milde für etwas spezifisch ravennatisches. Er hätte sich erinneru sollen, daß gerade die defensio des Petrus Crassus kirchliche Qnellen in demselben Maße benutzt wie römisches Recht, nnd daß diese Tendenz zur Abweichnng vom strengen Recht mit dem sonstigen kirchlichen Einfluß zusammenhängt.

[2]) Liebermann, Gesetze, S. 308 f. 354 f. Die Gesetze Knnts fallen nach L. 1027/34. Der Gedanke der misericordia ist in anglonormannische Rechtsbücher des 12. Jahrhunderts mit überuommen. Ein durchaus biblisch gefärbter, aus dem Angelsächsischen übersetzter Richterspiegel steht Qnadripartitus ed. Liebermann S. 141 f.

[3]) Ivo Decr. VI 49, XV 59. Panorm. V 104. (Migne CLXI.)

[4]) Die literarischen Beziehungen Algers gehen durchaus nach dem Westen. Die genannte Schrift von ihm nimmt als Hauptquelle Gratians eine höchst wichtige Stellung in der Geschichte des Kirchenrechts ein. Vgl. Richter, Beiträge zur Kenntnis der Quellen des kanonischen Rechtes, S. 7 ff. Wetzer und Welte I 544 f., III 1453 f.

[5]) Vgl. S. 47 Anm. 6 die Stellen aus Petrus Crassus. Die Art, wie im prooemium die misericordia eingeführt nnd mit Bibelstellen belegt wird, stimmt mit Alger I c. 1—2, Migne CLXXX 859 f. ziemlich überein. Ich setze die Stelle deshalb hierher: Misericordiam et iudicium cantabo tibi Domine, quia ipse Dominus cum discretione ineffabili vel in hac vita relaxat peccata poenitentibus misericorditer vel etiam in alia iudicat damnando perenniter. Sed quia dominns ait in evangelio: Estote misericordes sicnt et pater vester, et: Nolite indicare, ut non iudicemini, et Jacobus in epistula sna ait: Misericordia superexaltat iudicio: ideo psalmista prius posuit misericordiam Deo esse cantandam qnam indicinm, quia enim vidit magis necessariam omnibus, nt eam a Deo susciperent, ut eam omnibus conservis suis impenderent, quia et princeps apostolorum lapsns est, nt lapsorum culpis ignosceret. Unde Calixtus papa: Sententiam, quae misericordiam vetat, non solum tenere sed et andire refugite; quia potior est omnibns holocaumatibns et sacrificiis.

ist nm so mehr zn beachten, als sich auch sonst der Einfluß der französischen Kanonistik nachweisen läßt, und als es gerade der Normanne Ganfred Malaterra war, der sich lange vor der Zeit der Assisen über das Verhältnis von misericordia und justitia als erster in Sizilien Gedanken machte.[1])

Das Proömium ist also eine Mischnng von Entlehnnngen aus dem römischen Recht nnd aus kanonistisch-publizistischen Schriften. Wie diese Einflüsse vermittelt waren, darüber werden erst weitere Untersuchungen ein Urteil gestatten.

I. Gegenüber den in seinen Gebieten schon bestehenden Gewohnheits- und geschriebenen Rechten spricht der König den Grundsatz aus, daß sie nur insofern derogiert sein sollen, als ihre Bestimmungen den hiermit erlassenen Gesetzen widersprechen.

Die scheinbare Selbstverständlichkeit dieses Grundsatzes gewinnt an Bedentung, wenn man erwägt, daß die Gesetz- nnd Rechtsbücher keineswegs gewohnt waren, ihre Stellung zu gegebenen Rechtsverhältnissen so präzis zu formulieren. Der sizilische Gesetzgeber befindet sich mit diesen Gedanken im Gefolge von Erörterungen, wie sie die damals schon zu wissenschaftlicher Höhe gediehenen Rechtsschulen Oberitaliens pflagen.

Das Verbot derogierenden Gewohnheitsrechtes kannte die Lombardistik des 11. Jahrh. zn Gunsten des langobardischen Rechtes nnd des von ihr anfangs nur als Snbsidiarrecht anerkannten römischen Rechtes.[2]) Seitdem es eine wissenschaftliche Schule gab, die den Anspruch des justinianischen Rechtes, das Weltrecht zn sein, erneuerte, mußte auch das langobardische ihm gegenüber auf die Stufe eines bloßen örtlichen Gewohnheitsrechtes herabsinken.[3]) Über Wert und Geltung der consnetudo enthielten die Quellen des römischen Rechts, weit entfernt, diesen Punkt systematisch zu regeln, begünstigende wie einschränkende Stellen,[4]) so daß sich mancherlei Versuche der Glossatoren, zu einem abschließenden Urteil zn gelangen, daran anschließen konnten.

---

[1]) Malat. III 36. Sic enim misericordia sectanda est, ut iustitia remissior in ultra quam decet non sit, ne vitia nimium inolescant. Vgl. auch IV 4, wo es an Herzog Roger von Apulien, dem Sohn Guiscards, getadelt wird, daß er gegenüber der iustitia der pietas zu sehr nachgab.

[2]) Neumeyer S. 40. 57. [3]) ib. S. 50 ff. 65 ff.

[4]) Zusammengestellt und erörtert bei Savigny, System des römischen Rechtes I 420 ff.

Freundlich äußerte sich noch der Ravennate Petrus Crassus (1080),[1]) aber schon bei ihm findet sich die positive Wendung des vom sizilischen Gesetzgeber ausgesprochenen negativen Standpunktes: Die *consuetudo* muß *legibus consentanea* sein, um Recht zu bilden.[2]) Der *consuetudo* durchaus feindlich gesinnt war die stark naturrechtlich gesonnene, die *aequitas*, die *justitia* betonende Kanonistik,[3]) deren Einfluß auf die Schulen des römischen Rechtes[4]) sich in einer längeren Invektive der exceptiones Petri gegen die *consuetudo* fühlbar macht.[5]) Das römische Recht Justinians galt aber den Glossatoren als zur Form gestaltete *aequitas*.[6]) So sind die Äußerungen der Glossatoren dem Gewohnheitsrecht überwiegend ungünstig. Irnerius wiederholt nur die ältere, schon den Lombardisten geläufige Formulierung, daß die consuetudo dem Gesetz nicht derogieren könne.[7]) Anders lautete die später herrschende Lehre: *nulla consuetudo iuri contraria sive sit generalis sive sit specialis abrogat vel derogat legi scriptae.*[8]) Es ist die Lehre auch der vat. Ass.: *moribus, consuetudinibus, legibus non cassatis pro varietate populorum nostro regno subiectorum, sicut usque nunc apud eos optinuit, nisi forte nostris his sanctionibus adversari quid in eis manifestissime videatur.* Freilich scheint der Gesetzgeber die Lehre nicht aus

[1]) Defensio Henrici IV M. G. Lib. de lite I 444: Unde fit, ut consuetudo, quam legislator commendat, legum vicem in iudiciali amplectatur causa.

[2]) ib. 444, 19. 445, 42.

[3]) Das antike Naturrecht war dem M. A. durch die Kirchenväter vermittelt. Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht III 127. Bernheim, Politische Begriffe des M. A. im Lichte der Anschauungeu Augustins, Deutsche Zs. f. Geschichtswissensch. N. F. I 1 ff. Roßbach, Periodeu der Rechtsphilosophie (Regeusburg 1842), S. 74 f.

[4]) Die uaturrechtliche Richtung der Schule von Ravenna (Fitting, Anfänge der Rechtsschule von Bologna, S. 117 ff.) geht wohl auf die Verbindung zurück, in der dort das römische und das kanonische Recht standeu: Gaudenzi Svolgimeuto 48 uud Mélanges Fitting II 714.

[5]) IV 9. Beginnend mit den Worten: Cum de iustitia et de consuetudine contenditur inter idiotas legisque peritos, consuetudo iuris uescia errore uata recedat.

[6]) Karsten, Die Lehre vom Vertrage (Rostock 1882), S. 105. Sehr häufig der Gedanke: id, circa qnod ius versatur: Rudis equitas non constituta, sed constitueuda et iu formam iuris et praecepti redigeuda. Flach, Études critiques, S. 300 ff.

[7]) Carlyle, The theory of the source of political authority in the medieval civilians to the time of Accursius. Mélanges Fitting I 186.

[8]) Dissensioues Dominorum ed. Haeuel 151. Dazu Savigny, System I 424 f.

den von den Glossatoren herangezogenen Stellen,[1]) sondern aus der vor dem Kodex stehenden Konstitution *De Justiniano codice confirmando*[2]) entnommen zu haben. Es entspricht der Auffassung, die man damals vom römischen Recht hatte, wenn gesagt wird, daß die neuen Gesetze *generaliter* gelten sollen.[3])

Noch aber ist einiges über die einleitenden Worte: *pietatis intuitu asperitatem nimiam mitigantes, mollia quodam moderamine exacuentes, obscura dilucidantes* zu sagen. In ihnen setzt die kanonische Erörterung über das Verhältnis von iustitia und misericordia, auf die schon gelegentlich des Proömiums einzugehen war, ihren Einfluß, nun deutlicher hervortretend, fort. War im prooemium einseitig die misericordia betont, so wird diesmal hervorgehoben, daß zwischen Strenge und Milde die rechte Mitte zu halten sei, wie es schon Gaufred Malaterra und Alger verlangt hatten.[4]) Im einzelnen findet sich die Wendung *pietatis intuitu*[5]) auch bei Alger, dagegen scheinen *quodam moderamine* und *obscura dilucidantes* Umwandlungen von Wendungen zu sein, die auch in den Vorreden zu den Digesten stehen.[6]) So ergibt sich dasselbe Bild wie für das Proömium, das einer Verbindung römischer und kanonischer Rechtsgedanken und Stilelemente.

II. Nach den einleitenden Bestimmungen betrifft das erste eigentliche Gesetz gleich den Schutz der Kirche. Man könnte dies Gesetz ein generelles Schutzprivileg nennen. In der Tat fehlt nichts als der Name des Ausstellers, Adresse und Datierungsformeln. Die Promulgation: *Noverint ergo omnes nostre*

---

[1]) D. 47, 12, 3, 5. C. VIII 53, 2; VI 2, 22.

[2]) § 4: pragmaticae sanctiones, quae . . . civitatibns forte vel corporibus . . . impertitae sunt, eas . . . tunc tenere, cum nulli nostri codicis adversantur constitutioni.

[3]) Vgl. etwa D. 1, 3, 8: Iura non in singulas personas, sed generaliter constituuntur.

[4]) Alger a. a. O. I 27 S. 867: Quia ergo cum discretione misericordiae et justitiae regenda est ecclesia, ut ait Gregorius in Pastoralibus suis: Quoddam ex utrisque temperamentum faciendum est, ut neque multa asperitate exulcerentur subditi neque nimia benignitate solvantur. Ferner I 83 S. 892 ff.

[5]) ib. I 7 col. 862: Praeceptum solo pietatis intuitu intermissum pro eventu rei.

[6]) De conc. Dig. § 1: a sacratissimis retro principibus initium sumere et eorum constitutiones emendare et viae dilucidae tradere. — De confirm. Dig. § 1: vetustatis opera . . . permisimus tam colligere quam certo moderamini tradere.

potestati subjecti ist die der Kanzlei und hebt sich deutlich von dem der Sprache der Novellen entlehnten *sancimus* in V, VI, X 1, X 2, XIX, XXVII, XXVIII, XXXI ab. Die übliche Arenga, die die Pflichten des Königs gegen die Kirche hervorhebt, ist vorhanden,[1]) es folgt die Verkündung des Schutzes an die weltlichen Großen[2]) nnd znm Schlnß die Pönformel. Es ist darum wahrscheinlich, daß dem Gesetz ein Formular für Schutzprivilegien zu Grunde liegt. Denn es ist kein anderer Grund ersichtlich, warum man von der sonstigen Gesetzesform hätte abweichen sollen. Noch aber ist die besondere Gestaltnng der Pönformel zu besprechen: *nostrum decretum quisquis violare voluerit, nostram se sentiat ledere maiestatem.* Die Einführung des Majestätsverbrechens an dieser Stelle ist eine bemerkenswerte Tatsache, weniger für die Charakteristik des Gesetzbnches überhaupt, denn es folgt XVII und XVIII ein ausführlicher Abschnitt über laesa maiestas, als weil es im Formular einer Urknnde steht. In der Pönformel sizilisch-normannischer Urkunden begegnet das Majestätsverbrechen

[1]) Die Verwandtschaft des Stiles der Gesetzesarengen mit denen der Urkunden Rogers wurde schon bemerkt von Caspar S. 237 Anm. 1 und S. 246 Anm. 1.

[2]) Es sei hier gleich bemerkt, daß in der öfter vorkommenden Aufzählnng (II, III, IV) principes, comites, barones, wozu dann manchmal noch die geistlichen Großen hinzutreten, „principes" der die Großen znsammenfassende Begriff ist, und nicht, wie Caspar S. 305 meint, die Sekundogeniturfürsten von Capua und Tarent bezeichnet. Principes ist hier gleichbedeutend mit magnates, wie schon der Eingang von IV beweist: scire volumns principes nostros, comites, barones universos, archiepiscopos, episcopos, abbates etc. Die Bezeichnung der Reichsgroßen als principes findet sich, soviel ich sehe, in den Urkunden der uormann. Dynastie [Zusammenstellnng bei Kehr S. 254 f.]; nnr noch einmal, in dem berühmten Privileg vom 28. IV. 1140 für die Palastkapelle zu Palermo, Caspar Reg. n. 126, H. B. II 468 ff. Hier so, daß ein Zweifel über die Richtigkeit meiner Deutung nicht aufkommen kann. Die Zusammenstellung lautet: archiepiscoporum, episcoporum, abbatum, principum, comitum, procerum, cleri et totius populi consensu, während es nachher heißt: filiis nostris committimus t commendamus; so ist sowohl die Beziehung auf die Fürsten von Capua und Tarent — denn dann würde man die Erwähuung des dux Apuliae erwarten müssen — wie anch die auf die Königssöhne überhaupt ausgeschlossen. In der Urkunde Caspar Reg. n. 197 = Garufi n. 10 und in K. A. Kehr S. 425 ist „principes" Übersetzung des griechischen ἄρχοντες. Möglicherweise ist der Sprachgebranch dem des Kaiserreiches entlehnt (vgl. S. 53 oben). Doch findet er sich auch in England (Urkunde Wilhelms I., Stubbs S. Ch. S. 85).

überhaupt nur einmal,[1]) und zwar 1140 in einem, wie sich herausstellen wird, vom Verfasser der Assisen diktierten Stück. Die Singularität verlangt eine Erklärung. Mir bietet sich keine andere als die der Herleitung aus dem Gebrauch der kaiserlichen Kanzlei. Obwohl vor dem Jahre 1158 selten,[2]) kommt sie dort seit Otto I. immerhin vereinzelt vor.[3]) Die glossatorischen Neigungen des Gesetzgebers mögen ihre Übernahme veranlaßt haben.

III. Allgemeine Mahnung an die Großen des Reiches, ihre Untertanen human zu behandeln. Eine bestimmte Quelle ist nicht nachweisbar. Die Mahnung entspricht aber den Tendenzen des kanonischen Rechtes. Die hier auf weltliche Verhältnisse angewandte Gegenüberstellung von *prelati* und *subiecti* ist in kanonistischen Schriften sehr häufig.[4]) Auch hier begegnet wieder das *misericordiam adhibere.*

IV. Den geistlichen und weltlichen Großen wird jede Veräußerung oder Minderung der Regalien, die sie haben, verboten.[5]) Das Wort *regalia* erfordert eine Erklärung. Auszuschließen ist zunächst eine Bedeutung des Wortes, die in England und zweimal auch in Urkunden Rogers begegnet, die des Reservatrechtes der Krone.[6]) In erster Linie gehörte dahin die Blutgerichtsbarkeit. In beiden Ländern war nämlich, worauf später zurückzukommen sein wird, das Prinzip festgehalten, diese Dinge in der Regel nicht zu verleihen, sondern bei der Krone festzuhalten. Sie können also hier nicht gemeint sein.

---

[1]) K. A. Kehr S. 288; nicht auch, wie man ans ib. Anm. 3 entnehmen könnte, auch in zwei weiteren Urknnden.

[2]) Bei Stumpf, Acta, kein Beispiel vor n. 347 (1158 Verona). Dann n. 353. 360. 364. 365. 367.

[3]) Ficker, Forschungen I 80. P. Kehr, Urkunden Ottos III., S. 176. M. G. D H II n. 275. Pomtow, Einfluß der altrömischen Vorstellungen vom Staat auf die Politik Friedrichs I. (Diss. Halle 1885) S. 72, läßt unrichtig den Begriff zuerst von Friedrich angewandt sein.

[4]) Z. B. Alger a. a. O. I 32 col. 869.

[5]) ad nostra regalia pertinens alienare, donare vel vendere vel in totum vel in partem minnere, unde iura rerum regalium minnantur ant snbvertantur sive aliquod etiam damnum patiantur.

[6]) Pollock-Maitland I 558 ff. — Urkunde Rogers für den Bischof von Cefalù 1145, Caspar Reg. n. 194: salvis tamen regalibns nostre maiestatis felonia videlicet, traditione et homicidio. Ebenso ib. Reg. n. 171 (Garufi S. 47). Der Ausdruck felonia ist ebenfalls in Sizilien selten, häufig in England (vgl. oben S. 21). Kanzler war damals der Engländer Robert v. Selby.

Vielmehr sind abgesehen von dem, was der heutige Sprachgebrauch unter Regalien versteht, auch alle vom König geliehenen Immobilien darunter begriffen.[1]) Die Lehen waren also mit darunter verstanden, ohne daß der Ausdruck *feudum* gebraucht wird. Dieser findet sich in den vat. Ass. überhaupt nicht, und erst etwas später ging die sizilische Reichsgesetzgebung auf eigentlich lehnrechtliche Gesichtspunkte ein. Es ist darum nicht erlaubt, das Vorbild des Gesetzes in dem Verbot der Veräußerung irgend welcher Lehen zu suchen, das 1136 Lothar für Reichsitalien erließ. Zu Grunde liegt vielmehr ein Prinzip des alten fränkischen Staates, die Unveräußerlichkeit des vom König irgendwie gegebenen Gutes. Im deutschen Mittelalter ist die strenge Einhaltung des Prinzips nur noch für das Reichskirchengut nachweisbar. Allgemein gehalten hat es sich dagegen in England.[2]) Daß die ausdrückliche Erlaubnis des Königs eine

---

[1]) Die kaiserliche Kanzlei unterscheidet gelegentlich der Investiturverhandlungen zwischen regalia (staatlichen Rechten wie Gerichtsharkeit, Zöllen etc.) und possessiones der Kirchen: Heinrich V., M. G. Const. I 159 possessiones et regalia h. Petri; weniger scharf zeigte sich merkwürdigerweise die Curie: Paschal II ih. 141 n. 90 nennt unter den regalia anch curtes. Den Begriff des Regales im heutigen Sinne stellten endgültig die roncal. Beschlüsse von 1158 fest. E. Mayer, Ital. Vfg. II 229, nicht scharf genug nnterscheidend. In den Urkunden der englischen Könige finden sich beide Bedentnngen. Heinrich II.: Cepimus in manum nostram baroniam et regalia, qnae archiepiscopus Ehorum de nohis tenet: Totnm regale, quod ad episcopatum sunm pertinet. Johann: Episcopns ... temporalia, qnae prius vocahantur regalia, de manu praedicti archiepiscopi ... recipiat. Ducange s. v. *regalia*. — 1151 werden in Apulien einige vom König vergabte Weingärten als regalia hezeichnet. Cod. Bar. V n. 104. — Richtig interpretiert das Gesetz Orlando, Feudalismo in Sicilia, S. 202.

[2]) In der Normandie und in England verquickt sich hei der allgemein durchgedrungenen fendalen Auffassung des Grnndhesitzes die Frage mit der der Veräußerlichkeit von Lehen. In der Normandie ist im 11. Jahrhundert die Znstimmung des Oberherrn hei Veränßerung abhängigen Gutes durchaus erforderlich. Pollock-Maitland I 321 ff. Die Sammlungen des 13. Jahrhunderts (Très ancien contnmier und Snmma de legihus Normanniae) sprechen von einem besonderen Rcclit der unmittelhar herzoglichen Lehen nicht, sondern hehandeln diese wie alle anderen Lehen, indem sie von dem Grundsatz ausgehen, es komme ausschließlich daranf an, den Herrn nicht um die Lehnsdienste zu schädigen. Zur freien Disposition steht $^1/_3$ des Lehens, wenn der Rest die Leistnng des vollen Dienstes zn sichern vermag. Lagouëlle Conception féodale de la propriété foncière dans le très ancien droit Normand. Thèse Caen 1902 S. 240 ff. Auf diesem Standpunkt steht für die Lehen im

Ausnahme bewirkte, wird man stillschweigend annehmen können. 1164 findet sich dann der Grundsatz des Gesetzes dahin gewandt, daß das Gut der Reichskirchen nicht ohne Erlaubnis des Königs entfremdet werden dürfe.[1])

Die Form des Gesetzes nähert sich der von II an. Das dort darüber Gesagte gilt anch hier. Man kann sich der Vermutung nicht entschlagen, daß ein in der Kanzlei ansgefertigter Brief zu Grunde liegt, der an verschiedene Adressaten gerichtet, etwa kurz vor dem Tage von Ariano zur Ausgabe gelangte, vom Verfasser des Gesetzbnches selbst ebenso wie das in II enthaltene Privilegienformular diktiert war, und darum hier anfgenommen ist. Dem englischen Reich war eine ähnliche Form der Verkündnng gesetzlicher Maßnahmen bekannt. So wurde z. B. die höchst wichtige Maßregel der Trennung von weltlichem und geistlichem Gericht durch Wilhelm I. in der Form eines Briefes an die Großen der verschiedenen Provinzen bekannt gemacht und mit einem *Sciatis vos omnes* eingeleitet.[2])

V. Verbot des Reliqnienhandels. Ein solches kannte schon das römische Recht.[3]) Doch hat der Gesetzgeber sich dessen Wortlant nicht angeschlossen,[4]) so daß es fraglich sein

---

allgemeinen auch das englische Recht his Bracton einschließlich. Pollock-Maitland I 313 ff. Für das vom König ausgetane Land findet sich unabhängig von den Grundsätzen des Lehnrechtes überhanpt eine Spur der Unveräußerlichkeit indessen schon am Ende des 12. Jahrhunderts (ib. 315; vgl. auch Const. Clarendon § 2 Stnhhs S. Ch. 138: Ecclesie de fendo regis non possunt in perpetuum dari ahsqne assensu et concessione ipsius), aber erst am Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts sprechen Britton und Fleta den Grundsatz aus: Wer vom König etwas hält, darf es nicht veräußern. Pollock-Maitland I 316. Meiner Ansicht nach nnterscheidet P.-M. nicht scharf genug zwischen den Grundsätzen des Lehenrechts überhaupt und den für vergehenes Königsgut geltenden. Es ist darum schwerlich richtig, daß der Grundsatz Brittons und der Fleta erst allmählich entstanden ist.

[1]) Cod. Bar. V n. 121 S. 212: cnm nec earum (der der Kirche S. Nicolaus in Bari von dritter Seite geschenkten Sachen) alienatio sine regis licentia fieri posset, in cuins protectione eadem ecclesia et hospitale et res eorum specialiter permanent. (Wie im fränkischen Reich nimmt das Gut königlicher Schutzkirchen die Eigenschaften des Königsgutes an, einerlei, woher es stammt.)

[2]) Liehermann, Gesetze, S. 485. Ehenso ans der Zeit Heinrichs I. ih. 523. 524. Dieselhen Stücke auch Stnhhs S. Ch. S. 85. 104.

[3]) C. I 2, 3: nemo martyres distrahat, nemo mercetur.

[4]) Sancimus nemini licere martirum vel quorumcumque reliquias vendere vel comparare.

muß, ob es wirklich als Quelle in Betracht kommt. Andererseits sind bei der Gestaltung des Satzes, daß Anordnungen über die Aufbewahrung der Reliquien dem König mit Rat der Bischöfe zustehen, Worte einer anderen Kodexstelle benutzt,[1]) so daß das Handelsverbot immerhin eine Umarbeitung von C. I 2, 3 sein kann. Daß der König über Aufbewahrung von Reliquien zu befinden hat, stimmt ganz zu dem sonstigen Charakter der sizilischen Reichskirche. Dem römischen Recht ist derartiges fremd. Quelle ist hier ein fränkischer Synodalbeschluß (Mainz 813), den der Verfasser wohl aus Ivo kannte,[2]) und den er dann unter Benutzung der erwähnten Kodexstelle umarbeitete.

VI. Kirchenasyl. Das Gesetz ist eine fast wörtliche Wiedergabe von C. I 12, 6 pr. und § 9. Statt *adscriptitius* ist *servus glebe* eingesetzt, was wohl auf die Benutzung der Glosse schließen läßt. Der begründende Schlußsatz: *Nemini quippe jus suum est detrahendum* ist vom Verfasser hinzugefügt. Wahrscheinlich stammt auch er aus dem römischen Recht. Sachlich bedeutsamer ist die Veränderung in der Straffestsetzung: Statt *capitali et ultima supplicii animadversione* steht *capitis periculo aut bonorum omnium amissione.* Die römische Strafe ist damit durch die normannische ersetzt. Der Strafe der Assisen würde in England die *misericordia regis de persona aut bonis,* wie sie der Dialogus de scacario für schwere Vergehungen verlangt, entsprechen.[3]) Die hier festgestellte Erscheinung begegnet auch weiterhin.

VII. Verletzung von Kirchenprivilegien. Diesmal ist nur etwas äußerliches, die Beschreibung des unter Strafe gestellten Vergehens, dem römischen Recht (C. I 3, 13) entlehnt. Als Strafe hat das römische Recht 5 Pfund Gold. An die Stelle tritt etwas ganz anderes: Zunächst Schadenersatz; ferner Bestrafung nach Belieben des Richters oder Königs, also

---

[1]) C. I 3, 26 über Aufbewahrung der Reliquien: Cum enim religiosae aedes non desunt, possunt ibi . . . arbitrio reverentissimorum antistitum collocari. — Ass. Vat. V: Nostram spectabit providentiam . . ., ubi decuerit, reliquias cum consilio antistitum collocare.

[2]) Decr. Grat. III pars, de consecr. D. I c. 37 (= Ivo Decr. III 273; Panorm. II 36; außerdem in der Collectio trium partium und der Collectio duodecim partium): Corpora sanctorum de loco ad locum nullus transferre presumat sine consilio principis vel episcoporum sancteque sinodi licentia.

[3]) Dial. de Scacc. II 16, Stubbs, S. Ch., S. 238.

normannisches Strafrecht. Besonders charakteristisch für die Stärke der germanischen Rechtselemente in den Assisen ist aber, daß der Ersatzpflichtige, wenn sein Vermögen nicht ausreicht, *regis judicio vel officialium arbitrio committetur.* Das *arbitrium regis* war im fränkischen Reich die Gewalt des Königs, die Friedlosigkeit zu verhängen oder abzumildern. Friedlosigkeit traf aber nach älterem fränkischen Recht den, der das Urteilserfüllungsgelöbnis nicht erfüllte. So wirkte der alte Satz noch damals nach. Recht ins Licht tritt aber die Bedeutung des Gesetzes erst dann, wenn man es mit den in der Kanzlei wirklich angewandten Pönformeln vergleicht. Da ergibt sich, daß zur Zeit der Assisen außer der geistlichen Pönformel nur die Festsetzung einer bestimmten, zwischen dem Fiskus und dem Geschädigten zu teilenden Komposition in Gebrauch war,[1]) und einer neben der Buße bestehenden Schadenersatzpflicht keine Erwähnung geschah.[2]) Offenbar hatte der Gesetzgeber diese Verhältnisse des königlichen Urkundenwesens im Auge und machte den Versuch, eine die privilegierte Kirche besser schützende Regelung einzuführen. An die Stelle des langobardischen Bußsystems,[3]) welches wohl mit Recht als ungenügend betrachtet wurde, trat erstens der Gedanke des Schadenersatzes nach Abschätzung,[4]) zweitens aber daneben eine — *pro qualitate commissi* — im Belieben des Königs stehende Strafe, und darin liegt wieder eine Einwirkung der anglonormannischen Rechtsanschauungen:

[1]) K. A. Kehr S. 282 f. 287 f. Nur einmal, 1137, erscheint, völlig singulär, die Androhung einer Leibesstrafe neben der Komposition, ib. S. 422 f. n. 8. In Urknnden der Herzogszeit findet sich anch die Androhung der Rache des Herrschers. So Herzog Roger I. 1086 für Palermo Pirro 74: Qui obviam ierit, meae adversationis meaeqne vindictae se sciat esse snbiectnm.

[2]) Der gutwillige Schadenersatz schloß die Zahlung der Bnße ans, ib. 282. Die Formel: nisi resipuerit, si emendare contempserit: ist dem päpstlichen Urkundenwesen entlehnt.

[3]) Ficker, Forschungen I 65. 77; K. A. Kehr S. 285.

[4]) Das Verhältnis von Compositio und Schadenersatz im allgemeinen steht hier nicht zur Erörterung. Hier handelt es sich um die Beseitigung des festen Anteiles des Verletzten an der festen compositio zn Gunsten einer variierenden Geldzahlung. Es entsprach das einem damals auch sonst gefühlten Bedürfnis: Schon das Recht von Troia von 1127 § XII (Riv. Sc. Giur. XXV 254 ff.) führte an Stelle der ediktmäßigen Komposition für geringere Vergehen eine feste Geldstrafe und Schadenersatz nach Abschätznng fakultativ ein.

contemtus brevium regis versetzt in die *misericordia regis.*[1]) Der Verfasser der Assisen hatte einige Monate vorher das Privileg seines Königs für die Palastkapelle zu Palermo diktiert. Dort wandte er eine von den bisher üblichen völlig abweichende und keine bestimmte Strafe angebende Drohung an, die sich sogar im Wortlaut unserem Gesetz nähert: *pro qualitate commissi tamquam sacrilegus et regie maiestatis reus pene condigne subiaceat.*[2]) Auf das Formular der Urkunden hat das Gesetz keine Wirkung gehabt. Zunächst blieb die alte Kompositionsformel weiter im Gebrauch, um dann durch die den Papsturkunden entlehnte Androhung der königlichen Indignation ersetzt zu werden. Erst seit 1167 tritt die Gütereinziehung hie und da hinzu,[3]) seit 1170 kommt Strafe an Leib und Gut auf.[4]) Es ist eine Zeit, in der auch sonst der Einfluß des englischen Rechtes stärker hervortritt. Man wird da an eine von den Assisen unabhängige Übernahme der englischen *misericordia regis de persona et bonis* denken müssen.

VIII. schließt sich am besten mit der Besprechung von X zusammen. Daher zunächst IX. Dies Verbot außerkirchlicher Konventikel ist eine fast wörtliche Wiedergabe von C. I 3, 15.[5]) Die Schlußworte *non ignarus* ragen über den justinianischen Text hinaus. Sie sind Zusatz des Gesetzgebers.

VIII. Privilegien der Geistlichkeit bezüglich gerichtlichen Zeugnisses, Eidesleistung und Frondienst. Charakteristisch ist hier der Versuch, das, was die klassischen Rechtsbücher bestimmten, mit den doch letzten Endes fränkischen Grundlagen der sizilischen Monarchie zu vereinigen.

---

[1]) Leges Henr. primi 13. Schmid, Gesetze der Angelsachsen, S. 445. Liebermann S. 558. Später findet sich der Rechtsgrund: pro contemptu mandati nostri vereinzelt auch in sizilischen Urkunden ausgesprochen. K. A. Kehr S. 285 Anm. 3.

[2]) Vgl. die Bemerkung zu Ass. Vat. II oben S. 52 f.

[3]) K. A. Kehr S. 287 Anm. 9. Frühester Fall B. 160 von 1167.

[4]) ib. S. 285 Anm. 3. Das ist natürlich nicht, wie K. meint, eine „Abart" der poena pecuniaria, sondern die Auffassung eines anderen Rechtes.

[5]) Es ist von Interesse, festzustellen, daß die hier in den Assisen begegnende Lesart „novam vel tumultuosam conventiculam" statt des neutralen Plurals, den die heutigen Ausgaben aufgenommen haben, den Lesarten der Hss. P(istoriensis), L(utetiensis), C(asinensis), R(Berlin) und M(ontepessulanus) entspricht. Diese Hss. enthalten sämtlich die drei letzten Bücher des Codex nicht. Vgl. Praefatio der Krügerschen Ausgabe S. V ff.

Der Hauptsatz: *Episcopus ad testimonium non flagitetur* stammt aus C. I 3, 7. Durch den einschränkenden Nachsatz ist er aber für alle öffentlichen Kriminalprozesse und für alle kirchlichen Prozesse wieder aufgehoben. In der Tat kennen die mittelalterlichen germanischen Staaten ein derartiges Privileg der Bischöfe nicht.

Die vom kanonischen Recht für alle Geistlichen in Anspruch genommene, vom römischen Recht für die Kleriker von Konstantinopel ausdrücklich anerkannte[1]) nnd von Heinrich III. (1047) anf dem Wege der Interpretation auf alle geistlichen Personen ausgedehnte Befreiung von persönlicher Leistung prozessualer Eide[2]) wird hier nur auf die Priester bezogen.[3]) Der Wortlaut ist ersichtlich an die des Gesetzes Heinrichs III. angelehnt, das der Verfasser wohl der Lombarda entnahm. Die Beschränkung auf die Priester ist eine Analogiebildnng zu der Beschränkung anderer Vorrechte auf diesen Weihegrad, die gleich zn betrachten sind. Weiterhin wird für die niederen Weihegrade Freiheit *ab obsequiis sordidis* beansprucht, eine Bestimmung, zu der der folgende Satz: Befreiung aller Priester von persönlichen Frohnden, Ergänzung und Erläuterung bildet.[4]) Es sollten also die zu Priestern Geweihten Freiheit von persönlichen Frohnden überhaupt genießen, die niederen Weihen nur von obseqnia sordida. Zum Verständnis vorauszuschicken ist, daß im folgenden Gesetz die Ausübnng eines Zwanges gegen die Grundherren statuiert wird, die Weihe von Hörigen zu Priestern, und nur zu Priestern, nicht auch zu den niederen Weihen, zuzulassen, während die dem Gesetz zn Grunde liegende Novelle Justinians

---

[1]) C. 1, 3, 25, 1: ecclesiasticis regulis et canone a beatissimis episcopis antiquitus instituto clerici iurare prohibentur [Reskript Marcianus von 456, für die Kleriker von Konstantinopel].

[2]) Ut uon episcopus, non presbiter, non cuiuscumque ordinis clericus, uon abbas, non aliquis monachus vel sanctimonialis in quacumque controversia sive criminali sive civili iusiurandum compellatur qualibet ratione snbire, set suis idoneis advocatis hoc officium liceat delegare. M. G. Const. I n. 50 = Lib. Pap. Heur. II. l. 1 (LL. IV 584) = Lomb. II 47, 10.

[3]) Presbiteri non cogantur corporale sacramentnm in negotiis exibere.

[4]) Diacones, subdiacones et infrapositos altaris sacri ministros ab obsequiis sordidis alienos esse precipimus: presbiteros tantum, non etiam ceteros omnibus angariis personalibus prohibemus.

von Klerikern überhaupt spricht.[1]) Konsequenterweise konnte der Gesetzgeber für die niederen Weihen, falls diese gegen den Willen der Herren erteilt waren, eine völlige Befreiung nicht in Anspruch nehmen. So sah er sich zwar genötigt, die Bestimmungen des römischen Rechts, die die Befreiung von munera personalia für alle Kleriker verlangten, abzuändern, behielt aber Teile ihres Wortlautes bei.[2]) Der damit festgesetzte Zustand entsprach dem des karolingischen Reiches insofern, als dort der Presbyter ein Freier sein mußte, während die niederen Funktionen auch von Unfreien versehen werden konnten. Im Königreich brauchte der Priester zwar kein Freier zu sein,[3]) aber der Herr mußte ihn von allen persönlichen Diensten entbinden.

X 1. Das Verbot, Hörige ohne Zustimmung des Herrn zu weihen,[4]) begegnet in demselben Kodextitel, der für die unmittelbar vorangehenden und nachfolgenden Assisen das Material geliefert hat, in C. I 3, 36.[5]) Auf die Gestaltung des Wortlauts hat die entsprechende Bestimmung des kanonischen Rechtes für die Weihe von Sklaven eingewirkt.[6]) Wahrscheinlich war hier wie in dem unmittelbar anschließenden Verbot, Leute aus fremden Diözesen ohne Empfehlungsschreiben ihres Bischofs zu weihen, Ivo benutzt.[7])

---

[1]) Vgl. unten zu Ass. Vat. X.

[2]) Benutzt sind folgende Stellen: C. 1, 3, 2 pr. nullaque conventio sit circa eos muuerum sordidorum. — C. 1, 3, 2, 3: ad paraugariarum quoque praestationem non vocentur nec eorundem facultates atque substantiae. — C. 1, 3, 6: Presbyteros diaconos subdiaconos atque exorcistas et lectores, ostiarios etiam personalium munerum expertes esse praecipimus.

[3]) Die Existenz eigenhöriger Priester beweist das Privileg Rogers I. für Troina 1096, Pirro 383: sacerdotes meos et meorum baronum esse ipsos in episcopatu semper oblatos.

[4]) Ascriptitios siue voluntate et assensu eorum, quorum iuri subditi sunt et potestati, nullus episcoporum ordinare presumat.

[5]) Iubemus adscripticiorum creationes ... nisi dominorum possessionum ... evidens concurrerit consensus, nullius penitus esse momenti.

[6]) Grat. Decr. c. 1 D. LIV: Nullus episcoporum servum alterius ad clericatus offitium promovere presumat, uisi forte eorum peticio aut voluntas accesserit, qui aliquid sibi in eo vendicant potestatis. (Aus Ivo Decr. VI 64. Ans. Polyc.)

[7]) Neque de alieua parrochia per [l. praeter] litteras commendatorias secundum canouum instituta vel ab episcopo vel a proprio capitulo. — Ivo Decr. VI 140: Nullus episcopus alterius paroeciauum praesumat retinere aut ordinare absque eius voluntate. — VI 144: non licere clericum alienum ab

Keine kanonisch-rechtliche Quelle läßt sich finden, die zu dem Falle, daß ein Höriger den Grundherrn für die Erlanbnis der Weihe mit Geld entschädigt, auch nur Stellung nähme. Es wird das vom sizilischen Gesetzgeber als Simonie betrachtet und wie diese mit der kanonischen Strafe des Verlustes der Weihe, aber auch weltlich mit fiskalischer Verknechtung bestraft. Die Verknechtung erscheint zwar in Worte römischer Rechtssprache gekleidet, ist aber dem langobardischen Recht entlehnt, dem sie besonders eigentümlich war, während das römische und das fränkische Recht die Verknechtung nur als akzessorische Strafe kannten.[1])

X 2 betrifft die schon erwähnte Weihe von Grnndhörigen in den grundherrlichen Kirchen. Das Gesetz erscheint auch durch die rhetorische, mit einer Arenga versehene Form,[2]) die sie von den umgebenden, aus direkt entlehnten Rechtselementen zusammengesetzten Stücken des Gesetzbnches deutlich abhebt, als eine selbständige Regelung. Sachlich hat Nov. 123 c. 17 § 1 zwar eingewirkt; aber da, wo dort von allen Klerikern die Rede ist, wird hier nur von *sacerdotes* (*presbyteri*) gesprochen, nnd vom Wortlaut[3]) ist nichts übernommen. Die Einwirkung einer Novelle ist eine bemerkenswerte Tatsache. Es erhebt sich die Frage, woher der Verfasser ihren Inhalt kannte. Da ist nun zu beachten, daß die Assisen sonst von den Novellen keinen Gebrauch machen, nnd daß diese Stelle in den kanonischen Sammlnngen zuerst in dem zu Bologna kurz vor oder nach den Ass. entstandenen

---

aliquo suscipi siue litteris episcopi sui . . . nec laicum usurpare sibi de plebe aliena, ut eum ordinet sine conscientia episcopi eius, de cuius plebe est. — VI 120: ut, siquis clericus vel laicus ad alteram properat civitatem et suscipitur praeter commendaticias litteras, et qui susceperit et qui susceptus est, communione privatur. — VI 212: ut fugitivi clerici et peregrini a nullo suscipiantur nec ordineutur, nisi cum commendaticiis litteris et sui episcopi vel abbatis licentia.

[1]) Brunner R. G. II 594. 660 Anm. 9. Zechbauer S. 131.

[2]) Solet sancto voto atque proposito sanctis occasionibus pravitas se ingerere et dei servitium atque ecclesie ministerium perturbare. Ne ergo sinistrum aliquod aliquando possit nostris institutionibus obviare . . . dignum nostre clementie atque iustissimum videtur . . .

[3]) Adscripticios autem in ipsis possessionibus, quarum sunt inscripticii, clericos et praeter voluntatem dominorum fieri permittimus, ita tamen, ut clerici facti impositam sibi agriculturum adimpleant.

Decretum Gratiani benutzt wird.[1]) Auch in unserem Falle findet ihre Benutzung im Zusammenhang kirchenrechtlicher Bestimmungen statt, und das ganze Gesetz gibt sich als ein Zugeständnis an kirchliche Wünsche.[2]) Dies alles stellt einen Tatbestand dar, dessen man sich später wird erinnern müssen.

XI bestraft den an einer geweihten Jungfrau begangenen raptus mit dem Tode. Obwohl C. 1, 3, 5 fast wörtlich wiedergegeben ist, beweist die Beibehaltung der willkürlichen königlichen Strafgewalt, daß hier nur eine Ergänzung zu einem bereits vorhandenen Gesetz vorliegt, das sich mit dem Sittlichkeitsverbrechen überhaupt beschäftigte.[3]) Die mildere Auffassung des langobardischen Rechtes, gegen das sich wahrscheinlich das Gesetz überhaupt richtete, schon von der Walcausina bekämpft,[4]) war damit beseitigt. Die Ausdehnung des römischen Gesetzes auf *virgines nondum velatae,* also auf Novizen, zeigt aufs Neue das Entgegenkommen gegen die kirchlichen Wünsche. Es mag hier bemerkt werden, daß auch dies Gesetz, indem es eine den kirchlichen Ansprüchen noch günstigere, im kanonischen Recht bereits übernommene Novelle Justinians über denselben Gegenstand[5]) unverwertet läßt, zu beweisen scheint, daß eine materielle Benutzung der Novellen dem Gesetzgeber im allgemeinen fern lag.

---

[1]) c. 20 D. LIV (= Epit. Juliani 115, 29). Die dem ausgehenden 9. Jahrhundert angehörige Collectio Anselmo dedicata, worin die Stelle sich V 185 findet, kommt als Quelle kaum in Betracht. Conrat I 212 ff.

[2]) Ad instam peticionem ecclesie. — Die ganze in X behandelte Frage beschäftigte die süditalienische Kirche schon länger. Bereits auf dem Konzil von Melfi 1089 wurde sie behandelt, aber in so ganz anderer Weise als hier geregelt, daß an einen direkten Zusammenhang nicht zu denken ist. Mansi XX 723.

[3]) Oben S. 27. 28.

[4]) Liber Pap. Liutpr. 29 Walc. (M. G. LL. IV 421) ille, qui eam tollere presumpserit, iudicatur *secundum legem Romanam* statt: componat in palatio sol. DC. — ib. Lintpr. 75 (440) qui ipsam sanctimonialem feminam adulteraverit, moriatur per legem Romanam. — Gl.: Istum capitulum propter oc non est optimus, quia secundum legem Romanam morire debet ipse adulter, res ipsius fisco. — Expositio: Quia femina, dum velatur, iuxta Lodoyci capitulum ... Romana efficitur, adulter eius mortis est subiturus sententiam iuxta Novellarum legem.

[5]) Nov. CXXIII 43. Die Novelle bestrafte den Täter außer mit dem Tode auch mit Einziehung des Vermögens, das an das beleidigte Kloster fallen sollte = c. 30 C. 27 q. 1. Ivo Decr. VII 143.

XII. Verbot für die Juden und Heiden, christliche Sklaven zu halten, zu beschneiden, oder zur Ableugnung des Glaubens zu bringen. Im allgemeinen ist C. 1, 10, 1 mit leichten Veränderungen wiedergegeben.[1]) Das römische Gesetz sprach nur von Juden; den Verhältnissen des sizilischen Reiches entsprechend sind die Heiden (Saracenen) hinzugetreten und parallel zum Verbot des Beschneidens das der anderweitigen Bekehrung. Wichtiger ist, daß eine Lücke, die das römische Recht insofern ließ, als es nur für das Beschneiden eine Strafe, die des Todes, angab, ausgefüllt ist: Für das bloße Halten christlicher Sklaven wird festgesetzt: *omnes res eius infiscentur et curie servus fiat.* Es ist dieselbe Strafe, die in XXXVII für Plagiat festgesetzt ist und geht auf denselben Rechtsgedanken zurück wie dort. Es bedeutet natürlich die im langobardischen Recht häufige fiskalische Knechtschaft; der Ausdruck *servus curie* statt des in X 1 gebrauchten römischen Terminus beweist, daß es sich um eine Analogiebildung der in XXXVII festgesetzten Strafe handelt.

XIII. Apostasie. Die auch sonst beobachtete Verschmelzung des kanonischen und römischen Rechtes macht sich hier besonders bemerklich. Unter Apostasie verstand das römische Recht nur den Abfall vom Glauben und bestrafte ihn mit Einziehung des Vermögens und Unfähigkeit zum Zeugnis, zum Testieren und zur Antretung von Erbschaften.[2]) Eingeschoben ist hier aber die kirchenrechtliche *apostasia a clericatu* in einer Form, die sich auch bei Ivo findet,[3]) und zwar in

---

[1]) Das Verbot des Haltens christlicher Sklaven für Juden kommt auch sonst vor. So Conc. Rouen 1072, Mansi XX 399 c. XIV.

[2]) C. 1, 7, 1—4.

[3]) A professione vel voto naufragantes. Decr. Grat. c. 69 D. 50: Hii, qui post sanctum religionis professionem apostatant et ad seculum redeunt (aus Ivo, Burch., Regino, Coll. tr. p.). — c. 2 C. III q. 4: Accusandi vel testificandi licentia denegetur his, qui Christianae religionis et nominis dignitatem et suae legis vel sui propositi normam aut regulariter prohibita neglexerint. Transgressores enim sponte legis suae eiusque violatores apostatae nominantur (Ivo Pan. IV 60, Anselm. Coll. tr. p.). — c. 1 C. XX q. 3: Propositum monachi proprio arbitrio et voluntate susceptum deseri non potest absque peccato. Quod enim quis vovet Deo debet et reddere. Unde qui relicta singularitatis professione ad miliciam vel nuptias devolutus est, publicae penitenciae satisfactione purgandus est (Ivo VII 19, Pan. III 182, Burch. Anselm. Coll. tr. p. Polyc.).

der Weise, daß die Strafen des römischen Rechtes zwischen den beiden Verbrechen geteilt sind. Übrigens gibt das Gesetz den Codextext nicht wörtlich wieder, sondern liefert eine Art Auszug daraus.

Denselben Charakter wie XI und XIII, fast wörtliche Übernahme einer Codexstelle, aber Erweiterung aus kirchlichen Rücksichten, zeigt auch das unbedeutende Gesetz XIV. C. 1, 4, 4 verbot den Schauspielerinnen im Kostüm einer Nonne aufzutreten. Das wird hier wiederholt, aber auf das Tragen aller kirchlichen Gewänder ausgedehnt und entsprechend dem Fehlen der Schauspielerinnen im Mittelalter auf männliche Schauspieler bezogen.[1]) Als Strafe tritt öffentliche Auspeitschung hinzu.

XV befiehlt unter Betonung der pietas den Richtern, die den Waisen, Mündeln und Frauen zustehenden Rechtswohltaten und Privilegien zu beobachten. Obwohl das Gesetz sich nur in den allgemeinsten Ausdrücken bewegt und auf das Wesen dieser Rechtsvorteile nicht eingeht, so weist doch schon der Ausdruck *privilegia priscis legibus confirmata* darauf hin, daß es sich hier um Reminiszenzen des römischen Rechtes handelt. Zweifellos ist dabei an das S. C. Velleianum[2]) und an die den minores bewilligte restitutio in integrum[3]) gedacht. Entsprechend den im wesentlichen deutschrechtlichen Zuständen des Reiches sind an Stelle der minores die pupilli getreten. Aber die ganz allgemeine Art der Behandlung und mehr noch die völlig sinnlose Verknüpfung mit einer Verfügung zu Gunsten von Orphanotrophia und anderen mildtätigen Anstalten[4]) aus C. 1, 3 — einem Titel, den der Verfasser auch sonst

[1]) Um die charakteristische Veränderung klar zu machen, mögen beide Gesetze im Wortlaut angeführt werden: C. 1, 4, 4: Mimae et quae ludibrio corporis sui quaestum faciunt, publice habitu earum virginum, quae deo dicatae sunt, non utantur. Ass. Vat. XIV: Mimi et qui ludibrio corporis sui questum faciunt, publico habitu earum virginum, que deo dicate sunt [vel veste monachica], non utantur [nec clericali]; si fecerint, verberibus publice afficiantur.

[2]) D. XVI 1. [3]) D. II 21; II 40. 41; IV 4.

[4]) Pupillis et orphanis pietatis intuitu multa privilegia priscis legibus confirmata pro qualitate temporum, quibus obsoleverunt in ultimo, delegamus. C. 1, 3, 34: Omnia privilegia, quae a retro principibus . . . pro singulis quibuscumque temporibus vel consuetudine sive circa ius metatorum sive in aliis quibus libet rebus praestita sunt orphanotrophio sive asceteriis vel ecclesiis . . . firma illibataque in perpetuum custodiri decernimus. Am Schluß auch „pietatis intuitu".

Digitized by Google

gern benutzt — beweisen, daß der Verfasser vom römischen Privatrecht nichts verstand, und daß gewisse Bücher der Digesten, deren Worte noch im Text anklingen,[1]) die aber im übrigen nicht benutzt sind, dem Verfasser schwerlich unmittelbar vorlagen. Das ganze Gesetz wird vielmehr der damaligen Literatur des römischen Rechtes entlehnt sein.[2]) Dort wird es eine Zusammenfassung und Verknüpfung der im römischen Recht durchaus nicht systematisch verbundenen zerstreuten Stellen gegeben haben, die den Frauen und Minderjährigen Vorteile gewährten.

XVI. Verbot des Erwerbes der Priesterweihe durch Geld. Die Fassung ist zugleich vom römischen Recht und vom kanonischen, das der Gesetzgeber bei Ivo finden konnte, beeinflußt.[3]) Wohl um die innere Gerichtsbarkeit der Kirche nicht zu stören, ist die Behandlung als crimen publicum und crimen laesae majestatis aus dem römischen Rechte nicht übernommen.

Mit XVI schließt der die Kirche betreffende Teil der Assisen. Es beginnt mit XVII der rein weltlich strafrechtliche Teil, dem zugleich auch andere Bücher des Codex und der Digesten zu Grunde liegen als bisher.

---

[1]) Pupillis et orphanis ... privilegia ... delegamus ..., ubi iactura tollerabilis non est; mulieribus ..., ubi non modice lese sunt ... subveniendum decrevimus. Erst die Literatur hatte die Auffassung, daß die Frauen, um jene Vergünstigungen zu genießen, wie die minores merklich geschädigt sein müssen. Es ist das eine Übertragung der für die restitutio in integrum geltenden Grundsätze. Vgl. D. 4, 4, 9 pr. und § 1: et puto interdum permittendum (die restitutio der minores), id est si grande damnum sit minoris. In dotis quoque modo mulieri subvenitur, si ultra vires patrimonii vel totum patrimonium in dotem dedit. D. 2, 13, 1, 5: his, qui ob aetatem vel rusticitatem vel ob sexum lapsi non ediderunt vel ex alia iusta causa subvenietur. D. 16, 1, 1, 2: Aequum autem visum est ita mulieri succurri ...

[2]) Für Verarbeitungen dieser Materie in der Literatur vgl. etwa Exc. Petri I 46 bei Savigny II 344.

[3]) C. I 3, 30, 1: Nemo gradum sacerdotii pretii venalitate mercetur. § 5 ad instar publici criminis et laesae maiestatis accusatione proposita a gradu sacerdotii retrahatur. § 6 nec hoc solum deinceps honore privari sed perpetuae quoque infamiae damnari decernimus. — Doch scheint auch hier, da die Gleichstellung mit dem kanonischen Recht nicht erwähnt ist, Anschluß an das kanonische Recht stattgefunden zu haben. Vgl. c. 6, 7 C. I q. 1 = Ivo Decr. V 76, 83, im Wortlaut anklingend.

XVII. Über die Weisheit der königlichen Entschließungen zu streiten, wird dem Sacrileg gleichgesetzt. Die Stelle ist wörtlich, unter Hinzufügung einiger füllender Worte,[1]) aus C. IX 29, 2 entlehnt. Daran schließt sich sogleich eine Wiedergabe von D. 48, 13, 7, in deren leichter Veränderung man einen gewissen exegetischen Charakter erkennen kann. Es hat also wohl schon eine Glosse des römischen Textes dem Verf. neben dem Text selbst vorgelegen.[2]) Charakteristisch ist aber die Anfügung für die durchaus am äußerlichen haftende Arbeitsweise des Gesetzgebers: Diese Stelle bezog sich nämlich auf den Einbruch in einen Tempel, während der voraufgehende Passus des Codex bestimmt war, die Stellung des Monarchen religiös zu heben. Den Digesten glaubte der Verfasser ferner entnehmen zu können, was sie keineswegs besagen, daß frühere Gesetze eine strengere Bestrafung statuiert hätten. Wenn man sich nicht gegenwärtig hielte, daß er, der glossatorisch Gebildete, dem römischen Recht eine ideelle Allgemeingeltung auch für die Zeit vor seiner Gesetzgebung zuschrieb, würde man schließen müssen, daß es in Sizilien ältere Gesetze über das Sacrilegium gab.

XVIII. Majestätsverbrechen. Der ganze Titel ist übernommen aus C. IX 8, 1 pr. § 1, 7 (XVIII 1), ib. 1, 6 (XVIII 2),[3]) D. 48, 4, 1—4 (XVIII 3) und ib. 11 (XVIII 2). Die Wiedergabe ist zum Teil völlig wörtlich, zum Teil nur summierend. Eine bemerkenswerte Abänderung des römischen Textes hat nur für die Behandlung der Söhne stattgefunden, indem der Verlust der väterlichen Erbschaft zu Gunsten des Fiskus den lehnrechtlichen

---

[1]) Statt de principali iudicio: de regis iudicio, consiliis, institutionibus, factis. —

[2]) D. 48, 13, 7: Sacrilegii poenam debebit proconsul pro qualitate personae proque rei conditione et temporis et aetatis et sexus vel severius vel clementius statuere. Et scio multos et ad bestias damnasse sacrilegos, nonnullos etiam vivos exussisse, alios vero in furca suspendisse. Sed moderanda est poena usque ad bestiarum damnationem eorum, qui manu facta templum effregerunt et dona dei in noctu tulerunt. Ass. Vat. XVII 2: Multe leges sacrilegos severissime puniernnt, set pena moderanda est arbitrio iudicantis, nisi forte manufacta templa Dei fracta sunt violenter aut dona, vasa sacra noctu sublata suut; hoc enim casu capitale est. Namentlich der Schlußsatz hat entschieden glossierenden Charakter.

[3]) Diese Stelle hatte schon die Expositio ad librum Pap. Roth. I § 4 verwandt.

Verhältnissen des Königreiches assimiliert ist in den Worten: *nullum unquam beneficium sive a nostro beneficio seu iure consensum optineant*, d. h. es soll sich auf die Söhne weder Lehen noch Eigen vererben. Die Veränderung ist sicher vom Gesetzgeber selbst angebracht, denn anch wenn man annimmt, daß ihm nicht die römischen Rechtsbücher, sondern ein Auszng aus ihnen, eine Summa, vorlag,[1]) so enthielt diese gewiß keine Bezugnahme auf praktische Verhältnisse irgend eines besonderen Landes: Die Summen behandelten das römische Recht aus sich selber heraus und ohne Rücksicht auf die praktischen Bedürfnisse einer Landschaft.

XIX bestimmt zunächst, daß niemand, der nicht ritterbürtig ist, sich als Ritter gerieren soll.[2]) Das bedeutet also einerseits den Abschluß des Ritterstandes als eines Geburtsstandes und mußte andererseits die Erhebung nicht Ritterbürtiger in den Ritterstand von einer königlichen Genehmigung abhängig machen. Angeschlossen ist ein Verbot der Anmaßung des Richter- nnd Notarberufes und anderer ähnlicher,[3]) ein Verbot, das ebenfalls auf die Statnierung eines königlichen Genehmigungsrechtes hinauskam. Festzuhalten ist zunächst, daß das Gesetz nicht zu den dem römischen Recht entlehnten Stücken gehört, wie sich das auch in der Form, der Anwendung einer Arenga und einer Promnlgationsformel, zu erkennen gibt. Die Verbindnng, in der hier die Bedingungen der Zugehörigkeit zum Ritter-, Richter- und Notarstande erscheinen, läßt an Einwirknng reichsitalischer, speziell lombardischer Verhältnisse denken. Das Gesetz König Rogers ist das früheste Zeugnis, das wir

---

[1]) Auf diese, von Caspar geäußerte, Vermutung wird unten zurückzukommen sein.

[2]) Die Fassung ist nicht eben geschickt: si quicumque novam militiam arripuerit contra regni nostri beatitudinem atque pacem sive integritatem, militie nomine et professione penitns decidat, nisi forte a militari genere per snccessionem duxerit prosapiam. Gemeint ist, daß ein Verstoß gegen Frieden und Sicherheit des Reiches vorliege. Die Interpretation von Caspar S. 270, wonach damit die Felonie gemeint wäre, würde zu dem Schluß führen, daß ein Ritterbürtiger, welcher Felonie begeht, der Ritterwürde nicht verlustig geht.

[3]) Idemque statuimus de sortientibus qualiscumque professionis ordinem, ut puta si vel auctoritatem iudicii optinuit sive notariorum officium ceterisque similibus. Mit ceterisque similibus können nur die Ärzte, vgl. XXXVI, gemeint sein.

über den Ritterstand als abgeschlossenen Geburtsstand überhanpt haben. In England ist derartiges niemals bezeugt,[1]) in Frankreich[2]) nnd Aragon[3]) erst für das 13. Jahrhundert, dagegen für Deutschland nnd Reichsitalien bereits in den ersten Jahren der Regierung Friedrichs I. Und zwar ist hier die Erhebung eines nicht Ritterbürtigen in den Ritterstand durch den Kaiser und damit implicite die Beschränknng des Kreises der Ritterfähigen auf die Ritterbürtigen bezeugt (1155).[4]) Einen ansdrücklichen Beleg für den Standesabschluß bietet ein unter Friedrichs Namen überlieferter Landfriede, dessen Zeit und Geltungsbereich in der wissenschaftlichen Erörterung noch umstritten, der aber nicht später als 1156 anznsetzen ist.[5]) Gewiß ist aber, daß diese Anschaunngen, wenn sie schon vor 1156 kodifiziert wurden, bereits länger vorhanden waren und, wenn sie nicht in Italien entstanden sind, durch die deutschen Könige dort doch Eingang finden konnten. Daß andererseits der Kaiser sich über diese Schranke hinwegsetzen konnte, ist bereits eine Wirkung der durch die Glossatoren vermittelten Kenntnis jener Stellen des römischen Rechtes, die sich auf die *milites* beziehen, und die man auf die modernen Ritter übertrug.[6]) Es ist also aus diesen Gründen wahrscheinlich, daß die ganze in den Assisen niedergelegte Auffassung des Ritterstandes schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts bei den oberitalienischen Fendisten bestand, und angesichts der Tatsache, daß andere Quellen für das Gesetz Rogers nicht in Betracht

[1]) Pollock-Maitland I 394 f.

[2]) E. Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte II 164 Anm. 13.

[3]) Jacob I 1234, De Marca 1430 c. XII: Statuimus, quod nullus faciat aliquem militem nisi filium militis.

[4]) Otto Frising, Gesta Friderici II 23 (militari cingulo . . . honorandnm).

[5]) Von der herrschenden Meinung zu 1152 angesetzt und als deutscher Landfriede betrachtet, wofür die Verwendung eines deutschen Rechtsausdruckes spricht. Nach anderen nur für Italien erlassen, wofür die Überlieferung — nur in den Libri feudorum — spricht. Prof. Brandi macht mich darauf aufmerksam, daß der Landfriede möglicherweise überhaupt nicht von Friedrich erlassen, sondern älter ist. Literaturübersicht bei Simonsfeld I 59 ff. 674 ff., M. G. Const. I 197 c. 10: Si miles adversus militem pro pace violata aut aliqua capitali cansa duellum committere voluerit, facnltas pugnandi ei non concedatur, nisi probare potuerit, quod antiquitus ipse cum parentibus suis natione legitimus miles existat.

[6]) Darüber Fitting, Das castrense peculium, S. 528 ff.

kommen, eine Wirkung der sizilischen Verhältnisse auf den italienischen Norden aber in dieser frühen Zeit ausgeschlossen ist, wird man sich sogar zu dieser Annahme entschließen müssen. Verstärkend tritt die Geschichte der Bestimmungen über *judices* und *notarii* hinzu. Da ist festzustellen, daß von einem generellen königlichen Ernennungsrecht aller Richter (d. h. aller Juristen, auch der Anwälte) und Notare der weitere Verlauf der sizilischen Verfassungsgeschichte nichts weiß. Vielmehr ernannten die Inhaber der Herrschaften ihre lokalen Richter und Notare selbst, ohne daß von einer vorhergehenden Qualifikation durch den König die Rede wäre.[1]) Der Widerspruch löst sich, wenn man den Blick auf Oberitalien richtet. Hier hatte sich die Sitte ausgebildet, daß alle Richter und Notare die Ernennung zum iudex und die zum notarius sacri palatii durch den Kaiser nachsuchten und so die Befugnis erlangten, überall im Reich zu fungieren. Auf diese Weise kam ein ausschließliches kaiserliches Recht, zum Richter und Notar zu qualifizieren, bereits vor der Zeit unserer Assisen zu Stande.[2]) Das ist dann von dem Gesetzgeber ohne eine Erwähnung der entgegengesetzten Rechte der Feudalherren einfach übertragen worden.

So stellt sich das Gesetz als eine Übertragung von Einrichtungen dar, die in Oberitalien ausgebildet waren. Es ist schwerlich ein Zufall, wenn im 14. Jahrh. in den Aufzählungen der Befugnisse der reichsitalienischen Pfalzgrafen dieselben Dinge zusammengefaßt werden, die in unserem Gesetz als Regal erscheinen: Erhebung nicht Ritterbürtiger in den Ritterstand, Ernennung zum Notar und zum iudex ordinarius.[3])

Die Stellung des Gesetzes ist durch keinerlei innere Gründe gerechtfertigt. Man möchte fast vermuten, daß es erst nachträglich eingeschoben ist. Wahrscheinlich schloß sich ursprünglich gleich XX an XVIII an.

XX bestraft die Fälschung der Königsurkunde mit dem Tode. Trotz der kurzen Fassung kann von Entlehnung

---

[1]) E. Mayer, Italienische Verfassungsgeschichte II 376 f. — Const. I 79, 83 beziehen das Erfordernis einer Prüfung für Notare, Richter und Advokaten nur auf die Domanialorte und die unmittelbar königlichen Gerichte der Justitiare und Kämmerer.

[2]) Ficker, Forschungen II 70 ff. III 26 ff.

[3]) ib. II 103 ff.

aus dem römischen Recht keine Rede sein.[1]) Auch bringt der Gesetzgeber nicht, wie später Glanvilla in England im Anschluß an D. 48, 4, 2 die Fälschung der Königsurkunde unter den Gesichtspunkt des Majestätsverbrechens.[2]) Aber er stellt es immerhin in dessen Nähe. Das Gesetz gehört zu den Stücken normannischen Charakters. Die Behandlung des genannten Verbrechens als eines todwürdigen findet sich auch bei Glanvilla, während das langobardische Recht jede Urknndenfälschung gleichmäßig mit Handabhauen strafte.[3])

XXI. Münzverbrechen. Die Bestrafung der Herstellung falscher Münzen ist eine Zusammenarbeitung aus C. IX 24, 1, 2. Von sich aus hat der Gesetzgeber die Strafe auf die wissentliche Verbreitung ausgedehnt, worüber weder das römische noch das langobardische Recht Auskunft gaben. Dagegen zeigt der Zusatz am Schluß: *consentientes etiam hac pena ferimus* den Einfluß des langobardischen Rechtes.[4]) Auf die Benutzung einer Codexstelle folgt wie in anderen Gesetzen die der Digesten: Dem Wortlaut des Gesetzes über Verfälschung nnd Verschlechterung echter Münzen liegt D. 48, 10, 8 zu Grunde bis auf die Strafe, die dieselbe ist wie für das Schlagen falscher Münzen, während das römische Recht die nicht mehr anwendbare Strafe des *ad bestias dari* vorschrieb. So findet sich der Gesetzgeber doch auch an Stellen, in denen er sonst Entlehntes bringt, in einer gewissen selbständigen Tätigkeit, indem er wie früher kanonisches so hier langobardisches mit römischem vereinigt, aber auch von sich aus Erweiterungen hinzufügt.

XXII ist eine im Wortlaut nnwesentlich veränderte Wiedergabe von C. IX 22, 22 über Verfahren und Strafe bei crimen falsi. Während aber die Codexstelle Todesstrafe oder Deportation vorschreibt, enthält die Assise: *capitali supplicio vel alia pena pro*

---

[1]) Zechbauer S. 106 denkt an Ableitung ans dem römischen Recht.

[2]) Glanv. XIV 7: Generale crimen falsi plura sub se continet crimina specialia quemadmodum de falsis cartis, de falsis mensuris, de falsa moneta et alia similia, quae talem falsitatem continent, super qua aliquis accusari debeat et convictus condemnari. — Si quis convictus fuerit de carta falsa, distinguendum est, utrum fuerit carta regia an privata; si carta regia, ... condemnandus est tanquam de crimine lese maiestatis.

[3]) Von der oberitalienischen Statutargesetzgebung zum Teil milder, zum Teil ebenso wie hier bestraft. Kohler, Studien, S. 576 ff.

[4]) Richtig bemerkt von Zechbauer S. 51 Anm. 5.

qualitate delicti, worin wieder der arbiträre Charakter des sizilischen Strafrechtes zu Worte kommt.

XXIII sind knrze Sätze über den Umfang des crimen falsi, die sich so im römischen Recht nicht finden. Der erste Satz: *Qui falso instrumento nescius utitur, falsi crimine non punitur* läßt sich unmöglich mit Brandileone[1]) auf C. IX 22, 4 zurückführen, sondern ist eine negative Fassung von Paulus V 25, 9: *Qui falsis instrumentis ... sciens dolo malo usus fuerit, poena falsi coercetur.* Der zweite Satz: *Qui falsitatem testibus astruxerit, falsi pena cohercetur* geht wohl eher als auf das römische Recht[2]) anf ein Gesetz Liutprands zurück: *ille qui alios rogat testimonium falsum dicere aut pro causa sua manum in cartula falsa ponere sic componat sicut ipsos falsos testes iussimus componere pro eo quod ipsum malum per ipsum sit inchoatum.*[3]) Es sind also kurze allgemeine Grundsätze, die, auf dem Wege des Schlusses gewonnen, eine gewisse juristische Schnlnng des Verfassers voraussetzen.

XXIV setzt die Gesetze gegen falsnm fort. Es handelt sich nm die Beseitigung von Testamenten, wofür wieder znerst eine Codex-, dann eine Digestenstelle[4]) kanm verändert übernommen wird. Doch haben die Assisen anch diesmal den Entlehnungen eine praktisch wirksamere Gestaltung dadurch zu geben gesncht, daß sie abweichend von der Vorlage auch die Beseitigung von *publica instrumenta*, also von Notariatsurkunden mit öffentlicher Glaubwürdigkeit, einbezogen. Der Begriff des instrumentum publicum in diesem Sinne kam eben damals in glossatorisch beeinflnßten Kreisen Oberitaliens auf.

Interessant ist XXV, über den Peculat. Zunächst sind es bekannte Züge: Übernahme einer Codexstelle,[5]) nach dieser Statnierung der Todesstrafe mit dem charakteristischen Zusatz: *nisi regis pietas indulserit.* Merkwürdiger ist der kurze Einleitungssatz: *Qualitas persone gravat et relevat penam falsi.* Es steckt darin ein Ansatz zur Systematik: Der Verfasser der Assisen glaubte seltsamerweise das Verbrechen des Pekulates

---

[1]) Brandileone S. 107.

[2]) D. 48, 10, 9, 3: Poena legis Corneliae irrogatur ei, qui ... falsas testationes faciendas testimoniave falsa invicem dicenda coierint.

[3]) Liutpr. 63 = Lomb. II 51, 1.

[4]) Nachweise Brandileone S. 107.

[5]) C. IX 28.

Digitized by Google

unter die Rubrik des falsum bringen zu können, ein neues Anzeichen für eine gewisse, freilich nicht sehr erfolgreiche römisch-rechtliche Schulung.

An das Pekulatgesetz schließt sich passend XXVI über Minderung des Königsgutes. Es ist durchaus normannischen, nicht römischen oder langobardischen Charakters, wie die Strafbestimmung: *in persona propria et rebus suis constituetur obnoxius et hoc prospectu pietatis regie* zeigt. Indem es nur die Minderung des Königsgutes durch Lässigkeit berührt,[1]) entpuppt es sich als eine bloße Ergänzung zu einem bereits bestehenden Gesetz über widerrechtliche Aneignung von Königsgut, zu deren Anbringung den Gesetzgeber seine Kenntnis der Haftbarkeit bei Lässigkeit im römischen Recht veranlaßt hat. Juristisch war jenes ältere Gesetz als Verletzung des Fidelitätseides aufgebaut, welcher unter anderem dazu verpflichtete, nicht dazu mitzuwirken, daß der König sein Land verliere. Dieses ältere Gesetz bildete 1167 die Grundlage zur Verurteilung des Grafen Richard von Molise durch das Großhofgericht, weil er sich eines Königsgutes in der Capitanata bemächtigt hatte und seine Berechtigung nicht nachweisen konnte.[2]) Zu einer Datierung des älteren Gesetzes fehlt jeglicher Anhalt.

Mit besonderer Liebe und Ausführlichkeit hat der Gesetzgeber aus seinem kanonistischen Interesse heraus die Eheangelegenheiten und das, was damit zusammenhängt, bearbeitet. Diese Dinge füllen die Titel XXVII—XXXIII und müssen im Zusammenhang besprochen werden. Sie beanspruchen ein besonderes Interesse deshalb, weil in einigen ihrer Bestimmungen Brandileone einen Einfluß byzantinischer Rechtsordnungen so zweifellos glaubte feststellen zu können, daß auch Caspars kritische Auseinandersetzungen ihm darin nachgegeben und also ebenfalls byzantinische Einwirkungen konstatiert haben. Die Frage ist, wie sich versteht, von grundlegender Bedeutung für die Würdigung des Gesetzbuches überhaupt.

Die Wichtigkeit, die der Verfasser der Materie zuschrieb, gab er dadurch zu erkennen, daß er unmittelbar nach einem gleich zu besprechenden eigenen (normannischen) Gesetz über

---

[1]) Qui sua negligentia bona publica deperire vel minui permiserit ...
[2]) Falcandus S. 140.

die Form der Eheschließung den auf dem römischen Recht beruhenden Strafgesetzen eine längere rechtsphilosophische Auseinandersetzung vorausschickt, in der dieselben oder ähnliche Gedanken wiederkehren wie in der Einleitung. Nicht *de rigore juris,* sondern *de lance aequitatis*[1]) soll gerichtet werden. So wird die irdische Obrigkeit dem alten kirchlichen Ideal, der göttlichen Gerechtigkeit, Genüge tun. Vor allem wird die sorgsamste Beachtung der subjektiven Umstände bei Beurteilung jedes Falles empfohlen: *personam, condiciones, etates,* und das bezeichnende: *consilium animi,* Feinheiten der strafrechtlichen Theorie, die aus den Erörterungen der Moraltheologie erwachsen, in dieser Zeit des Mittelalters durchaus noch eine Besonderheit der kanonistischen Schulen waren.[2]) Obwohl der Gesetzgeber in diesen Vorbemerkungen und Leitsätzen von *adulterium* und *stuprum* spricht, behandelt er dann im folgenden znnächst nur den Ehebruch nnd die Kuppelei.[3]) Es hat diese Unterlassung denselben Grund, wie manche andere Lücken des Gesetzbuches, die bereits zn bemerken waren: Es gab über das *stuprum* bereits ein Gesetz, denn *stuprum* fällt nach germanischem Recht mit *raptus* zusammen. Über dies Verbrechen handelten aber, wie früher gezeigt ist, die Landfriedensgesetze von 1129. Den Grundsatz der individuellen Strafbemessung hat dann der Verfasser im folgenden doch nicht beobachtet, sondern den Anschlnß an die fixierten Strafen der römischen Qnellen, die er übernahm, gesncht. So stoßen hier zwei verschiedene strafrechtliche Prinzipien unansgeglichen zusammen.

Zunächst ist XXVII zn besprechen. Durch die Form (stark ausgebildete Arenga) gibt sich das Gesetz von vornherein als ein aus Codex oder Digesten nicht entlehntes zu erkennen. Es richtet sich gegen den in einem Teil des Reiches — das ist wohl zu beachten — bestehenden Mißbrauch, die kirchliche Eheschließung zu unterlassen, und befiehlt allgemein die Vornahme der kirchlichen Trannng, an der Kirchtür, unter priesterlicher Segnnng. Die Legitimität der Kinder soll von der Erfüllnng dieser Bedingung abhängen. Dies Gesetz

---

[1]) Das iudicium aequitatis im sizilischen Königsgericht: Pirro 392 (1148).

[2]) Vgl. die guten Bemerkungen von Pollock-Maitland II 474.

[3]) Die Behauptung Zechbauers S. 91, das Gesetz begreife unter adulterium das stuprum mit, greift völlig fehl.

ist für Brandileone die Hauptgrundlage für seine These von der byzantinischen Beeinflussung der Assisen geworden. Das kanonische Recht des Abendlandes, erwägt er, machte die Gültigkeit der Ehe von ihrer kirchlichen Abschließung nicht abhängig und kannte keinen staatlichen Zwang in dieser Richtung. Anders das Recht der orientalischen Kirche. Sie betrachtete den Mangel der kirchlichen Einsegnung als Sünde, und am Ende des 9. Jahrhunderts wurde durch Leo den Philosophen der priesterliche Segen auch durch staatlichen Zwang gesetzlich erfordert. Roger habe byzantinischen Brauch übernommen und meine die Quellen des griechischen Kirchenrechts, wenn er sich auf die canones berufe.[1]) Zunächst ist es merkwürdig, daß sich keinerlei wörtlicher Anklang an irgend ein byzantinisches Gesetz nachweisen läßt: Bei Entlehnungen aus schriftlichen Quellen wird man wörtliche Übereinstimmungen erwarten. Ferner wissen wir, daß die Normannen Siziliens längst diese Form der Eheschließnng besaßen. Der Historiker, dem wir die Nachricht verdanken, bezeichnet sie als die katholische.[2]) Und wenn man nun die Geschichte der Eheschließung im Abendlande auch nur an der Hand von Sohms bekanntem Werk „Das Recht der Eheschließung“,[3]) auf das sich Brandileone stützt, durchsieht, so kommt man zu dem Resultat, daß schon eindringendes Stndium der Literatur Brandileone von seinen Schlüssen hätte zurückhalten sollen. Er faßt nämlich das abendländische Kirchenrecht gewissermaßen als eine Einheit, ohne zu erwägen, daß diese Einheitlichkeit erst mit Gratian nnd seiner Schule beginnt. Denn man dachte in Italien und an der Curie anders über die Eheschließung, als im Frankenreich,[4]) nnd wenn später

---

[1]) Arch. giur. XXXVI 254 ff.

[2]) Gaufr. Malat. III 22. Heirat Raimunds v. d. Provence mit Mathilde, T. Rogers I. 1080: dos puellae sub testamento chirographizatur; sponsalia praesentibus utrisque partibus precibus ab episcopis et sacris ordinibus catholice celebrantur.

[3]) S. 153 ff. Weitere im folgenden benutzte Literatur: Salvioli, La benedizione nuziale fino al concilio di Trento, Arch. giur. LIII. Desforges, Etude historique sur la formation du mariage en droit français et en droit romain, Thèse Paris 1887.

[4]) Salvioli S. 188. Desforges S. 100 ff. Daß Nicolaus I. den Bulgaren gegenüber die Milde der römischen Auffassung im Vergleich zur griechischen betonte und näher begründete, ist bekannt (vgl. Brandileone a. a. O. S. 260). Über die Strenge der fränkischen Kirche vgl. unten.

die Theorie des kanonischen Rechtes eine nicht kirchlich geschlossene Ehe darum nicht weniger als unauflöslich betrachtete, so hielt sie doch an der Forderung der kirchlichen Einsegnung fest.[1]) Die Ansichten der fränkischen Geistlichkeit waren in dieser Beziehung rigoros: Jonas von Orleans bezeichnet einmal eine nicht kirchliche Ehe geradezu als *concubitus*.[2]) Es gelang sogar die weltliche Gesetzgebnng zu gewinnen. Karl der Große verbot nichtkirchliche Verbindungen,[3]) und zur Zeit Ludwigs I. ließ der Staat die aus solchen Ehen hervorgegangenen Kinder nicht zur Erbschaft zu.[4]) Die Absicht war, dem Priester Gelegenheit zu geben, etwaige zn nahe Verwandtschaft der Verlobten zn erfahren und so eine blutschändende Ehe zu verhüten.[5]) In Westfranken gingen diese Tendenzen nicht verloren. 1072 schärfte eine Synode zn Rouen das Erfordernis der kirchlichen Eheschließung aufs neue ein.[6]) Kein Zweifel, wo wir die Quelle der im Gesetz Rogers wirksamen Anschauungen zu suchen haben: Es war das Eheschließungsrecht der fränkischen Normannen, das sich in Sizilien unter einem fast exklusiv französischen Episkopat[7]) ja halten mußte. Die Beschreibung des Vorganges stimmt ebenso mit den erhaltenen Trauformularen aus Frankreich überein,[8]) wie die sonstigen kirchlichen Ritualien Siziliens in der gallikanischen Form geblieben sind.[9]) Die in dem Gesetz zitierten canones sind die auch sonst benntzten des Ivo von Chartres, der am vollständigsten von allen Sammlungen und in unverminderter Strenge die in den pseudoisidorischen Dekretalen und bei Benedictus Levita niedergelegten Anschauungen der westfränkischen

---

[1]) Sie war nach der Kanonistik des 12. Jahrhunderts necessaria ad honestatem.

[2]) Institutio laicalis Migne CVI col. 117, eine Stelle, auf die Desforges aufmerksam macht. — Rechtliche Gestalt nahmen diese Tendenzen in den Fälschungen des Benedictus Levita an. Vgl. Desforges S. 105 und Sohm S. 154 Anm. 4.

[3]) M. G. Capit. I 98 c. 35 (802).

[4]) Jonas a. a. O.

[5]) Auch das hat sich in Rogers Gesetz gehalten: post scrutinium consecutum anulum ponat pretii. Es ist die inquisitio des Priesters nach den Verwandtschaftsverhältnissen gemeint.

[6]) Mansi XX 38 c. 14.

[7]) Vgl. darüber Lancia, A. St. Sic., N. S. I 394 f.

[8]) Vgl. Sohm S. 150 ff. Garufi, A. St. Sic., N. S. XXI 237.

[9]) Vgl. Johannes de Johanne, De divinis Siculorum officiis tractatus (Panormi 1736), S. 87 ff.

Kirche übernahm.[1]) Die Benutzung des Ivo im Gesetz geht bis zur Übernahme einzelner Wendungen.[2])

Mit XXVIII 2 beginnen die Ehebruchgesetze selbst. Sowohl das römische wie das langobardische Recht hatten den Ehebruch mit dem Tode beider Schuldigen bestraft.[3]) Auf beide Rechte bezieht sich der Gesetzgeber, wenn er von den *leges* spricht, deren Strenge er mildern wolle. Und zwar wendet er sich zunächst nur dem Ehebruch der Frau zu.[4]) Die Todesstrafe wird mit deutlicher Rücksicht auf Verbote des kanonischen Rechtes[5]) und vielleicht auch nicht unbeeinflußt von der bolognesischen Interpretation der betreffenden Stellen des langobardischen Rechtes[6]) abgeschafft. An die Stelle tritt Vermögenskonfiskation in Parallelbildung zur gleichen Strafe des Verletzers der fremden Ehe in XXXI. Auch diese Strafe geht auf Tendenzen der oberitalienischen Lombardistik znrück. Sie findet sich als Zusatzstrafe schon in einem Einschub zu Kodex VII der unter dem Namen der Walcausina gehenden

---

[1]) Über seine Benutzung des Benedictus Levita vgl. Seckel in Hauck-Herzogs Realenzyklopädie[3] XVI 303. — Charakteristisch für Ivos Art ist folgendes: Den S. 74 Aum. 4 zitierten Brief Nicolaus' I. übernimmt er Decr. VIII 6 richtig, aber Panorm. VI 32 bringt er unter der Überschrift: Delinquunt, qui pacta coniugiorum solemnia non complent, ein verändertes Zitat des wesentlichen Passus im Briefe des Papstes: Peccatum autem esse, si haec cuncta nuptiali foederi uou interveniunt, dicimus. In Wirklichkeit stand uou dicimus. — Die kirchliche Eheschließung wird bei Ivo sonst uoch aufs bestimmteste gefordert in Decr. VIII 4. 5. 140—146.

[2]) Si volunt futuris heredibus successionem relinquere vgl. Ivo Decr. VIII 143 (= c. 33 D. XXIII) ut filios uou spurios, sed haereditarios Deo et saeculo geuerent. — Viduas vero voleutibus ducere huius uecessitatis vinculum relaxamus = Ivo Decr. VIII 146: In primo coniugio debet presbyter missam agere et benedicere ambos. Vgl. c. 8 C. XXXI q. 1.

[3]) Zechbauer 91. Kohler 479. Ed. Roth 212. 213. Lomb. I 32, 1—2.

[4]) Ganz deutlich: uon ut olim gladio ageudum, set rerum ad eam pertinentium confiscatio inducetur. Der Verletzer eiuer fremden Ehe wird erst in XXXI bestraft. Verkannt hat dies seltsamerweise Zechbauer S. 91 ff.

[5]) c. 6 C. XXIII q. 2 = Ivo Decr. VIII 124, c. 9 C. XXXIII q. 2 = Ivo Decr. VIII 242.

[6]) Gl. zu Lomb. I 32, 1: Ehebrecher und Ehebrecherin solleu getötet werdeu, si iu scelere iuveniautur. Die Glosse zur Lombarda geht uuter dem Nameu des Carolus de Tocco, ist aber vou ihm (um 1207) nur gesammelt, nicht verfaßt. Sie ist Gemeingut der Lombardisteuschule vou Bologna. Courat S. 413.

Rezension des Liber Papiensis.[1]) Die Konfiskation tritt aus Billigkeitsgründen dann nicht ein, wenn vor Verletzung der Ehe Kinder geboren sind.[2]) Weiter aber wird dem vorwiegend germanischen Rechtsgefühl der im Reiche Rogers vereinigten Völker dadurch Rechnung getragen, daß die schuldige Ehefrau ihrem Gatten ausgeliefert wird, der sie zwar nicht töten, ihr aber die Nase abschneiden darf. Die Strafe des Naseabschneidens bildet für Brandileone die zweite Stütze für seine Behauptung byzantinischen Einflusses. In der Tat findet sie sich im byzantinischen Recht.[3]) Allein schon Zechbauer hat richtig bemerkt,[4]) daß der Vorgang hier ganz germanisch als Ausübung einer Rachebefugnis des Ehemannes, und zwar ausdrücklich als eine Milderung der früher im langobardischen Recht bestehenden Tötungsbefugnis erscheint. Man kann hinzufügen, daß hier die Strafe nur die Ehebrecherin, im byzantinischen Recht aber beide Schuldige trifft. Auf das altnordische Recht, in dem diese Strafe auch vorkommt, zurückzugreifen,[5]) liegt keine Notwendigkeit vor, da näher liegende Erklärungsgründe zur Hand sind. Das Abschneiden der Nase kommt nämlich in lokalen Rechten Oberitaliens als Strafe für sittliche Verfehlungen von Frauen wiederholt vor.[6]) Der Nachsatz: *ultra enim neque viro neque parentibus sevire licebit* ist ein aus der bolognesischen Glosse zur Lombarda abgeleiteter Satz: Nach dieser Glosse hatte, wie erwähnt, der Ehemann nur dann die Tötungsbefugnis, wenn er auf handhafter Tat ertappte,[7]) also nicht in dem hier vorgesehenen Falle, und die Verwandten einer Unverheirateten durften sie für sittliche Verfehlung zwar strafen, jedoch nicht

---

[1]) Zu Roth. 212: et res eius fisco socientnr, si liber est. — Über den Entstehnngsort der Walcansina vgl. Ficker, Forschungen III 59 ff. (Verona), und Gaudenzi, Svolgimento parallelo 74 (Ravenna). Es ist kein Anlaß, hier zu der Streitfrage Stellung zu nehmen.

[2]) Daß hier, wie Zechbauer S. 92 Anm. 2 will, ein Gedanke von Nov. 134 c. 10 entlehnt sei, glanbe ich nicht. Die Novelle drückt sich doch ganz anders aus. Wahrscheinlicher ist eine Neubildung aus Billigkeitsrücksichten.

[3]) Brandileone, Arch. giur. XXXVI 267 ff. Ders., Diritto Romano S. 36. Nach ihm Caspar S. 253 f. 272 f.

[4]) S. 92 Anm. 5. [5]) ib.

[6]) Venedig und Bologna 13. Jahrh. Kohler S. 150. 506. Brescia 1158 M. G. Const. I n. 174 c. 8.

[7]) Vgl. S. 76 Anm. 6.

ictibus mortalibus.[1]) So ist alles auf das langobardische Recht eingestellt. Das kommt sogar in der Wahl des Ausdruckes im Schlußsatz zum Durchbruch: *si vir eius noluerit in eam dare in vindictam*, heißt es, so straft der Staat mit öffentlichem Rutenstrich. *Dare in vindictam* für Rache nehmen ist aus ähnlichen Zusammenhängen Lomb. I 31, 1 und II 54, 16 entnommen. Die öffentliche Geißelung begegnet ebenfalls in italienischen Lokalrechten als Strafe für unkeusche Weiber.[2])

Es folgen nun einzelne Sätze zur Begriffsbestimmung des adulterium und Zulassung zur Anklage. XXVIII 3 bringt zunächst eine Abänderung römischer Rechtsprinzipien: *Qui coram se spectante vel arbitrio permittit cum ganeis suam coniugem lascivire, non facile poterit vero iudicio accusare: viam quippe mechandi aperit, qui, cum possit prohibere, consentit.* Etwas auch nur ähnliches gibt es im römischen Recht nicht. Vielmehr bestimmten D. 48, 5, 2 § 2—5 im striktesten Gegensatz dazu, daß auch Kuppelei des Mannes diesen von der Anklage nicht ausschließe. Zweifellos waren es Prinzipien des kanonischen Rechtes, die den Gesetzgeber zu einer Änderung veranlaßten.[3]) Die spezielle Fassung der hier aufgeworfenen Frage läßt vermuten, daß irgend eine literarische Bearbeitung römischen Rechts vorlag, die alle möglichen in den Quellen gar nicht oder doch nicht eindeutig behandelten Fälle mit Hilfe der aus dem römischen Recht selbst gezogenen Prinzipien zu lösen suchte, wie dies etwa die Literaturgattung der Dissensiones Dominorum tat.[4])

Auf eine Benutzung der Literatur zum römischen Recht weist auch XXVIII 4. Der Fall, daß jemand Verdacht gegen seine Frau hege, war im römischen Recht nicht behandelt. Wohl aber fanden sich dort Anhaltspunkte für eine Lösung der Frage. Diese sind denn auch unter Beibehaltung nicht nur des Sinnes, sondern auch einiger Worte benutzt.[5]) Der Gesetzgeber

---

[1]) Gl. zu Lombarda I 31, 1. [2]) Kohler S. 481.

[3]) Etwa c. 55 C. II q. 7 = Ivo Decr. VI 115: Negligere, cum possis deturbare perversos, nihil aliud est quam fovere. Nec caret scrupulo societatis occultae, qui manifesto facinori desinit obviare.

[4]) Es ist mir freilich nicht gelungen, diese Stelle in der Literatur oder der Glosse nachzuweisen.

[5]) D. 48, 30, 4: si patiatur uxorem delinquere non ob quaestum, sed negligentiam vel culpam vel quandam patientiam vel nimiam credulitatem

erklärt es nicht für Kuppelei, wenn jemand gegen seine Frau, gegen die er nur Verdacht hat, nicht einschreitet, unterläßt aber nicht, darauf hinzuweisen, daß er den, der wissentlich eine ehebrecherische Frau bei sich behalte, zu strafen wisse. Welche Strafe er damit meint, sagt er nicht, denn die Infamie ist nur als Zusatzstrafe gedacht, wie das dem römischen Recht entsprach, und auch später wird etwas bestimmtes über Kuppelei nur in Spezialfällen festgesetzt. Wahrscheinlich wollte er die Strafe dem Belieben des Richters anheimstellen. Offenbar wendet sich der Gesetzgeber auch diesmal gegen die Auffassung des römischen Rechtes, das den Ehemann nur dann, wenn er für die Gestattung des Ehebruches Geld nahm, oder die ertappte Ehefrau nicht entließ, des Lenociniums für schuldig befand, aber das bloße wisseutliche Dulden straflos ließ.[1]) Ob der Verfasser die Veränderung des römischen Rechts bereits in der ihm vorliegenden Literatur fand, oder ob er sie selbständig vorgenommen hat, ist mit Sicherheit nicht zu ermitteln. Ich halte das letztere für wahrscheinlicher. Denn die Veränderung geschah mit Rücksicht auf das kanonische Recht, nnd es gibt zwar eine reichliche Literatur, die das kanonische Recht mit den Prinzipien des römischen bearbeitet, aber keine kanonische Bearbeitung des römischen.

Der Ausschluß öffentlicher Frauen und anderer nicht anständiger Berufe vom Umkreis der Adulteriengesetze in XXVIII 5 und XXIX ist fast wörtlich aus dem Codex übernommen. Doch hat auch hier der Gesetzgeber veränderten Anschauungen insofern Rechnung getragen, als die Vergewaltigung Prostituierter verboten[2]) und ihnen eine Wohnstätte außerhalb des Bereiches der anständigen Welt angewiesen wird. Die letzte Bestimmung ist vermutlich bereits kommunalen Ordnungen entlehnt:

Die folgende Bestimmung XXIX 2—3 über das Verhältnis der Anklage gegen den Ehebrecher und der Anklage gegen die Ehebrecherin untereinander ist ein

---

extra legem positus videtur. — D. 48, 5, 27 pr.: probatam enim a marito uxorem et quiescens matrimonium non debet alius turbare atque inquietare, nisi prius lenocinii maritum accusaverit.

[1]) D. 48, 5, 2, 3—4.

[2]) Diese Rechtsanschauung schon 1127 im Recht von Troia. Riv. It. sc. giur. XXV 254 ff.

kurzer Cento ans mehreren Codex- und Digestenstellen unter wörtlichem Anschluß.[1])

Eine eigenartige Aufgabe stellt dagegen wieder XXIX 4: *Repudium in accusatione est semper permittendum; neque violentia seu detentio est adhibenda.* Das römische Recht kommt dafür durchaus nicht als Quelle in Betracht. Meiner Ansicht nach wollte der Gesetzgeber wie so oft gewissen Prinzipien des kanonischen Rechtes zum Wort verhelfen. Da heißt es nämlich von der angeklagten Ehefrau: *Propriae igitur libertati committi et ab omni oppressione atque potestate illius, cum quo initur conflictus, oportet liberari. Sive de conjugii federe sive de adulterii crimine iudicium sit agitandum, nulla ratio patitur, Thebergam cum Lothario*[2]) *posse inire certamen, nisi prius ad tempus suae fuerit reddita potestati et consanguineis propriis libere sociata* (Ivo Decr. VIII 116). Und zu dem Mißverständnis, das als Repndium zu fassen, führte unsern Gesetzgeber eine Novellenstelle, die er ebenfalls bei Ivo fand: *Si in adulterio maritus putaverit suam uxorem convinci, prius debet inscriptiones deponere vel contra mulierem vel contra adulterum: et si talis accusatio vera comprobata fuerit, tunc repudium mittat.*[3])

XXX. Das Gesetz ist durchaus den Bedürfnissen des Mittelalters angepaßt. Es regelt nicht wie das römische Recht das lenocinium allgemein, sondern richtet sich gegen die Kupplerinnen. Das römische Recht hatte zwischen *lenocinium* und *domum praebere* (Kuppelei in dem heute gewöhnlichen Sinne) unterschieden. Es bestrafte nach D. 48, 5, 9 das *domum praebere* wie *adulterium.* Das wird hier auf die Knpplerinnen[4]) angewandt, wobei die Nachwirkung der Digestenstelle im Wortlaut fühlbar ist.[5]) Der Zusatz *alienam scilicet castitatem* ist notwendig als Folge von XXIX 1. Denn wenn dort die Prostituierte von der Ehebruchsstrafe frei bleibt, und hier die Kupplerin wie die Ehebrecherin gestraft wird, konnte

---

[1]) Nicht vollständig nachgewiesen bei Brandileone S. 112, Zechhauer S. 91 ff. Es sind C. IX 9, 8. D. 48, 5, 33, 1; 5, 18, 6; 5, 20, 3; 5, 5; 5, 16, 8.

[2]) Reskript Nicolaus' I. in dem bekannten Ehehandel Lothars II.

[3]) Ivo Decr. VIII 109.

[4]) Lenas sollicitantes alienam scilicet castitatem, genus criminis pessimum, tanquam ipsas adulteras puniendes sancimus.

[5]) Qui domum suam ... praebuerit, tanquam adulter punitur.

das Halten von Prostituierten nicht mit derselben Strafe belegt werden. Man sieht also, daß der Verfasser dieser Gesetze doch mehr war, als ein bloßer Plagiator, und daß ihm die Notwendigkeiten der Logik seines Baues nicht entgingen.

In XXX 2 wird die Kuppeleistrafe auch für die Mütter statuiert, die ihre Töchter zur gewerbsmäßigen Unzucht verleiten. Über die Quelle, aus der das Gesetz geschöpft ist, läßt sich etwas befriedigendes nicht ermitteln. Es kann sein, daß der Kanon einer Synode zu Pavia von 850, der sich mit demselben Tatbestand befaßt,[1]) obwohl er in die kirchenrechtlichen Sammlungen nicht überging, auf irgend einem Wege zur Kenntnis des Gesetzgebers gelangte.

XXX 1 ist schon oben besprochen. Es ist die Ergänzung zu XXVIII 2, die Bestrafung des Störers einer fremden Ehe.

XXXI 2 statuiert für den Ehemann das Recht, den Ehebrecher und die Ehefrau zu töten, wenn er sie in flagranti ertappt. Zu Grunde liegt so wenig wie in XXVIII 2 das römische, sondern das langobardische Recht, und zwar in der glossierten bolognesischen Form der Lombarda.[2]) Hatten schon die dortigen Lombardisten die Gesetze der Lombarda römisch glossiert,[3]) so übernahm der Gesetzgeber nicht nur ihre Glosse, sondern er fügte aus dem römischen Recht eine weitere Glosse hinzu: Der Ehemann muß *in ipso actu* ertappen, er darf auch nur töten *nulla mora protracta.*[4])

XXXII behandelt den zweiten Fall der Kuppelei des Ehegatten: Behalten der ertappten Ehefrau und

[1]) Synod. Papiens. 850 c. 9 M. G. Capit. II 119: Ex diversis partibus proventum est ad sacram synodum, quod quidam parentum filias suas, cum ad nubilem aetatem pervenerint easque pro suo modulo satis convenienter nuptum tradere possint, diutius quam necesse est secum detineant, unde sepe contingit, ut in ipsa paterna domo corrumpantur. Fertur et de quibusdam, quod dictu quoque nefas est, ipsos parentes filiarum suarum corruptoribus conhibentiam praebere et natarum suarum lenones existere. Weniger gut trifft zu Conc. Toucy 860, Mansi XV 559 c. 2. Die Nachweise entnehme ich aus Hinschius V.

[2]) Si maritus *in ipso actu* adulterii deprehenderit, tam uxorem quam adulterum occidere licebit, nulla tamen mora protracta. — Lomb. I 32, 2: Si quis cum uxore sua liberum aut fornicantem invenerit, potestatem habeat eos ambos occidendi. Zu „invenerit" die Gl. *in ipso actu.*

[3]) Conrat S. 413.

[4]) Nach D. 48, 5, 24: Der Vater kann unter den besagten Umständen die Tochter und deren Buhler in continenti erschlagen.

Entlassung des Ehebrechers. Es liegt Übernahme aus D. 48, 5, 29 pr. vor; der Schlußsatz: *nisi forte sine sua culpa ille diffugit* ist wieder eine glossenartige Zufügung des Gesetzgebers.

XXXIII über das Fallenlassen der Ehebruchsklage ist eine kaum veränderte Wiedergabe von D. 48, 5, 41, 1.

Damit schließt der reichhaltige Abschnitt über Ehe und Sittlichkeitsverbrechen. Sein Anschwellen hängt wohl mit der kanonistischen Bildung des Verfassers zusammen. Nicht nur pflegten die kanonischen Sammlungen diese Materie besonders ausführlich zu traktieren, sondern es gab bereits damals kanonistische Monographien über Eherecht, die freilich von der Glossatorenschule noch nicht berührt waren.[1]) Auch ein etwas jüngerer Zeitgenosse des Verfassers, der Magister Vacarius aus Mantua,[2]) der, wie wir sehen werden, in allem eine Parallelerscheinung zu der wissenschaftlichen Bildung des Verfassers der Assisen darstellt, schrieb einen kanonistischen Traktat über das Eherecht.

Indem die Assisen auf das Majestätsverbrechen das adulterium folgen ließen, schlossen sie sich der Reihenfolge, die diese Materien im Codex innehalten, an. Es entspricht offenbar demselben Prinzip, wenn nun die Injurie (XXXIV) behandelt wird.[3]) Freilich gibt XXXIV nicht etwa römisches Recht wieder, sondern ändert eine unbillige Bestimmung des langobardischen Rechtes über Büßung des Bartausreißens. Das Gesetz gehört zu den mit einer Arenga versehenen und vom Gesetzgeber nicht aus Codex, Digesten oder Lombarda exzerpierten. An sich ohne Bedeutung, ist es doch von Wichtigkeit für die Beurteilung des Verfassers. In ihr tritt nämlich das Moment zu Tage, das während des 12. Jahrhunderts zu den großen Eroberungen des römischen Rechtes gegenüber dem langobardischen geführt hat, und das von den Glossatoren immer wieder gegen das noch herrschende germanische Recht angeführt wurde: Die *ineptitudo* und Nichtübereinstimmung

[1]) Schulte, Quellen und Literatur I 33.

[2]) Seine Blüte fällt zehn Jahre später als die unserer anonymen Persönlichkeit. 1149 begann er seine Vorlesungen in Oxford. Vgl. Dictionary of national biography LVIII 80 f., und Liebermann, Engl. historical review XI 305 ff. 514 ff.

[3]) C. IX 9: Ad legem Corneliam maiestatis. — IX 9: Ad legem Juliam de adulteriis et de stupro. — IX 35: De iniuriis.

des langobardischen Rechtes mit der *ratio.*[1]) Mag die Anregung zu der sachlichen Änderung aus den Städten des Königreichs selbst gekommen sein — der Gesetzgeber läßt sich durch die Bitten seines Volkes zur Änderung bewogen fühlen —, so läßt doch die Fassung und Begründung den Einfluß glossatorischer Ideen erkennen.[2]) Das langobardische System der Komposition blieb bestehen; nur der Ansatz wurde verändert;[3]) es entspricht den XXVIII 1 geäußerten Ideen und bringt ein neues Moment in das alte System, wenn *deliberatio* und *studium* strafverschärfend wirken. Es muß aber vor allem bemerkt werden, daß das römische Verfahren der *aestimatio iniuriae,*[4]) wie es bereits ältere in Oberitalien entstandene romanistische Schriften der Praxis überliefert hatten,[5]) nicht aufgenommen ist.

Ein Ergänznngsgesetz über die Injurie ist XXXV. Es gibt Anweisung, bei der Benrteilnng auf die *qualitas personae,* Zeit nnd Ort der Beleidigung Rücksicht zn nehmen, und verleiht im Anschluß daran den Hofbeamten (*curiales*) einen erhöhten strafgesetzlichen Schutz. Daß bei der Beurteilung einer Injurie auf den Stand der betroffenen Person, besonders eines Magistrates, Rücksicht zu nehmen sei, bestimmte schon das römische Recht,[6]) und im Anschluß daran haben praktische Lehrbücher aus der Bologneser Schule, wie der provençalische Lo Codi,[7]) diese Lehre weiter ausgeführt. Während die Einschärfung

---

[1]) Neumeyer I 59 ff.

[2]) Quod iuri et rationi est consentaneum, satis vere cunctis est gratum, et quod a ratione equitatis discrepat, universis ingratitudinem representat. — Quid enim absurdius quam equa lance pensari, ubi iumenti cauda decerpitur et ubi honestissimi viri barba depilatur? — Man muß sich erinnern, daß die Glossatoren das nahe Verhältnis ihres römischen Rechtes zu ratio und aequitas zu betonen liebten. Irnerius quaestiones ed. Fitting S. 53 f. 88 ff. Petrus Crassus Defensio Henrici M. G. Libelli de lite I 435.

[3]) Die von dem Gesetz veränderten Stellen des langobardischen Rechtes bei Caspar S. 256 Anm. 5.

[4]) Inst. IV 4 § 7. 9.

[5]) Brachylogus iuris civilis (ed. Boecking) III 23 § 4. Except. Petri (ed. Savigny, Geschichte II) III 46. Auch in dem etwas jüngeren Lo Codi IX 22 (ed. Fitting-Suchier S. 347).

[6]) D. 47, 10, 7, 7—8.

[7]) ed. Fitting-Suchier S. 8. 338—347. Iniuria est gravis tribus modis: vel propter persouam, cui est facta, vel propter factum sicuti propter percussionem, vel propter tempus, in quo fuit facta iniuria. — Debet credi et teneri pro magna iuiuria, si facta est potestati terre.

dieses Prinzips aus der Literatur des römischen Rechtes entlehnt ist,[1]) haben wir es in seiner besonderen Anwendung gerade auf die Hofbeamten mit einer uralten Erscheinung des germanischen Rechtslebens zu tun, die mit dem besonderen Frieden des Königshofes zusammenhängt und auch in anglonormannischen Rechtsquellen hervortritt.[2]) Am allerwenigsten hat diese Bestimmung irgend etwas mit Byzanz zu tun.[3])

Es folgen zunächst zwei weitere, nicht aus dem römischen Recht exzerpierte Gesetze. XXXVI macht die Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes von einer Prüfung vor den königlichen Amtleuten und Richtern, also vor den Lokalgerichten, abhängig und bedroht Zuwiderhandelnde mit Konfiskation und unbestimmtem Gefängnis. Stellen des römischen Rechtes, die man wohl als Quellen herangezogen hat, lauten doch ganz anders,[4]) so daß eine direkte Ableitung aus ihnen unmöglich ist. Es bieten sich vielmehr der Erklärung zwei Wege: Entweder wurde die staatliche Prüfung von den Arabern Siziliens, bei denen man sie angesichts der Staatlichkeit des Medizinalwesens in anderen arabischen Reichen[5]) wohl voraussetzen darf, übernommen, oder es hatte sich die spätrömische Einrichtung des Ärzte- und Apothekenwesens als einer Funktion der Stadtverwaltung[6]) in den alten Städten des Festlandes — es kommt natürlich in erster Linie Salerno in Betracht — gehalten. Und letzterer Weg ist darum gangbarer, weil später Friedrich II. die

---

[1]) Bei dem Mangel wörtlicher Übereinstimmung nicht aus den Dig. selbst.

[2]) Leges Henrici 10, Liebermann S. 556 unter den vor den König gehörigen Fällen und vor infidelitas et proditio: de famulis suis (regis) ubicumque occisis vel iniuriatis.

[3]) So Caspar S. 268 f. Wie wenig das byzantinische Element zur Bildung der Beamtenmacht in Unteritalien beigetragen hat, wird dadurch klar, daß das normannische Beamtentum das byzantinische allmählich völlig aufgezehrt hat. Wie sehr hatten im 12. Jahrhundert in England Johann von Salisbury und Walter Map über die Übermacht der Beamten zu klagen. Und dort war die Entwickelung rein germanisch, d. h. fränkisch-karolingisch!

[4]) C. X 52, 10. D. 50, 9, 1.

[5]) Philippe, Geschichte der Apotheker (Jena 1858), S. 79. 83; Berendes, Pharmacie bei den alten Kulturvölkern II 120 f. Ärzteprüfung im Kalifat Bagdad: v. Kremer, Kulturgeschichte des Orients II 482.

[6]) Philippe S. 78. Marquardt, Handbuch der römischen Altertümer VII 2² S. 776 ff. Schiller-Voigt in Iwan Müllers Handbuch IV 2 S. 657.

Digitized by Google

ärztliche Prüfung der Universität Salerno übertrug.[1]) Es wird sich um eine von Salerno ausgehende Anregung handeln. Daß 1140 weder von einem Monopol Salernos noch von einer Prüfung durch die Lehrer der bereits damals bestehenden Schule die Rede ist, begreift sich, wenn man bedenkt, daß die ganze monopolisierende Entwickelung der höheren Unterrichtsanstalten, ebenso wie der Zusammenschluß der an ihnen lehrenden und lernenden zn Körperschaften erst 50—60 Jahre später fällt.[2])

Die Ableitnng ans Salerno erhält eine gewisse Stütze dadnrch, daß auf das folgende Gesetz, XXXVII de plagiariis, das spezielle in den langobardischen Fürstentümern geltende Recht eingewirkt hat. Es wird darin festgesetzt, daß, wer einen Freien in die Knechtschaft verkauft, ihn znnächst zurückzukanfen hat, im übrigen der Staatssklaverei verfällt nnd sein Vermögen an den Fiskus verliert. Reicht dieses zur Lösnng des Verkauften nicht aus, so wird er dessen Verwandten als Knecht übergeben, etwa vorhandenes Vermögen für den Fiskus eingezogen. Die nach dem Verbrechen geborenen Söhne bleiben im Stande der Knechtschaft. Römisches Recht kommt für diese Regelnng als Quelle nicht in Betracht. Der Ediktus strafte hier mit dem Wergeld.[3]) Dagegen findet sich der Gedanke der Talion zuerst in den Capitula Arichis, den Gesetzen für das Fürstentum Benevent, ausdrücklich ausgesprochen: Wer einen Mann verkauft, hat ihn nicht nnr zn komponieren, sondern er wird anch selbst über Meer verkauft. Reicht das Vermögen zur Deckung des Wergeldes nicht hin, so ist das vorhandene herauszugeben.[4]) Das ist von Roger nur

---

[1]) Const. III 45. — Es sei hier bemerkt, daß die Anfänge der Schule von Salerno nicht etwa auf arabische Einflüsse zurückgehen, sondern die spätrömische Überlieferung — wahrscheinlich durch geistliche Vermittelung — fortsetzen. Die arabischen Einflüsse in wissenschaftlicher Beziehung auf die Schnle setzen erst im 12. Jahrhundert ein. Neuburger-Pagel, Handbnch der Geschichte der Medizin I 630 ff., besonders 637, 652.

[2]) Das hat nachgewiesen Denifle, Die Universitäten des Mittelalters.

[3]) Si quis liberum hominem foris provinciam vendiderit, componat widrigild eius tanqnam si enm occidisset (Liutpr. 48). — In den Eingangsworten: Qui sciens liberum hominem vendiderit, hac pena etc. schließt sich der sizilische Gesetzgeber an den Wortlant des Ediktes an. Der Znsatz von sciens, den er auch sonst regelmäßig einführt, entspricht seiner romanistischen Bildung.

[4]) M. G. LL. IV 209 c. 13. Divinae legis anctoritas commnnans testatns: Si quis in captivitatem duxerit, in captivitatem vadat. Hactenus adeo haec

schärfer und deutlicher gefaßt und insofern verändert, als an Stelle des Verkaufs die *servitus curiae* oder im Falle des Unvermögens die Knechtschaft bei den Verwandten des Geschädigten tritt. Die fiskalische Verknechtung war dem langobardischen Recht wohl bekannt. Es finden sich die Ausdrücke *ancilla palatii* und *curti regiae servire* im Edikt,[1]) *servus palatii* in Urkunden der Fürstentümer.[2])

XXXVIII—XL, XLI 2—XLIII bringen, wie oben bemerkt, nähere Ausführungen zu einem Todschlagsgesetz, das in den Assisen nicht enthalten ist und dem Landfrieden von 1129 zugewiesen wurde. Im einzelnen stellt sich fast alles als wörtliche Übernahme von Digestenstellen aus den Titeln *Ad legem Corneliam de sicariis* und *De poenis* dar.[3]) Diese wenig originellen Gesetze liefern doch einen der wichtigsten Beiträge zur Charakteristik des Gesetzgebers: Das römische Recht wird hier zu rein exegetischen, glossierenden Zwecken verwandt.[4]) Das war aber die von den Lombardisten angewandte Methode: Sie interpretierten das langobardische Recht mit den Mitteln des römischen.[5]) Von ihnen hat der Gesetzgeber, der, wie wir sahen, ihre Glossenwerke kannte, den Gedanken übernommen, bereits vorhandene Gesetze seines Reiches römischrechtlich zu erklären. Nur in einem Falle hat er das römische Recht den germanischen Anschauungen angepaßt, in XL: Die Tötung des Diebes ist nicht nur im Falle der Gefahr wie

---

patria crudelis limine perniciem perpetitur, ut etiam transmarinis paganitatis gentibus eius habitatores indifferenter vendant. ... si ... extra provinciam vendiderit, sic eum componat sicut his, qui infra venenundant; ita tamen, ut venditoris persona ultra mare venundetur. Si ... pauperrimus fuerit nihil habens, unde compositione procedant, quod superest; persona eius, ut supra trans mare venalis vadant.

[1]) Liutpr. 24.

[2]) Poupardin, Étude sur les institutions politiques des principautés Lombardes, p. 81 u. 41 (840).

[3]) Nachweise bei Brandileone S. 116 f. Für XLIII 1 bei Zechbauer S. 124 Anm. 5. — XLI 2: In maleficiis voluntas spectatur, non exitus; nichil enim interest, occidat quis an mortis causam prebeat = D. 48, 8, 14—15.

[4]) Das Totschlaggesetz des Landfriedens erscheint mit einigen der exegetischen Stücke der vat. Ass. vereinigt in Const. I 14.

[5]) Conrat I 393 ff. Merkel, Geschichte des Langobardenrechtes S. 27 f. Neumeyer I 55 ff.

im römischen Recht erlaubt, sondern dann, wenn er anders nicht zu greifen ist. Das Gerüft muß erhoben werden.

Von XLI 1 über Brandstiftung gilt das gleiche wie von den übrigen umgebenden Stücken. Das Gesetz ist bereits gelegentlich des Landfriedens erörtert.[1])

In XLIV wird zunächst aus demselben Digestentitel, aus dem das vorhergehende stammt, dem Richter, der eine Kriminalklage gegen Geld angenommen hat, die Todesstrafe angedroht.[2]) Dann aber folgt eine Strafbestimmung für den Richter, der ein ungesetzliches Urteil fällt. Geschieht das dolos, so sind Amtsentsetzung, Vermögenskonfiskation und Infamie die Strafe. Geschieht es aus Unkenntnis, so waltet das Belieben des Richters. Als primäre Quellen kommen eine Reihe von Stellen des römischen Rechtes in Betracht,[3]) die aber der Verfasser nicht direkt benutzt hat, denn der Anschluß ist einerseits nicht wörtlich, andererseits liegt es sonst nicht in seiner Art, viele weit auseinanderliegende Bestimmungen zu einem Ganzen zu verarbeiten: Er begnügt sich in ähnlichen Fällen entweder mit der Vereinigung mehrerer Stellen aus einem Titel oder er setzt einer Codexstelle die entsprechende der Digesten hinzu. Endlich gehören die verarbeiteten Stellen Teilen der justinianischen Rechtsbücher an, die in den Assisen überhaupt

---

[1]) Oben S. 27 f.

[2]) Nach D. 48, 8, 1, 1.

[3]) C. VII 49, 2: De eo, qui pretio depravatus aut gratia perperam iudicaverit, ei viudicta, quem laeserit, uou solum existimatiouis dispeudiis, sed etiam litis discrimiue praebeatur. — D. 3, 2, 1: Infamia uotatur, qui . . . iu iudicio publico calumniae praevaricationisve causa quid fecisse iudicatus erit, qui . . . de dolo malo et fraude suo uomine damnatus pactusve crit. — D. 5, 1, 15, 1: Iudex tuuc litem suam facere iutelligitur, cum dolo malo iu fraudem legis seuteutiam dixerit. — D. 50, 13, 6, 2: Si iudex litem suam fecerit, . . . licet per imprudeutiam, ideo videtur quasi ex maleficio teueri in factum actioue, et in quantum de ea re aequum religioui iudicantis visum fuerit, poeuam sustinebit. — Epit. Juliaui 122, 1 (Haenel S. 170): Der bestocheue Richter iu pecuniaria causa, spoliabitur magistratus sui potestate et eius quidem, quod accepit, triplum fisco restituat; seu autem crimiualis sit causa, publicabitur et iu exilium mittitur. — Die Assise lautet: Si iudex frauduleuter atque dolose seuteutiam contra leges protulerit, auctoritate iudiciaria inrecuperabiliter cadat, uotetur infamia, rebus eius omnibus publicatis. Quod si ignorantia a iuris seuteutia oberraverit, fereus iudicium pro simplicitate animi manifesta, regie misericordie et providentie subiacebit.

nicht benutzt sind. Man wird so darauf geführt, daß hier, wie es auch früher schon einmal beobachtet wurde, die Literatur zn Grunde liegt.[1])

Resultat.

Die Quellenanalyse der vat. Ass. führt also zn keinem einfachen Resultat. Sie enthalten Elemente des kanonischen, des normannischen, des langobardischen Rechtes, einheimischer Lokalrechte und römisches Recht. Die angebliche Benutzung byzantinischer Quellen erwies sich als ein Irrtum.

Das römische Recht beschäftigt uns zunächst. Benutzt sind, wie oben im einzelnen nachgewiesen ist, die Einleitungskonstitutionen zu Institutionen, Digesten und Codex, außerdem nur Buch 1 und 9 des Codex einer Hs., welche die tres libri nicht enthielt, nnd Buch 48 der Digesten. Die Novellen sind (abgesehen von dem einen Fall, in dem der Einfluß einer Novelle Wünschen der sizilischen Kirche, nicht den Intentionen des Gesetzgebers entsprang)[2]) inhaltlich nicht benutzt, wohl aber mögen sie die rhetorischen Promulgationsformeln für diejenigen Gesetze geliefert haben, die entweder ganz neu, jedenfalls aber nicht aus Codex, Digesten oder Institutionen exzerpiert waren und sich durch ausgebildete Arengen auszeichnen.[3]) Die Tatsache,

---

[1]) Mit den folgenden beiden Behandlungen der Sache in der Literatur, die wieder unter sich abweichen, hat die Assise gewisse Züge gemeinsam: Except. Petri IV 8: De iudicis ignorantia. Iudex si per imprudentiam aut per ignorantiam iniuste iudicat, damnum, quod laesae parti contingit per inscientiam suam, restauret. Si vero scienter iniuste iudicat et damnum restauret et perpetuo sit infamis et deinceps ad testimonium non recipiatur nec officium iudicandi teneat. — Bulgarus De iudiciis § 14 (Wunderlich, Anecdota processum civilem spectantia S. 26): Iudex si commotus pretio vel gratia perperam iudicaverit, vindictam non modo aestimationis et famae, verum etiam litis dispendium sustinebit. Si per inscientiam et imprudentiam male iudicaverit, condemnahitur, quatenus aequum iudicanti videhitur.

[2]) Oben S. 61 f.

[3]) Möglich wäre freilich auch eine formelle Nachhildung der italien. Gesetze der deutschen Könige. So klingt im Lehnsgesetz Lothars von 1136 die Promulgationsformel: hac edictali lege in omne evum deo propitio valitura decernimus recht ähnlich. Aher es ist das einzige Beispiel, das ich für den Gebrauch solcher Formeln vor Friedrichs I. Zeit hahe finden können. Näher liegt doch eine Nachhildung der Sprache der Novellen. Ass. Vat. XIX: Sancimus itaque tale proponentes edictum. — XXVII: Sancimus itaque lege presenti Deo propitio perpetuo valitura. — XXVIII 1: Generali lege presente

daß nur gewisse Bücher von Digesten und Codex benutzt sind, hat Caspar zu dem Schlusse veranlaßt, es liege nicht der Originaltext, sondern eine Summa zu Grunde.[1]) Man kann aber mit Bestimmtheit behaupten, daß gerade eine Summa nicht in Betracht kommt. Denn eine Summa war ein dem Schema des Codex folgendes systematisches Lehrbuch, das die Gesetze nicht ausschrieb, sondern beschrieb und die zerstreuten Stellen über dieselbe Materie zu einem einheitlichen Ganzen abzurunden suchte.[2]) Daß nur Codex I und IX mit Digesten 48 benutzt sind, hat einen sehr natürlichen Grund. Es war die Beschränkung der Aufgabe. Der Gesetzgeber wollte im wesentlichen nur die Stellung der Kirche im Staat und das Strafrecht behandeln. Dafür aber steht das wesentlichste Material in den genannten Büchern zusammen. Dagegen muß, ehe zu den entscheidenden Schlüssen geschritten werden kann, die Art und Weise betrachtet werden, wie der Gesetzgeber die Stellen von Codex IX zu denen aus Digesten 48 — beide Bücher sind strafrechtlich — in Beziehung bringt. Es ist nämlich mehrfach ein Parallelismus in der Weise zu bemerken, daß auf die Wiedergabe oder das Exzerpt einer Codexstelle die einer Digestenstelle über die gleiche Materie folgt.[3]) Und das weist allerdings darauf hin, daß der Verfasser, wenn er auch vielfach die Texte selbst zu Grunde legte, nicht ohne einen Führer gearbeitet hat. Dieser Führer kann eine Summa gewesen sein, in der der Verfasser das Material nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet, und die Stellen zitiert fand. Er hätte dann die Originaltexte nachgeschlagen.[4]) Eine

---

sancimus. — XXXIV: Hanc legem et edictum proponimus. Dazu Nov. 112 ep.: presentem nostri numinis legem in perpetuum valituram. — 114 c. 1: praesenti lege decernimus. — 117 pr.: generali lege. — 128 pr.: per praesentem salutarem legem in perpetuum valituram. — 131 pr.: praesentem proferimus legem. — 132 pr.: per praesens nostrum edictum.

[1]) S. 247.

[2]) Über die Summen vgl. Fitting, Die systematischen Lehr- und Handbücher des römischen Rechtes im Zeitalter der Glossatoren. Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre II 87 ff. Dazu Fittings Einleitungen zu seinen Ausgaben der Summa Codicis des Irnerius (Berlin 1894) und des Lo Codi (Berlin 1906).

[3]) So in XVII. XVIII. XXIV. XXIX.

[4]) So arbeitete 1144/50 der Verfasser des provenz. Lo Codi. Fittings Einleitung S. 16. — Voraussetzung ist freilich, daß es damals schon eine Summa gab, die das Strafrecht mit behandelte. Die älteste uns erhaltene

andere Möglichkeit aber ist folgende: es gab außer den eigentlichen Summen noch eine andere, niedriger stehende Literaturgattung epitomatorischen Charakters. Diese hatte den Zweck, Ärmeren die teure Quellensammlung und das Lehrbuch zugleich zu ersetzen. Sie war in der Weise eingerichtet, daß innerhalb des Schemas des Codex auch die entsprechenden Digestenstellen eingereiht waren. Die Wiedergabe war in manchen Fällen sogar wörtlich und vollständig, zumeist aber nur ein Auszug. Von den Summen unterschied sich diese Art dadurch, daß die Stellen aus Codex und Digesten selbständig nebeneinander standen, und ein systematisches Ganzes daraus nicht gebildet war. Zugleich aber fand sich am Rand dieser abgekürzten Quellensammlung ein wissenschaftlicher Apparat, der aus allen Büchern des römischen Rechtes und der Glosse kompiliert war und Lehrbuch samt Glosse vertrat. Einen solchen *„Liber pauperum"* schrieb z. B. Magister Vacarius aus Mantua, Schüler der Bolognesen und Lehrer des römischen Rechtes in Oxford, um 1149.[1]) Durch die Benutzung eines solchen Werkes würde sowohl jener Parallelismus, wie auch die Tatsache, daß in den vat. Ass. manches wörtlich, manches nur im Auszug wiedergegeben ist, seine Erklärung finden. Auch die vielfach bemerkten glossenartigen Zusätze können daher stammen. Zwingend ist aber, wie gesagt, der Beweis nicht. Auch kommt für unsere Hauptfrage nicht eben viel darauf an.

Denn um nun den entscheidenden Schritt zu tun, die Tatsache, daß hier das römische Recht supplementär wie bei den oberitalienischen Lombardisten verwandt ist, die Bekanntschaft mit den Anschauungen der Glossatoren, der Anschluß an die Lombardaglosse von Bologna, die Verwendung auch der Literatur zum römischen Recht, und besonders die nicht zu leugnende Einwirkung reichsitalischer Institutionen, alle diese Tatsachen in ihrem Zusammentreffen lassen keinen Zweifel daran aufkommen, daß der römische Rechtsstoff der Assisen durch eine Rechtsschule Oberitaliens vermittelt wurde. Alles Unbefriedigende, das die Annahme einer Erhebung lokalen römischen

---

Summa, die des Irnerius, enthielt das Strafrecht noch nicht; ed. Fitting, Einleitung LXIV ff. Mehr gab schon die vor 1145 verfaßte (ib. XXX) Summa des Rogerius, ed. Palmieri Bibliotheca iuridica medii aevi I 7 ff. 164 f.

[1]) Wenck, Magister Vacarius (Lipsiae 1820), S. 115 ff., eine Beschreibung der Anlage des Werkes.

Rechtes zum Reichsrecht hatte, fällt damit hinweg. Für die Zeit, in der die Assisen entstanden sind, kommt aber für einen romanistischen Einfluß dieser Art nur noch Bologna in Betracht. Bereits war die Schule von Ravenna eingegangen, Bolognas Stellung überragend.[1])

Damit ist erst der rechte Standpunkt für die Würdigung der Assisen in der Geschichte des römischen Rechtes gewonnen. Oberitalien war seit der Mitte des 12. Jahrhunderts gewissermaßen das Zentrum römisch-rechtlicher Ausstrahlungen in benachbarte Länder. Von hier nahm bereits bald nach 1060 eine Verarbeitung des römischen Rechtes zu praktischen Zwecken ihren Weg nach Südfrankreich, um sich hier mit einheimischen Rechtselementen zu dem bekannten Rechtsbuch der Exceptiones Petri zu verbinden, dann weiter nach der Grafschaft Barcelona, wo sie schon 1068 in der Kompilation des dortigen Gewohnheitsrechtes Verwendung fanden.[2]) Bereits enthalten die Exceptiones Petri auch römisches Strafrecht, wenn auch nicht viel.[3]) Etwas später als die Assisen fällt die auf Grund der Summa des Irnerius hergestellte, unter dem Namen Lo Codi bekannte und für den praktischen Gebrauch gerade der Laien gedachte Sammlung in provenzalischer Sprache.[4]) Diese Sammlung vermeidet allerdings alles Eingehen auf Staatsrecht und Strafrecht.[5]) Die Zeit der Entstehung der Assisen ist ferner die Blütezeit jener Mode des anglonormannischen Klerus, in Bologna zu studieren. Die Kenntnis des justinianischen Rechtes in den anglonormannischen Ländern geht nicht auf die Zeit Lanfrancs und Anselms von

---

[1]) Ich erkläre mich damit zugleich gegen die Hypothese Gaudenzis, der die Entstehung der Assisen (Mélanges Fitting II 722 Anm. 1) mit Ravenna in Verbindung bringen will. Schon zeitlich ist das nicht möglich. Das, was G. für spezifisch ravennatisch hält, stellte sich oben S. 48 als kanonistisches Gemeingut heraus.

[2]) Darüber Fitting, Zs. Savignystift. VII, Rom. Abt. Heft 2 S. 27 ff., wo die Forschungen Fickers (M. I. Ö. G. Suppl. II) bereits verwandt sind. Anderer Ansicht Conrat S. 474 ff. Aus allgemeinen Gründen halte ich die Vorlage des Petrus für italienisch: Conrat S. 77 ff. hat selbst darauf hingewiesen, daß die Kenntnis des justinianischen Rechtes in Frankreich erst eine Folge bolognesischen Einflusses ist.

[3]) Vgl. das Quellenverzeichnis am Ende des 2. Bandes von Savignys Geschichte.

[4]) ed. Fitting-Suchier I, Einleitung S. 32.

[5]) ib. S. 8 f.

Canterbury zurück, sie fällt etwas später. Etwa um 1130 beginnen sich die Beispiele des Studiums in Italien zu häufen, so daß sich eine Anzahl hervorragender Geistlicher aus der Generation Heinrichs II. in Besitz romanistischer und kanonistischer, in Bologna erworbener Kenntnisse befand.[1]) Arnulf von Lisieux, Johann von Salisbury, Thomas Becket sind illustre Namen. 1149 las ein in Bologna gebildeter Lombarde, Magister Vacarius aus Mantua, in England zum ersten Male über römisches Recht.[2]) Einen so starken Einfluß wie in Sizilien hat freilich das römische Recht in England nicht zu gewinnen vermocht. Indessen der Absolutismus Heinrichs II. bediente sich römischer Ausdrucksformen,[3]) und in dem 1187 geschriebenen Tractatus de legibus Angliae des Rainulf de Glanvilla ist zwar materiell kein römisches Recht übernommen, aber vieles von seinen Distinktionen und Begriffen.[4]) Der Begriff des crimen majestatis faßt dort die alten Fälle der Untreue gegen den König und des Landesverrates zusammen.[5]) In diese Zusammenhänge der allgemeinen, von Bologna ausgehenden Bewegung der Übertragung römischen Rechtes in Staaten, denen es fremd war, gehört auch das Erscheinen des römischen Rechtes in den Assisen. Die Rezeption ist hier zugleich formell und materiell. Dem kleinen Gesetzbuch kommt in der Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter eine nicht ganz unbedeutende Stellung zu: es ist der früheste Versuch, die Gedanken des römischen Strafrechtes in größerem Umfange wieder zu praktischer Anwendung zu bringen. Es kann das vielleicht mit der Tatsache in Zusammenhang gebracht werden, daß das römische Strafrecht erst um die Zeit der Assisen selbst als Ganzes in den Summen der Schule Aufnahme fand,[6]) während die früher nachweisbaren

---

[1]) Darüber Pollock-Maitland I 96 ff. 144 f. Böhmer, Kirche und Staat in England und der Normandie, S. 281. 410. Caillemer, Le droit civil dans les provinces anglo-normandes au XIIe siècle. Caen 1883.

[2]) Wenck, Magister Vacarius. Liebermann, Engl.-hist. Rev. XI 305 ff. Dictionary of national biography LVIII 80 f.

[3]) Böhmer S. 422.

[4]) Pollock-Maitland I 144 f.

[5]) Glanv. I 1.

[6]) Zuerst in der vor 1145 entstandenen Summa Rogerii, noch nicht in der des Irnerius. Oben S. 89 Anm. 4.

Anwendungen römischen Strafrechtes doch nur einzelnes betrafen.[1])

Mehr mit dem Lehrbetrieb, den auch das langobardische Recht an der Schule zu Bologna noch während des ganzen 12. Jahrhnnderts fand — Leute wie Irnerius am Anfang, Roffrid von Benevent am Ende dieser Periode waren zugleich Lombardisten[2]) — als mit dessen tatsächlicher Geltung in dem größten Teil des südlichen Festlandes hängt die Rolle zusammen, die es in den Assisen spielt. Es erscheint hier in spezifisch bolognesischer Überlieferung.

Eine andere Frage ist es, ob dem Verfasser der Assisen auch das kanonische Recht über Bologna vermittelt wurde. Wir sahen schon, daß er es den Sammlungen des Ivo von Chartres entnahm. Man wäre fast versncht, einen Zusammenhang mit Gratian anznnehmen. Was wir über die Lehrtätigkeit Gratians wissen, ist geringfügig. Etwas besser unterrichtet sind wir über eine andere kanonistische Schule in Bologna, die, mehr theologisch als juristisch, ihre Anregungen von den französischen Theologen empfing.[3]) Sie kommt überhaupt nicht in Betracht. Es liegt zudem keine Notwendigkeit vor, sich nach einer auswärtigen Schule für die Übernahme des kanonistischen Stoffes umzusehen. Für das kanonische Recht gab es keine Schule von überragender Berühmtheit, wie es Bologna für das römische Recht war. Man konnte es an allen Domschulen lernen.[4]) Und nun haben wir

---

[1]) Vereinzelte Anwendnngen während des ganzen Mittelalters, auch in den sonst dunkelsten Zeiten wenigstens in der Stadt Rom. Savigny, Geschichte II 205 ff. Brunner, R. G. I 399. — Dann bei den Pavesen. Conrat S. 404 Anm. 8, 416. Nenmeyer I 30. 125. — Ravennater Schule: Gefälschte Privilegien (1080), M. G. Const. I n. 446. 448. 449. Petri Crassi Def. Henr. Lih. de lite I 439. 452 f. — Except. Petri oben S. 88 Anm. 1.

[2]) Beide schriehen eine Monographie über den gerichtlichen Zweikampf. Über Irnerius' wahrscheinliche Verfasserschaft der von Anschütz (Halle 1870) herausgegehenen Snmma legis Longohardorum vgl. Fitting, Summa Codicis des Irnerius LXIV ff. Dort auch über die lomhardistische Tätigkeit des Glossators Ugo de Porta Ravennate.

[3]) Denifle, Abaelards Sentenzen und die Bearheitungen seiner Theologie. Arch. f. Kirchen- und Literaturgesch. des M. A. I 621 ff. (Die theolog.-kanonist. Schule zu Bologna gegen Mitte des 12. Jahrhunderts). Thaner, Ahaelard und das kanonische Recht, Graz 1900.

[4]) Schulte, Quellen und Literatur I 31. — Die theoretische Bearheitung des kanonischen Rechtes und die von Gratian hefolgten Methoden waren ihm

sehr bestimmte Anzeichen dafür, daß es in Sizilien von vornherein gepflegt wurde. Gaufred Malaterra, der die Geschichte des Großgrafen Roger bis 1097 schrieb, war ein Geistlicher von auffallender kanonistischer Bildung.[1]) Er war Normanne. Es war also spezifisch westfränkisches Kirchenrecht, das er und ähnliche Leute nach Sizilien brachten. Als westfränkisch stellten sich auch die von unserem Gesetzgeber benutzten kanonischen Quellen heraus. Einmal vorausgesetzt, daß er Einheimischer war, ist die Erklärung aus der Wirksamkeit einheimischer Schulen[2]) die nächste.

4. Die Persönlichkeit des Verfassers.

Damit nähern wir uns dem Problem der Persönlichkeit des Verfassers. Selbstverständlich ist, daß man ihn angesichts seiner kanonistischen Kenntnisse als Geistlichen oder als Anwärter auf die geistliche Laufbahn zu betrachten hat. Wie aber hat man sich das weitere vorzustellen? War er Oberitaliener, der in das Königreich einwanderte, oder war er ein Einheimischer, der in Bologna studierte? Die Einwanderung von Lombarden in Sizilien steht fest. Sie kamen mit der Eroberung.[3]) Auch unter dem Klerus finden sie sich: Oberitaliener war zur Zeit Rogers I. Bischof Robert von Troina,[4]) für später

---

nicht eigentümlich. Die Wiege dieser Wissenschaft war Frankreich. Schulte, Wiener S. B. LVII 197.

[1]) Auf die Verwandtschaft, die zwischen der Sprache der Assisen und Gaufred herrscht, wurde oben aufmerksam gemacht. — IV 8 sind die canonum statuta erwähnt. Dort auch Kenntnis des kanonischen Eherechtes. — IV 2: Sicque iniuriam, quam Deo arroganter intulit, divino iudicio condigna ultione multatur poenas luendo perpessus.

[2]) Eine solche Schule befand sich in Catania; ib. IV 7 heißt es von dem Bretonen Anskar, Mönch zu S. Euphemia in Calabrien, dann B. v. Catania: Porro ille ecclesiam minus cultam utpote a faucibus incredulae gentis erutam suscipiens, iuris studiis primo studiosius iuhaerens, brevi ecclesiam omnibus necessariis provehens ad Mariae vices cum Martha exequendum transiit: Monachorum turbam non modicam sibi coadunans districtae regulae iugo, verbo et exemplo subesse ut fidelis pastor coegit. Dem Zusammenhange nach kann nur das kanonische Recht gemeint sein.

[3]) Amari III 213 ff. Rechtshistorisch Neumeyer I 184. 261 ff.

[4]) Er verhandelte über die Heirat der Tochter Rogers I. mit Konrad dem Sohne Heinrichs IV. Er wird bezeichnet als Italus et illarum partium gnarus. Malat. IV 23.

führe ich den Ravennaten Wilhelm an, der in den dreißiger Jahren Erwählter von Capua und Salerno war.[1]) Andererseits ist deutlich, daß hier nicht ein Fremder fremde Rechtsregeln in einen Staat überträgt, mit dessen Grundcharakter er nicht wäre vertraut gewesen. Der Verfasser kennt die älteren Gesetze des Staates. Namentlich bei den Strafbestimmungen macht sich, wie wir gesehen haben, eine Schmiegsamkeit gegenüber dem normannischen Strafrecht des Staates bemerkbar, die ein längeres Vertrautsein mit seinen Einrichtungen erschließen läßt. Einige seiner Gesetze sind materiell ganz normannisch.[2]) Das könnten freilich ebenso gut wie die Verwendung lokaler Rechtsordnungen nachträglich erworbene Kenntnisse sein. Entscheidend scheint mir vielmehr zu sein, daß der Gesetzgeber eine kanonistische Gedankenrichtung vertritt, die längst im Königreich lebendig war. Der Verfasser war also wohl Einheimischer, und zwar Normanne, wahrscheinlich, wie wir sehen werden, von der Insel. Schon gelegentlich der Gesetze II und IV war auf den Zusammenhang, den diese Stücke mit den Kanzleiprodukten haben, hinzuweisen. In der Tat sind die vat. Ass. nicht das einzige Dokument, das uns ihr Verfasser hinterlassen hat. Unzweifelhaft sind nämlich der Verfasser unserer Assisen und der Diktator eines formell singulären, aber echten Diplomes für die Palastkapelle zu Palermo dieselbe Person.[3]) Leider nennt dieser

[1]) Romuald, M. G. SS. XIX 423. Tunc Guillelmus natione Ravennas et electus Capne in Salernitana ecclesia est electus.

[2]) XXVI und XXXV.

[3]) Drucke verzeichnet Caspar S. 538 ff., Reg. n. 126, Hnillard II 468 ff. Die Arenga lautet: Novere gentes et populi per mundi climata constituti, per quot et quantos sudores bellicos, quanto vite discrimine predecessores et progenitores nostri pie recordationis et b. m. Robertus Guiscardus patruus noster, Rogerius comes pater noster et ceteri patrui nostri atque consanguinei ab inimicis fidei Christiane Saracenis miserabiliter occupatos universos fines Sicilie, Calabrie, Apulie et Longobardie suo dominatui subiugarunt; quibus omnipotentis Dei inestimabiliter benignitas misericorditer cooperata nobis misericorditer longeque copiosius gratiam suam ampliavit. Non solum enim que patrem nostrum contigit acquisitionem, verum etiam omnium labores et parta nostre dictioni subiecit et potestati; ... regnum, quod absolverat multis iam evolutis temporibus benignitas redemptoris, diebus nostris rediit in statum pristinum et formam regni in integrum perfectam honorificentius decoratam, magnifice sublimatam ... ad honorem Dei, cuius misericordia nostra prosperantur in melius, etc. Dazu Ass. Vat. Prooeminm: Dignum et necessarium est, si quid de nobis et universi regni nostri statu meritis

seinen Namen nicht. Es ist wahrscheinlich, daß er der Kanzlei angehörte.[1]) Darauf weist auch die Tatsache, daß er, wie wir sahen, ein Formular für Schutzbriefe und ein Mandat (II und IV) in sein Gesetzbuch aufnahm. Wenn für jenes Diplom die sonst feststehende Tatsache gilt, daß der Schreiber zugleich auch Diktator war,[2]) dann hätte man den Verfasser der Assisen in einem unbekannten Messineser Kleriker zu suchen, der 1131 eine Urkunde für den Bischof von Messina schrieb.[3]) Er würde wie so viele seiner Standesgenossen aus England und der Normandie in Bologna studiert und sich eine Bildung erworben haben, die sich zum großen Teile mit der deckt, die der Lombarde Vacarius, der Lehrer des römischen Rechtes in Oxford um 1150, besaß: auch er war Kanonist, Romanist und Lombardist zugleich,[4]) auch

non presumimus, a largitate divina gratia consecuta recepimns, divinis beneficiis, quibus valemus obsequiis respondeamns, ne tante gratie penitus ingrati simus. Si ergo sna misericordia nobis Deus pius prostratis hostibus pacem reddidit, integritatem regni tranquillitate gratissima reformavit, reformare cogimur iustitie simul et pietatis itinera, ubi videmus eam miserabiliter esse distortam. — Dazu vgl. die Nennung von archiepiscopi, episcopi, abbates, principes, comites, proceres mit Ass. Vat. III, IV: principes, comites, barones, archiepiscopi, episcopi, abbates. — Das Sakrileg in der Urk. und in XVII 1. Oben S. 66. — Über die übereinstimmende Pönformel oben S. 58. — Filiis nostris snmmopere commendamus: Ass. Vat. II omnibus fidelibus nostris commendamus. — Recbt beweiskräftig wird die Urkunde erst, wenn man erwägt, daß ihre Stilelemente singnlär sind.

[1]) Nach K. A. Kehr S. 142. 288 besteht stilistische Verwandtscbaft mit Bebring 37. 50 = Caspar Reg. n. 126. 135. Die Pönformel ist hier die gewöhnliche (Zweiteilung einer Geldbuße). Immerbin weisen diese beiden (gleichlautenden) Urkunden gewisse Ähnlichkeiten mit dem Stil des Diplomes für die Palastkapelle einerseits, mit dem Stil der Assisen andererseits anf. Ihre Echtheit ist in der vorliegenden Form ungewiß, nnd deshalb muß es vorläufig vermieden werden, die Stücke in unserer Frage als Material zu verwenden. Über die Wirksamkeit des Verfassers der Assisen in der Kanzlei lassen sich also weitere Aussagen nicbt machen.

[2]) K. A. Kehr S. 108 ff.

[3]) ib. 144. Pirro II 773. Der Stil ist für eine Biscbofsnrkunde merkwürdig gut und scharf ausgebildet, so daß Identität des Diktators mit dem des Diplomes für die Palastkapelle wohl möglicb ist. Die geistliche Pönformel lantet etwas anders als im D., scbließt aber ähnlich. (D.: nisi resipnerit et congrua satisfactione correxerit; hier: donec congrua satisfactione de perpetrata iniquitate poeniteat.)

[4]) Vacarius schrieb außer dem Liber pauperum, der auf der Summa des Irnerius beruht, einen Lombardakommentar und eine kanonistische Monographie De matrimonio. Liebermann, Engl. bist. review XI 306. 514 f. Dictionary of national biograpby LVIII 80 f.

er ein Typus der Übergangszeit, in der die Wissenschaften noch nicht getrennt waren.[1])

5. Charakter und Komposition.

Es wäre verfehlt, wenn man in den vat. Ass. eine Kodifikation sehen wollte, wie sie etwa später Friedrich II. gab. Die Assisen machen keinen Anspruch, alle Gesetze, die bisher erlassen und noch in Gültigkeit waren, zn vereinigen. Sie kennen die Landfriedensgesetze von 1129 und nehmen auf sie Bezng, ohne sie doch wiederzugeben. Ein Münzgesetz von 1140 fehlt ebenfalls. Wenn die Einleitnng von einem Corpus spricht, das die von Roger teils promnlgierten, teils verfaßten Gesetze enthalte, so ist das, wie wir sahen, eine Entlehnung aus den Vorreden zu Justinians Rechtsbüchern, die nicht irre führen darf. Denn gleich darauf spricht der Gesetzgeber in I von den *leges a nostra majestate noviter promulgatae.* So sind die Assisen nicht nur formell das Werk eines Verfassers, sondern auch — vielleicht mit einer Ansnahme[2]) — auf einmal publiziert.

Dennoch erheischt die Tatsache, daß der Rechtsstoff der Assisen verschieden formuliert ist, eine Erklärung. Und das führt zu den Fragen der Komposition hin. Einer besonderen Betrachtung unterliegen die Gesetze I—IV. Sie mögen znnächst ausscheiden. Im übrigen lassen sich zwei Formen innerhalb der Gesetze erkennen: die kurze, exzerptartige, und die längere, rhetorische, mit einer Arenga versehene. Die Sache liegt nicht ganz so, daß sich der formale Gegensatz mit einem Gegensatz zwischen Exzerpten des römischen Rechtes und eigenen Gesetzen Rogers deckte. Es wurde oben bemerkt, daß jene Exzerpte in den meisten Fällen dem römischen Recht irgend ein fremdes Element beimischen, nnd daß anch solche Rechtssätze, die vom Gesetzgeber ganz selbständig aus den verschiedensten Rechtselementen gebildet sind, vielfach jene kurze Form haben. Aber das ist allerdings richtig, daß die rhetorische Form niemals auf Auszüge aus dem römischen Recht Anwendung findet. Unter einen einheitlichen, positiven Gesichtspunkt lassen sich die Fälle ihrer Anwendung nicht

---

[1]) So charakterisiert Liebermann S. 306 den Vacarius sehr treffend.

[2]) IV oben S. 53 ff.

bringen. Es ist z. B. nicht einzusehen, warum XXXI 1 (Strafe der Störung einer fremden Ehe) eine Arenga hat, und nicht, wie das vorhergehende Gesetz gegen Verkuppelung der Töchter, die kurze Fassung aufweist. Beide Gesetze sind, wie oben erwiesen ist, nicht aus Elementen des römischen Rechtes gebildet und im übrigen auf dieselbe Weise entstanden. Offenbar wollte hier der Gesetzgeber — und so auch in XXVII nnd XXVIII — gewissermaßen einen moralischen Accent durch Anbringung einer Arenga aufsetzen. Bei XIX (Abschluß des Ritterstandes) mag der Grund der gewesen sein, daß eine Angliederung an das Schema nicht möglich war. Hier mag den Verfasser das Bedürfnis einer Einleitung, eines Überganges geleitet haben. Das hinderte ihn freilich nicht, XXXVI (Prüfung der Ärzte), das ebenfalls nicht dem römischen Recht entlehnt ist, unvermittelt zwischen anderes zu setzen. In den beiden noch übrigen Fällen X 2 und XXXIV erklärt sich die Arenga darans, daß beide Gesetze den Wünschen bestimmter Kreise, nicht dem eigenen Entschluß des Gesetzgebers ihre Entstehnng verdanken. Die reichere Form der genannten Gesetze folgte dem Vorbild der jnstinianischen Novellen, das anch von den gleichzeitigen Gesetzen der deutschen Kaiser angenommen war. Ihnen wurde die Promulgationsformel entnommen. Die Arengen entsprechen im übrigen dem damals üblichen, kurial beeinflnßten Kanzleistil. Diese Form machte Schule. Sie blieb, wie wir noch lernen werden, die vorherrschende Form der weiteren sizilischen Gesetzgebung.

Neben der rhetorischen Form steht die kurze, nach dem Stil von Codex nnd Digesten gebildete, der Häufigkeit nach überwiegend. Die in dieser Form gehaltenen Gesetze sind, daran muß nochmals erinnert werden, nur zum Teil ihrem Inhalt nach römisch. Aber auch soweit sie es nicht sind, wiederholen sie die Form der Exzerpte. Dafür, daß auch nichtrömische Rechtssätze in diese Form gegossen wurden, war maßgebend die Anordnung des Stoffes. Sie folgt nämlich, es sei wiederholt,[1]) im großen und ganzen der Reihenfolge in den entsprechenden Büchern des Codex. Indem also der Gesetzgeber langobardische, normannische oder kanonische Rechtssätze mit römischen gleicher Materie zusammenstellte, ergab sich eine Angleichung in der Form fast von selbst.

[1]) Oben S. 82.

Daß die ersten drei Gesetze II, III, IV eine Gruppe für sich bilden, ist oben[1]) aus ihrer besonderen Entstehungsart erklärt worden. Sie heben sich nicht nur durch ihre abweichende Form hervor, sondern gliedern sich auch inhaltlich dem besprochenen Schema nicht ein.

Der Verfasser verfuhr also folgendermaßen: er legte ein dem Codex entlehntes Schema zu Grunde und gliederte den Exzerpten aus Codex und Digesten auch nichtrömisches Material an. Von XXXIX verließ ihn der dem Codex entlehnte Stoff. Es folgen dann bis XLIV 1 nur noch Exzerpte aus den Digesten. Daß das der Literatur entlehnte Gesetz XLIV 2 den Beschluß macht, erklärt sich aus seiner inhaltlichen Verwandtschaft mit dem vorigen. Zwischen dies Schema sind dann einzelne Gesetze von reicherer Form eingesprengt. Während hier durchaus Nachbildung römischer Formen vorliegt, kamen in den Gesetzen II, III, IV andere ältere, noch nicht romanisierte Formen genereller Regelung hinzu. Das Ganze wurde dann mit einer teils römisch-glossatorischen, teils kanonistischen Einleitung versehen.

6. Bedeutung für die sizilische Rechtsentwickelung.

Die materielle Bedeutung der vat. Ass. wird man nicht überschätzen dürfen. Sie bilden nicht den Anfang der sizilischen Gesetzgebung, sie enthalten weder die wichtigsten Strafgesetze, noch diejenigen Grundsätze, welche das Fundament für die besondere Macht des Königstums in diesem Reiche gebildet haben. Es soll nicht verkannt werden, daß sie eine Reihe von Vergehungen unter Strafe stellten, die bisher von der Reichsgesetzgebung nicht berücksichtigt waren. Aber gerade auf dem Gebiete des Strafrechtes ist ihre Tätigkeit ergänzend, kommentierend, kurz nicht schöpferisch. Ein beträchtlicher Teil des Büchleins fällt auf Bestimmungen, an denen die Kirche ein großes, das Königtum nur ein indirektes oder gar kein Interesse hatte. In der Festsetzung der Strafen ist hie und da der Versuch gemacht, sich auf den römischen Standpunkt der Fixierung zu stellen, meist aber doch auf gut normannisch das Belieben des Königs oder seiner Richter kaum beschränkt.

Die Bedeutung der vat. Ass. liegt auf einem anderen Gebiet. Dem Königtum haben sie die Begriffe des Majestätsverbrechens

[1]) S. 51 ff.

und des Sakrilegs geliefert und es so mit jenem religiösen und absolutistischen Schimmer umgeben, der in der juristisch gebildeten Welt das Ideal souveräner Macht, den Kaiser Justinian, umwob. Es war nicht gleichgültig, daß Roger II. in den Formen römischer Kaiser Gesetze gab. Sodann öffneten sie durch die Verwendung kanonischen und justinianischen Rechtes die Möglichkeit, die Gesetzgebung dieses Staates überhaupt mit juristischen Feinheiten auszustatten. Wichtiger als alles Materielle war die Einführung juristischer Distinktionen wie *negligentia, dolus, studium, deliberatio,* die Unterscheidung zwischen wissentlicher und nicht wissentlicher Tat, der Hinweis auf den Wert der subjektiven Umstände bei der Beurteilung, die gleichmäßige Bestrafung von Beihilfe und Tat, die Nichtbestrafung der absichtslosen Missetat,[1]) der Ausschluß des Kindes und des Wahnsinnigen von der Strafhaftung,[2]) die Lehre von der Notwehr: alles Gedanken, die in dieser Gestaltung den germanischen Rechten fernlagen.

Als literarisches Unternehmen standen die Assisen im damaligen Europa wohl einzig da. Während Gesetze der Herrscher damals überall nur als Einzelstücke ausgingen, die gleichzeitigen Rechtsbücher aber, wie die anglonormannischen aus der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts oder die ältesten Stadtstatuten, allemal nur Sammlungen des bestehenden Rechtes waren, ist hier der Versuch gemacht, empfundene Lücken eines weiten Rechtsgebietes systematisch durch eine Reihe gleichzeitig erlassener und in Form einer Kodifikation zusammengestellter Gesetze auszufüllen.

Für die Geschichte der sizilischen Gesetzgebung bedeuten die Assisen das Eindringen der Romanistik. Die Assisen selbst zeigen aufs deutlichste den Kampf des Neuen mit der älteren normannischen Art. Dieser Kampf war keineswegs so rasch zu Gunsten des römischen Rechtes entschieden. Er setzte sich fort und wird uns weiterhin beschäftigen.

---

[1]) Ass. Vat. XLII. [2]) ib. XXXIX.

IV. Kapitel.

Weitere Gesetzgebung Rogers II.

1. Kurze Strafgesetze der Cassineser Handschrift.

Mit dem Landfrieden und den Assisen von Ariano ist die gesetzgebende Tätigkeit Rogers II. nicht erschöpft. Wahrscheinlich noch früher als die vat. Ass. sind drei kurze Gesetze anzusetzen, die in der als Cassineser Assisen bekannten Hs. unmittelbar auf die Epitome der Assisen von 1140 folgen (Ass. Cass. 33. 34, 1—2).[1] Weniger die kurze Fassung und die unrömischen Strafbestimmungen lassen auf eine so frühe Entstehung schließen — denn beides hat sich, wie wir sehen werden, auch sonst gehalten — als vielmehr der Umstand, daß die in 34 getroffenen Verbrechen der Heeresflucht und der *seditio* in der Armee auch in Ass. Vat. XVIII 4 enthalten und dort anders bestraft sind als hier. Andererseits sind die drei Gesetze erst nach Annahme des Königstitels durch Roger (1130) erlassen.[2] Die Gleichheit der Form in den drei Gesetzen läßt darauf schließen, daß sie in einer älteren Vorlage, einem nach Kapiteln eingeteilten Schriftstück, beisammen standen.

Einen nach verschiedenen Richtungen merkwürdigen Einblick in die ökonomischen Zustände des Reiches gewährt 33. Das Gesetz belegt diejenigen Bauern, die für ihr Land Fronarbeiten übernommen haben und sich dieser Pflicht durch die Flucht entziehen, mit der Strafe des Anfalls ihrer Güter an den Herrn und der persönlichen

[1] Brandileone S. 134. Oben S. 9 f.

[2] In XXXIII wird das „regnum" erwähnt: bona in quiete et tranquillitate regni habita.

ANNOTATED

Verknechtung an die curia.[1]) Da das Gesetz ausdrücklich von der für das Gut übernommenen Fronpflicht spricht, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es sich nicht um *ascripticii*, um persönlich an die Scholle gebundene handelt, für die jene Strafen ja auch kaum eine Drohung bedeutet hätten, sondern um freie Leute.[2]) Daß der zu einer Grundherrschaft gehörige Bauer diese nicht verlassen durfte, war eine dem mittelalterlichen Europa gemeine Institution. Aber im einzelnen war alles verschieden. Da gab es Landschaften, in denen dem Herrn auf alle Fälle das Recht der Folge zustand, andere, in denen der Bauer wenigstens bei vorheriger Anzeige abziehen durfte.[3]) Dann zog der Herr das verlassene Gut an sich.[4]) Jedenfalls war die Regelung solcher Angelegenheiten überall dem Hofrecht der einzelnen Grundherrschaft vorbehalten. In Sizilien bemächtigte sich die Reichsgesetzgebung der Sache. Den Grund wird man in einem Zustand dieser Länder sehen dürfen, auf den Chalandon aufmerksam macht. Es war der Mangel an Ackerbauern.[5]) In der Tat gibt die Häufigkeit, mit der von großen und kleinen normannischen Herren an Kirchen die Erlaubnis verliehen wurde, Fremde auf ihrem Lande anzusetzen,[6]) ein Recht, einen Überfluß an unkultiviertem Terrain anzunehmen. Was nützte den Kirchen ein großer Landbesitz, wenn die Arbeiter

---

[1]) Si quis ... presumpserit bona in quiete et tranquillitate regni habita, cum pro ipso laborare expedit, labores fugiendo obmittere, omnia bona sua dominus eius habeat et illius persona curie assignetur. Die curia konnte dem König, aber auch einem geistlichen oder weltlichen Großen gehören.

[2]) Über die soziale Staffelung des Bauernstandes im Königreich einige Zusammenstellungen bei Chalandon II 540 ff. Ferner Capasso, Catalogo dei feudi. Atti Acc. Napoli IV 339 Anm. 2.

[3]) Das bestimmte 1116 der Abt von Torremaggiore für sein Castell S. Severino (Capitanata) N. A. M. VI n. 564.

[4]) Für Frankreich, dessen Zustände als Vorbild in Betracht kommen könnten: Sée, Les classes rurales et le régime domanial en France au moyen-âge (Paris 1901), S. 185 ff. Für England: Ashley, Introduction to economic history of England I 37. Bei Delisle, Études sur la condition de la classe agricole et de l'état de l'agriculture en Normandie au moyen-âge (Évreux 1851), ist die Frage nicht berührt.

[5]) Chalandon II 496.

[6]) E. Mayer, Italienische Verfassungsgeschichte I 214 f. Tamassia, Stranieri ed Ebrei nell' Italia meridionale, Atti Ist. Ven. LXIII 766, wo indessen der Unterschied zwischen der Ansiedlungs- und der Affidationserlaubnis nicht hinreichend beachtet ist.

fehlten? Um die Abwanderung in die Städte nnd in das Gebiet milderer Herren vorzubeugen, wurde das Gesetz geschaffen. Konsequenterweise mußte dem Herren darans das Recht der Folge erwachsen. Es fehlt nicht an einer Begründung für die generelle Maßregel: auch das Gut des Banern war durch den allgemeinen Königsfrieden geschützt.[1]) Man konnte die Einhaltnng seiner Pflichten von ihm verlangen.

34 handelt von den militärischen Verbrechen. Auf Erregung von Anfruhr oder Streit im Heerbann, also Bruch des Heerfriedens, steht *merces curie* gegen Person und Gut. Mit Todesstrafe oder erblicher Verknechtung wird sowohl das Nichterscheinen znm Aufgebot, wie das eigenmächtige Verlassen der Armee, die heresliz, bestraft. Das ältere germanische Strafrecht erscheint hier unter der Einwirknng des amtsrechtlichen Königsgebotes völlig verändert. An Stelle der dreifachen Komposition, wie sie die fränkischen Volksrechte für den Bruch des Heerfriedens vorschreiben,[2]) steht die normannische *misericordia regis de persona et bonis.* Noch das Kapitularienrecht unterschied zwischen Verlassen des Heeres und Nichtbefolgung des Aufgebotes, indem es nur ersteres mit Verlust von Leben und Gut, letzteres mit der 60 Schilling-Buße belegte.[3]) Der Unterschied ist hier zu Gnnsten der strengsten Bestrafung anfgegeben. In der wahlweisen Einführung der Verknechtung macht sich wieder der Einfluß des langobardischen Rechtes geltend. Den anglonormannischen Rechtsbüchern fehlt eine genane Regelung der hier behandelten Fälle.[4])

---

[1]) bona in quiete et tranqnillitate regni habita ... labores fugiendo obmittere.

[2]) Brunner, R. G. II 583.

[3]) ib. 686. M. G. Cap. I n. 98 S. 205 c. 2. 3.

[4]) Leges Henr. c. 10 nnter den dem König ausschließlich znstehenden Fällen: qui in hostico pacem fregerit (Liebermann S. 556). — c. 13: qui in bello campestri vel navali pro timiditate fugiet a domino vel a socio suo, perdet omne, quod habet, et vitam suam et manus (ib. 558, ans Cnuts Gesetzen übernommen). Glanv. I 2: Ad coronam regis pertinent ista: ... de nece vel seditione personae regis vel regni vel exercitus. ... Quae scilicet crimina ultimo pnniuntnr supplicio ant membrorum truncatione.

2. Instruktion für die Justitiare.

Aus formalen und sachlichen Gründen muß auch Ass. Cass. 36, die Instruktion für die Justitiare, in die Zeit Rogers, und zwar vor 1140, gesetzt werden. Die Einführung der Justitiare in Unteritalien — wir können sie zuerst 1135 nachweisen — geschah in Nachahmung jener *justitiarii errantes*, die, in ihrem Ursprung nichts anderes als die *missi regis* des fränkischen Reiches, durch Vermittelung der Normandie auch in England Eingang fanden, wo die Bereisung des Landes durch Mitglieder des Hofgerichtes schon unter der Regierung Heinrichs I. (1100—1135) nachzuweisen ist.[1]) Selbst das Wort *iustitiarius* ist spezifisch normannisch.[2]) Während in dem alten Herzogtum Normandie der Herzog alleiniger Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit war, die er durch die Justitiare verwalten ließ,[3]) standen die Eroberer in England der lokalen Hochgerichtsbarkeit der Grafschaften gegenüber. Wir sahen, daß dort der Landfriede der Gerichtsbarkeit des Königs eine nngeheure Erweiterung brachte, indem die gesamte hohe Strafjustiz an ihn überging, und daß infolgedessen die Justitiare dort geradezu als Landfriedensrichter bezeichnet wurden. Nichts kann die völlige Nachbildung dieses Teiles des sizilischen Staatsrechtes nach den normannischen Vorbildern schlagender beweisen, als die kurze Erwähnung bei Romuald: *rex ... pro conservanda pace camerarios et iustitiarios per totam terram instituit.*[4]) Auch nach der anderen Seite ergibt sich für die neuerworbenen Gebiete Rogers II. — denn in der Großgrafschaft Rogers I. lagen die Dinge von vornherein anders und einfacher[5]) — derselbe Vorgang wie in

[1]) Wiederum hat E. Mayer a. a. O. II 408 die Entlehnung aus der Normandie oder England richtig erkannt, obwohl ich seinen sonstigen Ausführungen im einzelnen nicht überall zustimmen kann. Damit erledigen sich die Erwägungen, die noch Caspar S. 308 ff. anstellte, von selbst. — Über die anglonormannischen Justitiare: Brunner, Schwurgerichte, S. 152 ff. Pollock-Maitland I 86 f. 134 f. Stubbs, Const. Hist. I 391 ff. Neuerdings Haskins, Engl. hist. Rev. XXIV 209 ff.

[2]) Stubbs a. a. O. S. 388 Anm. 1.

[3]) Brunner a. a. O. S. 157 ff. [4]) M. G. SS. XIX 423.

[5]) Die Großgrafschaft war als Eroberungsgebiet von vornherein nach den in der Normandie geltenden Grundsätzen aufgebaut. Der Großgraf war von vornherein der einzige Hochgerichtsherr. Alte Grafschaften, deren Rechte wie auf dem Festlande entgegengestanden hätten, gab es hier nicht. Ausnahmen stellten sich mit der Zeit insofern heraus, als die Bistümer Catania

England: Die lokalen Gerichte begannen die hohe Gerichtsbarkeit zu Gunsten des Königs oder seiner unmittelbarsten Vertreter, der Justitiare, zu verlieren, allerdings waren zunächst noch nicht die alten Grafschaften, sondern nur die unmittelbaren Städte, die im Herzogtum Apulien und dessen Annexen auch die hohe Gerichtsbarkeit bis dahin besaßen, und ihre Amtleute[1]) betroffen. Deren Gerichtsbarkeit wurde durch Ass. Cass. 36 eingeschränkt,[2]) während eine andere Tendenz des neuen Staatsgrundgedankens, auch die alten normannischen Grafen ihrer hohen Gerichtsbarkeit zu entkleiden, zunächst im Dunkel des unausgesprochenen blieb und sich erst mit der Zeit durchsetzte.[3]) Die Assise behält den Justitiaren folgende Fälle vor: Raub, Einbruch, Angriff auf offener Straße, Notzucht, Totschlag, Duellklagen, schwere Verleumdung, Brandstiftung und alle die Ungerichte, auf denen die arbiträre Strafe der misericordia regis de corpore et rebus stand.[4]) Diese Liste stimmt nun auffallend mit dem überein, was normannische und englische Quellen als dem König reservierte Fälle umschreiben.[5]) In einem ging das sizilische Gesetz weiter als seine Vorbilder: Ordalsachen, leges paribiles,[6]) waren dem Königsgericht vorbehalten, ein Grundsatz, den man in Norden nicht in dieser Unbedingtheit kannte.[7])

---

nnd Monreale doch das hohe Gericbt erhielten (Orlando, Fendalismo in Sicilia S. 180 ff.), ebenso die Stadt Messina (Const. I 73). Über das Prinzip: Orlando S. 179 ff. Niese, Urkunden I 6 ff. E. Mayer I 240 ff., II 376 ff.

[1]) Die Assise betrifft zunächst nur die Kompetenzabgrenzung zwischen baiulus und Justitiar, also innerhalb der Beamtenhierarchie.

[2]) Nnr Neapel nnd Salerno behielten das bobe Gericbt. Const. I 73.

[3]) Bei vielen Irrtümern im einzelnen im allgemeinen doch ricbtig, E. Mayer a. a. O.

[4]) Latrocinia, fracture domorum, insultus viarum, vis mulieribus illata, homicidia, leges paribiles, calnmpnie criminnm, incendia, forisfacte omnes, de quibns quilibet de corpore et rebns suis mercedi cnrie debeat subiacere.

[5]) Die anglonormannischen Anfzählungen sind durchweg spezialisierter. Aber alle Fälle, die in der Assise steben (anßer dem Duell), begegnen ancb dort. Brunner, Scbwnrgericbte, S. 158. Die Quellenstellen: Très anc. cout. c. XVI § 1. 2; c. LIII. LXX. Leges Henrici c. 10, Liebermann S. 556 (daß alle Fälle, die in misericordiam principis versetzen, vor das Königsgericht gebören, spricht Leg. Henr. c. 22 ib. S. 557 aus). Glanvilla I 2. Pollock-Maitland I 135 ff.

[6]) Über diesen ebenfalls normann. Ansdruck Brunner a. a. O. S. 178 ff.

[7]) Die Inhaber der niederen Gerichtsbarkeit batten zwar dort sonst nnr querelae simplices, bei denen der Reinigungseid genügte, aber daneben Duellklagen wenigstens in Zivilsacben. Brunner S. 159.

Erschöpfend ist die Kompetenz der Justitiare nicht behandelt, es fehlt beispielsweise das wichtige Inquisitionsrecht. Es kam eben darauf an, nur die Punkte festzuhalten, in denen ein Zusammenstoß mit den lokalen Richtern überhaupt möglich war. Dahin gehört aber die Inquisition, die erst mit den Normannen nach dem Süden kam, nicht.[1]) Die Kompetenz der baiuli selbst ist nicht beschrieben. Sie sollten das behalten, was außerhalb der Liste lag.

Für den Zeitansatz der Assise muß in erster Linie eine sachliche Erwägung maßgebend sein: da es sich um ein ganz neugebildetes Institut handelt, war eine Abgrenzung der Kompetenz nach unten zur Zeit der Einführung nötig. Man wird so auf die Zeit um 1135 geführt. Jedenfalls gehört die Assise vor 1140, denn sie nimmt auf die Verbrechenskategorien der vatikanischen Assisen besonders auf das Majestätsverbrechen, das dort eine so große Rolle spielt, keine Rücksicht.[2])

3. Münzedikt von 1140.

In das Jahr 1140 und gleichzeitig mit dem Erlaß der Assisen fällt ein Münzedikt, von dessen schädlicher Wirkung uns Falco von Benevent voll Entsetzen erzählt.[3]) Namentlich auf dem Festlande waren die byzantinischen Romesinen, eine Silbermünze, ein viel gebrauchtes Zahlungsmittel;[4]) ihre Beliebtheit hing wohl mit ihrem relativ hohen Feingehalt zusammen. Man muß sich daran erinnern, daß man das Münzrecht des Staates im Mittelalter

---

[1]) Über das ausschließliche Inquisitionsrecht des Herzogs in der Normandie ib. 255 ff., namentlich 262. Das beruht schon auf den Prinzipien des karolingischen Staatsrechtes.

[2]) Wie es etwa Glanvilla I 2 in seiner Liste der dem König vorbehaltenen Fälle und in Sizilien die spätere Konstitution Wilhelms II. (I 44; vgl. unten) taten.

[3]) Falco, Muratori V 131. — Literatur zum folgenden: Engel, Recherches sur la Numismatique et la sigillographie des Normands de Sicile et d'Italie. — Garufi, Monete e conii nella storia del diritto Siculo dagli Arabi ai Martini, A. St. Sic. N. S. XXIII 1 ff. (mit ausführlicher Bibliographie). — Garufi, Il sistema monetario dei Normanni di Sicilia e il rapporto fra l'oro e l'argento, A. St. It. ser. 5, XXX 141 ff. — Schaube, Handelsgeschichte der romanischen Völker, S. 115 ff. — Nagl, Goldwährung in Süditalien, Numismatische Zeitschrift XXX. — Caspar S. 267.

[4]) Engel S. 73.

durchaus nur unter dem Gesichtspunkt der finanziellen Einnahmequelle betrachtete, deren Ergiebigkeit man durch Machenschaften, die wir heute als unsauber bezeichnen würden, zu erhöhen suchte, durch häufige Münzverrufungen und Münzverschlechterungen. Von diesem Gesichtspunkt ging auch die Verordnung Rogers aus, indem sie die Romesinen für das ganze Reich verbot[1]) und für das Festland mit Ausnahme Calabriens eigene Münzen von schlechtem Gehalt an die Stelle setzte. Denn die neue schlechte Münze mußte nun bei den staatlich Beauftragten eingetauscht werden, und die ältere bessere floß in die königlichen Kassen.[2]) Der Sinn des Geschäftes ist deutlich. Eingeführt wurde eine größere Silbermünze unter der Bezeichnung *ducatus*, die einen Zwangskurs von 8 Romesinen erhielt, und ein Kupferstück, *follaris*, das ein Drittel Romesine gelten sollte.[3]) Die neuen Münzen waren, wie Falco sagt, nur *in totius Italiae partibus* zugelassen, also im ehemaligen byzantinischen Thema Italien oder Langobardien, das etwa dem Herzogtum Apulien entsprach. Die Bezeichnung *ducatus* begreift sich daraus.[4]) *Follaris* ist eine ursprünglich byzantinische Münzbezeichnung.[5]) Doch haben wohl weniger direkte byzantinische Vorbilder als die in Gaeta geschlagene und ebenfalls *follaris* heißende Kupfermünze[6]) Namen und Typ bestimmt. In dem Edikt ist eine einheitliche Reichsmünzordnung nicht zu erblicken. Das Münzrecht der Gaetaner[7]) blieb ebenso bestehen wie die arabischen Mustern folgende Prägung von Goldtari auf dem Festland und in Sizilien.[8]) Nur insofern hat der Ducat eine gewisse münzgeschichtliche Bedeutung, als er die erste

[1]) ut nemo in toto eius regno viventium Romesinas accipiat vel in mercatibus distribuat.

[2]) Falco behauptet, es sei in den betreffenden Gebieten ein allgemeiner Rückgang des Wohlstandes eingetreten.

[3]) Monetam suam introduxit, unam vero, cui ducatus nomen imposuit, VIII Romesinas valentem, quae magis magisque aerea quam argentea probata tenebatur. Induxit etiam tres follares aereos Romesinam unam appretiatos.

[4]) Das Herzogtum wurde damals von des Königs gleichnamigem Sohne als Herzog verwaltet. Caspar S. 304 f. Engel S. 67.

[5]) Ducange s. v.

[6]) Engel S. 47. 61. Cod. Caiet. II n. 301 (1123), 362 (1191).

[7]) 1191 bestätigte es Tankred als ein bisher bestandenes Recht ib. n. 362.

[8]) Die Tariprägung blieb sogar wie bisher verschieden auf dem Festland und auf der Insel. Garufi, Monete e conii, S. 44. Vgl. auch Garufi, Sistema, S. 145. — Garufi, Monete e Conii S. 128, läßt die Zeit der „Münzverwirrung“ bis 1231 dauern.

landesherrliche Silberprägung für das Herzogtum Apulien gewesen zu sein scheint.[1]) Die ganze Maßregel mag mit der schon etwas früher erfolgten Prägung eines königlichen Goldsolidus,[2]) wie ihn die Byzantiner besaßen, ergänzend zusammenhängen.

4. Interpretationsgesetze zu den vatikanischen Assisen.

Noch zu Lebzeiten Rogers II. erwiesen sich für einige vatikanische Assisen authentische Interpretationen, bestimmtere Fassungen als notwendig. In deutlicher Zusammengehörigkeit bewahrt der Cassineser Codex nicht ganz vollständig in 38 und 39 Erläuterungen zu Ass. Vat. III nnd X auf. Daß beide in die Zeit Rogers gehören, kann nicht zweifelhaft sein. Zunächst ist zu beachten, daß beide Gesetze die gleiche referierende, durch *statutum est, quod*[3]) eingeleitete Form — sie tritt hier zum ersten Mal in der sizilischen Gesetzgebnng auf — haben. Indem 39 mit einem anknüpfenden autem einsetzt, erweist es sich als Fortsetzung von 38. 38 nnd 39 sind also znsammen erlassen. Da nun 39 auf die Rogersche Assise Ass. Vat. X als auf *nostre majestatis constitutio* Bezug nimmt, müssen beide Nachträge zu den vatikanischen Assisen von Roger selbst erlassen sein.[4])

38 bestimmt die Fälle, in denen ein Prälat von den Insassen seiner Herrschaft eine Lehnsteuer, ein adiutorium, erheben darf. Aber schon das fortführende

---

[1]) Aus den Verzeichnissen bei Engel S. 22 ff. ergibt sich, daß die früheren apulischen Herzoge nur Gold und Kupfer prägten. Einen Silberdenar aus der Grafenzeit Rogers II. (also nicht für Apulien) nennt Engel S. 35.

[2]) Diese Münze als Strafgeld bereits Ass. Vat. XXXIV. Weiteres bei Engel S. 74, wonach sie noch 1223 im Umlauf war. Als Poen in NAM. VI app. n. LII.

[3]) Ass. Cass. 38: De prelatis autem ecclesiarum sic a regia munificentia statutum est, ut ... 39: De eo antem, qnod male interpretatum est, ... statutum est, quod ...

[4]) 39 erkennt auch Perla, Assise S. 75 ff., als Rogers Eigentum an. Dagegen schreibt er S. 80 ff. 38 Wilhelm I. zu, weil in den Capitula Conradi von 1252 die Verpflichtungen der abbruzzesischen Bauern gegen ihre Herrn auf das von Wilhelm I. und II. bestimmte Maß znrückgeführt werden. Damit ist aber nicht, wie P. glaubt, das Adjutoriengesetz gemeint, denn die Verpflichtungen der Bauern waren mit dem adiutorium nicht erschöpft.

autem am Eingang und dann der Schluß: *in his tantum casibus a prelatis omnibus, comitibus, baronibus et omnibus militibus ... adiutoria exigantur* zeigt, daß der geistliche Sammler nur den ihn interessierenden Teil des Gesetzes wiedergegeben hat. Inhaltlich vollständig findet sich das Gesetz in leichter formaler Veränderung unter dem Namen Wilhelms in Const. III 20. Ass. Cass. 38 bildet darin den Schluß. Es war also Roger selbst, der als authentische Interpretation seiner *admonitio generalis* (Ass. Vat. III) an die Großen des Reiches, von ihren Untertanen ein mäßiges adiutorium zu erheben, eine generelle Regelung der Fälle, in denen es erhoben werden durfte, erließ. Und zwar wurde die Erhebnng der Stener dem weltlichen Herren in fünf Fällen gestattet: zum Loskauf seiner selbst, wenn er im Königsdienst in feindliche Gefangenschaft geraten war; beim Ritterschlag des Sohnes; bei Verheiratung der Tochter oder Schwester; für Vergrößerung des Lehens dnrch Ankauf, aber nur einmal; bei Verpflegung des Königs in der Herrschaft.[1])

Bei der Entstehung dieses Gesetzes haben die Rechtsverhältnisse Frankreichs Pathe gestanden. Eine Entlehnung aus England oder der Normandie ist gerade diesmal ausgeschlossen, da dort das adiutorinm nur beim relevium des Lehens, beim Ritterschlag des ältesten Sohnes, bei Verheiratung der ältesten Tochter nnd Loskauf des Herrn aus der Gefangenschaft zn leisten war.[2]) Man wird das Vorbild in einem Territorium des westlichen Frankreich, etwa der Grafschaft Anjou, oder in Bnrgund suchen dürfen,[3]) jedenfalls in den Gegenden,

[1]) Pro emenda terra videlicet una tantum vice, cum eam emerit pro servitio uostro aut exercitns uostri; in hiis, que pro nostro corredo dantur.

[2]) Pollock-Maitlaud I 330 ff. — Summa c. XXXII § 8 (S. 109); XXXIII § 2 (S. 110). Très anc. cout. XLVIII 1.

[3]) Viollet, Histoire des institutions politiques II 450. Coutume vou Anjou (1492): pour sa chevallerie, pour la rançon de son corps, qnant il est pris en la bataille de sou prince, pour le mariage de sa fille aisnée eu paraige noblement, pour son fié racheter c'est assavoir que, s'il acquiert en sou fié aucune chose. — Bourg-en-Bresse (n. von Lyou) 1250: Si in peregrinatioue terre sancte proficiscamur, si filium vel filias nostras uuptui trademus, cum ad militiam de novo perveniemus, cum magnas expensas pro magno dominio seu baronia acquirenda faciemus. — Wertvolleres Material bei Ducange s.v. auxilium. Chartres 1166: ad filium vel filiam vel sororem maritandam, ad redemptionem corporis, ad terram acquirendam vel recuperandam, si quis dominorum exhaeredet. — Anjou-Maiue 1289: quatuor auxilia: pro redemptione nostra, pro militia filii nostri, pro racheto terre

zu denen auch sonst Beziehungen bestanden.[1]) Das Recht des sizilischen Königs war aber insofern weiter als das des französischen, als er wie der englische König auch auf dem Lande der weltlichen Lehnsträger das Recht der Verpflegung, *corredum, droit de gîte,* beanspruchen konnte, das die französische Verfassung dem König nur auf dem Reichskirchengut gewährte.[2]) Aus diesem Grunde vermehrte sich die Liste der Adjutorienfälle gegenüber der französischen um einen Fall.

Die Prälaten durften adiutorium erheben für ihre Weihe, bei Besuch eines päpstlichen Konzils, wenn sie dem König in der Armee oder als Gesandte Dienste leisteten, wenn der König sich in ihrem Gebiet verpflegen ließ.[3]) Auch dieser Teil des Adiutoriengesetzes folgt französischen Vorbildern.[4])

39 interpretiert das in Ass. Vat. X verkündete Verbot für villani, ohne Zustimmung ihrer Herren in den geistlichen Stand einzutreten, dahin, daß nur diejenigen, deren Person der Dienstpflicht unterliege, nicht aber die, welche für ein Gut Dienste leisten, von dem früheren Gesetze gemeint seien.

---

nostre, pro maritagio filie nostre. 1310: auxilium pro emptione terrae in vita domini semel facienda. — Forcalquier 1290: si ad regem accedere, in terre sancte subsidium transfretare, quempiam ex filiis nostris militiam recipere, filiam maritare, terram emere ant personali redemptioni subiacere contigerit. — pro acquirenda terra auch in Beaujeu bei Mâcon und Montaigu i. d. Vendée.

[1]) Außer aus der Normandie rekrutierte sich die französ. Einwanderung ins Königreich hauptsächlich aus den um die Normandie gruppierten westlichen Provinzen Frankreichs: Maine: Malat. III 10. — Bretagne: ib. III 15; Carabellese L'Apulia ed il suo comune app. n. 19. Tamassia Atti Ven. 63, 791 Anm. 5. NAM. V n. 488. — Poitou, Garufi n. 22. — Chartres, Cod. Caiet. II n. 279. — Beauvais, Gregorio I., Prove p. LXXVII. NAM. VI app. n. XVIII. — Anjou, Garufi n. 16, und besonders interessant NAM. V n. 558 (1114). — Beziehungen zu Burgund mochten sich aus der Heirat Rogers II. mit Sibylla von Burgund (1150) ergeben.

[2]) Luchaire, Histoire des institutions monarchiques I 107 ff., II 298 n. 4. Für England Ducange s. v. conredum.

[3]) Das Recht des Königs auf corredum (Verpflegung) im Gebiet der Reichskirchen wird erwähnt 1148 im Diplom für S. Giovanni degli Eremiti. Caspar Reg. n. 216.

[4]) Ducange s. v. auxilium Ludwig VII. 1171 für Tournus b. Mâcon: Abbas deinceps nullam super burgenses faciet talliam, nisi pro auxilio aut procuratione nostra, procuratione papae aut si abbas submonitus fuerit ad concilium vel ad curiam.

5. Gesetz über den Prozeß gegen Brandstifter.

Die Besprechung eines weiteren nur im Cassineser Codex erhaltenen Gesetzes Rogers schließt sich passend an. Es ist 35. Ausschließlich stilistische Gründe haben auch mich nach langem Bedenken veranlaßt, mich der Meinung Perlas,[1]) der Roger für den Urheber hält, anzuschließen. Die Wendungen *regnum nobis a Deo concessum* und *hac edictali pragmatica sanctione in perpetuum valitura Deo propitio* sind der nachrogerischen Gesetzes- und Urkundensprache fremd, während sie sich in den vatikanischen Assisen finden. Identität des Diktators möchte indessen darum nicht zu behaupten sein. Eine gewisse stilistische Verwandtschaft besteht auch zwischen der Assise und einer vom Notar Gisolf[2]) diktierten Urkunde Rogers von 1148.[3]) Das Gesetz gehört seiner Form nach zu denen, die den Novellen nachgebildet wurden, die sich schon innerhalb des vatikanischen Codex, wie wir sahen, als eine eigene formale Gruppe heraushoben.

Sachlich bedeutet die Assise eine wichtige und, soweit nachweisbar, die früheste Reform im Strafprozeß des Königreichs. Um der heimlichen Brandstiftung und dem verbrecherischen Abschneiden von Bäumen und Weinstöcken wirksamer entgegenzutreten, wird bestimmt,[4]) daß der, der dieses Verbrechens angeklagt ist, nur dann nach den bisherigen Rechtsordnungen sich reinigen darf, wenn kein Verdacht auf ihm ruht und wenn er unbescholten ist. Anderenfalls tritt, nachdem der Kläger den Voreid geleistet hat,[5]) Reinigung durch

---

[1]) Le assise S. 70 ff. [2]) Über ihn K. A. Kehr.

[3]) Ass. Cass. 35 pro beneplacito maiestatis nostre vgl. Kehr u. 13 (S. 429) cum beneplacito utrinsque partis. — Ass. Cass. 35 legibus sopitis et moribus vgl. Kehr u. 13 omni sopita calumuia.

[4]) Das Gesetz trägt in der Hs. von M. Cassino die Überschrift De mordisonibus. Dazu vgl. Perla S. 73 Anm. 1. „Mord" bedeutet in der germanischen Rechtssprache ursprünglich jede mit dem Versuch, die Spuren zu verwischen, begangene Untat. In der Zeit, die für die Entstehung des Gesetzes in Betracht kommt, hatte sich sonst der Ausdruck längst auf Totschlag unter Verbergung der Leiche beschränkt. Die Tatsache ist also nicht zu leugnen, daß sich in Sizilien ein Rechtsausdruck in ältester Bedeutung gehalten hat.

[5]) de calumpnia actore prius iurante. Das scheint mir nur ein romanistisch ausgedrückter Voreid (Brunner II 344) zu sein. Von einer generellen Einführung des Calumnieneides, wie Perla S. 73 ff. die Stelle auffaßt, kann doch keine Rede sein.

das Ordal der Eisenprobe in Kraft. Außer der Schadenersatzpflicht trifft den Schuldigen Leibesstrafe nach Belieben des Königs.

Der Kampf gegen das bezeichnete Verbrechen beginnt, wie auch sonst so oft, mit der Gesetzgebung der Kirche, die sich des Übels seit 1130 wiederholt annahm. Sizilien war, soweit ich sehe, der erste weltliche Staat, der der Anregung folgte. Erst viel später, 1177, schritt man in Deutschland zu Spezialmaßnahmen gegen diese gefährlichen Verbrecher; anf Drängen der Kirche, wie ausdrücklich überliefert wird, und nicht in der Weise, wie man es in Sizilien längst getan hatte.[1]) Denn an diesem Gesetz ist das wichtigste die Veränderung des Verfahrens im Sinne einer Erschwerung des Reinigungsbeweises für Verdächtige und für alle, die die öffentliche Meinung als verbrecherische Naturen brandmarkte.[2]) Um die ganze Bedeutung des Gesetzes zu verstehen, muß man sich daran erinnern, daß im germanischen Anklageprozeß der Beklagte Pflicht und Recht der Reinigung hatte. Die Reinigung geschah durch Eid mit Helfern oder durch Zweikampf, wenn die Klage eine kampfbedürftige war. Dem Gesichtspunkt des Verdachtes gab dieser Prozeß keinen Raum, da er sich rein formal zwischen den Parteien abspielte und die richterliche Prozeßleitung nicht kannte. Es war doch etwas ganz anderes, als hier statuiert wird, wenn der Rechtlose — und unter diesen Begriff fällt ein Teil der Vorbestraften — zum Reinigungseide nicht zugelassen wurde, denn der Rechtlose war ohnehin nicht eidesfähig.[3]) Hier

[1]) Das Material für die vorstehenden Ausführungen findet sich in der Vorrede Weilands zur Constitutio de incendiariis Friedrichs I. von 1186, M. G. Const. I n. 318. — Das deutsche Gesetz von 1186 behandelt das Verfahren nur in einem kurzen Abschnitt c. 13, gibt eine genaue Umschreibung der unter das Gesetz fallenden Tatbestände und sorgfältige Bestimmungen über die Mitwirkung der weltlichen und geistlichen Autoritäten.

[2]) Si vero tanti reatus non levis suspitio de eo fuerit vel preterite vite sue probrosus cursus extiterit opinionemque eius apud bonos et graves dehonestaverit ...

[3]) Die germanischen Rechte, auch das karolingische, kannten die Nichtzulassung zum Reinigungseid tatsächfich nur für die Personen, welche überhaupt nicht zum Eide zugelassen waren (Rechtlose); es handelt sich nicht, wie Brunner II 492 sagt, um bloße „Bescholtenheit", sondern um ganz bestimmte Fälle. Vgl. die von ihm S. 492 Anm. 19 und S. 390 f. zusammengebrachten Stellen. Vgl. auch R. Loening, Reinigungseid bei Ungerichtsklagen im deutschen Mittelalter, S. 51 Anm. 44.

aber handelt es sich um eine viel weitere Klasse. Gegenüber dem älteren fränkischen Prozeß bedeutet also das Gesetz eine absolute Neuerung, und man kann nicht etwa sagen, es habe fränkisches Recht allgemein verbindlich gemacht. Woher aber stammte der Gedanke der Neuerung? Mit größter Wahrscheinlichkeit aus dem Rügeverfahren, das die Normannen aus Frankreich in ihre neue Heimat mitgebracht hatten. Wenn nämlich das karolingische Rügeverfahren die Reinigung durch Eid kannte, so gab es doch Klagen, von denen man sich nur durch ein Ordal reinigen konnte.[1]) Diese strengere Auffassung haben die Normannen weitergebildet: Im anglonormannischen Recht war für den *rectatus*, den im Rügeverfahren von einer Anzahl Gemeindegenossen Beschuldigten, ein Gottesgericht einziges Reinigungsmittel.[2]) Wer aber, wie es in unserem Gesetz heißt, *opinionem eius apud bonos et graves dehonestaverit*, befindet sich in gleicher Lage wie der im Rügeverfahren Bescholtene. Zu diesem Gedanken treten nun Elemente des kanonischen Rechtes hinzu, welche zur Einführung des Verdachtsmomentes führen. Das kanonische Recht kannte in seinem freilich durchaus römischen Akkusationsprozeß die Verwendung des Verdachtes. Die fränkisch-karolingische *infamia*, die Bezichtigung durch Gemeindegenossen, stellte es zusammen mit den Begriffen der Vermutung (*praesumtio*) und des Verdachtes (*suspicio*). Präsumtion wird gebildet durch fama viciniae wie durch verflossenen Lebenswandel.[3]) So treten *suspicio* und *mala fama* in enge Beziehung.[4]) Wenn es in unserem Gesetze heißt: *Si vero tanti reatus non levis suspitio de eo fuerit vel preterite vite sue probrosus cursus extiterit, opinionemque eius apud bonos et graves dehonestaverit*, so sind darin bis in den Wortlaut die Wirkungen des kanonischen Rechtes zu erkennen.[5]) Es war also einerseits das Vorbild des Rügeverfahrens, andererseits das kanonische

---

[1]) Brunner II 492.

[2]) R. Schmidt, Staatsanwalt und Privatkläger, S. 73 f. Pollock-Maitland II 641 f. —

[3]) Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprozesses, S. 34. München, Kanonisches Gerichtsverfahren[2] I 187 ff. Groß, Beweistheorie I 60. c. 3. 6. 10. 11 X. II 23.

[4]) c. 19 C. II q. 5.

[5]) mala opinione infamatus: c. 13 C. II q. 5. — apud bonos et graves: München[2] I 470. — conversatio: c. 3 X. II 23.

Recht, die den Gesetzgeber dahin führten, den belastenden Momenten auch im Anklageprozeß einen Platz zu geben.[1]) Daß man das Ziel durch die ausschließliche Anwendung eines Ordals zu erreichen snchte, ist natürlich: Die Ordale wurden ja erst 1215 durch die Kirche verboten und waren damals gerade durch die Antorität des kanonischen Rechtes gestützt.[2])

Zugleich stellt das Gesetz eine Maßregel im Kampf gegen die in Dentschland sogenannten „Landschädlichen Leute" dar.[3]) Denn der, dessen Beweis das Gesetz erschwert, berührt sich aufs engste mit dieser Kategorie, der des infamis, wie sie die süddeutschen Rechtsquellen des 13. Jahrhunderts feststellen. Anch im Norden kam man seit dem dritten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts dahin, dem Landschädlichen den Beweis zn erschweren. Freilich nicht durch Ordalien, denn die Kirche hatte sie inzwischen verboten, sondern durch Erschwerung des Reinigungseides.[4]) Weil inzwischen der Prozeß sich unter romanistisch-kanonistischem Einfluß völlig verändert hatte, ist das Gesetz Rogers auch nicht in die Kodifikation Friedrichs aufgenommen worden. In Verbindung mit dem nenen, kanonischen Inquisitionsprozeß wurde die prozessnale Benachteiligung des Landschädlichen anders geregelt.[5])

Die Pflicht des Schadenersatzes durch den Brandstifter ist kirchlichen Rechtsqnellen der Zeit entlehnt.[6]) In Verbindung mit Ass. Vat. XXII macht das Gesetz den Anfang der Romanisierung des Strafprozesses in Sizilien; denn die *suspicio* setzt eine richterliche Kognition voraus.

---

[1]) Es mochte eine ähnliche Erwägung zu Grunde liegen, wie sie sich in den Decreta Radulfi episcopi Leodiensis adversus incendiarios (1167—1190) findet: Et quod deterius est: Quando de his omnibus enormitatibus ad satisfactionem vocantur, impudenter negant et, quod impie gesserunt, periurio expiare contendunt. Mansi XXII 7 ff.

[2]) c. 15 C. II q. 5.

[3]) Zallinger, Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland. Zechbauer S. 211 ff.

[4]) Zallinger S. 29 ff. 64.

[5]) Const. I 53 Nov.

[6]) Conc. Claromont. 1130 Mansi XXI 440 c. XIII. Conc. Later. 1139 ib. 531 c. XVIII.

6. Edikt von 1144 über die Einreichung der Privilegien.

Vor den 18. Oktober 1144 fällt eine Verordnung Rogers II., die in der bisherigen Literatur besondere Beachtung gefunden hat;[1]) es handelt sich um den Befehl zur Urkundenerneuerung. Unsere Kenntnis beruht auf einer Reihe von Urkundenbestätigungen aus den Monaten Oktober 1144 bis Mai 1145,[2]) in denen erwähnt wird, daß die bestätigten Privilegien auf Grund des Befehles zur Urkundenerneuerung seien vorgelegt worden.[3]) Der Befehl bezog sich auf sämtliche Privilegien sowohl Rogers und früherer Herrscher wie auch der Feudalherren.[4]) Als Zweck wird ausschließlich — neben dem Interesse der Besitzer an zuverlässiger Festlegung ihrer Besitztitel — die Kontrolle des Besitzstandes an der Hand der Privilegien angegeben.[5]) Scheffer-Boichorst und ihm folgend Caspar haben angenommen, daß sich die Privilegienerneuerung nicht nur auf das ganze Reich bezogen habe, sondern auch eine der Privilegienrevokation Friedrichs II. von 1220 durchaus analoge, d. h. auf Einziehung verschleuderten Königsgutes gerichtete Maßregel gewesen sei. Wir wissen indessen, wie Caspar zugibt, in diesem Zusammenhang von keinem einzigen Beispiel einer Kassierung. Der Rückschluß aus den Maßnahmen Friedrichs ist schon um deswillen verfehlt, weil diese sich auf eine Theorie der Rechtsverhältnisse der Privilegien gründeten, die zwar gleichzeitig mit dem Edikt Rogers an der Curie entstand, aber damals im regnum noch nicht wirken konnte.[6]) Man besaß damals noch keine rechtliche

---

[1]) Scheffer-Boichorst, Die Vorbilder für Friedrichs II. constitutio de resignandis privilegiis. Zur Geschichte S. 244 ff. — Ders., Das Gesetz Kaiser Friedrichs II.: De resignandis privilegiis. Schriften II 248 ff. — Caspar S. 320 ff.

[2]) Caspar Reg. n. 170—197.

[3]) Die Erwähnung des Erneuerungsbefehles ist, wie Caspar S. 321 bemerkt, durchaus von formelhafter Festigkeit.

[4]) So in Caspar Reg. n. 171. 175.

[5]) Das bedeutet das regelmäßig wiederkehrende „essent dilucidata", „in lucem ostendantur".

[6]) Die Theorie von der Wiederruflichkeit der päpstlichen Privilegien war wenige Jahre vorher von Gratian im Anschluß an die Erörterungen der Glossatoren über das Verhältnis des kaiserlichen Reskripts zur lex aufgestellt worden und seit Coelestin II. in die Praxis der Kanzlei übergegangen (Thaner, Entstehung und Bedeutung der Formel „salva sedis apostolicae

Handhabe zur Beseitigung rechtmäßig erworbener Präzepte.[1]) Aber auch davon kann keine Rede sein, daß das Edikt alle Untertanen des Reiches getroffen hätte. Nur kalabrische

---

auctoritate", Wiener S. B. LXXI 807 ff.). Diese Theorie war die Rechtsgrundlage für die nicht hier zu besprechenden, anders gearteten Maßregeln Heinrichs VI. und Friedrichs II. 1144 war sie noch zu jung, um im Süden rezipiert zu sein.

[1]) Selbstverständlich sind Privilegienrevokationen immer nur eine Sekundärerscheinung der Revokation sonstiger Verleihungen. Von Revokationen rechtmäßiger Verleihungen finde ich vor den gleich zu erwähnenden Maßregeln Heinrichs II. von England 1154 keine Spnr. Alle dafür beigebrachten Zeugnisse erweisen sich als nicht stichhaltig. Wir haben keinen Anhalt zu der Behanptnng, daß vorher die Könige das Recht gehabt hätten, unvorsichtige Vergabungen ihrer anerkannten Vorgänger znrückzunehmen. Wenn Pollock-Maitland I 503 dieses Recht des englischen Königs, das zuerst unter Edward I. anftaucht, an Regeln des älteren Familienrechtes glaubt anknüpfen zu können, so beachtet er nicht, daß die Theorie darüber im englischen Staatsrecht eine roman.-kanonist. Neuerung war (vgl. ihn selbst S. 560), und eine Brücke zum älteren Staatsrecht nicht besteht. Was das von Scheffer, Schriften II 251 Anm. 14, nach Brunner II 32 Anm. 2 zitierte Beispiel Sigeberts II. betrifft, der die vor seiner Großjährigkeit erteilten Bewilligungen kassierte, so handelt es sich hier um Minderjährigkeit. Wenn Karl d. Gr. das gleiche für einzelne Vergabungen seines Sohnes Lndwig tat, den er als Unterkönig in Aquitanien eingesetzt hatte (Waitz IV 138), so bestanden anch da besondere Umstände (Eiten, Unterkönigtum im Reich der Merovinger und Karolinger, S. 35 ff.). Sickel, Acta Carolinorum I 160 (zit. Scheffer S. 249 Anm. 5), ist nur von einer Renovation der von den früheren Karolingern erteilten Kirchenpräzepte dnrch Lndwig 814 die Rede, nicht von Kassierung. Über die Gründe dieser Renovation: Sickel a. a. O., und der Renovatiouen überhaupt: Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I 308 ff. Heinrich II. von England nahm 1154 umfassende Revokationen vor, indem er das Todesjahr Heinrichs I. 1135 als Normaljahr aufstellte nnd sich nur an dessen Urkunden für gebunden erklärte, implicite also die Urkunden Stephans von Blois (1135—54) revozierte, obwohl er seinen Vorgänger, von dem er adoptiert war, als rechtmäßig anerkannte. Die ganze Maßregel beruhte auf den mit Stephan kurz vor dessen Tod getroffenen Vereinbarungen. Ein Rechtsgrund ist nirgends angegeben. Man betrachtete die Zeit von 1135—1154 als eine Art Anarchie. Stubbs, Constitutional History I 333. 451 ff. Böhmer, Staat und Kirche, S. 388. Die Belege bei Stnbbs S. Ch. S. 127 ff. — Zur Maßregel Rogers ist noch zu bemerken: Wenu die Bestätigung für S. Maria Valle Josaphat 18. Oktober 1144 (Garufi S. 47) erteilt wird, nisi aliquid aliud in eis insit, quod contra regalia spectat, so ist hier die im alten Gebiet Rogers I. allgemein übliche Reservierung der Hochgerichtsbarkeit gemeint. Vgl. oben S. 53, 104 Anm. 5. Wir wissen ferner, daß Roger II. der Stadt Messina ein Privileg der Abgabenfreiheiten wieder entzog. Aber wir wissen nicht, wann das geschah,

und sizilische Empfänger reichten ein. Es verschlägt wenig, wenn die Erneuerungsurknnden von den *fideles regni nostri* reden; das *regnum* begegnet in den Urkunden griechischer Sprache als *κράτος*, und das bedeutet das alte Herrschaftsgebiet Rogers I., Sizilien und Calabrien. Wahrscheinlich war das Edikt überhanpt nur griechisch entworfen. Von einer generellen Einziehung verschleuderten Königsgutes kann also keine Rede sein. Auch das kommt nicht in Betracht, daß der Fiskus nur von den zu zahlenden Kanzleigebühren habe profitieren wollen.[1]) Gewiß erfolgten die Ernenerungen nicht um Gotteslohn. Das kann aber nicht der leitende Gesichtspunkt gewesen sein, weil man dann gewiß das ganze Reich herangezogen hätte. Auf einen Znsammenhang mit der Führung der Katasterbücher haben Heinemann[2]) und Heckel[3]) hingewiesen. Es ist eine bekannte Tatsache, daß die Normannen von den Arabern mit den Zentralbureaux der Finanz- und Länderverwaltung, den Divanen, auch deren Bücher übernahmen, d. h. die Grenzbeschreibungen der einzelnen Orte und die Verzeichnisse der in ihnen sitzenden Hörigen.[4]) Es muß ausdrücklich gesagt werden, daß sich unsere Zeugnisse für diese katasterartigen Aufzeichnungen arabischer Anlage für diese Zeit anf die Insel nnd einige Teile Calabriens beschränken. *Plateae*, d. h. Auszüge aus den Katastern mit Grenzbeschrieb und Hörigenverzeichnis, welche den Empfängern von Landverleihungen mitgegeben wurden, habe ich nur für diese Gebiete kennen gelernt.[5])

---

und sind nicht herechtigt, die Einziehnng mit der Maßregel von 1144 in Znsammenhang zu hringen. Denn es heißt ansdrücklich, der König habe es, penitentia ductns, zurückgenommen (Falcandns S. 130 f.). Man würde, wenn es in diesen Zusammenhang gehörte, hei F. eine Andentung in dieser Richtung erwarten.

[1]) Das war wohl der Zweck des Renovationshefehles Richards I. von England. Scheffer a. a. O. S. 244 Anm. 1.

[2]) In einer Besprechung des Schefferschen Aufsatzes H. Z. LXXXVI 126.

[3]) R. v. Heckel, Das päpstliche und das sizilische Registerwesen. Archiv für Urkundenforschnng I 391.

[4]) Am besten jetzt Heckel S. 384 ff.

[5]) Die Zeugnisse für die „Kataster" sind zusammengestellt Heckel S. 388 Anm. 2. Da die plateae nnr Anszüge der Kataster waren, müssen Orte, für die wir eine platea kennen, anch in den Diveanhüchern gestanden hahen. Für kalabrische Orte ist damit das Hinübergreifen des Katasters hezengt dnrch Caspar Reg. n. 182. Dagegen gah es kein Kataster für die Besitzungen von S. Maria Valle Josaphat in Kalahrien, wie sich daraus ergibt,

Heinemann und Heckel denken sich nun den Zusammenhang in der Weise, daß die Bücher der Divane den Urkunden gegenüber einen Maßstab für die Verifikation abgegeben hätten,[1]) so daß nur diejenigen Urkunden als echt anerkannt worden seien, welche mit diesen Büchern stimmten. Da könnten zunächst einmal nur diejenigen Stücke in Betracht kommen, welche katastierten Besitz enthielten. Auch diese nur in beschränktem Sinne. Denn nach den Divanbüchern konnte man zwar feststellen, ob die in einer Urkunde enthaltene Grenzbeschreibung die rechte sei, und ob ein Hörigenverzeichnis nicht ein Zuviel enthielt, ob aber ein Ort oder ein Grundstück wirklich verliehen war, das ergaben die Kataster keineswegs. Man wird sich vielmehr den Vorgang folgendermaßen vorstellen müssen: Die Zentralstelle wollte zunächst feststellen, was an Land und Leuten eigentlich vergeben, und was dann als Königsgut übrig war. Erfahren konnte man das nur aus den bei den Empfängern liegenden Stücken oder in Ermangelung urkundlicher Verbriefung durch die irgendwie zu beweisenden Aussagen der Empfänger.[2]) Man erreichte die Herausgabe sämtlicher Stücke am einfachsten, wenn man ihre gerichtliche Beweiskraft an die Bedingung der Erneuerung knüpfte. Für die Güter und Hörigen der katastierten Gebiete fand ein Vergleich mit den Heften der Duanen zweifellos statt. Gerade zur Erneuerung der Plateen war eine besondere Kommission eingesetzt. Diese Kommission nahm nun nicht nur nach Vergleich mit den Büchern die Neuausstellung vor, sondern sie fügte die Namen der inzwischen geborenen Kinder der einst

---

daß 1144 der Abt die Zahl seiner Hörigen mündlich angab. Caspar Reg. n. 171 S. 322 Anm. 1. Da die byzantinische Verwaltung kein Kataster im Sinne der Araber hatte (Heckel S. 385), muß man annehmen, daß Roger I. oder II. angefangen hatte, das Katasterwesen der Insel auf das Festland zu übertragen, daß aber dies Werk 1144 noch nicht ganz Kalabrien ergriffen hatte. Wir wissen, daß gelegentlich Neuaufnahmen stattfanden, so 1123 (A. St. Sic. N. S. XXIII 150 ff.). — Die im Text angedeutete Unterscheidung zwischen Sizilien und Kalabrien einerseits, dem Rest des Reiches andererseits hat sich Heckel für die Behandlung der Kataster und katasterartigen Aufzeichnungen leider entgehen lassen. Damit hängt es übrigens auch zusammen, daß der bekannte Catalogus Baronum Kalabrien und Sizilien nicht enthält (Heckel S. 389 ff.): Es gab eben für das ältere Gebiet, in dem eine geregelte Verwaltung vorgearbeitet hatte, schon einen.

[1]) Heinemann, H. Z. LXXXVI 126. Heckel S. 191.

[2]) So in Caspar Reg. n. 171. 176.

vergebenen Hörigen hinzu,[1]) jedenfalls nach den Aussagen der Besitzer selbst, und, wie wir hinzufügen dürfen, ergänzte danach auch die Verzeichnisse der Zentralstelle. Auch für die Grenzbeschreibungen der Zentralstelle, die vielfach lückenhaft waren, mag auf diesem Wege eine Ergänzung stattgefunden haben.[2]) Ferner ist es bezeichnend für die Tendenz der ganzen komplizierten Maßregel, daß für diejenigen der in Calabrien liegenden Besitzungen, für die es keine Plateen gab, von dem Empfänger der Urkunde Aussagen wenigstens über die Zahl der hinzngehörenden Banern gemacht wurden.[3]) So gewann man eine Grundlage für die Wiederbeibringung nnrechtmäßigerweise okknpierter Länder und Leute;[4]) ferner wurden die Kataster teilweise korrigiert. Endlich fand eine Prüfung der Rechtstitel auf ihre Echtheit hin statt. Die Erneuerung der Privilegien hat nicht die Bedeutung gehabt, die ihr die bisherige Literatur zuschreibt, war vor allem nicht das Vorbild für die Privilegienrevokationen Heinrichs VI. und Friedrichs II. Sie sollte in Calabrien nnd Sizilien für eine Wiederbeibringung der nicht vergabten Domanialhörigen die Grundlage herstellen. Dies Streben wiederum stellt nichts dar als eine Wiederaufnahme von Maßregeln Rogers I.[5])

7. Gesetze über die Bindung des feudalen Grundbesitzes und über die tote Hand.

Die Anfänge der Gesetzgebung Rogers hatten das ausgetane Königsgut gebunden, indem sie dessen Veräußerung den damit Beliehenen verbot;[6]) aber mit der Zeit waren Anordnungen notwendig, welche die Leistungsfähigkeit des Staates besser garantierten als es das Wort *regalia* vermochte. Jedenfalls vor 1148 ergingen zwei Gesetze, die sämtliche Lehen und

[1]) ib. n. 185. 186. 193.

[2]) Sie war dann aber unvollständig. Denn man erfährt 1188, daß damals das Divanheft (1123 hergestellt) mit der 1132 ausgestellten und 1145 erneuerten Platea für das Bistum Cefalù (Caspar Reg. n. 184) nicht übereinstimmte. A. St. Sic. NS. XXIII 151.

[3]) S. 117 Anm. 5.

[4]) Die Herausgabe der nicht in der platea enthaltenen Leute wurde bei der Erneuerung zuweilen ausdrücklich vorbehalten. Caspar n. 184. 185. 193.

[5]) Oben S. 16.

[6]) Ass. Vat. IV (= Const. III 1).

alles der königlichen Curie zu servitium oder Rente verpflichtete Land der Veräußerung entzogen. Die beiden Gesetze, deren Vorhandensein 1148 bezeugt ist,[1]) sind in den Constitutionen III 5 § 1 nnd § 2 erkennbar, die freilich nnter dem Namen Friedrichs II. überliefert sind. § 1 gibt sich als Erweiterung eines Rogerschen Gesetzes. Der Hauptinhalt: Lehengut ist ohne königliche Erlanbnis überhaupt nicht veräußerlich, gehörte schon dem Gesetz Rogers an; die Erweiterungen, derentwegen der Name Friedrichs darüber steht, betreffen Einzelheiten.[2]) Durch ein erklärliches Versehen mag über das zweite Gesetz nach dem Vorgang des ersten Friedrichs Name geraten sein. Dies Gesetz liegt sogar wahrscheinlich noch vor dem Gesetz über die Lehen. Denn wenn es etwa mit diesem zusammen erlassen wäre, würde man einen formalen Anschluß erwarten, während es ganz selbständig mit *Hac edictali lege sancimus* einsetzt. Jünger kann es nicht sein, denn indem es die Veräußerung der zu servitium verpflichteten Besitzungen in der Weise verbietet, daß dem König daraus ein Schaden erwachse,[3]) erweist es sich als nicht völlig konzinn mit dem vorhergehenden. Zweifellos gehörten nämlich die Lehen mit unter die hier genannte Gattung von Gütern. Es ist auch an

---

[1]) Caspar Reg. n. 216. Pirro II 1090. Roger II. für S. Giovanni degli Eremiti in Palermo 1148: Darf Oblaten und deren Güter annehmeu und bebalten exceptis feodis et possessionibus, que sunt alicui servitio obligate, que nec ipsi recipere nec illi offerre absque nostra nostrorumque beredum licentia presumant. Vgl. dazu Const. III 5 § 2: res qualitercumque servitutibus obligatas. — Ebenso 1176 für Monreale Garufi n. 73. — 1222 f. Casanova Acta ined. I n. 239, bestätigt Besitzungen qnecumque iusto titnlo poterunt adipisci nisi de feudis sunt aut servitiis obligata. — Auch das Recht von Corneto von 1189 erwäbnt das Gesetz, indem es gestattet, den Besitz zu veräußern salva regia assisa und potestas mortificandi se, nisi beredem babuerint vel feudum fuerit. Del Giudice I app. I n. 27 S. LIII f.

[2]) Const. III 5 § 1: Constitutionem divae memoriae regis Rogerii avi nostri super prohibita diminutione feudorum et rerum feudalium ampliantes decernimus omnes alienationes seu quoscumque contractus super feudis et rebus feudalibus minuendis aut commutandis nullam omnino firmitatem habere, nisi de speciali nostrae celsitudinis licentia confirmentur. Daß die Veränderungen erst mit den nnu folgeuden Worten *Transactiones etiam* beginnen, und daß der zitierte Passus scbon 1148 bestand, ergibt der Vergleicb mit der Urkunde in Anm. 1.

[3]) unde servitium ipsum ant reditus curia nostra perdat.

sich wahrscheinlicher, daß die Gesetzgebung des Reiches zunächst nur den Gesichtspunkt der unverminderten Leistung aller dem König geschuldeten Dienste und Renten vorwalten ließ, wie man es auch in der Normandie nnd in England tat.[1]) Erst später wurde dann auf das eigentliche Lehenrecht Rücksicht genommen und vielleicht unter dem Eindruck des Lehnsgesetzes Lothars von 1136 die Veräußerung aller Lehen unbedingt verboten. Es war wohl der erste Schritt zur konstruktiven Ausgestaltung des von jeher diesem Staat einheimischen Ritterwesens. Das Gesetz enthält im Kern schon die Anschauung, daß der König die Spitze der Lehnshierarchie sei, daß von ihm im Grunde alles Lehengut herrührt, obwohl dem schwerlich die Wirklichkeit entsprach. Nicht einmal ein entferntes Afterlehen konnte von nun an ohne seine Erlaubnis veräußert werden.

Diesen gesetzlichen Bindungen der mit Reallasten beschwerten Güter schließt sich ein weiteres Gesetz an, das den Übergang der Güter, die sich einer freieren Rechtslage erfreuten, der *burgensatica*, wenigstens an gewisse Kirchen verhindern sollte. Das Wort *burgensaticum* gehört ebenso wie *burgensis* zu den aus der Normandie übernommenen Rechtsausdrücken. Die Normandie ist das klassische Land des *bourgage*, einer freien Leiheform, die in der Rechtsgeschichte des städtischen Besitzes in Westdeutschland, Frankreich und England ein sehr wichtiges, wenn nicht das Anfangsglied bildet. Ihr wesentlichstes Merkmal war die freie Veräußerlichkeit.[2]) Für Sizilien unterliegt es keinem Zweifel, daß die Begriffe *burgensaticum* und Eigengut sehr bald identisch wurden.[3]) Übrigens hegen die normannischen Rechtsquellen des 13. Jahrh. die gleiche Auffassung.[4]) In Sizilien war eben für die feudal denkenden

---

[1]) Oben S. 54 Anm. 2.

[2]) Génestal, La tenure en bourgage. Paris 1900. Lagouëlle, Conception féodale 249 ff. Pollock-Maitland I 625 ff. — Summa c. XXIX (S. 98): De teneuris per burgagium sciendum est, quod possunt vendi et emi ut mobile sine consensu dominorum et costume de eisdem debent reddi secundum consuetudinem burgorum. — Über die burgenses in Sizilien: Amari III 251. 289 f. Giuffrida, A. St. Sic. Or. V 187 ff. E. Mayer I 322 f. Hartwig, Codex iuris municipalis Siciliae I 40 f.

[3]) Vgl. auch E. Mayer a. a. O. — Const. III 29 hat statt „burgensatica“: possessiones patrimoniales sive hereditarias.

[4]) Snmma XXVI § 5 (S. 92): Per burgagium autem tenentur alodia et masure in burgis constitute burgorum consuetudines retinentes.

Normannen *burgensaticum* die Kategorie, unter die sie das freie Eigentum römischen Rechtes nnterbrachten. Das Gesetz, das nach einem späten, aber doch unverdächtigen Zeugnis zuerst von Roger erlassen, von Wilhelm II. und Friedrich wieder aufgenommen war,[1]) steht in den Constitutionen in einer nach 1238 umgearbeiteten Form und findet sich darum nicht in der griechischen Übersetzung und den ihr gleichstehenden Handschriften.[2]) Das bekannte Rechtfertigungsschreiben auf die Anklagen des Papstes vom 28. Oktober 1238 überliefert uns den Inhalt der älteren Fassung.[3]) Es ergibt sich, daß diese die Veräußerung von *burgensatica*, sei es von Todeswegen oder unter Lebenden an solche Kirchen, die dem König kein servitium leisteten,[4]) nur unter der Bedingung gestattete, daß die bedachte Kirche das Grundstück binnen Jahr und Tag wiederum an *burgenses* verkaufe oder sonst veräußere. Das Gesetz richtete sich also gegen eine ungebührliche Grundbesitzvergrößerung der nicht baronalen Kirchen, d. h. hauptsächlich der neuen Orden, denen es überall gelungen war, das Joch des Eigenkirchenrechtes abzuschütteln. Außer den drei Ritterorden gehörten in erster Linie die sonst so begünstigten Cistercienser[5]) in diese Kategorie.

---

[1]) Privileg Manfreds f. d. Deutschorden zit. Arch. giur. XXXVI 276 Anm. 2.

[2]) Const. III 29. H. B. IV 227.

[3]) H. B. V 253: Nonnulla vero burgasatica, que emerunt, revocata sunt ab eis (den Johannitern und Templern) secundum formam antique constitutionis regni Sicilie, quod nihil potest eis sine consensu principis de burgasaticis inter vivos concedi vel in ultima voluntate legari, quin post annum, mensem, septimanam et diem aliis burgensibus secularibus vendere et concedere teneantur.

[4]) Die Erwähnung von 1238 nennt nur die Johanniter und Templer, weil es sich um deren besondere Klagen handelte. Const. III 29: domibus Templi vel Hospitalis seu cuilibet alii loco religioso, de quo nostrae curiae certum servitium non debeatur. Die Johanniter und Templer sind deshalb besonders genannt, weil sie als gefährliche Reichsfeinde galten. — Vgl. dazu Winkelmann, Jb. II 302.

[5]) Über die baronalen Kirchen und das sehr erhebliche Lehnsaufgebot, das sie stellten: Capasso Catalogo 345 f. Es ist bezeichnend, daß La Cava, eine baronale Abtei, 1178 patrimonia, aber keine feuda erben kann, ib. 370 n. II. — Auch der sonst so genehme Deutschorden unterlag den Bestimmungen des Gesetzes, wie H. B. IV 227 n. 3 B. F. 2684 beweist. — Das Cistercienserkloster Montevergine (bei Avellino; Mastrullo, Montevergine sagro, Napoli 1660; Giordano, Croniche di Monte Vergine, Napoli 1640) schuf sich durch eine Fälschung Schutz gegen das Gesetz; in einem

Das Gesetz gewinnt für die Gesamtbeurteilung der Quellen der sizilischen Gesetzgebung dadurch eine ungewöhnliche Bedeutung, daß es schon der neapolitanische Jurist Vario (1725—79)[1]) und ihm folgend Brandileone[2]) aus byzantinischem Recht abgeleitet haben. In der Tat ist diesmal die byzantinische Hypothese zum mindesten verführerisch. Zuerst 935, dann 964 und 1176 erschienen Gesetze, welche den Klöstern den Empfang von Güterschenkungen verboten und nur die Annahme des Kaufpreises erlaubten. Der Erlaß dieser Gesetze empfing seine Begründung durch den Zustand der Landeskultur. Der große und immer noch anwachsende Güterbesitz der Klöster lag zu einem großen Teile unbebaut und bedrohte die Volkswirtschaft mit ernstem Schaden.[3]) Schon Schupfer wies darauf hin, daß das sizilische Gesetz ganz andere Zwecke verfolgte. Hier handelte es sich darum, nur diejenigen Kirchen, die nichts für den Staat leisteten, nicht zu allzu großem Grundbesitz gedeihen zu lassen. Es waltet also der fiskalische Gesichtspunkt vor. Einen positiven Ersatz gibt Schupfer für die zurückgewiesene Annahme nicht.[4]) Man halte sich nun gegenwärtig, daß das Wort *burgensaticum* dem französischen Recht entstammt, und daß die Frist von Jahr und Tag, innerhalb deren die bedachte Kirche die Veräußerung vorzunehmen hatte, die Ersitzungsfrist des fränkischen Rechtes ist. Die Erwähnung des Gesetzes in der Rechtfertigungsschrift von 1238 gibt einen weiteren Fingerzeig, den sich Brandileone hat entgehen lassen. Es heißt da nämlich: *Et hec eadem constitutio obtinet ultra mare,* also im Königreich Jerusalem. In

angehlich Melfi 1224 ausgestellten Privileg Friedrichs II. findet sich eine Klausel, die das Gesetz zu Gunsten des Klosters aufhebt (H. B. II 407 = B. F. 1515). Die Klansel erweist ein Vergleich mit der Vorurknnde H. B. II 281 als einen nnorganischen Einschuh. Ferner paßt der Ansstellort nicht in das Itinerar des Kaisers, ein Indiz, das Ficker zu B. F. 1505 durch eine seltsame Annahme zu entkräften suchte. Endlich war 1224 das Gesetz nicht in Ühnng: Es trat erst gelegentlich des Bruches mit dem Papst, 1227, wieder in Kraft. Die Fälschung hat dieselhe Tendenz gegen die Verwaltung des Kaisers wie die hekannten Fälschungen für S. Maria Valle Josaphat, über die neuerdings gehandelt hat: Garufi, Il tabulario di S. Maria di Valle Giosafat e la data delle sue falsificazioni. A. St. Sic. Or. V 116 ff.

[1]) Dominici Alfeni Varii Commentarius in der Konstitntionenausgabe von 1773 (Cervonins) I 380 ff.

[2]) A. giur. XXXVI 271 ff.

[3]) Nach den Darlegungen Brandileones.

[4]) Schnpfer, Rendic. Lincei 1886, 2, 273 f.

den erhaltenen Rechtsbüchern begegnet sie freilich nicht in dieser Fassung, aber in einer so ähnlichen, daß an der Richtigkeit der Nachricht nicht gezweifelt werden kann: Nach dem Abrégé du livre des assises de la cour des bourgeois konnten Ritter und kirchliche Personen und Anstalten keine Burgensien kaufen.[1]) Aus einer Urkunde von 1168 erfährt man, daß bereits im 12. Jahrhundert die Veräußerung von Bourgeoisien an kirchliche Anstalten und an Ritter verboten war.[2]) Das Recht der palästinensischen Kreuzfahrerstaaten war bekanntlich französisches Recht.[3]) Und die Rechtsbücher Frankreichs aus dem 13. Jahrh., welche indessen älteres Recht wiedergeben — die normannischen Kodifikationen lassen für diese Frage im Stich — bieten die willkommenste Bestätigung. Der Herr, in dessen Gebiet das Grundstück lag, konnte verlangen, daß die Kirchen den ihnen zugekommenen Besitz liegenden Gutes binnen Jahr und Tag veräußerten, und war anderenfalls zur Einziehung des Gutes berechtigt. Das Recht des Landesherrn wurde vielfach in Geld abgelöst, und so entstand in Frankreich das sogenannte *droit d'amortissement.* Freilich beschränkt sich in Frankreich die Ausübung dieses Rechtes nicht auf die *burgensia*; es ist sogar von Lehen die Rede.[4]) Ohne eine besondere Studie ist es nach dem jetzigen

---

[1]) Recneil des historiens des Croisades. Lois II 254: De ceans, qui ne pevent vendre ne acheter borgezies. Encore pent avoir gent, qni pevent vendre héritages et ne pevent acheter, si come chevaliers et prestres et clers et gent de religion et de comunes, celonc l'nsage de la deffence, qui ce fait en les chartres de la court, sanve speciale grace, que le seignor lor vodra faire d'acheter.

[2]) ib. 255 Anm. b. Urknnde des Hospitaliterordens für seine burgenses zn Beghelin: Freie Verfügung über ihre Ländereien exceptis religionibus et militibus. Dazn Dodn, Institutions monarchiques du royaume de Jérusalem 205.

[3]) Teichmann, Über die Assisen von Jerusalem und Antiochien. Festgabe der jnristischen Fakultät Basel für Heusler (1904) S. 35 ff. Dort die ältere Literatnr.

[4]) Literatur über die Gesetze gegen die tote Hand: Viollet, Institutions politiqnes II 406 f. Conlondre, Des acquisitions de biens par les établissements de la religion chrétienne. Thèse, Paris 1886. Unbranchbar Stranß, Amortisationsgesetze gegenüber dem Vermögen der kirchlichen Korporationen in: Juristische Rnndschan 1885. Unzugänglich war mir Laurière, De l'origine du droit d'amortissement. Die Stellen aus den Établissements de St. Louis und Beanmanoir bei Coulondre S. 264 ff. Die landläufige, auch von Coulondre S. 264 ff. vertretene Ansicht über die Entstehung des Amortissement

Stand unseres Wissens nicht möglich, die Regelung in Frankreich einerseits, in den ebenfalls französischen Orientstaaten andererseits auf einen eindeutigen Rechtsgrundsatz zurückzuführen.[1]) Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß sich das Gesetz Rogers an das französische und nicht an das byzantinische Recht anschloß. Unentschieden muß nur bleiben, ob die direkte Quelle in einem Territorium Frankreichs oder in Palästina zu suchen ist. Die Normandie und England kommen kaum in Betracht, weil gerade aus diesem Rechtsgebiet trotz reichlicher Quellen ähnliches nicht überliefert ist. Damit ist der Kreis von Prämissen geschlossen, die die Beteiligung des byzantinischen Rechtes an der Reichsgesetzgebung Rogers als einen Irrtum erweisen und diese Gesetzgebung nur als Glied in der Kette der sonstigen occidentalen Rechtsbildung erscheinen lassen. Man wird schwerlich irren, wenn man das Gesetz erst nach den Constitutionen über die Unveräußerlichkeit des belasteten Grundbesitzes, als deren Ergänzung es offenbar gedacht ist,[2]) ansetzt. Zu einer genaueren Datierung fehlen alle Anhaltspunkte.

---

ist die, daß bei abhängigem Gut (Lehen) infolge des Überganges an die tote Hand die Renten und Dienste, bei Eigengut der Anfall bei nnbeerbtem Tode dem Herrn entgehe und dafür eine Entschädigung zu leisten sei. Nur ist dann die das Recht ausübende Person eine zwiefache, im ersten Falle der Grund- oder Lehnsherr, im zweiten der Landesherr. Ich möchte vermuten, daß das Recht ursprünglich landesherrlich ist nnd erst nachträglich anch auf Lehen Bezng nahm, als deren Unveräußerlichkeit nicht mehr streng gehandhabt wurde. Darauf weist nicht nur eine Stelle in Beanmanoirs Coutnmes dn Beauvoisis (ed. Beugnot II 230), worin zwischen abrègement de servitudes de fief und francises d'éritage nnterschieden und beides sans l'auctorité de son sovrain verboten wird, sondern anch die Tatsache, daß 1320 der König für Grunderwerb der Kirchen innerhalb ihrer eigenen Landesherrschaften kein amortissement zn erheben verspricht. Coulondre 295. — Das Verbot des Grunderwerbs für Kirchen fand anch im latein. Kaisertum Konstantinopel und in deu von ihm abhängigen Fürstentümern Eingang. Ducange, Histoire de l'empire de Constantinople (Paris 1657), S. 55 ff. Von Lehen ist da keine Rede. Belege: Reg. Inn. III, XIII 28. 110. Hier hat das dorthin übertragene Recht von Jerusalem diese Wirkung hervorgebracht. Allerdings enthält der Liber consuetudinnm imperii Romaniae (Canciani Leges Barbarorum III 498 ff.) keine Bestimmung dieser Art. — Ähnliches in Aragon: Marca 1427 c. XVII (1233).

[1]) Vgl. vorige Anmerkung.

[2]) Es sei bemerkt, daß die formelhafte Bestätigung zukünftiger Erwerbnngen in Privilegien die Anwendung des Gesetzes gegen die Empfänger solcher Privilegien nicht ausschloß, wie 1239 festgestellt wird. H. B. IV 227.

Schlußurteil über die Gesetzgebung Rogers II.

Ein zusammenfassendes Urteil über die Gesetzgebung Rogers wird der Leser erwarten. Man darf in ihr keine generelle und systematische Regelung des gesamten staatlichen nnd rechtlichen Lebens sehen, obwohl nns manches verloren sein mag. Rogers größte Tat auf diesem Gebiet war der Reichslandfriede, das wahre Rückgrat des Staates: Wenngleich auch hier Roger I. wohl vorgearbeitet hatte, so bleibt doch dem Landfrieden seines Sohnes das Verdienst, noch vor der formellen Einigung seiner Länder durch die Annahme des Königstitels die verschiedenen Reichsteile einer gemeinsamen Ordnung unterworfen und die strengere Auffassung von Wesen nnd Aufgaben des Herrschertums nach dem schwach regierten Herzogtum übertragen zu haben. Der Erlaß einzelner Verwaltungsedikte wie des Münzgesetzes, des Ediktes über die Unveräußerlichkeit ausgetanen Königsgutes, die Privilegienernenerung, das alles war nichts, was Roger II. von anderen Herrschern und von seinem Vater unterschiede. Dagegen war die systematische Verbesserung des Strafrechtes und die Festlegung gewisser kirchlicher Rechte in den buchartigen Assisen von Ariano in der Tat etwas völlig singuläres. Als Ergänzungen schlossen sich eine Neuerung im Strafprozeß und Fixierungen feudaler Lasten daran an. Damit war der Übergang zu einer gesetzlichen Ausgestaltnng der Beziehungen des Staates zum Grundbesitz gegeben. Zuerst kamen die im Interesse des Staates notwendigen Beschränkungen der Beweglichkeit des Grundbesitzes an die Reihe, Ansätze, die dann in den wilhelminischen Lehnsgesetzen zu einem System vollendet wurden. Es ist schwerlich anzunehmen, daß das, was sich hente mit einiger Gewißheit als Rogers Gesetze erweisen läßt, dem ursprünglichen Reichtum annähernd gleichkommt: Wir lernten aus dem Cassineser Codex die Fragmente knrzgehaltener Gesetze kennen, die jedenfalls erheblich zahlreicher waren als sich heute erkennen läßt, und vielleicht diejenigen Teile des Strafrechtes umfaßten, die der Landfriede zu berühren keinen Anlaß hatte. Die Zeitgenossen sahen in Roger einen großen Gesetzgeber. Es kam ihnen auch zum Bewußtsein, daß sein Werk auf gewollter Entlehnung fremder Elemente beruhe.[1]) In der

[1]) Die berühmte Stelle bei Falcandus S. 6.

Tat bestätigt das die Nachprüfung. Vieles haben die gelehrt betriebenen Rechte, das römische und das kanonische, liefern müssen. Aber das staats- und verwaltungsrechtliche beruhte auf dem Recht der Länder, die dem Staate sein bestes Menschenmaterial geliefert hatten, der Normandie und Frankreichs. Obwohl es eine griechische Abteilung in der Kanzlei und zahlreiche griechische Beamte, ja sogar eine provinziale Gesetzgebung in griechischer Sprache gab, hat das byzantinische Recht auf die Reichsgesetzgebung auch nicht den mindesten Einfluß gewonnen.

V. Kapitel.

Vom Tode Rogers II. bis zum Erlöschen der Dynastie.

I. Allgemeine juristische Kultur im Königreich.

Die Assisen von Ariano sind das erste Anzeichen des Eindringens oberitalienischer Rechtsgelehrsamkeit in das Königreich. Von nun an stand das Reich in engerer und häufigerer Verbindung mit den übrigen Teilen Italiens, in denen die Zentren des geistigen Lebens lagen. Für die Frage nach dem Fortschritt der juristischen Bildung im Süden kommen vor allem die Beziehungen des sizilischen Hofes zu der römischen Curie in Betracht. Gerade die Spätzeit Rogers hatte auch in der Geschichte des Papsthofes Epoche gemacht: Es beginnt im Formelwesen der Urkunden wie in der Rechtsprechung der Einfluß Bolognas: Zur Zeit Eugens III. fiel es dem hl. Bernhard auf, wie sehr das religiöse Moment an der Curie hinter dem juristischen zurücktrat.[1]) Lucius II., der frühere Kanzler Gerard und ein geborener Bolognese, war ein persönlicher Freund Rogers.[2]) Alexander III. passierte 1165 auf der Rückreise von Frankreich die Insel.[3]) Wiederholt, fast regelmäßig, weilten Kardinäle am Hofe. Eine besonders einflußreiche Rolle spielte zu Anfang der Regierung Wilhelms II. Johannes von Neapel, Kardinal von SSi Giovanni e Paolo.[4]) Es fehlte nicht an Beziehungen des

[1]) Thaner in dem S. 115 Anm. 6 zitierten Aufsatz. Genuardi, Il papa Eugenio III e la coltura giuridica in Roma. Mélanges Fitting II 387 ff. Pomtow, Einfluß der altrömischen Anschauungen vom Staate auf die Politik Friedrichs I., S. 26 Anm. 1.

[2]) Romuald SS. XIX 424. [3]) Chalandon II 302.

[4]) ib. 312. 314. 318. 354 f. Johann war Kardinal seit 1151. Briefe von ihm Migne CXC 988.

Hofes zu dem Kardinal und Kanzler Albert von Morra, dem späteren Papst Gregor VIII.,[1]) ebenfalls einem geborenen Untertan des Königreiches. Literarisch bedeutsam ist der spätere Kardinal Laborans aus Pontormo bei Florenz, der Freund des allmächtigen Majo, des Ministers Wilhelms I.[2]) Als er noch Kanoniker in Capua war, schrieb er zwei theologisch-philosophische Traktate für Majo und für Erzbischof Hugo von Palermo. Wichtiger in diesem Zusammenhang ist seine Betätigung auf dem Gebiete des kanonischen Rechtes.[3]) Es wurde nun häufiger, daß sich auch Untertanen des Königreiches zum Studium nach Bologna wandten: Der Kanonist Simon de Bisiniano, dessen Summa des Dekrets 1174—79 anzusetzen ist, war Calabrese und schrieb in Bologna.[4]) Gegen Ausgang der Dynastie wird der berühmteste Kommentator der Lombarda, Carl von Tocco (westlich von Benevent, aber noch im Königreich),[5]) seine Studien zu Bologna angetreten haben.[6]) 1180 begab sich der Bareser Notar Bisantius nach Bologna, um dort — vermutlich in der Notarskunst — zu lesen.[7]) Seit 1167 führt in dem apulischen Terlizzi der iudex Sammarus den Titel doctor,[8]) was doch wohl auf Beziehungen zum Studium des

[1]) 1182 machte Wilhelm II. einer von dem Kanzler in Benevent gegründeten Kirche eine Schenkung. B. 221.

[2]) Laborans war Kardinal seit 1173. — Über Majo jetzt Chalandon II 177 ff.

[3]) Schulte, Quellen und Literatur I 148 ff. Davidsohn, Florenz I 809 ff. Chalandon II 178. Siragusa, De iustitia et iusto, trattato del cardinale Laborante (Palermo 1886). — Die uns erhaltenen Werke des L. sind: De iustitia et iusto (Maio gewidmet, herausgegeben von Siragusa), De vera libertate (Hugo von Palermo gewidmet, unediert), Collectio canonum (Sein Hauptwerk, dem Bischof von Pampelona gewidmet, Stücke daraus bei Theiner, Disquisitiones criticae [Rom 1836], S. 430 ff.). Die collectio canonum fällt 1162—1182, die erste Schrift vor den 11. November 1160, den Todestag Maios, die zweite vor 1164. Siragusa a. a. O. S. XIII.

[4]) Schulte I 140 ff. [5]) Acta ined. I n. 213.

[6]) Savigny V 174 ff. Er war ein Schüler des Lombardakommentators Albertus, über dessen mutmaßliches Zeitalter zu vergleichen ist Anschütz, Die Lombardakommentare des Ariprand und Albertus (Heidelberg 1855) XXI f. Über Karl ferner Neumeyer, Zs. Savignystiftung XX G. 250 ff., 253 über sein Verhältnis zu Albertus. Nach Neumeyer S. 255 fällt Karls Studium in Bologna in die achtziger Jahre. Urkunden über ihn Acta ined. I n. 101. A. St. Nap. XIV 156 n. 130.

[7]) Cod. Bar. V n. 140.

[8]) ib. III n. 78. 101. 109. 122. 146. 189.

römischen Rechtes schließen läßt. Endlich wäre des Aufenthaltes des Engländers Gervasius von Tilbury am Hofe Wilhelms II. zu gedenken: Er war vorher Lehrer des kanonischen Rechtes in Bologna gewesen.[1])

Die im oberen Italien entstandene Literatur zum römischen, kanonischen und langobardischen Recht fand Eingang. Bald nach den Assisen Rogers benutzte ein Unteritaliener die in Bologna glossierte Lombarda.[2]) Die Hs., welche die vat. Ass. überliefert, vom Ende des 12. Jahrhunderts, enthält auch eine Prozeßordnung (*de actionibus*), einen Traktat *de interdictis*, und eine Schrift des bekannten Glossators Bulgarus.[3])

Im römischen Recht gebildet waren vielfach die Notare der Kanzlei. Der Unterricht, den sie in der ars dictaminis erhielten, war ja von jeher mit einer elementaren Rechtsunterweisung verbunden gewesen. War schon jener Jurist, der die vatikanischen Assisen verfaßte, zugleich in der Kanzlei tätig gewesen, so finden sich jetzt die sprachlichen Spuren juristischer Bildung in den Kanzleierzeugnissen häufiger.[4]) Allen voran steht der Verfasser des Liber de regno Siciliae. Daß er Notar der Kanzlei war, kann keinem Zweifel unterliegen. Die Sprache

---

[1]) Gervasius Tilburg. Otia imperialia, in: SS. rerum Guelficarum I.

[2]) Nenmeyer I 186. Caspar S. 256 Anm. 5.

[3]) Brandileone, Diritto, S. 90. — Die Schrift des Bulgarus ist die De arbitris (ed. Wunderlich, Anecdota ad processnm civilem spectantia), gewidmet dem Kanzler Albertns de Morra, dem späteren Papst Gregor VIII. Vgl. Savigny V 114 ff. Über die Prozeßschriften vgl. hauptsächlich: C. Groß, Incerti auctoris ordo iudiciarius (Innsbruck 1870). Bethmann-Hollweg VI 1. Wahrmund, Quellen zur Geschichte des roman.-kanon. Prozesses im Mittelalter (Innsbruck 1905); ders., A. f. kath. K. R. LXXXI 11 ff.

[4]) K. A. Kehr n. 12 (1144): per supradictos viros venerabiles ad huius rei cognicionem et litis terminationem a nostra maiestate delegatos ordine iudiciario statutnm est. — n. 13 (1148): controversias et querelas multas ... in diversis locis ventilatas non rigore iustitie, sed solo equitatis beneficio cum utriusque partis beneplacito sedavimus. — n. 23 (1178): Si ad utilitatem regiam vel ad voluntatis eins dispositum plerumque rei aliene titulus transferatur — possessionis vel rei cniuspiam comercium aliquod contraxisse. — n. 25 (1178): Par qnidem regibus gloria est, et paci subditorum ac vite novis cum expedit legibus providere et sacris progenitorum acquiescere institutis. — Postremo confirmamus, in quantnm de inre possumns. n. 30 (1188): Cum tenore suo debeant vigere contractns, qui a forma legibus tradita non receduut — allegationes multe proposite — transactionem inter eos factam confirmari.

seines Werkes baut sich förmlich auf dem Stil der römischen Rechtsqnellen auf. Er sah die ihm umgebenden Dinge mit dem Blick des römisch gebildeten Juristen.[1])

Außerhalb dieses Bereiches hat aber das römische Recht die eigentümliche, halb normannische, halb arabische Signatur des damaligen Hofes wenig verändern können. Besonders weisen Verfahren und Gerichtsnrkunden des Hofgerichtes und seiner unmittelbaren Emanationen, der Justitiare, nur vereinzelte Spuren des römischen Rechtes auf. In den urkundlichen nnd literarischen Berichten über Verhandlungen dieser Gerichte erscheinen hie nnd da Ansdrücke, die der römischen Rechtssprache entlehnt sind, wie *allegare, allegationes, delegare, transactio*; aber sie beweisen keine einschneidende Änderung und fallen überdies den Notaren zur Last, deren juristische Bildung schon berührt wurde.[2]) Ein dauerndes Platznehmen gelehrter Elemente in den oberen Gerichten stellte sich doch erst gegen Ende der normannischen Zeit in häufigeren Fällen heraus.[3]) Die Justitiare

---

[1]) Auf die Zitierung der vatikanischen Assisen durch Falcand wurde oben schon hingewiesen (S. 38 Anm. 3). Die Beeinflussung der Sprache des Falcand durch die Quellen des römischen Rechtes mögen einige Zusammenstellnngen erläntern: 12, 3 regis imperio contumaciter obloqui. — 13, 16 obiectis ordine iudiciario respondere. — 15, 7 notam infamie irrogari. — 16, 3 snppliciis depntentur aut carceri. — 23, 11 venalem passim formam compulerat exhibere. — 36, 14 f. (in einer fingierten Rede): suspectum enim tntorem pueris dari nec inra permittere et, si datns sit, removendum censere = C. V 43. — 64 aliisqne pernitiosis legibus antiquatis. — 80 actiones — delationes. — 83 indices iustitinm ab examinandarum litium cognitione snspenderat. — 131 in omnibns indiciis districte rigorem observari institie — diligenter allegationibns anditis. — 147 precario possidentem —; aus der romanistischen Bildnng des F. erklären sich auch seine klaren und vollständigen Beschreibnngen aufsehenerregender Prozesse. Für die ganze Frage ist von größter Wichtigkeit Besta, Il liber de regno Sicilie e la storia del diritto Siculo. Miscellanea Salinas S. 283 ff. Er hat S. 298 Anm. 2 vermutet, daß Hugo Hofnotar gewesen sei. In der Tat muß der Stilvergleich zwischen dem einzigen inserierten Aktenstück, einem Mandat Wilhelms II. an die Messinesen (S. 148 ff.), und dem übrigen Text zu dem Resultat führen, daß der Diktator des Briefes nnd der Verfasser des Buches identisch sind. Über die romanistische Bildung Hugos, Besta S. 299 f., wo die Zitate ans dem römischen Recht zusammengestellt sind. — Über Hugo im allgemeinen: Chalandon I, LII ff.

[2]) S. 130 Anm. 4.

[3]) Über die Rolle der städtischen indices in den höheren Gerichten gleich nnten. Rechtsgelehrter war wohl der magister Rnsticus, der 1193

am Hofe wie in den Provinzen waren znmeist normannische Adelige.[1])

Um so wichtiger war der Fortschritt in den niederen Rechtssphären. Von jeher hatten auch in Unteritalien die städtischen iudices eine erhebliche, zunächst rein langobardische Rechtsgelehrsamkeit repräsentiert.[2]) Sie führten sie nun weiter und verfeinerten sie dnrch das neue römische Recht, wie es von Bologna herkam. Benevent, Capua, Salerno und Bari sind die für uns erkennbaren Mittelpunkte. In dem päpstlichen Benevent spielten ja die städtischen Judices eine bedeutende politische Rolle. Der bekannte Chronist Falco war dort städtischer Richter.[3]) Seine Eigenschaft als Jurist befähigte ihn zu richtiger und sorgfältiger Wiedergabe von Prozeßverhandlungen.[4]) Später gehörte dann Roffred von Benevent, der Ratgeber Friedrichs II., in diesen Kreis.[5]) Auf die Rechtssitte von Benevent und auf die Urteile der dortigen iudices beruft sich öfters die Lombardaglosse des Carolus de Tocco,[6]) dessen Vater schon Rechtsgelehrter — wir wissen nicht wo — gewesen war.[7]) Carolus führt anch Urteilssprüche aus Capua[8]) und Salerno[9]) an. Schon zur Zeit Rogers

---

Mongitore Monnmenta sanctissimae Trinitatis Panormitanae S. 8 als Großhofjustitiar erscheint. — Zu erwähnen sind ferner der magister Petrus und der magister Thomas de Carbonaria, die 1175 im Gericht des festländischen magister iustitiarius als magne curie indices erscheinen, also wohl ständige Richter waren. Gattula Acc. S. 265. So wohl auch zu fassen Peregrinus-Pratillns II 273 (1171): Gericht des festländischen Großjustitiars Robert Grafen von Caserta in Anwesenheit von Joannes Caccavicarins, qni ex mandato comitis ut iudex in curia sedebat. — 1167: Simeon iudex curie magistri camerarii Gattula Acc. S. 262.

[1]) Ich erkläre mich gegen die Ansicht von E. Mayer II 396 f., der vereinzelte gegenteilige Fälle ohne Grund verallgemeinert.

[2]) Siponto: Neumeyer, Entwickelung, S. 185; Salerno: Auf die langobardische, nicht auf die romanistische Bildung eines cansidicus Romuald von Salerno bezieht sich eine Ode des bekannten Alfanus von Salerno, wie Neumeyer S. 194 Anm. 5 richtig erkannt hat.

[3]) Zuletzt Chalandon I XLI ff.

[4]) Muratori SS. V 87 ff. 98.

[5]) Einstweilen Savigny V 184 ff. Bethmann-Hollweg VI 1. 35 ff.

[6]) Leges Langobardorum cum glosis Caroli de Tocco (Venet. 1537) f. 109. 111. 141.

[7]) Savigny V 174 ff.

[8]) Leges Lang. f. 60 f. 120.

[9]) ib. f. 193 memini, me cum Salernitanis iudicibus sedisse et hanc questionem de facto agitatam fuisse coram nobis.

heben sich die placita der iudices von Capua und dem benachbarten Maddaloni durch ihre präzise und geschickte Fassung verwickelter Rechtsverhältnisse heraus. Bereits ist auch ein gewisser Einfluß des römischen Rechtes hier fühlbar.[1]) Das Richterkolleg von Salerno hatte eine um so größere Bedeutung, als die Stadt sich des Besitzes auch der hohen Gerichtsbarkeit erfreute.[2]) Falcandus erwähnt die Richter von Salerno des öfteren nnd hält es für bemerkenswert, als sie einmal in schweren Zeiten ihre Tätigkeit einstellten.[3]) Der oben erwähnte doctor Sammarus war städtischer Richter zu Terlizzi. In Bari ist langobardische Gelehrsamkeit alt; seit der zweiten Hälfte des Jahrhunderts kommen Beziehungen zu Bologna anf.[4]) Dann aber besorgten die iudices Andreas und Sparanus an der Grenze zwischen der alten und der neuen Zeit, nm 1200, die Kodifizierung des Rechtes von Bari auf Grnnd einer älteren, in die Zeit Rogers zurückgehenden Aufzeichnung.[5]) Es sind zwei bedeutende und in der Literatur oft besprochene Werke, welche die beiden schufen. Andreas wie Sparanus waren, obwohl das Recht von Bari hauptsächlich aus langobardischen Elementen besteht, durchaus glossatorisch gebildet, wie damals in Italien die Lombardisten überhaupt. Andreas legte ein stärkeres Gewicht auf das römische Recht als Sparanus, indem er in der Anordnung und Überschreibung des Stoffes sich an die Quellen des römischen

---

[1]) Peregrinus-Pratillus, Historia principum Longobardorum III 267 ff. von 1148; 273 ff. von 1172. Beide von demselben Schreiber. — Es ist römisch von „allegationes" der Parteien die Rede. Vgl. ferner 267: Iuris et rationis hortatur authoritas quosque iuris interpretes in iudicio residere.

[2]) Const. I 72.

[3]) ed. Siragusa S. 81—83. 121. Der Notar Matthaeus befördert einen Günstling, den Arzt Salernus, zum iudex in Salerno. Es mag hier erwähnt werden, daß Matthaeus de Aiello aus Salerno, der nach dem Tode Maios allmählich dessen Stellung erbte und bis zum Untergang der Dynastie behielt, wohl auch diesen Kreisen nahe stand: Sein Bruder war Richter zu Sorrent. K. A. Kehr S. 88 ff. Garufi S. 142. Urkunde des Matthaeus von 1171 fratrum nostrorum Costantini quondam Venusini abbatis, Johannis quondam Cathaniensis episcopi, Ragonis magistri iudicis Surrenti.

[4]) Besta, Il diritto consuetudinario di Bari e la sua genesi Riv. It. sc. giur. XXXVI, S. 10 f.

[5]) Petroni, Il testo delle consuetudini Baresi (Napoli 1860). Quas etiam Rogerius ... firmavit et eis perlectis robur suae constitutionis indulsit. Die Bestätigung des Gewohnheitsrechtes datiert vom 22. Juni 1132. Cod. Bar. V u. 80. Caspar Reg. u. 77. Besta, a. a. O. S. 16 hat diese Stelle übersehen, wenn er ältere Aufzeichnungen leugnet.

Rechtes anschloß, während der andere in diesen Dingen der Lombarda folgte.[1]) Es ist schwerlich ein Zufall, daß um dieselbe Zeit, 1202, die erste Kodifikation des Rechtes von Benevent stattfand.[2])

Und nun war es eine folgenreiche Tatsache, daß Leute aus diesen Kreisen doch hin und wieder in die ersten Stellen der Reichsbeamtenschaft hinaufstiegen: Maio aus Bari war der Sohn des Bareser iudex Leo de Raiza. 1144 wurde er in der Hofkanzlei Skriniar, 1151 Vizekanzler, bald darauf Kanzler, 1154 Großadmiral. Bis zu seiner Ermordung Ende 1160 war er die rechte Hand Wilhelms I., der eigentliche Leiter der äußeren Politik.[3]) Ein Förderer der Literatur — Laborans und der bekannte Übersetzer Heinrich Aristipp standen ihm nahe[4]) —, schrieb er selbst einen merkwürdigen Kommentar zum Vaterunser.[5]) Für uns wichtiger ist es, daß diese städtischen Richter auch auf die Rechtsprechung im Hofgericht und in den Gerichten der Justitiare Einfluß gewannen. Sie waren zunächst die geborenen Beisitzer in den Gerichten der reisenden Justitiare.[6]) Dann aber findet sich 1174 das erste Beispiel für die Verwendung eines städtischen Richters im Amte des Justitiares[7]) selbst, das sonst eine Domäne des normannischen Adels war.

---

[1]) Vgl. Schupfer, Manuale[4] I 478 ff. Der Zeitansatz war früher zweifelhaft. Noch Massa, Consuetudini della città di Bari (Bari 1903), setzt den Sparanus in die Zeit Karls von Anjou, den Andreas wie im Text. Richtigstellung bei Capasso, Fonti[2] S. 116 Anm. 2, und Besta a. a. O. S. 9. 20. Auf Bestas ausgezeichneten Aufsatz sei besonders hingewiesen.

[2]) Borgia, Memorie di Benevento II 409 ff. Capasso, Fonti[2] S. 117.

[3]) K. A. Kehr S. 77 ff. Chalandon II 177 ff.

[4]) Hartwig, Übersetzungsliteratur Unteritaliens in der normann.-stauf. Epoche. Zentralblatt für Bibliothekswesen III 161 ff.

[5]) ed. Hartwig, A. St. Nap. VIII 464 ff.

[6]) So in den meisten Jndikaten der Justitiare (nnd Kämmerer): 1136 sapientes von Bitetto nnd Bitonto, Garufi S. 33. — 1167 indices von Capua, Gattnla Acc. S. 262 ff. — 1163 iudices von Termoli und Sulmona, Mur. SS. II 1010. — 1199 indices von Bari, Cod. Bar. I n. 67. — 1155 indices von Bari und Bitonto, Cod. Bar. V n. 112. — 1174 von Bari und Canosa ib. n. 133. — 1181 iudices von Bari n. 145. — 1189 von Bitonto n. 153. — 1197 von Bari ib. VI n. 4. — 1148 iudices von Capua und Maddaloni, Peregrinus-Pratillus II 270. — 1171 von Capua, Aversa, Maddaloni ib. 273.

[7]) 1174 Nicolans de Canusyo et index Maior de Botonto regii institiarii, Cod. Bar. V n. 133. Ein Beispiel von 1181 (iudex von Bari) bei E. Mayer II 397 Anm. 93.

Was die Beziehungen zum Hofgericht betrifft, so war es ein früher Ausnahmefall, wenn 1139 Roger einen Prozeß ausschließlich durch städtische Richter aus Apulien entscheiden ließ.[1]) Dagegen findet sich sonst erst zwischen 1167 und 1169 ein Tarentiner Richter in dem bisher nur von den großen Adeligen und den Beamten der Zentralbehörde besetzten Großhofgericht.[2]) Vielleicht auch, daß der 1173 erscheinende Justitiar des Großhofgerichtes, Persicus, mit dem gleichnamigen Beneventaner Richter identisch ist.[3]) Die sonstigen Rechtsgelehrten, die als Beamte der Reichsgerichte erscheinen, stehen zu den städtischen Iudices in engster Beziehung. So lieh auch Carl von Tocco gelegentlich dem Großhofgericht seinen Beistand. Es bezeichnet das Ende dieser Entwickelung, daß 1202 und 1210 der uns schon bekannte iudex Andreas von Bari neben einem Adeligen Großhofjustitiar war.[4])

II. Allgemeine Entstehungsverhältnisse und Form der Gesetze unter den beiden Wilhelmen.

Nachdem in den vorstehenden Untersuchungen die Anfänge der Gesetzgebung unter Roger II. und seinem Vorgänger herausgearbeitet sind, reiht sich das weitere als eine bloße Fortentwickelung gegebener Grundlagen verhältnismäßig leicht und einfach an. Für die Formen, in denen sich die Gesetzgebung abspielte, stellen sich bestimmtere Züge heraus. Wir werden nach Analogie der Verhältnisse unter Friedrich II.[5]) annehmen dürfen, und es ergibt sich auch aus der Natur der Sache, daß

---

[1]) E. Mayer II 397.

[2]) Falcand. S. 140. Am Großhofgericht nehmen Teil 6 Grafen, Rogerius Tironensis magister comestabulus, und 3 magistri iustitiarii: Florins Camerotensis, der sonst als Justitiar in der Provinz nachweisbar ist, Abdenago Hannibalis filius, also ein arabischer Hofbeamter, und der index Tarentinus.

[3]) Garofalo, Tabularium cappellne divi Petri in Panormitano Palatio S. 33 (1173) a nobis Raynaldo de Monteforti et Persico magne curie magistris institiariis. Über Persicus von Benevent: Nenmeyer, Zs. Savignystift. XX G 251. Die Gleichsetzung muß ungewiß bleiben, da Persicus schon 1130 eine Rolle spielte. Falco, Mur. SS. V 107 f.

[4]) Cod. Bar. I n. 72 magister Andreas magister institiarins magne curie ac Barensinm iudex et matris ecclesie advocatus. ib. n. 76 Großhofjustitiar zusammen mit Guilelmns de Partenico.

[5]) Acta ined. I n. 786 II; 787 I; 803.

nene Gesetze in der *Curia regis*, deren Zusammensetzung bestimmten Normen nicht unterlag, deren festen Kern aber die Familiaren des Königs bildeten,[1]) durchgesprochen und formuliert wurden. Die Beteiligung einzelner Personen an der Gesetzgebung festzustellen, ist nur in besonderen Fällen möglich. Im allgemeinen wird man aber so viel sagen können, daß die beständig am Hofe Anwesenden in erster Linie in Betracht kommen. In der Zeit nach dem Sturze Maios (1160) bis zum Ausgang der Dynastie war der Vizekanzler Matthaeus von Aiello derjenige, der Geschäftsgang und Gewohnheitsrecht am besten kannte.[2]) Es ist darum wahrscheinlich, daß er einen bedentenden Anteil am Zustandekommen der Gesetze hatte.

Zwischen der Formulierung der Gesetze in der curia und der Gestaltung, in der sie uns in den Sammlungen vorliegen, liegt eine Strecke Weges. Vor allem erhebt sich die Frage, wie die Gesetze pnbliziert wurden, und mit ihr verknüpft sich aufs engste die nach ihrer Form überhaupt.

Es ist sicher, daß eine Reihe von Gesetzen einzeln und in der eigentümlichen, den Novellen Justinians entlehnten, schon unter Roger II. üblichen Form feierlicher nnd rhetorisch geschmückter, für die Kenntnis aller Bewohner des Königreichs bestimmter Normen hinausgingen. Glücklicherweise ist uns ein solches Einzelgesetz, die Aufhebnng der Passierzölle im königlichen Demaninm von 1187, mit samt den Ausführungsakten erhalten.[3]) Das Gesetz, welches sich selbst als *lex edictalis, mandatum, decretum* bezeichnet, hat eine lange Arenga von einem Schwulst, der schon zum Stil des folgenden Jahrhnnderts hinüberleitet, und die uns bekannte Promulgationsformel: *Hac igitur edictali lege perpetuo valitura sancimus.* Eine Adresse fehlt. Seinen gesamten inneren Merkmalen nach gibt es sich als ein Kanzleierzengnis zu erkennen. Am Schlnß steht die Datierung der Privilegien, jedoch unter Hinzufügung des Monatstages, den damals nur die Mandate, nicht anch die Privilegien zu nennen pflegten.[4]) Aus der Kanzlei ging das Stück an den

---

[1]) Chalandon II 625 ff. [2]) Falcandus S. 69.

[3]) Riccio, Cod. dipl., Suppl. I 20.

[4]) K. A. Kehr S. 236. 298 ff. — Datum Panormi. Anno dominice incarnationis 1187, XVI die mensis aprilis, indictionis V, regni vero domini nostri Willelmi Dei gratia magnifici et invictissimi regis Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue anno XXI. Feliciter amen.

Magister duane baronum, also den Chef eines der Zentralfinanzbureaux. Dieser ließ Abschriften davon anfertigen, die er den Provinzialkämmerern mit dem Befehl zur Publikation in ihrem Amtsbezirk zustellte. Diese wieder gaben beides an die lokalen Instanzen, in diesem Fall an Amtmann und Konsuln von Gaeta weiter.[1]) Der Weg, den das Gesetz durchlief, erklärt sich aus dem Aufbau des damaligen Beamtentums einerseits, aus dem sachlichen Inhalt andererseits. Denn da es sich um eine Angelegenheit handelte, für die die Finanzbeamten zuständig waren, durchlief das Gesetz die Bahn aller finanziellen Mandate.[2]) Man wird annehmen dürfen, daß Gesetze, welche in die Zuständigkeit der Justitiare schlugen, ihren Weg über die Justitiare nahmen, wie das für Friedrich II. ausdrücklich bezeugt ist.[3]) Wenn unter ihm die Gesetze direkt aus der Kanzlei ihren Weg zu den Provinzialbeamten nahmen, so hängt das mit Veränderungen in der Beamtenhierarchie zusammen.[4]) Was die Form anlangt, so stehen von den Constitutionen dieser Zeit Const. I 21. 67 und III 54 dem besprochenen Gesetz am nächsten.[5]) Doch findet sich die angeführte feierliche Promulgation keineswegs regelmäßig; oft genug ist ein einfaches *volumus, statuimus, mandamus* vorgezogen.[6])

Als eine zweite, von dieser zu scheidende formale Gruppe hat man die bloße Beamteninstruktion zu betrachten. Derartige

---

[1]) Riccio a. a. O. S. 21: baiulo et consulibus Gaiete Guillelmus filius Johannis regius camerarius Terre Laboris. Eugenius magister duane baronum misit nobis exemplar regii sigilli sibi transmissi, ut per totum camerariatum regiam sacram constitutionem et indulgentiam exponamus. Mandamus, quatenus per universam Gaietam et tenimentum Gaiete constitutionem exponatis.

[2]) Chalandon II 649 ff. Vgl. auch die Urkunde Niese, Urk. II 32 n. 2: Tankred an Abdeserdus palatinus camerarius et magister duane baronum wegen Ausfolgung von Zehnten zu Oria an den Erzbischof von Brindisi. Auch B. 295 und H. B. II 365 f.

[3]) Acta ined. I n. 791. 803.

[4]) Die Divane spielten unter Friedrich entfernt nicht mehr die Rolle wie unter den normannischen Königen.

[5]) Eine so ausgeführte Arenga wie das Gesetz von 1187 hat keines von ihnen. I 21 bezeichnet sich als „generale edictum". I 67 hat die Promulgationsformel: „per praesentis pragmaticae sanctionis edictum nostris fidelibus duximus distinguendum"; III 54 „praesenti itaque constitutione nostra in perpetuum valitura praecipimus et sancimus".

[6]) So in III 55, obwohl da die Arenga einigermaßen ausgeführt ist. Ferner II 27. 37; I 6 § 1; III 31.

Instruktionen, deren die Constitutionensammlnng anch aus wilhelminischer Zeit viele enthält,[1]) wurden gewiß nicht allen Bewohnern verkündet. Sie stehen mit der Ordnung der Kanzleigebühren, die der Kanzler Stephan erließ,[2]) auf einer Stufe.

Auch von den Beamteninstruktionen abgesehen gab es Gesetze, die znnächst nur den Interessierten bekannt gegeben wurden. Dahin gehört III 31 über die interimistische Verwaltung der vakanten Kirchen. Das Gesetz wurde so, wie es noch in der Constitutionensammlung steht, am 15. März 1167 durch den König dem Erzbischof und Kapitel von Trani mitgeteilt. Das Schreiben ist weder Privileg noch Mandat, sondern ein Brief, in den das Gesetz eingeschlossen ist.[3])

Auf einem eigenartigen Wege kamen I 45. 68, III 83 zu Stande. Diese Gesetze sind nichts als verallgemeinerte Mandate zu Gunsten einzelner Kirchen oder vielmehr ein verallgemeinertes Mandat, denn nrsprünglich gehören die drei Gesetze zusammen. Sie regeln die Frage der Grenze zwischen staatlicher nnd kirchlicher Gerichtsbarkeit. Der Sachverhalt ist folgender: Auf Klage mehrerer Bischöfe und Äbte ergingen in den Jahren 1170, 1172 nnd 1175 eine Reihe von Mandaten an die weltlichen Beamten der Diözese oder Parochie[4]) — erhalten sind solche zn Gunsten der Erzbistümer Palermo und Trani, der Bistümer Valva nnd Minori und der Abtei Casauria[5]) —, die der weltlichen Gerichtsbarkeit gegenüber der kirchlichen eine bestimmte Grenze setzten. Diese gleichlautenden Mandate enthalten den Inhalt der genannten drei Gesetze in der Reihenfolge III 83, I 45. 68. Es handelt sich da nicht um den Erlaß oder die Nenverkündung eines bestehenden Gesetzes. Denn die genannten Mandate wurden zwar nach einer feststehenden Formel, aber zu verschiedenen

[1]) I 37 = I 61 § 3. I 58. 59. 61 § 2. 65. 66. 91.

[2]) K. A. Kehr S. 85 (1167).

[3]) Prologo, Carte di Trani, S. 128. Nach Adresse und Gruß folgt mit „Pervenit ad audientiam“ der Text des Gesetzes; am Schluß: Unde hec omnia honestati tue ideo iniunximus significanda, ut sciatis, ita de ecclesiis pastoribus carentibus a nostra maiestate esse statutum sicut superius dictum est. Datum.

[4]) comitibus camerariis iusticiariis baronibus et universis baiulis qui sunt de parochia et diocesi ...

[5]) Prologo, Carte di Trani S. 134. Siragusa Guglielmo primo II app. XXVII ff. Pirro I 209. Muratori SS. II 2, 905 f. Ughelli² VII 408.

Zeiten und erst auf Ersuchen ausgegeben.[1]) Hätte bereits eine gesetzliche Regelnng bestanden, so hätte es genügt, die Beamten daranf hinzuweisen. Man formte vielmehr die Mandatformel zum Gesetz um, indem man ihr eine allgemeine Wendnng gab.[2])

Festzuhalten ist der Anteil der Kanzlei an der letzten Formnng der Gesetze. Er prägte sich in der Anbringung einer mehr oder minder ausgeführten Arenga[3]) nnd in der Rhetorisierung des Stiles überhanpt aus. Aber zur Regel ward die rhetorische Form nicht; es gab damals und noch zur Zeit Friedrichs Gesetze von einfachster und klarster Kürze, in denen aus Gründen, die wir nicht zu durchschauen vermögen, die rhetorische Neigung der Kanzlisten kaum Spnren hinterließ.[4]) Daß auch sie durch die Kanzlei hindurchgingen, unterliegt nach Analogie der Verhältnisse unter Friedrich II. keinem Zweifel. Ein bestimmter Diktator der Kanzlei läßt sich allerdings in den Gesetzen schwerlich nachweisen. Es ist kaum ein ausreichendes Argument für stilvergleichende Feststellungen, wenn in III 20, III 55 und in einer von Leo von Matera geschriebenen Urkunde von 1186 die Wendung *misericorditer providere* wiederkehrt.[5]) Auch der Notar Alexander, von dem viele Diktate existieren, erwähnt 1178 in einer Arenga die gesetzgebende Tätigkeit der Könige.[6]) Doch habe ich nicht finden können, daß gerade er eines der erhaltenen Gesetze diktiert hätte.

Mehrere Umstände denten darauf hin, daß gegen Ende der Regiernng Wilhelms II. eine Gesetzessammlnng veranstaltet wurde. Obwohl eine direkte Nachricht darüber

---

[1]) Z. B. für Casauria Muratori II 905 f.: abbas ostendit maiestati nostre dicens, quod ecclesia sua etc.

[2]) Während in den Mandaten von den Klagen einzelner Kirchen die Rede war, heißt es nun: Maiestati nostre quorundam prelatorum querimonia patefecit; während dort die Beamten in der zweiten Person angeredet waren, stehen sie hier in der dritten.

[3]) Außer Riccio a. a. O. S. 20 auch Const. I 21. 67; III 54. 55.

[4]) So III 13. 16. 17—19. 34. 35 (von Wilhelm).

[5]) III 20: Volentes igitur tam durae subiectorum nostrorum oppressioni misericorditer providere. III 55: volentes igitur subiectorum paci ac tranquillitati misericorditer providere. Kehr n. 29: earum quieti et securitati misericorditer providentes.

[6]) Kehr n. 25: par quidem regibus gloria est, et paci subditorum ac vite novis cum expedit legibus providere et sacris progenitorum acquiescere institutis. Die von A. diktierten Urkunden Kehr S. 60 f.

nicht existiert, finden doch mehrere auffallende Tatsachen so ihre leichteste Lösung. Dahin gehört die Umformung der erwähnten Mandate zu einem Gesetz. Wenn es bisher genügt hatte, die Grenze zwischen staatlicher und kirchlicher Gerichtsbarkeit durch Einzelmandate zu ordnen, so lag kein Grund vor, nun noch ein Einzelgesetz dieses Inhaltes zu erlassen. Dagegen erklärt sich die Umgestaltung der Mandatformel aufs beste, sobald man die Herausgabe eines Gesetzbuches annimmt. Ferner ist es auffallend, daß kein einziges der Gesetze König Rogers außer den vat. Ass. in unseren Constitutionenhandschriften die Überschrift *rex Rogerius* trägt. Vielmehr sind die beiden Gesetze Rogers außer den vat. Ass., die inhaltlich unverändert in den Constitutionen stehen, III 3 und III 20,[1]) dort unter dem Titel *rex Guillelmus* geführt. Sie sind dort stilistisch in der Weise verändert, daß sie nicht mehr als Zusätze zu früheren Gesetzen, sondern als eigene nene Gesetze Wilhelms erscheinen.[2]) Daß man für diese doch in ihrer ursprünglichen Fassung ganz einwandfreien Gesetze Rogers ohne weiteres eine Neubearbeitung für nötig hielt, leuchtet nicht ein. Dagegen mußte eine Bearbeitung allerdings dann naheliegen, wenn man die bisherigen Gesetze überhaupt sammelte und revidierte. Auf diese Weise wird es auch zu erklären sein, daß eine Nachricht aus der Zeit Manfreds das Gesetz über Grunderwerb der toten Hand Roger und Wilhelm zuschrieb.[3])

Die Neubearbeitung nnd Ausgabe der Gesetze schloß sich an die vatikanischen Assisen als an einen Kern an. Diese erlitten, wo es nötig schien, innerhalb der einzelnen Stücke

---

[1]) Über die Urheberschaft Rogers: oben S. 108 ff. Sie sind = Ass. Cass. 38. 39.

[2]) Ass. Cass. 39: De eo autem, qnod male interpretatum est, videlicet quod de nostre maiestatis constitutione villani non audeant ad ordinem clericatns accedere sine voluntate et assensu dominorum suorum, ita statutum est, quod ... — Const. III 3: Errores eorum, qui villanos quoslibet sine licentia dominorum ad ordinem clericalem accedere regia constitutione dicunt esse prohibitos, interpretatione benivola corrigentes, decernimus. — Ass. Cass. 38: De prelatis autem ecclesiarum sic a regia munificentia statutum est, nt ... Const. III 20: Quamplurium regni nostri fidelium ad nos querela pervenit, quod praelati, comites etc. pro suae voluntatis arbitrio ab hominibus suis adiutoria exigunt et extorqnent. Volentes igitur tam durae subiectorum nostrorum oppressioni misericorditer providere, decernimus ...

[3]) A. giur. XXXVI 276 Anm. 2.

Kürzungen.[1]) Ob sie alle Aufnahme fanden, ist ungewiß; das Fehlen vieler in unseren Constitutionenhandschriften beweist nichts. Wesentlich ist hier, daß sie, obwohl stilistisch verändert, als Eigentum Rogers kenntlich blieben. Die nach den vat. Ass. erschienenen Gesetze, einerlei ob von Roger, Wilhelm I. oder Wilhelm II., wurden, soweit nötig, überarbeitet, wahrscheinlich sachlich geordnet und als Eigentum Wilhelms bezeichnet. Auf diese zu den vatikanischen Assisen hinzutretende Ausgabe Wilhelms II. bezieht sich meines Erachtens die Überschrift *rex Guillelmus* in den späteren Constitutionenhandschriften. Die Überschrift *rex Rogerius* tragen in den maßgebenden Hss. alle aus den vat. Ass. übernommenen Gesetze, aber nur diese.

Ein terminus a quo für die neue Sammlung ist das Jahr 1181; denn die darin enthaltene Verordnung I 6 § 1 nimmt, wie wir noch sehen werden, anf den *Appendix concilii Lateranensis* Bezug, eine kanonistische Sammlung, die nicht vor 1181 entstanden sein kann. Daß das Gesetz über die Abschaffung der passagia nicht in unseren Constitutionen steht, ist kein Beweis dafür, daß die ältere Sammlung nicht nach diesem Zeitpunkt (1187) entstanden sein kann. Denn die härtere Finanzverwaltuug der Hohenstaufen konnte der Durchgangszölle nicht entraten.

III. Die Gesetze Wilhelms I. und Wilhelms II. (1154—1189).

Man hat gemeint, nnter den Nachfolgern Rogers II. sei eine Erlahmnng der legislativen Tätigkeit eingetreten. Fast ausschließlich auf Grund des Vergleiches der Zahl der Gesetze Rogers mit der Zahl der wilhelminischen, wie sie in den Constitutionen stehen, glaubte man einen Verfall zn konstatieren.[2]) Ich will vorwegnehmen, daß ich diese Auffassung nicht teile. Schon a priori ist es unwahrscheinlich, daß ein Staat, der sein Beamten- und Schreibwesen fortwährend verfeinerte, sich mit einer geringeren legislativen Tätigkeit begnügen konnte, als er in seinen Anfängen ausgeübt hatte. Wir werden ferner sehen, daß die spätere Constitutionensammlung

[1]) Man vergleiche etwa Ass. Vat. XXVII mit Const. III 22.
[2]) Caspar S. 281.

dieser Zeit wesentlich mehr Gesetze verdankt, als sie durch die Überschrift *rex Guillelmus* verrät. Daß die Gesetze dieser Zeit nie offiziell gesammelt oder bearbeitet worden seien, ist — wir sahen es — schwerlich aufrecht zu erhalten. Man kann zu jenem Urteil nur gelangen, wenn man ausschließlich den besonderen Stoffkreis der vat. Ass., das Strafrecht, im Auge hat und ähnliche systematische Regelungen dieser Materie in der wilhelminischen Zeit vermißt. In der Tat: Strafgesetze sind damals nur einzelne ergangen. Dafür ist auf anderen Gebieten die Tätigkeit nm so reicher.

Die Zeit der beiden Wilhelme gehört, was die innere Geschichte anlangt, zu den von der Überlieferung am wenigsten begünstigten. Wir sind über sie sogar weit schlechter unterrichtet als über die Zeit Rogers. Von dem ganzen reichen Schreib- und Aktenwesen, das dieser bureaukratische Staat besaß, ist uns außer Gesetzen und Urkunden nur ein einziges Monument geblieben: Der Katalog der Lehnsträger.[1]) Für die Zeit bis 1169 tritt der lebensvolle Bericht des Liber de regno Sicilie in die Lücke. Doch waltet auch in diesem Buche die Frende am Hin und Her persönlicher Intrigen vor; das Institntionelle findet nur beiläufig Platz. So fehlt es für die Gesetzgebung fast ganz an chronologischen Einschnitten, wie sie für die innere Regierung Friedrichs II. nnd Rogers II. gegeben sind. Vielfach läßt sich nicht einmal feststellen, welcher von den beiden Wilhelmen ein Gesetz erlassen hat. Aus diesem Grunde ist im folgenden die sachliche Anordnung des Stoffes bevorzugt.

1. Landfriede und landfriedensartiges.

Es scheint, daß Wilhelm I. einen Landfrieden erließ. Er wird zuerst im Februar 1163 in der Gerichtsurkunde eines festländischen Kämmerers erwähnt mit den Worten: *Quoniam rex ... per universas regni sui partes iustitiam omnibus integre servari mandavit necnon unumquemque in proprium recte*

[1]) Catalogus baronum ed. Del Re in: Cronisti e scrittori sincroni Napoletani I 571 ff. Vgl. Chalandon I VII, II 570 ff. Capasso, Sul catalogo dei feudi e feudatari delle provincie Napoletane sotto la dominazione Normanna. Atti Acc. archeologia, lettere e belle arti di Napoli IV 293 ff. (1868). Heckel, Arch. f. Urkundenforsch. I 389 ff.

possidere, quia sanctionem decrevit, ego Samarus Trani[1]) *camerarius suus et fidelis suas sanctissimas institutiones vigilanti cura conservans etc.*[2]) Der Landfriede enthielt also das uns bereits bekannte und in allen Landfrieden Europas häufige Gebot, Recht walten zu lassen; ferner eine Bestimmung über Besitzschutz, mit der die Einrichtung der *defensa*-Klage verbunden war. Denn wegen Verletzung einer *defensa* wurde das Judikat erteilt. Der Landfriede, der wahrscheinlich nur eine Erneuerung des Rogerischen war,[3]) wurde vermutlich nach Niederwerfung des großen Aufstandes im vorhergehenden Jahr, etwa im Frühjahr 1162,[4]) erlassen.

Eine Ergänzung des Landfriedens, die demgemäß auch in den Constitutionen unter den Landfriedensgesetzen Platz gefunden hat, war Const. I 21. Der Gedanke des allen Untertanen gewährten Königsschutzes beherrscht die Arenga.[5]) Die Constitution schützt entgegen den Bestimmungen des römischen Rechtes[6]) auch die Prostituierte gegen Vergewaltigung. Auf Verletzung wurde Todesstrafe gesetzt. Die Angegriffene hatte das Gerüft zu erheben und binnen 8 Tagen vor Gericht zu kommen. Die kurze Klagbefristung für Ungericht und besonders für Notzucht ist dem deutschen, französischen und anglonormannischen Recht gemeinsam.[7]) Die Ansetzung dieser Frist auf 8 Tage ist verhältnismäßig noch wohlwollend. Da, wie unten des näheren zu erörtern, nach I 22 § 2 ein normannisches Königsgesetz bestand, das die Frist für die Klage um Notzucht (ohne die Möglichkeit des Beweisanerbietens) gegenüber dem

---

[1]) = de Trano.

[2]) Muratori SS. II 2, 1010.

[3]) Oben S. 34 ff.

[4]) Vgl. Chalandon II 286 ff. über die Niederwerfung des 1161 wieder ausgebrochenen Aufstandes.

[5]) Omnes nostri regiminis sceptro subiectos decet . . . pacis gloriam confovere . . . neque oportet nos pati vim alicui inferri. Im lateinischen Text verderbt. Verbesserungen nach der griech. Übersetzung bei H. B. IV 2, 23.

[6]) D. 47, 2, 39. Vgl. Zechbauer S. 119 f. — Der Gedanke schon in der Rechtsverbriefung Honorins' II. für Troia 1127: Riv. sc. giur. XXV 255 § XII nec invita sit eins coniunctio nuptialis.

[7]) R. Loening, Reinigungseid bei Ungericht, S. 30 ff. Glanvilla XIV 6: Tenetur autem mulier, quae tale aliquid patitur, mox dum recens fuerit maleficium, vicinam villam adire et ibi iniuriam sibi illatam probis hominibus ostendere. Ähnlich Très ancien coutumier L (S. 40 ff.).

bisherigen Brauch hinausrückte, muß unser Gesetz, so wie es dasteht, nach diesem erlassen sein. Denn sonst könnte es nicht unverändert in den Constitutionen stehen. Jenes andere Gesetz läßt sich aber mit einiger Wahrscheinlichkeit einer Prozeßordnung einreihen, die, wie wir sehen werden, erst nach 1181 erlassen wurde. So möchte ich das Gesetz dieser Spätzeit zuteilen. Ohnehin macht die Humanität des Gesetzes, in der man den geistlichen Einfluß erkennt, die Urheberschaft Wilhelms II., dessen Maßregeln sich auch sonst in dieser Richtung bewegen, wahrscheinlich. Veranlaßt sein mag die hier gegebene Rechtsverbesserung durch Ass. Vat. XXIX 1, worin ein Verbot der Vergewaltigung öffentlicher Dirnen ohne Straffestsetzung stand.[1]) Auch für die Entwickelung des Strafrechtes ist das Gesetz von Interesse, denn es setzt die römische Todesstrafe (*ultimum supplicium*) an die Stelle der für Notzucht früher geltenden arbiträren Strafe.[2])

2. Finanzgesetze.

Wir erfahren aus dem sogen. Falcandus, daß Wilhelm I. in der Einführung neuer finanzieller Lasten, die zur Zeit Rogers II. noch nicht bestanden, ziemlich erfinderisch war.[3]) Vermutlich handelt es sich um indirekte Abgaben verschiedener Art. Jahressteuern hat es im Königreich Sizilien bis auf die Zeit Friedrichs II. nicht gegeben.[4]) Eine Reihe jener Abgaben hob Margarete, als sie 1166 für den minderjährigen Wilhelm II. die Herrschaft antrat, wieder auf.[5]) In den Zusammenhang der Finanzen gehört es auch, wenn Wilhelm II. 1183 die Herausgabe aller arabischen Hörigen befahl, die nicht auf den Verzeichnissen der geistlichen und weltlichen Großen standen.[6]) Es war dieselbe Maßregel, die schon Roger I. ergriffen[7]) und

---

[1]) violentiam tamen ei ingeri prohibemus.

[2]) Ass. Vat. XI.

[3]) Falc. S. 63. Wilhelm I. verspricht in einer Rede an das Volk nach der Verschwörung von 1160: consuetudines etiam suis introductas temporibus, que vel instam populi libertatem minuere vel eos iniquis gravare videantur oneribus, placere sibi penitus antiquari.

[4]) E. Mayer I 318 ff., namentlich 321.

[5]) Falc. S. 108 über Margarethens Regierungsantritt: ut ... consuetudines, que perniciose videbantur, explosas ... preteream.

[6]) Cusa I 732 n. 143. [7]) Oben S. 16.

Roger II. wiederholt hatte.[1]) Sie bezog sich auch diesmal nur auf diejenigen Reichsteile, für die es Verzeichnisse der Hörigen gab.[2])

Erhalten sind jedoch nur solche Finanzgesetze, die einen Verzicht der Krone zn Gunsten der Untertanen darstellen. Am interessantesten ist die Aufhebung der Passierzölle innerhalb des königlichen Demaniums vom 16. April 1187. Als Grund für die Aufhebnng werden die zahlreichen, bei der Erhebung sich ergebenden Bedrückungen angegeben. Das Königreich sei bekannt dafür, daß es dem Fremdling größere Sicherheit biete als die eigene Heimat, nnd es solle im Lande der Gerechtigkeit unter keinem Vorwande das Unkraut der Bosheit wuchern.[3]) Es liegt kein Grund vor, die Echtheit dieser ethischen Motive zu bezweifeln. Wir wissen anch sonst, daß Sizilien sich im Urteil des Auslandes der Vorzüge erfreute,[4]) die die Arenga des Gesetzes hervorhebt. Die Regierung Wilhelms II. galt vom Standpnnkt der kirchlichen Forderungen aus als musterhaft.[5]) Die Freiheit vom passagium sollte anch dann bestehen bleiben, wenn ein Domanialort vergabt wurde oder ein nicht domanialer an den König fiel. Znr Zeit Friedrichs II. wnrden die Passagia wieder eingetrieben.

Verzichtleistungen auf finanziell nutzbare Rechte aus dieser Zeit sind anch die Constitutionen I 67 und Ass. Cass. 37. Ass. Cass. 37 regelt die Rechte des Fiskus an den nntestiert verstorbenen Domanialuntertanen. Mit Sicherheit ergibt die nahe Diktatverwandtschaft mit der später zu besprechenden Constitntion III 83 und anderen Gesetzen Wilhelms II. die Urheberschaft dieses Königs.[6])

---

[1]) Oben S. 118 f. [2]) Oben S. 117.

[3]) Hinc est, quod dum ad audientiam celsitudinis nostre venisset, quia sub passagiorum obtentu per tranquillos regni nostri fines molestationes plurimas passagerii transeuntibus inferebant, ... tamquam indignum nostris temporibus illud ... abolere decrevimus ... Cum enim regni nostri limina sint advenis etiam suis patriis tutiora, ne in terra iustitie occasione qualibet malignitatis lolium inolescat, maluimus nostris regalibns debita antiqua passagiorum iura succidere, quam pro iure nostro raptorum malitia confoveri, Riccio Suppl. I S. 20.

[4]) Romuald, M. G. SS. XIX 445: Urteil der Lombarden.

[5]) ib. 436. 445. Ricc. Sangerm. 63.

[6]) Ass. Cass. 37: Nuper ad nostri culminis pervenit audientiam, quod ... — quod admodum maiestati nostre displicuit et grave tulimus. — Const. III 83: Maiestati nostre quorundam prelatorum qnerimonia patefecit ... — quod nobis displicet et grave videtur. — Vgl. unten.

Das Gesetz schildert es als einen bisher bestehenden Zustand, daß die Hinterlassenschaft der intestat verstorbenen Bürger der Domanialstädte an den Fiskus fielen. Dabei handelt es sich um eine Einrichtung, die in Frankreich einschließlich der Normandie allgemein verbreitet war und auch in England Eingang fand: Die Mobilien des intestat Verstorbenen fielen ebenso dem Landesherrn anheim wie die des Selbstmörders oder des ungebeichtet Verschiedenen.[1]) Daß es sich im regnum Siciliae auch um das liegende Eigentum handelte, ergibt der weitere Zusammenhang des Gesetzes[2]) und bildet allerdings einen scheinbar schwerwiegenden Unterschied von den heimatlichen Vorbildern der Eroberer; wir erinnern uns aber, daß das Gesetz von *burgenses* und anderen Stadtbewohnern spricht, und daß das sizilisch normannische Recht auch sonst das Eigengut des römischen Rechtes mit dem heimatlichen *burgensaticum* identifizierte.[3]) Nun nähern sich aber in England und der Normandie die für die tenure en bourgeoisie geltenden Rechtsregeln — auch in der deutschen Rechtsgeschichte findet das seine Parallele — stark den für Mobilien wirksamen; englische Rechtsaufzeichnungen behandeln das *burgensaticum* als *quasi catallum.*[4]) So erklärt sich das Recht des sizilischen Königs an diesen Gütern vollständig aus Auffassungen des normannischen Rechtsgebietes überhaupt. Das Gesetz änderte diesen Zustand für die königlichen Städte[5]) dahin, daß die Erbberechtigten nach-

---

[1]) Robert Caillemer, Études sur la confiscation et l'administration des successions par les pouvoirs publics au moyen-âge. Thèse droit Lyon 1901 S. 45—48. Pollock-Maitland II 354 f.

[2]) Aus der Klausel: si de feudo vel de servitio non fuerit, außerdem aus der unten zu besprechenden Instruktion für den Chef der dohana de secretis, in die das Gesetz unter gewissen Veränderungen eingeschlossen wurde: Da ist von hereditaria und von hereditas libera et absque servitio curie die Rede. Const. I 61 § 2.

[3]) Oben S. 121 Anm. 3.

[4]) Pollock-Maitland I 631 f., II 328 f. Génestal, Tenure en bourgage, S. 27. 166 ff. 269 ff. Lagonëlle S. 140 f. 240 ff. So auch Brunner, Der Totenteil in germanischen Rechten. Zs. Savignystift. XIX G. 111.

[5]) Daß nur die Domanialstädte gemeint sind, ergibt Const. I 61 § 2 (de terra demanii nostri). Daß in feudalem Gebiet der alte Rechtszustand fortbestand, beweist ein Passus des Rechtes von Corneto bei Bovino (1189), Del Giudice I app. I S. LIII ff.: Si quis vero subita morte obierit, proximiores parentes defuncti potestatem habeant distribuendi res eius pro salute anime illius. Nach normannischem Recht traf nämlich der Vorwurf untestierten

folgten, aber ein Drittel zu kirchlichen oder wohltätigen Zwecken zu verwenden hatten. Diesem Abzug eines Drittels unterlag auch der bei dem Fehlen aller gesetzlichen Erben eintretende Fiskus. Nach Brandileone würde hier eine Übernahme byzantinischen Rechtes vorliegen. In der Tat bestimmte das byzantinische Recht, daß die Verwandten des intestat verstorbenen Erblassers, ebenso wie der Fiskus ein Drittel der Erbschaft für das Seelenheil des Verstorbenen aufzuwenden haben. Darin aber liegt ein wohl zu beachtender Unterschied der byzantinischen Gesetze vom sizilischen, daß jene die Kinder dem Abzug nicht unterwarfen.[1]) Gerade bei den Zusammenhängen der Geschichte des Erbrechtes kommt aber alles auf das System als Ganzes an. Die Erklärung Brandileones kann also schon darum nicht befriedigen. Die allgemeine Erwägung, daß die sizilische Reichsgesetzgebung sonst byzantinischen Einflüssen nicht Raum gegeben hat, kommt hinzu. In der Tat bietet auch diesmal die französisch-englische Rechtsgruppe eine befriedigendere Erklärung. Jenes für das Heil der armen Seele zu verwendende Drittel ist nichts anderes als der altgermanische Totenteil.[2]) Man gab nämlich dem Verstorbenen in heidnischer Zeit einen Teil seiner Fahrhabe mit in das Grab als Ausstattung für die Totenreise, und in christlicher Zeit entwickelte sich diese Mitgabe zum kirchlichen Seelgerät. In der englisch-französischen Rechtsgruppe (England, Normandie, Bretagne, Anjou, Maine, Touraine) konnte der Sterbende, wenn er Weib und Kind hinterläßt, über ein Drittel, wenn er nur ein Weib oder nur Kinder hinterläßt, über die Hälfte, und wenn ihm beides fehlt, über das Ganze der Fahrhabe als über sein Totenteil frei verfügen, selbstverständlich zu Gunsten kirchlicher oder karitativer Zwecke.[3]) Starb jemand ohne letztwillige Verfügung, so fielen, wie wir schon sahen, nach normannischem Recht, das dann auch in England Eingang fand,[4]) die Mobilien als verwirkt an den Landesherrn. Die Kirche verlor in diesen Fällen den für sie gewiß wertvollen Anteil. Aber sie war nicht geneigt, das

---

Todes nur den, der mehrere Tage krank gelegen war. Caillemer S. 45 Anm. 2. Summa XX § 2 bis.

[1]) Brandileone, A. giur. XXXVI 168 ff.

[2]) Das folgende ganz nach dem S. 146 Anm. 4 zitierten Aufsatz Brunners.

[3]) ib. 107 ff. 122.

[4]) Glanv. VII 16, zit. Caillemer S. 45.

Regal, so wie es vom weltlichen Recht statuiert war, voll anznerkennen. Sie verlangte ganz konsequent den Totenteil auch vom intestat Verstorbenen.[1]) In England erreichte sie nicht nur dies, sondern auch die Beseitigung des odiosen Regales überhaupt. Hier war es die Kirche, welche seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Verteilung des mobilen Nachlasses an die Verwandten und zu frommen Zwecken übernahm.[2]) Die Kirche machte ihr Recht auch dann geltend, wenn der intestat Verstorbene überhanpt keine gesetzlichen Erben hatte, der Fiskus also aus zwiefachem Grunde, wegen untestierten Todes und wegen Erblosigkeit, Ansprüche erheben konnte. Auch in den französischen Landschaften trat seit der Mitte des 12. Jahrhunderts, also früher als in England, an einzelnen Orten,[3]) eine Beseitigung des Regales ein; auch dort, wo es, wie in der Normandie, dazu nicht kam, verständigten sich die Landesherren mit der Kirche; an sich war da eine verschiedene Lösung je nach der Natur der Fälle, aus der sich die Größe des Totenteiles ergeben mußte, möglich. Aber man einigte sich in Anjou, Maine, Touraine, Bretagne und der Normandie dahin, daß ein Drittel des mobilen Nachlasses auf alle Fälle an die Kirche übergehen solle (*tierçage*).[4]) Nun ist freilich dieser Zustand in den genannten französischen Landschaften vielleicht erst im 13. Jahrhundert eingetreten, so daß eine direkte Übertragung des kirchlichen Drittelsrechtes nach Sizilien nicht mit Sicherheit behauptet werden darf. Aber man sieht, daß in der sizilischen Gesetzgebung dieselben Gedanken wirksam waren. Das Gesetz Wilhelms II. beseitigte das Intestatregal, wie es gleichzeitig in einzelnen Orten Frankreichs nnd später in England geschah. Es normierte den Anteil der Kirche in derselben Weise, wie es die zur gleichen Rechtsgruppe wie England gehörigen französischen Territorien taten. Die gleichmäßige Ansetzung eines

---

[1]) 1258 klagt die englische Kirche, daß die Herren, wenn ihre Untertanen untestiert sterben, anch die catalla vollständig einziehen. Die Kirche verlangt Heransgabe wenigstens des dem Toten gebührenden Teiles. ib. 46 Anm. 1. —

[2]) Brunner S. 107 f. — Das ist der Zustand, wie ihn das Rechtsbuch Bractons (1250—58) schildert. Pollock-Maitland II 355.

[3]) So Ludwig VII. für La Rochelle zitiert bei Anffroy, Evolntion dn testament en France (Paris 1899), S. 377 Anm. 6.

[4]) Brunner S. 122.

Drittels für das Heil der Seele war wie dort ein Kompromiß mit der Kirche, keine organische Fortentwickelung des Totenteilgedankens.[1])

Warum in dem Gesetz liegendes Gut und Mobilien gleichmäßig behandelt werden, wurde oben erklärt. Daß die Frage nach dem Anteil der Ehefrauen nicht berührt ist, ergab sich daraus, daß sie überhaupt kein Erbrecht, sondern nur Leibzuchtrecht an den Mobilien des Mannes hatten.

Den Beschluß des Gesetzes macht die Statuierung der freien Testierfähigkeit für die Stadtbürger.[2]) Für die römischen Bestandteile der städtischen Bevölkerung war das selbstverständlich. Die Bedeutung dieser Bestimmung liegt vielmehr in ihrer Anwendung auf die französischen *burgensatica*. Überall in Westfranken und England stellte sich während des 12. Jahrhunderts eine mehr oder weniger freie Veräußerlichkeit der *burgagia* her, ganz parallel zu deren rechtlicher Behandlung als Mobilien.[3]) Es fügt sich also auch diese Bestimmung ganz in den Zusammenhang der französischen nnd englischen Rechtsgeschichte ein. Sie bedeutet für den Fall des Testamentes den Verzicht des Staates auf Nachfolge bei unbeerbtem Tode und die Beseitigung des Erbeneinspruchsrechtes oder, soweit ein solches für Schenkungen überhaupt bestand, des Retraktrechtes.[4])

---

[1]) In der Tat findet sich in dem nach 1270 aufgezeichneten Stadtrecht von Palermo (Verdirame, A. St. Sic. Or. IV 367) die Kirche im Falle des unbeerbten nnd intestaten Todes mit der Hälfte beteiligt (Brünneck II 85 f.). Das entspricht der Logik des Totenteilrechtes besser als das Reichsgesetz Wilhelms II., ist aber vielleicht schon Wirkung der südfranzösischen Herrschaft Karls I.: Gerade in Südfrankreich ist die Zweiteilung in diesem Falle üblich (Caillemer S. 75 ff.).

[2]) Si vero cum herede seu sine herede testatus decesserit, ultima eius voluntas in integrum observetur.

[3]) Pollock-Maitland I 631 ff., II 323. 328. Génestal S. 270. Auffroy, Evolution du testament en France S. 375 f. 464. — Newcastle-on-Tyne: Stubbs S. Ch. 112: Burgensis potest dare terram suam et vendere et ire quo volnerit, libere et quiete (Zeit Heinrichs I.). — Ähnlich Roger II. 1145 für Cefalù Pirro 800: ut domos et vineas et terras suas cultas et incultas et sylvas, quas possident, quibns voluerint, vendant in civitate tamen mansuris et in ecclesia perenniter permansuris et ecclesiae perenniter responsuris.

[4]) Über das Retraktrecht und sein Verhältnis zum Erbeneinspruchsrecht Heusler, Institutionen II 64. Im allgemeinen hatte es nur bei Verkauf statt. Für Sizilien vgl. Brünneck II 114. Das Retraktrecht der sizilischen Städte ruhte zwar auf byzantinischer Grundlage, war aber vom germanischen Retraktrecht

Natürlich bezog sich die Verfügungsfreiheit für Familienväter nur auf den Teil des Gesamtgutes, an dem ihnen Eigentum zustand, also auf ein Drittel. Denn nach dem in den Städten der Insel geltenden Recht — und nur da saßen ja die französischen Einwanderer — trat mit der Geburt von Kindern Gütergemeinschaft ein, an der der Vater mit einem Drittel beteiligt war.[1])

Der Erlaß des Gesetzes lag, wie sich aus den französischen und englischen Parallelerscheinungen ergibt, durchaus im Interesse der Kirche. Da es auch formell, wie bemerkt, mit einer Gruppe von Erlassen eng verwandt ist,[2]) die 1170 nnd in den folgenden Jahren die Sphären von Kirche und Staat endgültig begrenzten, dürfte die Bestimmung der Zeit des Gesetzes auf 1170—1175 gerechtfertigt sein.

In der Form der Handschrift von Monte Cassino hat die Assise, wie es scheint, niemals in die Constitutionensammlungen Aufnahme gefunden. Dagegen wnrde in einer später zu besprechenden Instruktion der Chef der *dohana de secretis* anch über die Behandlung des dem Fiskus zustehenden Erbteiles auf Grund unserer Constitution nnterwiesen.[3]) Doch traten dabei einige Veränderungen ein: Im allgemeinen sollte die erblose Hinterlassenschaft verkanft werden und die Kirche ihr Drittel in Geld erhalten. Der Staat konnte auch das ganze Grundstück für sich einziehen und für das Heil der Seele des Verstorbenen ein Drittel des Schätzungswertes in Geld aufwenden. Der Gültigkeitsbereich erscheint über die Städte hinaus erweitert auf alle Eigengüter innerhalb des königlichen Demaniums. Der Sinn der Veränderung war offenbar derselbe wie der jenes Gesetzes Rogers II. gegen den Erwerb von *burgensatica* seitens gewisser Kirchen. Man wollte das Anwachsen des Grundbesitzes geistlicher Stiftungen nicht unnötig fördern. Die Nichtaufnahme der Bestimmung über die Freiheit des Testierens dürfte sich ans deren Rezeption in den Stadtrechten erklären.[4])

Die allgemein humanitäre Richtung und das Vorwalten des Billigkeitsgesichtspunktes weisen auch Const. I 67 in die Zeit des

---

beeinflußt (ib. 111), so daß also für die burgensatica französischen Rechtes nrsprünglich ein germanisches Retraktrecht voransgesetzt werden mnß.

[1]) Brünneck II 89.
[2]) Oben S. 145 Anm. 6.
[3]) Const. I 61 § 2.
[4]) Brünneck II 89.

letzten legitimen Königs aus dem Hause Hauteville, wiewohl diesmal das Mittel des Diktatvergleiches versagt.[1]) Auch hier handelt es sich um den Verzicht auf eine Einnahmequelle, die sich aus dem älteren, streng formalen Charakter des im Königreich herrschenden Rechtes ergab. Nach dieser Constitution trat bei nicht rechtzeitiger Lösung von Schuldverhältnissen[2]) auch dann, wenn die nicht rechtzeitige Erfüllung nur eine Verzögerung, keine weitere Schädigung des Gläubigers zur Folge hatte, eine fiskalische Strafe in der Höhe eines Drittels der Schuld ein. Die hier geschilderte Einrichtung geht bis auf das alte Frankenrecht zurück. Schon die lex Salica bestimmt für nicht rechtzeitige Leistung eine compositio.[3]) Von der Komposition fiel bekanntlich ein Teil an den Fiskus. So hielt sich die Strafzahlung im genannten Falle, inzwischen differenziert, sowohl im westfränkischen wie im deutschen Rechtsgebiet.[4]) Von den Normannen ist sie dann auch nach dem Süden übertragen worden. Die Regierung Wilhelms II. stand ihr mit denselben Gefühlen gegenüber wie etwa in Deutschland 1231 der Bischof von Speyer:[5]) sie verletzte das durch das kanonische Recht an Gesichtspunkte der Billigkeit gewöhnte Rechtsgefühl. Man sah in ihr eine *consuetudo supervacua.*[6]) So änderte man das alte Recht, indem man den Gesichtspunkt des animus — auch eine Entlehnung ans dem kanonischen Recht — einführte. Die Strafe blieb nur dann bestehen, wenn beim Schuldner die Absicht der Täuschung vorlag.[7])

---

[1]) Der Stil des Gesetzes ist dem Gesamteindrucke nach durchaus der des späten 12. Jahrhunderts. Nur lassen sich die einzelnen dort gebrauchten Wendungen in Stücken Wilhelms II. nicht nachweisen. — Die richtige Überschrift H. B. IV 1, 39.

[2]) Die Constitution bedient sich zu deren Umschreibung der römischen Terminologie: rem vel pecuniam mutuo acceptam vel apud se depositam commodatamque.

[3]) R. Loening, Vertragshruch im deutschen Recht, S. 67.

[4]) ih. 250 ff.

[5]) Damals wurde die Strafe, die in Speyer sogar im Belieben des Schultheißen stand, dort abgeschafft als consuetudo detestabilis, pacis emula, divini et humani iuris inimica. ih. 255 f.

[6]) Const. I 67: Regiae maiestatis prudentia exigit regni subiectorum consuetudines supervacuas radicitus extirpare.

[7]) si debitor ... animum non habuerit creditorem defraudare.

Die Constitution zeigt den Spracheinschlag des römischen Rechtes in besonders hohem Maße.[1]) Eine anch nur annähernde Datierung innerhalb der Regierung Wilhelms II. ist nicht möglich.

3. Lehnsgesetze.

Schon Roger II. hatte, wie sich oben herausstellte, begonnen, einzelne Materien, die in das Lehenrecht[2]) hinübergreifen, einheitlich zu regeln, obwohl sich die Gesetzgebung des Königs nur langsam den spezifisch lehnrechtlichen Gesichtspunkten anbequemte. Ein Gesetz, das die Verheiratung der Töchter der Kronvasallen und dieser selbst an die königliche Erlanbnis band, stammt wohl nicht mehr von Roger, sondern erst von Wilhelm I. 1160 verlangte der rebellische Adel dessen Beseitigung. Man erfährt bei dieser Gelegenheit, daß diese Anordnung gegenüber dem von Guiscard und Roger I. festgestellten Lehnrecht eine Nenerung bedeutete.[3]) Diese Nachricht ist für die Erkenntnis des Werdens dieses Teiles der sizilischen Gesetzgebnng von allergrößter Bedeutung. Denn sie zeigt, daß wir das Lehenrecht, wie wir es aus den Constitntionen kennen, jedenfalls nicht immer auf die Zeit der Einwanderung zurückführen können, sondern eine Neugestaltung aus Quellen, die sich im Laufe der Untersnchung herausstellen werden, annehmen müssen. Was gleich dies älteste aus der Zeit nach Roger bezeugte Lehngesetz anlangt, so hat der Widerstand des Adels wenig vermocht;

[1]) Vgl. S. 151 Anm. 2. — rei in causam deductae — compendiis baiulationis nostre acquiri.

[2]) Über das sizilische Lehnsweseu bis jetzt am besten Orlando, Il feudalismo iu Sicilia (Palermo 1847).

[3]) Falcandus S. 64: ut enim cetera, que perpessi fuerant, omittantur, miserrimum esse vel apud servilis couditionis homines filias suas innnptas toto vite tempore permanere. Nec enim inter eos absque permissione curie matrimonia posse contrahi adeoque difficile permissiouem hanc hacteuus impetratam, ut alias quidem tuuc demum liceret nuptui dari, cum iam omnem spem sobolis senectus ingruens sustulisset, alias vero perpetua virginitate dampnatas sine spe coniugii decessisse. Der Adel fordert dann, ut his aliisque legibus peruitiosis antiquatis eas restituat cousuetudines, quas avus eins Rogerius comes a Roberto Guischardo prius iutroductas observaverit et observari preceperit. Alioquin, si contra autecessorum statuta niti voluerit, hoc eos minime perpessuros. — Wäre das Gesetz von Roger erlasseu, so würde man in Falcands Bericht eine Audeutuug darüber erwarten.

denn nur in gewissen Gegenden setzte sich ein entgegenstehender Brauch durch.[1]) Und zwar wird man da an die nördlichen Teile des Königreiches zu denken haben, in denen das langobardische Recht unbestritten herrschte.[2]) Denn auch darin unterschied sich das Recht der alteingesessenen lombardischen Herren von dem der eingewanderten Herren französischen Rechtes, daß es in ihren Lehen keine Erbfolge der Töchter und infolgedessen auch keinen Einfluß des Lehnsherrn auf deren Verheiratung gab. Jener Widerspruch ging aber gerade von den normannischen Herren aus. Das Gesetz konnte sich natürlich anfangs nur auf diese beziehen. Es liegt also kein Grund vor, anzunehmen, daß das Königtum infolge des Aufstandes von 1160 sein Recht preisgegeben habe. Denn es war ein gutes Recht. Das Recht des Heiratskonsenses für die weiblichen Familienglieder der Vasallen bestand in England, der Normandie, Anjou und Maine. Und zwar bezog es sich auf alle Verwandten, für deren Verheiratung der Lehnsbesitzer, das Familienhaupt, zu sorgen hatte.[3]) Man wird ruhig annehmen können, daß auch in Sizilien außer den Männern nicht bloß die Töchter getroffen waren. Für die Quellenfrage ist es nun von besonderer Wichtigkeit, festzustellen, daß das sizilische Gesetz auch die Heirat der Lehnsträger selbst an dies Konsensrecht band. Und diese Rechtsordnung bestand weder in England noch in der Normandie, wohl aber in Anjou und Maine.[4]) Wir kommen auf diese wichtige Tatsache später in größerem Zusammenhang nochmals zu sprechen.

Das Gesetz liegt der fridericianischen Constitution III 23 § 1 zu Grunde. Hier freilich erscheint es in erheblich geschärfter Fassung und auf alle Reichslehnsträger, also auch auf

---

[1]) Const. III 20 (Friedrich): Notwendigkeit des königlichen Heiratskonsenses hnic legi consuetudine, quae in aliquibus regni partibus obtinuisse dicitur, non obstante.

[2]) Neumeyer I 199 ff. 275 ff.

[3]) Für England bezeugt 1101 (Stubbs, S. Ch. 100 c. 3). Damals wurde bereits eine Milderung insofern eingeführt, daß die Erlaubnis erteilt werden mußte, wenn keine Heirat mit einem Feind des Königs beabsichtigt war. — Normandie: Très ancien cout. XI § 4, LXVI.

[4]) Établissements de St. Louis, die auf der coutume von Anjou und Maine beruhen (entstanden nach der Mitte des 13. Jahrh. Vgl. Dareste, Études d'histoire de droit III [1906], S. 265 ff. Die Zusammenstellung der zu Grunde liegenden coutume von Anjou fällt 1246: Viollet, Établissements de St. Louis I 24), zit. bei Laboulaye, Situation des femmes, S. 259.

die Langobarden, ausgedehnt. Es läßt sich auch sonst nachweisen, daß Friedrich die Lehnrechte des Reiches auf Grund des französischen unter Beseitigung mancher langobardischen Eigentümlichkeiten ausglich.

Einen weiteren chronologischen Anhalt für die Lehnsgesetzgebung bietet die Gründungsurkunde für Monreale von 1176. Da heißt es: *Si vero contigerit, aliquem baronum praedictorum castellorum decedere nullo herede relicto, qui sibi de iure et constitutione curiae nostre succedere debeat.*[1]) Damals existierte also bereits eine Constitution über das Erbrecht der Barone. Die entsprechende der späteren Sammlung, III 27, stammt in dieser Form von Friedrich. Wenn man aber das für Friedrich charakteristische, die Hineinbeziehung der Lehnsträger langobardischen Rechtes, abzieht, so wird man das, was übrig bleibt, die Festlegung des Erbrechtes der normannisch-französischen Barone, unbedenklich in die ältere Zeit zurücksetzen können; um so mehr, als andere das Familienrecht der Kronvasallen betreffende Constitutionen, welche znm Erbrecht die notwendige Ergänzung bilden, in die Zeit der Wilhelme fallen. Die lehnrechtlichen Constitutionen, die sich weiter mit Sicherheit auf diese Zeit zurückführen lassen, ergeben sich aus den Überschriften in den Constitutionenhandschriften. Es sind III 13. 16—19.[2]) Es wurden also damals folgende Punkte geregelt: Wittum (III 13. 16), Mitgift (17), Assekuration durch die Hintersassen (18), gegenseitige Pflichten von Herren und Leuten (19), die neue Fassung des Rogerschen Adjutoriengesetzes (20), Heirat (23), Erbrecht (27); offenbar ging man systematisch vor. Es war dies überhaupt die Zeit, in der die Regierung dem Lehnswesen ein regeres Interesse zuwandte und die feudalen Bande straffer anzog. Man mnß sich erinnern, daß bald nach dem Tode Rogers, etwa 1155, die Aufnahme des großen Lehnskataloges für das Festland mit Ausschluß Calabriens begann, also für diejenigen Gebiete, für die es nur ungenügende Aufzeichnungen gab, und daß diese Arbeit noch 1169 nicht beendet war.[3]) Gerade gegen diesen schärferen

[1]) Garufi I n. 73 (Wiederholung von 1182).

[2]) Capasso, Storia esterna, S. 396.

[3]) Capasso, Catalogo dei baroni, S. 317ff. Heckel, Arch. f. Urkundenforsch. I, S. 389 Anm. 6. Hie nnd da wird auf quaterni curie verwiesen. Es ist aber natürlich kein Zufall, daß Calabrien und Sizilien, die alten nach

Wind bei der Regierung richteten sich die Aufstände der Barone.

Es erübrigt eine inhaltliche Analyse.

III 13 bestimmt, daß Barone und Ritter, welche drei Lehen[1]) und mehr besitzen, ein Drittel ihrer Frau als Wittnm verschreiben dürfen. Doch darf ein Schloß, von dem eine Baronie den Namen hat, nicht als Wittum dienen. Die Verwendung eines Drittels des Lehens als Wittum ist den Rechten Englands, der Normandie und Anjous ganz geläufig.[2]) In der Normandie nnd England wird des Ausschlusses des *capitale masnagium*, das in Sizilien mit *castrum unde baronia nomen assumpsit* wiedergegeben ist, ausdrücklich gedacht.[3]) Das Gesetz stellt sich als eine Milderung der früheren absoluten Unbeweglichkeit des Lehnsbesitzes dar. Daß in der Bemessung auf ein Drittel und im Ausschluß des Stammschlosses eine Verwandtschaft mit französischen oder anglonormannischen Rechten liegt, ist nicht zu bezweifeln. Nur blieb das sizilische Recht auch hier strenger: Es gewährte die Erlaubnis zur Wittumsbestellung nur dann, wenn mehr als ein Lehen vorhanden war, während keines der genannten Rechte, so viel ich sehe, eine derartige Beschränkung kennt.

Daran schließt sich III 16 unmittelbar an: Die Witwe hat von ihrem dotarium den Erben ihres Mannes (außer den eigenen Söhnen) oder bei Mangel von Erben dem sonstigen Inhaber der Baronie die Assekuration, d. h. den Fidelitätseid ohne Mannschaft[4]) zu leisten. Auf Mahnen des Inhabers der Baronie, von der das Wittum

griechisch-arabischem Muster mit einem großen schriftlichen Apparat verwalteten Reichsteile, fehlen.

[1]) Wie groß ein Lehen ist, geben die Constitutionen nirgends an. Wir wissen es aber aus anderen Nachrichten: Orlando, Feudalismo, S. 131. Capasso, Catalogo, S. 338 f.

[2]) Vgl. Laboulaye, Condition des femmes, S. 260 ff. — England: Glanvilla VI 1. Pollock-Maitland II 418 ff. — Normandie: Très ancien cont. LXXIX. Summa X § 3, LI § 2. — Anjou: Anciennes coutumes d'Anjou et de Maine ed. Beautemps-Beaupré § 42 S. 50.

[3]) Très ancien cout. LXXIX § 6: In capitali masnagio non debet mulier dotari, si maritus habeat tenementum in campis. Pollock-Maitland II 420.

[4]) Vgl. über die Identität des Assekurations- mit dem Untertaneneid (Fidelität) E. Mayer, Ital. Verfassungsgesch. I 245. 455. A. St. Nap. XIV 147 n. CXVIII. Dazu: Scheffer-Boichorst, Der Sicherheitseid unserer Könige. Schriften I 239 ff.

abgezweigt ist, hat sie die Lehnsdienste zu leisten[1]) und unrechtmäßige Belastnngen ihrer Hintersassen zu bessern. Die Hintersassen des Wittumslandes assekurieren Witwe und Baron. Die charakteristische Bestimmung, daß die Witwe von ihrem Dotarium kein homagium, wohl aber fidelitas zu leisten hat, begegnet im anglonormannischen[2]) wie in anderen nordfranzösischen[3]) Rechten. Abweichend vom englischen Recht kennt das sizilische die Freiheit des dotariun von Lasten nicht.[4])

III 17 zeigt ähnliche Tendenz wie 13: Die Brüder erhalten die Erlaubnis, wenn Mobiliarvermögen oder Allode nicht vorhanden sind, einen Teil ihres Lehens der Schwester als Ansstattung zu verpfänden, und wenn drei Lehen und mehr vorhanden sind, eins davon der Schwester zur Ansstattung zu geben. Das Anrecht der Schwester (Tochter) auf ein Drittel des Erbes als Heiratsgut (*maritagium*), nnd zwar auch vom Lehen, wenn der Bruder nicht eine anderweitige Ausstattung vorzieht, begegnet im Rechte der Normandie wie in dem von Anjou-Maine.[5]) Ist da stets nur von einem Drittel die Rede, so spricht das englische Recht einfach von *vars terre*, die als *maritagium* gegeben werde.[6]) Die Verwandtschaft auch dieses Gesetzes mit jenen Rechtsgruppen springt in die Angen. Man wird aber fragen, ob die Übereinstimmung auf der gemeinsamen Grundlage beruhte, die das nördliche und südliche Recht dnrch die Einwanderung von Normannen nnd Nordfranzosen hatten, oder ob hier eine nachträgliche Übertragung anzunehmen ist. Da liegt die Schwierigkeit darin, daß unsere Qnellen des französischen und anglonormannischen Rechtes innerhalb der ritterlichen Klassen Lehen nnd Eigen nicht mehr unterscheiden. Ein spezifisch

---

[1]) In dieser Weise wurde auch 1177 das Wittnm für Johanna von England, Gemahlin Wilhelms II., geregelt: ut regina ... omnia semper recognoscat ab haeredibus nostris et ... servitium, prout exigit feodum, ... faciat et maneat in cornm fidelitate. Rymer, Foedera[2] I 35.

[2]) Glanv. IX 1. 2.

[3]) Laboulaye S. 296 (Beaumanoir).

[4]) Vgl. Laboulaye S. 270.

[5]) Très anc. cout. X § 1, LXXX § 2. 3. Summa XXIV § 14 ff. Ficker, Untersuchungen II 280 ff.

[6]) Glanv. VII 18. Bracton f. 21 ff. (Bd. I S. 166 ff.).

lehensrechtlicher Ursprung jenes Drittelsrechtes der Töchter in der Normandie und anderen Landschaften ist indessen nach Fickers Untersuchungen nicht wahrscheinlich.[1]) Es liegt also auch in Sizilien die Möglichkeit vor, daß sich das neue Lehnserbrecht in dieser Beziehung an bestehendes Allodialerbrecht der ritterlichen Klassen anschloß. Das wird nun dadurch noch wahrscheinlicher, daß das Gesetz eine Anschauung stillschweigend voraussetzt, die auch in unseren Quellen des Rechtes der Normandie begegnet. Das Gesetz spricht nur von den Brüdern gegenüber den Schwestern, nicht vom Vater gegenüber den Töchtern. Das erklärt sich, wenn man weiß, daß das normannische Recht keine Verpflichtung der Eltern, die Tochter auszustatten, kannte, sondern nur des Bruders gegen die Schwester.[2]) Es trat also nur für den Bruder eine Verlegenheit ein, wenn er weder Eigen noch Mobilien hatte. Es ergibt sich damit eine sehr früh bezeugte Übereinstimmung südlicher und nördlicher Rechtsanschauungen der Normannen, die den Schluß nahe legt, es habe in III 13, 16, 17 die Änderung des bisher so strengen Fendalrechtes in Anlehnung an einheimische Grundsätze, die für die Allode galten, aber keine Übertragung aus dem Norden stattgefunden. Vorläufig wird man sich aber hüten müssen, diesen Sachverhalt für alle wilhelminischen Lehnsgesetze zu verallgemeinern: Schon oben fand sich ein Beispiel des entgegengesetzten Falles.

III 18 und 19, die Gesetze über den Assekurationseid und über die gegenseitigen Pflichten von Herrn und Vasallen, beziehen sich nicht nur auf die Stellung des ritterlichen Lehnsmannes, sondern auf alle Herrschaftsinsassen. Vorauszuschicken ist, daß die ursprünglich nur auf echte Lehnsverhältnisse anwendbaren Ausdrücke, wie *homagium* und *vasallus*, in den Constitutionen völlig verblaßte Bedeutung haben: *homagium* wird gleichbedeutend mit *fidelitas*, Untertaneneid, *vasallus* gleichbedeutend mit Untertan gebraucht.[3]) Wenn in III 18 vom *assecurare* des Herrn durch die *vasalli* die Rede ist, so werden wir durch Urkunden darüber aufgeklärt,

[1]) a. a. O. S. 285 ff. (Er glaubt einen Zusammenhang mit dem Recht der von ihm sogenannten dänischen Rechtsgruppe zu konstatieren.)

[2]) Ficker ib. IV § 505 S. 280.

[3]) So nicht nur in III 18. 19, sondern noch unzweifelhafter in II 36. So auch der Sprachgebrauch der Juristen. Vgl. E. Mayer, Italienische Verfassungsgeschichte I 455.

daß die, welche zu assekurieren hatten, eben alle Untertanen, *homines*, waren, und daß *assecuratio* gleich *fidelitas* war.[1]) Die Gleichheit der Bezeichnungen würde, wenn es uns nicht auch sonst bezeugt wäre,[2]) beweisen, daß sich der Mannschaftseid des ritterlichen Lehnseides im Wortlaut von einer *fidelitas* nicht unterschied. In der Tat: wenn es in III 18 heißt: *domini assecurari debent de vita, membris, captione corporis sui et terreno honore*, so steht in dem Lehnseid, den 1158 Heinrich II. von England an Ludwig VII. für die französischen Lehen leistete, die Wendung: *assecurare, warantizare vitam, membra, terram.*[3]) Die Gleichsetzung des Untertaneneides mit *hominium* einerseits, mit *assecuratio* andererseits begegnet bereits in einer Formel der frühen Zeit Rogers II. (1135).[4]) Sie war aber auch schon im anglonormannischen Reich vorgebildet, denn der allgemeine Untertaneneid, den sich Wilhelm der Eroberer schwören ließ, wird ausdrücklich als *ligium hominium* bezeichnet.[5]) Indessen ist die in III 18 gegebene Eidesformel doch nicht ganz identisch mit dem ältesten erhaltenen Untertaneneid aus dem Königreich, dem von 1135. Sie hat einige Bestandteile mehr, die dem Eid, wie ihn zu derselben Zeit ritterliche Lehensträger leisteten, entnommen ist.[6]) Als Ganzes geht sie auf eine normannische Grundform zurück.[7])

---

[1]) E. Mayer I 245. — A. St. Nap. XIV 149 n. 122 (1220).

[2]) Durch Carl von Tocco zitiert bei E. Mayer I 452.

[3]) Luchaire, Institutions monarchiques II 39 Anm. 2.

[4]) Cod. Caiet. II n. 334. Es ist dies nicht der Lehnseid eines dux von Gaëta, sondern ein vom Hofe zugestelltes Formular für den Untertaneneid der Bürger von Gaëta. Der Eid lautet für den direkten Herrn Fürsten Alfons von Capua, den Sohn Rogers, und für den König selbst und den Thronfolger. Wahrscheinlich fällt er 1135, als auch die eigentlichen Lehnsträger dem Fürsten salva fidelitate regis huldigten (Caspar S. 161). Die entscheidende Stelle lautet: Ego talis iuro et assecuro ... Roggerio ... regi ... et Roggerio duci filio suo aliisque suis heredibus secundum suam ordinationem legium hominium et ligiam fidelitatem et Anfosso Capuano principi fidelitatem de vita et membris et terreno honore.

[5]) Pollock-Maitland I 280.

[6]) Consilium, quod eis crediderint, nulli revelent fehlt in der Gaëtaner Eidesformel, steht im Lehnseid des Johannes Pierleoni von 1134. Chalandon II 570 Anm. 1. Caspar, Reg. n. 94. Vgl. ferner den Lehnseid des Guilielmus Carbonus de castro Montis fortis an Robert von S. Severino (Calabrien) von 1109. NAM. V n. 531 S. 325 ff.

[7]) Pollock-Maitland I 280. Glanvilla IX 2.

Die in III 18 vorgeschriebene Klausel *salva fidelitate regis* erscheint gleichfalls schon zur Zeit Rogers II.[1]) und ist in letzter Linie eine Übertragung des Brauches der Normannen in England und in der Normandie.[2]) Jedoch ist hier die Formel erweitert: *salva fidelitate, mandato et ordinatione nostra et heredum nostrorum.* Diese Erweiterung ist dem anglonormannischen Rechtsgebiet fremd. Sie begegnet zuerst in der Gestalt *salvo precepto suo in vita sua* in dem Roger II. 1135 geleisteten Untertaneneid, findet dann nach 1160 in Urkunden über Lehnssachen sowohl der königlichen Kanzlei wie anderer Herren Anfnahme in der Form: *salva in omnibus fidelitate, praecepto et ordinatione nostra et heredum nostrorum secundum nostram ordinationem,*[3]) um schließlich unter Heinrich VI. in Angleichung an die ursprünglich davon zu unterscheidende Formel der päpstlichen Kanzlei: *salva sedis apostolice auctoritate* die Bedeutung der Widerruflichkeit von Gnadenbriefen zu erhalten.[4]) So trägt die Fassung des Gesetzes deutlich den Charakter der wilhelminischen Zeit.

Im Anschluß daran handelt III 19 von den Pflichten zwischen Herren und Untertanen: Der Untertan (*vasallus*) hat für den Herrn gerichtliche Bürgschaft zu leisten; die Weigerung, ferner eine Missetat (*fellonia*) an der Person des Herrn oder dessen Familie, die Nichtleistung des geschuldeten Dienstes, die Rechtsverweigerung im Gericht des Herrn berechtigen

---

[1]) So im Vertrag der Stadt Gaëta mit Adenulfus comes Castri Spinei. Cod. Caiet. II n. 335.

[2]) Glanvilla IX 1: salva fide debita domino regi et heredibus suis. Pollock-Maitland I 279. Summa VI § 8, XIII § 1, XXVII § 1.

[3]) So in einem Mandat Wilhelms II. an Lehnsleute der Abtei Casauria. Urkunde des Abtes von Casauria 1161 für einige seiner Lehnsleute. Chron. Casaur. Muratori SS. II 1015. 1016 f.

[4]) Hierüber äußert sich auch Scheffer-Boichorst (De resignandis privilegiis), Gesammelte Schriften II 252 f. Er glaubt, die Formel komme zuerst unter Heinrich VI. auf und hält es für wahrscheinlich, daß sie eine Nachahmung der päpstlichen sei. Allerdings ist richtig, daß die Formel mit der Zeit dieselbe Stelle einnimmt, die die Formel salva auctoritate in den Erzeugnissen der päpstlichen Kanzlei inne hatte. Ursprünglich wurde sie im regnum nur in solchen Urkunden verwandt, die auf feudale Verhältnisse Bezug hatten, und ist eine bloße Erweiterung der Formel salva fidelitate. — Über die Bedeutung der päpstlichen Formel: Thaner, Entstehung und Bedeutung der Formel „salva sedis apostolicae auctoritate" in den päpstlichen Privilegien. Wiener S. B. LXXI 807 ff.

den Herrn, dem Manne nach vorgängigem Urteil seines Gerichtes das Land, das er von ihm hält, zu entziehen.[1]) Aber die Pflichten sind gegenseitig: Ist der Mann im Königsgericht belangt, so hat der Herr für ihn zu bürgen; die Vernachlässigung dieser Pflicht oder Ehrenkränkungen gegen den Vasallen ziehen für den Herrn den Verlust des Mannes nach sich.

Schon einzelne Wendungen: *felonia, per exguardium dissasire*[2]) weisen hier auf das normannische Vorbild. In der Tat hielten die Normannen in England und der Normandie diese Dinge ebenso: Auch dort erscheinen die vier im ersten Teile des Gesetzes aufgezählten Vergehungen des Mannes als diejenigen, die den Verlust des Landes nach sich ziehen.[3]) Auch dort besteht die Verpflichtung zur Bürgschaft,[4]) anch dort geht der Herr seiner Rechte an dem mißhandelten Manne verlustig.[5]) Ob hier eine auf die früheste Zeit zurückgehende Ordnung oder eine spätere Übertragung aus England oder der Normandie vorliegt, entzieht sich der Erkenntnis.

Bildeten III 18 und III 19 eine Gruppe, so gehört die nunmehr zu besprechende Constitution III 27 enger zu der Gruppe III 13, 16—19. Wir sahen oben, daß der Ordnnng des Lehnerbrechts, wie sie in III 27 gegeben wird, eine ältere spätestens 1176 vorhandene Constitution zu Grunde liegen muß. Es wurde auch schon bemerkt, daß sich die ursprüngliche Gestalt sehr einfach dadurch ergibt, daß Friedrich die Langobarden mit in das Gesetz hineinbezog, welches ursprünglich nur den normannischen oder sonstigen französischen Adel traf. Und zwar ist das Erbfolgesystem folgendes: In der Deszendenz gilt das Erbrecht unbeschränkt; auch die Frauen sind zugelassen;[6]) es findet Primogeniturerbfolge und Vorzug der Söhne vor den

---

[1]) potest ipsum per exguardium dissasire.

[2]) Esgardium kommt in normannischen Rechtsquellen sehr oft vor. — per iudicium dissasire Summa XLV § 15 (S. 235).

[3]) Besonders klar Glanvilla IX 1. Nur ist hier der Begriff der felonia in seine einzelnen Fälle aufgelöst. IX 4 betont die Gegenseitigkeit der Verpflichtungen zwischen Herr und Mann. — Summa XIII § 2.

[4]) Summa XXVII § 6, LIX § 10: Homagio autem inheret plegiatio. Homo enim tenetur dominum suum plegiare ... — Dazu Pollock-Maitland I 287.

[5]) Summa XIII § 3.

[6]) filios et nepotes ... et usque in infinitum ex descendenti linea descendentes, cuiuscunque sexus sint, libere et absolute posse succedere.

Töchtern statt.[1]) Die Collateralen sind zugelassen, und zwar stehen sich vollblütige und halbblütige dann gleich und schließen den gemeinsamen Vater aus.[2]) Daraus ergibt sich, daß im allgemeinen auch die Aszendenz erbt.[3]) Das Repräsentationsrecht ist nicht in vollem Umfange angenommen. Infolgedessen beerbt zwar der Neffe den Oheim in dem, was dieser von seinem Vater, also dem Großvater des Neffen, überkommen hat, nicht aber der Großneffe den Großoheim.[4]) Für Neulehen besteht überhaupt keine Collateralenerbfolge.[5]) Verheiratete und dotierte Frauen gelangen nicht zur Erbschaft des Vaters oder des Bruders, wenn ledige Schwestern vorhanden sind.[6]) Unter gleichmäßig erbberechtigten Frauen herrscht Töchtermajorat.[7])

War bisher vielfach eine Übereinstimmung der sizilischen Einrichtungen mit englischen zu bemerken, so war da immer die Tatsache zu beachten, daß die englischen ihrerseits aus den normannischen und anderen nordfranzösischen abgeleitet waren und darum mit ihnen eine Gruppe bildeten. Es kehrten also Züge, die diesen Rechten gemeinsam waren, in Sizilien wieder. Bei aller Verwandtschaft, die das englische Erbrecht mit dem normannischen zeigt, weicht es nun in einigen wenigen Punkten

---

[1]) servata tamen sexus prerogativa, ut mulieri masculus praeferatur necnon maioris aetatis inter eos, qui vivunt iure Francorum (diese kommen hier allein in Betracht).

[2]) ex collaterali linea venientes ut fratres sive ex utroque parente sive ex altero tantum et sorores in capillo, excluso etiam comuni patre superstite, omnino succedunt.

[3]) Wir wissen es außerdem aus II 6, wo ausdrücklich nur für Neulehen (feuda acquisita) Ascendenten und Collateralen ausgeschlossen werden. A. Gál, Der Ausschluß der Ascendenten von der Erbfolge und das Fallrecht (= Gierkes Untersuchungen Heft 72) S. 49 liest irrtümlich aus dem in Anm. 2 zitierten Passus Ausschluß der Ascendenten heraus. Das sizilische Recht steht vielmehr in dieser Beziehung auf dem Standpunkt des Rechtes der Normandie, während England und wohl auch die Bretagne und andere französische Landschaften die Ascendenz ausschlossen. Vgl. Gál S. 41—51.

[4]) Filii autem fratrum in iis, quae communis patris fuerunt, avi eorum scilicet, idem ius quod pater eorum habeant. — Filiis nepotum ex fratribus ... in iis etiam, quae comunis proavi fuerunt, successio non defertur.

[5]) III 27 spricht zufällig nur vom Ausschluß der Erbfolge des Neffen in Neulehen des Oheims; die Ergänzung in II 6.

[6]) coningatae et dotatae a fratrum successionibus repelluntur. — Filiae autem in capillo post mortem patris in domo manentes maiores sorores coniugatas et dotatas de bonis patris excludunt.

[7]) maiores minoribus praeferuntur, si Francorum iure vivant.

doch von ihm ab.[1]) Größer noch ist der Abstand beider Rechte von dem Erbrecht, das in Anjou, Maine nnd in der von Anjou beeinflußten Bretagne herrschte.[2]) Angesichts dessen sind die Differenzen zwischen dem in unserem Gesetz festgestellten Erbrecht und dem anglonormannischen diesmal interessanter als die Übereinstimmungen. Nämlich zwei Punkte, der Ansschluß der verheirateten Töchter und Schwestern von der Erbschaft und das Töchtermajorat haben niemals in das normannische und englische Recht Eingang gefunden, sondern waren eine Eigentümlichkeit des Rechtes von Anjou.[3]) Alles übrige stimmt mit dem englischen und normannischen Recht überein, soweit diese zusammengehen,[4]) aber beide Rechte haben gerade diese Punkte anch mit der Coutnme von Anjou gemeinsam. So wird man zu dem Schlusse gedrängt, daß unser Gesetz sich bewußt dem in Anjou geltenden Recht anschloß.[5]) Die Nichtausschließung der Aszendenten freilich dürfte nicht daher übernommen sein, sondern entweder auf älterem sizilischen Recht beruhen oder aber dem Brauch der Normandie gefolgt sein.[6])

---

[1]) Vgl. S. 161 Anm. 3.

[2]) Viollet, Établissements de St. Louis I 290 ff.

[3]) Töchtermajorat: Laboulaye S. 237. Assise für die Bretagne von 1185 Brussel, Usages des fiefs II 883: In filiabns vero: quae maior erit, terram habeat et iuniores maritabit de terra illa. Im Gegensatz dazu wurde in England und der Normandie geteilt, nnd zwar von den Verheirateten unter Einwerfung ihrer dos: Brunner, Das anglonormannische Erbfolgesystem S. 31. Très ancien contumier IX § 2. Wiederum schlossen Anjou, Maine und Bretagne die Verheirateten aus. Laboulaye S. 245.

[4]) Eintrittsrecht: Brunner 32 f. 43. — Vollblnt und Halbblnt: ib. 28. 44. — Primogenitur: 30 f. — Zulassnng der Franen: 35. — Erbfolge in Neulehen: 16. 23. — Vgl. im allgemeinen auch Pollock-Maitland II 257 ff.

[5]) Es sei hier erwähnt, daß sich merkwürdige Beziehungen der sizilischen Stadtrechte znm Rechte der Bretagne — und das beruhte ja auf dem von Anjou — feststellen lassen: Vgl. Brünneck II 9, der hier allerdings an normannisches Recht denkt, das in nnseren Quellen der Normandie verschwunden sei, aber in der Anmerkung doch darauf hinweist, daß die besprochene Rechtsordnung anch in Anjou auftrete.

[6]) Nach Gál nnd Brunner S. 25 ist der Ausschlnß der Aszendenten doch wohl anch in der Bretagne und in Anjon voranszusetzen. Die Tatsache, daß schon 1176 das Recht Siziliens und das der Normandie in dieser Frage znsammengehen, ist vielleicht für die ganze Beurteilung des Aszendentenausschlusses gegenüber den Darlegungen von Gál (vgl. S. 161 Anm. 3) von Bedentung.

Eine andere Frage ist, ob die Erbfolgeordnung schon längere Zeit vor dem Erlaß des Gesetzes im Königreich faktisch Branch war, oder ob mau eine neuerdings erfolgte Übertragung anzunehmen hat. Ein eigentlicher Beweis wird dadurch unmöglich gemacht, daß sich die Bestimmungen in Anjon nicht über 1185 zurückverfolgeu lassen,[1]) während wohl für das englische nnd normannische Erbrecht jüngere Entwickelungen von älteren Auffassungen zu unterscheiden sind.[2]) Schwerlich hat die Erbordnnng zn den alten Lehnsgebräuchen Robert Gniscards und Rogers I. gehört, deun da wird man doch normannisches Recht voraussetzen müssen. Wahrscheinlicher ist, daß das Gesetz jnnges oder ganz neues Recht wiedergab. Man wird überhaupt für das Eiudringen angevinischer Rechtselemente eine Zeit vorziehen, in der das Haus Anjou schon seine große Bedeutung besaß.

Verknüpft man diese Erwägungeu mit dem, was sich iu derselben Frage für das Gesetz über den Heiratskonseus herausstellte, so ergibt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit, daß unsere Erbfolgeordnnng nicht älter ist als jenes Gesetz, daß sie im engsten Znsammenhang mit ihm steht nnd darum wohl gleichzeitig mit ihm erlassen wurde. Es hat also vor 1160 eine Übernahme von Lehnsprinzipien aus Anjou stattgefnndeu. Die Constitntiouen III 23 und 27 gehören jedenfalls zu dem damals übernommenen. Für die übrigen Gesetze läßt sich weder die gleichzeitige Eutstehuug noch die Entlehnung aus der gleichen Quelle behaupten. Hier mögeu vielmehr teils das heimische Recht der ritterlichen Klassen, teils England oder die Normandie Vorbilder gewesen sein. Charakteristisch für die Lehnsconstitutionen ist ihre bewußte und mit dem bisherigen in manchen Punkten brechende Schöpfung durch das Köuigtum.

4. Beamteninstruktionen.

Die Beamteninstruktionen, zehn aus normannischer Zeit,[3]) sind für die Verwaltungsgeschichte die wichtigsten Stücke des Gesetzbnches überhanpt. Die Untersuchung hat von dem

[1]) Die S. 162 Anm. 3 zitierte bretonische Assise von 1185 ist eine Übertragung des Rechtes von Anjou.

[2]) Brunner a. a. O. S. 30 ff.

[3]) I 37 = I 61 § 3, 44, 49, 58, 61 § 2, 62 § 1, 65, 66 § 1, 91 § 1.

Stand der Überlieferung anszugehen, die uns in den Überschriften eine Handhabe gewährt. In einer Reihenfolge, deren Begründnng der Verlauf der Untersnchnng selbst geben wird, sind also die unter dem Namen Wilhelms überlieferten Gesetze der Gruppe zu nntersuchen. Am Ende wird dann einiges über Zeit, Tendenz nnd allgemeine Bedentung dieser Constitntionen zn sagen sein.

Wir erfahren aus den Worten Friedrichs II. in Const. I 60, daß seine Vorgänger eine systematische Regelung der Kompetenzen ihres zahlreichen Beamtenapparates anstrebten.[1]) Derselbe Gesichtspnnkt findet sich in der wilhelminischen Const. I 61 § 2 ansgesprochen.[2]) Es empfiehlt sich nm so mehr, mit ihr zu beginnen, als hier eine der Zentralbehörden behandelt ist. Zur Kompetenz des *dohane de secretis et questorum magister* sollen gehören: Schatzfund,[3]) Wrackregal[4]) und die Rechte des Fiskus an erblosen Hinterlassenschaften nnmittelbarer Untertanen.[5]) Das Gesetz stellt selbstverständlich keine vollständige Umschreibung der Zuständigkeit dieses Beamten dar, der das Zentralfinanzbureau für die einst nnter Roger I. vereinigten Lande unter sich hatte.[6]) Dessen wichtigste Fnnktionen lagen

---

[1]) cnm praedecessorum nostrorum discreta provisio ad haec diligenter intenderit, ut pnblicarum personarum officia segregaret, ...

[2]) Dohane de secretis et questorum magistri discretum officium ah aliis separantes ...

[3]) in primis videlicet de thesauris inventis et de pecunia absconsa ab aliquo, qnorum domini inveniri non possnnt.

[4]) Item de his, quae de naufragiis cnriae nostrae dehentur. — Schatz- und Wrackregal sind im Königreich normannischen Ursprungs: E. Mayer, Italienische Verfassungsgeschichte I 362. Sie gehören zu denjenigen Rechten, die erst allmählich auf dem Festland den Grafen entzogen wurden. Noch 1131 üht ein Graf das Strandregal: Tamassia, Atti Ist. Ven. LXIII 795 Anm. 4. — Für England: Leges Henr. 10, Liehermann S. 556: Hec sunt iura, que rex Anglie solns et snper omnes homines hahet in terra sua. Darunter: thesaurus inventns, nanfraginm. — Für die Normandie: Très anc. cout. c. LXVII, LXIX. Summa c. XVI, XVII.

[5]) Merkwürdigerweise sprechen die hesten Überlieferungen nnr von clerici de terra demanii nostri, während die späteren Handschriften „laici" hinzufügen. Daß man hier einen frühzeitig eingedrungenen Fehler anznnehmen hat, zeigt die in dem Gesetz henutzte, in der Constitutionensammlung nicht erhaltene Ass. Cass. 37, legt anch das anf offenharer Verderhnis beruhende Anakolnth im Eingang nahe. H. B. IV 36. Ohen S. 146 ff.

[6]) Über die dohana de secretis und ihren Chef, den dohane de secretis et questorum magister, Heckel S. 381 ff. 392, E. Mayer II 384 ff. Er irrt, wenn er S. 385 Anm. 24 die dohana de secretis und die dohana questorum einander

vielmehr auf dem Gebiet des Kataster- und Rechnungswesens arabischer oder byzantinischer Art, während die hier genannten Regalien durchaus germanischen Ursprunges waren.[1]) Verständlich wird das hier Angeordnete nur dadurch, daß man sich der eigentümlichen Schichtungen im Beamtenwesen des Reiches erinnert. In dem ganz arabischen Sizilien gab es keine Kämmerer wie in den übrigen Provinzen des Reiches: Noch in staufischer Zeit wurde die Stelle dieses Beamten durch die *dohane de secretis et questorum magistri* eingenommen. Dagegen existierten Kämmerer in Kalabrien.[2]) So kam es, daß der genannte Chef der dohane de secretis höchster Zentralfinanzbeamter für das ganze alte Gebiet Rogers I., Provinzialbeamter für die Insel Sizilien war. Da war es allerdings wünschenswert, keine Zweifel über die Grenzen der Kompetenz des kalabrischen Kämmerers ihm gegenüber anfkommen zu lassen.[3])

Das Gesetz benutzt ein älteres, oben besprochenes, über den Anteil des Staates an den erblosen Hinterlassenschaften, das seinerseits in die Zeit zwischen 1170 und 1175 gehört.[4]) Es kann also jedenfalls nicht vor 1170 erlassen sein. Es ist Verwendung von Sprachgut aus den Quellen des römischen Rechtes zu bemerken.[5])

Die sich in allen Handschriften nnmittelbar daran anschließende Ermahnnng an die provinzialen nnd lokalen Beamten, mit den zentralen und sonstigen Beamten zusammenznwirken,[6]) wurde wahrscheinlich gleichzeitig mit dem vorhergehenden Gesetz erlassen, da hier des Magister dohane ausdrücklich Erwähnung geschieht.[7])

---

entgegensetzt: Sie sind identisch. Auf die landschaftliche Begreuztheit der Dohana de secretis znerst hingewiesen zu haben, ist der Verdienst Mayers. Leider hat Heckel diesen wichtigen Umstand ganz übersehen.

[1]) Oben S. 164 Anm. 4. [2]) E. Mayer a. a. O. II 380. 414.

[3]) Die Nov. I 61 § 1 liefert die Probe auf das Exempel, indem sie für Calabrieu [a porta Roseti citra (scilicet Pharum)] die in § 2 dem magister dohane de secretis zugeschriebeneu Kompetenzeu uunmehr dem magister camerarius überträgt.

[4]) Obeu S. 164 Anm. 5, 150.

[5]) „per probationes dilucidas": C. IX 40, 2: argumeutis evideutibus et probatione dilucida. Ferner „subhastata", „iuris solemuitate".

[6]) consilinm et auxilium debeant impartiri.

[7]) nbi necesse fuerit et pro commodis cnrie nostre per doane de secretis et questorum magistros vel officiales alios extiterint requisiti. Bei H. B. IV 37 erheblich gebesserter Text.

Ebensowenig möchte es ein Zufall sein, daß unsere ältesten Constitutionenhandschriften dann gleich die Instruktion für die königlichen Lokalbeamten, die *baiuli*, folgen lassen.[1]) Die Constitution zeigt denn anch mit der vorhergehenden stilistische Verwandtschaft.[2]) Ein Gesetz Rogers II. hatte die Zuständigkeit der Baiuli rein negativ gegeben. Hier kommt nun die positive Ergänzung: Sie haben alle Zivilprozesse, außer über Lehen, und kleine Kriminalsachen, auf denen keine Leibesstrafe steht. Der Ausschluß der Lehenssachen begreift sich aus dem normannischen Grundsatz, daß der Herrscher die ausschließliche Gerichtsbarkeit über alle Sachen seiner unmittelbaren Lehensträger habe.[3]) Die Bezeichnung der hohen Gerichtsbarkeit als derjenigen, *de quibus comprobati penam sui corporis vel ablationem membrorum incurrere deberent*, begegnet auch in der entsprechenden Instruktion für die Justitiare[4]) und wird dort zu besprechen sein. Die kurze Constitution arbeitet bereits mit Begriffen des römischen Rechtes: Es ist von *causae civiles, reales, personales* die Rede. Eine diesen Wendungen entsprechende Romanisierung der Prozeßordnnng hatte, wie sich später zeigen wird, nicht stattgefunden.[5])

Es folgen I 66 § 1, I 59 zwei weitere Instruktionen für bainli: Über die Auslieferung gefangener Diebe an den Justitiar und über das Verbot, Eideshelfer, die durch Richterspruch festgesetzt sind,[6]) den Parteien zn erlassen.

Von weit höherem rechtsgeschichtlichem Interesse ist die entsprechende Anweisung für die Justitiare. Sie ist uns in der fridericianischen Constitution I 44 erhalten. Denn indem der Kaiser sagt: *que igitur ad ipsorum cognitionem pertineant,*

---

[1]) = I 65 der Vulgata. H. B. IV 36.

[2]) I 61 § 3 auxilium impartiri; hier: audientiam impartiri.

[3]) Summa c. LII § 6. — Auch in England richtet über feudum militis der König selbst oder der Justitiar. Assis. Northampton (1179) c. 7, Stubbs S. Ch. 152.

[4]) I 44.

[5]) Über die Anwendung derselben Begriffe in den Quellen des englischen Rechts, dessen Prozeß niemals romanisiert wurde: Pollock-Maitland II 568.

[6]) sacramentales, quos pro causarum qualitatibus per sententiam iudicum prestari contingit. Der Passus beweist übrigens den absolut germanischen Charakter des damaligen Prozeßrechtes: Vorausgesetzt wird ein Beweisurteil, in diesem Falle auf Beweis mit einer bestimmten Zahl von Eideshelfern lautend.

praedecessorum nostrorum constitutionibus comprehensa apertius definimus, meint er offenbar nicht das oben besprochene Gesetz Rogers II.,[1]) da er in einem anderen Falle der Erweiterung eines Rogerschen Gesetzes dieses ausdrücklich als Rogers Gesetz anführt,[2]) sondern eine wilhelminische Constitntion. Andererseits beginnt die in den Worten *apertius definimus* versprochene Erläuterung dentlich mit den Worten *Magnum autem furtum accipimus*. Man wird also annehmen können, daß die Liste der vor den Justitiar gehörigen Fälle (*latrocinia scilicet — sustinere deberent*) so schon in dem wilhelminischen Gesetz stand. Gegenüber dem Gesetze Rogers ist hier die Liste nm mehrere Fälle erweitert: *magna furta, incisiones arborum, crimina majestatis, arma molita, defense*. Diese Zusätze bedenten keine wesentliche Veränderung gegenüber der früheren Aufzählnng, sondern nur eine größere Ausführlichkeit. Baumfrevel war in Ass. Cass. 35 ausdrücklich mit der Lebensstrafe bedroht, gehörte also deshalb vor das Justitiarat. *Crimina majestatis* nahm nur anf die Assisen von 1140, in denen dieser Begriff eingeführt wurde, Rücksicht. Verletzungen mit der scharfen Waffe bestrafte anch das normannische Recht mit Verlust eines Gliedes,[3]) nnd das sizilische faßte das als Landfriedensbruch.[4]) In Defensa-Sachen freilich hatte noch 1163 ein camerarius geurteilt;[5]) indessen wurde eine scharfe Trennnng der Kompetenz zwischen Kämmerer und Justitiaren überhaupt erst von Friedrich II. durchgeführt:[6]) Anfangs erscheint auch der Kämmerer mitunter als Landfriedensrichter,[7]) nnsere Constitution war nur mit Rücksicht auf die baiuli erlassen nnd berührt das Verhältnis von Justitiar und Kämmerer nicht. Schwieriger steht es mit *furta magna*. Die Unterscheidung begegnet schon in den alten Volksrechten, nnd zwar bezeichnet *furtum magnum* den todwürdigen Diebstahl.[8]) Doch weisen die Rechte der Normannen in England und der Normandie nrsprünglich das furtnm den lokalen Gerichten zu.[9])

---

[1]) Oben S. 104 ff.
[2]) Const. III 5.
[3]) Très anc. cout. XVI § 1.
[4]) Vgl. die Constitution I 13.
[5]) Muratori SS. II 1010.
[6]) Const. I 60 (gibt sich als Neuordnung Friedrichs).
[7]) camerarios et iustitiarios pro conservanda pace per totam terram instituit. Romuald, M. G. SS. XIX 423.
[8]) Brunner, R. G. II 640.
[9]) Glanv. I 2. Très anc. cout. LIX § 1: quilibet dominus habet placita sua et furta.

Offenbar, weil die Grenzen zwischen Raub und Diebstahl fließend waren, fiel das Gericht über Diebstahl in England mit der Zeit an die Krone.[1]) Es wird im regnum nicht anders gewesen sein; man schob wohl die Worte *magna furta* nur mit Rücksicht auf die Lombardistik ein, die die Unterscheidung ebenfalls machte.[2]) Außer den namentlich aufgeführten Verbrechen soll über alles, *de quibus convicti poenam sui corporis vel mutilationem membrorum suorum sustinere deberent*,[3]) ausschließlich von den Justitiaren gerichtet werden. Diese Formulierung für die Zuständigkeit des hohen Gerichtes ist dieselbe wie in I 65. Gegenüber dem älteren Gesetz Rogers fällt das Fehlen des Hinweises auf die *misericordia regis* auf.[4]) Wenn auch die Abschaffung der willkürlichen Strafen erst in die Zeit Friedrichs II. fällt,[5]) so bedeutet die vorgenommene Veränderung doch ein Zurücktreten dieses Gesichtspunktes.[6]) Da die Constitution, welche die vorliegende ergänzt, I 65, den baiuli das Richten in Lehnssachen verbietet, so kann man mit Bestimmtheit sagen, daß auch in der wilhelminischen Fassung von I 44 davon die Rede war. In der Tat scheint der Schlußsatz, der von der Lehensgerichtsbarkeit der Justitiare handelt, aus der wilhelminischen Vorlage unverändert übernommen. Denn charakteristischerweise wird hier die Gerichtsbarkeit über *feuda quaternata*[7]) *cognitioni curie nostre* vorbehalten.[8]) Stammte dieser Satz von Friedrich II., so würde man hier den Magister

[1]) Pollock-Maitland II 492 ff.

[2]) Brunner a. a. O.

[3]) Daraus darf aber nicht geschlossen werden, daß auf allen in der Liste genannten Vergehen Leibesstrafe gestanden habe. Für Verletzung einer defensa trifft es z. B. gewiß nicht zu, denn darauf stand auch vor Friedrich II. Geldstrafe. Vgl. die S. 167 Anm. 5 zitierte Urkunde.

[4]) Ass. Cass. 36: Forisfacte omnes, de quibus quilibet de corpore et rebus suis mercedi curie debeat subiacere.

[5]) Im Melfeser Codex ist die arbiträre Strafe durchweg beseitigt. Aber noch Const. Capuan. (Gaudenzi S. 102) c. III begegnet merces curie.

[6]) Übrigens begegnet eine ähnliche Wendung in einer Urkunde Wilhelms II.: unde vitam aut membrum amittere valeat. B. 206 für S. Spirito in Palermo, 1177.

[7]) Über feuda quaternata: E. Mayer I 453 f. Heckel S. 393 nicht richtig, daß Afterlehen nicht quaterniert gewesen seien. Daß das zum Teil doch der Fall war, zeigt Const. III 25.

[8]) De feudis etiam et rebus feudalibus ipsi cognoscant: praeter quaestiones de castris et baroniis et magnis feudis, quae in quaternionibus dohanae nostrae scripta sunt, quae omnia singulariter cognitioni nostrae curiae reservamus.

jnstitiarius magne cnrie zu finden erwarten, dem nach I 40 diese Dinge ausschließlich zustanden. Das Amt in der Bedentnng, wie es I 40 schildert, war aber eine Neuschöpfung des stanfischen Kaisers, während vorher das Hofgericht keine feste Organisation nnd vor allem keinen bestimmten Vorsitzenden hesaß.[1]) So läßt sich aus jener Wendnng die ältere Schicht herauserkennen.

Die Kompetenzentrennung, die hier zwischen Hofgericht und Justitiarat wenigstens für Lehen eintrat, ist interessant genng. Denn das Jnstitiarat war ja nichts als ein wanderndes Königsgericht, nnd eine Kompetenzentrennung lag dem Wesen dieser Einrichtung ursprünglich fern. Erst die Gesetzgebung Friedrichs II. führte einen eigentlichen Instanzenzng, eine Übereinanderordnung der Gerichte dnrch, so daß nnnmehr der Justitiar Richter einer Provinz für bestimmte Sachen in erster, für andere in zweiter Instanz wurde. Den Anfang zu dieser Entwickelung machte das Gesetz Wilhelms. Es ist eine auffallende Tatsache, daß 1176 in England, dessen reisende Justitiare ja durchaus den sizilischen gleichstanden, durch die Assisen von Northampton die erste Abgrenzung zwischen dem Gericht des Königs selbst nnd dem der Justitiare, ehenfalls mit Rücksicht auf die Lehnssachen, stattfand. Und zwar sollten die Justitiare über Lehen bis zur Größe eines halben Ritterlehens die Gerichtsbarkeit des Königs ausühen dürfen.[2]) Fast ist man versucht, einen direkten Einfluß englischer, nenester Gestaltungen anf Wilhelms Gesetz anznnehmen. Indessen konnten sehr wohl ähnliche Grundlagen dieselben Erscheinnngen ohne gegenseitige Beeinflussung hervorbringen. Das *feudum quaternatum* Siziliens ist auch keineswegs identisch mit dem *feudum dimidii militis* in England. Denn qnaterniert waren in Sizilien noch kleinere Lehenshruchteile.

Für die Entstehungszeit des Gesetzes bietet es einen Anhalt, daß das Vorhandensein des Lehenkataloges für das ganze Reich voransgesetzt wird. Vor 1169 kann man es also schwerlich ansetzen.

Eine kleine, aber wichtige Sondergruppe bildet I 58 und I 49. Beide hehandeln die allgemeinen Verhältnisse des

---

[1]) Ficker, Forschungen I § 194 ff. E. Mayer II 396 ff.

[2]) Ass. Northampton. c. 7, Stubbs S. Ch. 152: Iustitiarii faciant omnes iustitias et rectitudines spectantes ad regem, per breve regis, de feodo dimidii militis et infra, nisi tam grandis sit querela, quod non possit deduci sine rege, vel talis, quam iustitie ei reportent pro dubitatione sua.

Jnstitiarates. Während I 58 nnter dem Namen Wilhelms überliefert ist, trägt I 49 den Namen Friedrichs II. Daß aber auch diesem ein älteres Gesetz Wilhelms zu Grunde liegt, darauf weist, abgesehen von der gleich darzulegenden sachlichen Zusammengehörigkeit der beiden Constitutionen, auch der Diktatvergleich.[1]) Es wird sich ferner aus den Urknnden ergeben, daß das Gesetz keineswegs von Friedrich II. in den Capnaner Assisen, in denen es zuerst erscheint,[2]) neu erlassen wurde, sondern bereits früher vorhanden war. Daß das Gesetz trotzdem Friedrichs Namen trägt, erklärt sich aus einer Veränderung der Strafe, die er vornahm. Nämlich I 48 wandelt für die *ordinatores et ordinati in vicariatus et justitiaratus officio* die von Wilhelm festgesetzte Todesstrafe in die der Absetzung nnd Güterkonfiskation nm. Gemeint ist damit sowohl I 58, worin Wilhelm den Justitiaren verbot, sich Vertreter zu setzen, bei Todesstrafe für beide, aber — das ergibt der Wortlaut von I 48[3]) — anch I 49, worin den geistlichen und weltlichen Herren die Ansübnng des Jnstitiarates anf ihren Herrschaften nntersagt ward. Ursprünglich hat also auch hier Todesstrafe gestanden. Friedrich verwandelte sie in Einziehung der Herrschaft, und darum trägt die Constitntion seinen Namen. Nun ist es ja allerdings merkwürdig, daß in I 49 die neue Strafgestaltnng, die doch schon in I 48 gegeben war, eingeschoben wurde, während I 58 unverändert überliefert ist. Das lag aber daran, daß man I 58 überhaupt nicht in die Sammlnng von 1231 aufnahm — die Constitution ist erst später wieder hinzugekommen[4]) —, während man I 49 seiner größeren Wichtigkeit halber nicht auslassen konnte.

---

[1]) I 58 a licentia predicte presnmptionis illicite. I 49 per presnmptiones illicitas. — Zu beachten ist in I 49 anch die Einführung des aus glossatorischer Quelle stammenden Ansdruckes „merum imperinm". Vgl. die unten nachznweisende glossatorische Theorie in I 58.

[2]) c. XVIII. Gaudenzi S. 103: nulla ecclesiastica persona vel secularis pro aliqua consuetudine hactenns facta presumat in terris suis offitium institiarie modo quolibet exercere, nisi tantum illi institiarii, quibus fuerit a nobis officium commissum.

[3]) ab officio, qnod sic illicite nsurpaverunt, removeri geht anf I 49: Ea, qnae ad speciale decns et merum imperium celsitudinis nostre spectare noscuntur, per presumptiones illicitas volumus a nemine usurpari.

[4]) Über die Überlieferung H. B. IV 178.

Das in I 49 festgestellte Prinzip: Kein Graf, Baron oder Ritter, keine Ortsgemeinde darf in ihrem Gebiet das Justitiarat ausüben: ist eines der wichtigsten des Staates überhaupt und bedeutet den Vorbehalt des hohen Gerichtes für das Königtum und dessen unmittelbare Beamte. Schon oben wurde auf den Ursprung dieser Grundsätze in der Normandie hingewiesen:[1]) Höchst selten geschah es, daß hier die Herzöge das Hochgericht einem Großen überließen. Der von Brunner nachgewiesene verfassungsrechtliche Aufbau der Normandie nach dem Muster einer karolingischen Markgrafschaft war die Ursache. Nach England wurde der Gedanke übertragen. Da die hohe Gerichtsbarkeit mit der dem König reservierten identisch war, der König aber seine Gerichtsbarkeit zum Teil durch die Justitiare ausübte, kam man zur Gleichsetzung von Justitiarat und *placitum spade*. So findet sich in England 1194 der dem sizilischen Gesetz entsprechende Grundsatz: *nullus vicecomes sit iustitiarius in vicecomitatu suo nec in comitatu.*[2]) Die doch vorhandenen Ausnahmen wurden vom englischen Staatsrecht des 13. Jahrhunderts als widerrufliche Überlassungen des Justitiarates an die Herren konstruiert; der Hochgerichtsherr war zeitweiliger *justitiarius regis* innerhalb seines Gebietes: Auch das fand, wie sich zeigen wird, in Sizilien seine Parallele. In der Großgrafschaft Sizilien (mit Kalabrien) war der Grundsatz der Staatsverfassung der Normandie von vornherein in Geltung. Dagegen fand seine Anwendung auf das Herzogtum Apulien einen Widerstand namentlich an der hergebrachten Blutgerichtsbarkeit der Grafen, die es in Sizilien und Kalabrien ursprünglich nicht gab. Das Gesetz Rogers II. über die Justitiare stellte doch zunächst nur ihr Verhältnis zu den baiuli fest, obwohl es die normannische Liste der reservierten Fälle bereits kennt. Die Grafen jedenfalls behielten zunächst ihre Blutgerichtsbarkeit,[3]) und zunächst ist auch nicht davon die Rede, daß sie das als Übertragung des Justitiarates

---

[1]) Oben S. 104 ff.

[2]) Capitula placitorum coronae regis c. 21. Stubbs, S. Ch. 260.

[3]) Man verdankt diese Erkenntnis E. Mayer II S. 376 ff. Dadnrch korrigiert sich meine Urkunden I 6 ff. vorgetragene Anffassung. Schwierig ist die Frage der Stellnng der Kirchen, über die E. Mayer I 241 handelt. Er meint dort eine Reihe von Beispielen gefnnden zu haben, in denen sich Kirchen im Besitz der hohen Gerichtsbarkeit befänden. Für Catania und

auffaßten. Erst 1179 behält ein Graf in einem Privileg für eine Kirche die znr Jnstitiarie gehörigen Fälle dem König nnd sich vor,[1]) während noch 1177 ein anderer Graf von den Blntsachen als vor sein Gericht gehörig gesprochen hatte.[2]) Damit war die Auffassnng, die das Königtum vertrat, durchgesetzt. Man wird wohl die Entstehung unserer Constitution etwa in diese Zeit setzen dürfen. In einer Urkunde Friedrichs II. vom Juli 1220, also aus der Zeit vor den Capuaner Constitutionen, für den Erzbischof von Salerno wird dies Gesetz und das gleich zu besprechende vorausgesetzt, ja geradezu zitiert, indem der Erzbischof darin für das Gebiet seiner Kirche zum königlichen Justitiar eingesetzt und ihm erlaubt wird, sich in dem Amte vertreten zu lassen.[3]) Ende des Jahres wurde in Capua das ältere Gesetz wiederholt, nnd die gleichzeitige Revokation der Privilegien ermöglichte dem Kaiser die Erreichung des Zieles,

---

Monreale ist die Verleihung durcb Privileg nicbt zu bezweifeln (oben S. 104 Anm. 5 und meine Urkunden I 7 f., Caspar S. 615). Die Frage, ob Monte Cassino die bobe Gericbtsbarkeit besaß, ist bei Mayer ganz verkehrt behandelt: In uormannischer Zeit besaß sie das Kloster uicht, erbielt sie durch Heinrich VI. uud verlor sie auf Grund der coustitutio de resignaudis privilegiis Friedricbs II. (vgl. meine Urkundeu I 7; Mayers Febler liegt in einer falschen Interpretation Riccards vou S. Germano, vor der ihn die Heranziehung der ältereu Rezension bewahrt hätte). Von den weiter dort angeführten Beispielen fällt Acta ined. I 196 für S. Sophia in Benevent als höcbst verdächtig fort. H. B. I 157 für die Hospitaliter in Messina ist statt etiam de criminalibus uatürlich uisi de criminalibus zu lesen. Über H. B. I 799 für Eb. v. Salerno vgl. unteu. Dagegeu beißt es 1156 iu einem Privileg Wilhelms I. für Troia (Niese, Urkunden I 24): et ut episcopus et capitulum hominum suorum sit iustitiarius. Das ist aber ein unzweifelhafter späterer Einscbub, wie ich bei der Herausgabe nicbt erkannt babe. Vor der Zeit Heinrichs VI. läßt sicb also keine Kircbe des Festlandes im Besitz der böberen Strafjustiz nacbweisen.

[1]) Zitiert E. Mayer II 378 Anm. 50: placitis ad iusticiariam pertineutibus in manibus regis et nostris retentis. — Als Iustitiaria wurde 1197 aucb die dem Ebt. Monreale 1176 erteilte Immunität vom Eingreifen der Justitiare aufgefaßt. Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte, S. 249.

[2]) E. Mayer II 377 Anm. 42.

[3]) H. B. I 799 mandamus, quateuus in tota terra et hominibus Salernitane ecclesie ubicumque fuerint, de cetero iustitiarii officium exerceas tanquam iustitiarius a nostra maiestate statutus; et quia dignitati pontificalis officii tui providimus deferendum, in loco tui aliquem idoueum virum statuas, qui loco tui iustitiarii officium debeat exercere. Die gesperrteu Worte beziehen sich auf die Constitutioueu I 49 und I 58.

Digitized by Google

die neu verliehenen Hochgerichtsherrschaften zu beseitigen: Jene Vergünstigung für Salerno wurde nicht bestätigt.[1]) Der Abtei Monte Cassino nahm Friedrich das von Heinrich VI. zugestandene Blutgericht wieder ab.[2]) Aber er beschränkte sich nicht auf die Herstellung des Zustandes der Zeit Wilhelms II., sondern suchte auf Grund unseres Gesetzes auch denjenigen die hohe Strafjustiz zu entziehen, die sie damals noch gehabt hatten. So nur erklärt sich der langwierige Kampf mit dem Hause Celano.[3]) Selbst den altverbrieften Rechten der Kathedralen Catania und Monreale ging Friedrich mittels des Gesetzes zu Leibe.[4])

In I 58 wird dem Magister justitiarius (gemeint ist der festländische Statthalter, nicht der Großhofjustitiar)[5]) und den Justitiaren verboten, sich Vertreter zu setzen.[6]) Sowohl sie wie der etwa doch eingesetzte Vertreter werden mit dem Tode bedroht. Die Constitution gewinnt dadurch besonderes Interesse, daß sie unter dem Einfluß glossatorischer Theorien steht und die Stellung des Justitiars als die eines *iudex delegatus* auffaßt. Schon der Eingangssatz: *Officia, quae personis personaliter conferuntur, personas transgredi non possunt,* steht zwar nicht so in den Quellen des römischen Rechtes, ist

---

[1]) H. B. II 111 ff.

[2]) Niese, Urkunden I 7.

[3]) Nach Winkelmanns Darstellnng, Jb. I 138, werden die Ursachen des Bruches zwischen dem Kaiser und dem Grafen von Celano, die gelegentlich der Kaiserkrönnng in Rom erfolgte, nicht klar. Man versteht alles, wenn man weiß, daß die bald darauf in Capua verkündeten Maßregeln bereits damals mit den nach Rom gekommenen Großen ans dem regnum vereinbart wurden. (Die Ansführung begann nach Riccard. ed. Gaudenzi 101 bereits vor dem offiziellen Erlaß.) Nun findet sich unter den Capuaner Assisen anch das ältere Gesetz über das Verbot des Jnstitiarates. Gerade das aber wollten die von Celano nach dem Friedensvertrag von 1223 behalten: Concedit etiam imperator comiti et hercdibus snis iustitiaratnm comitatns einsdem cum omnibus institiis et rationibus institiaratui pertinentibus (H. B. II 359). Darum heißt es auch bei Riccard 99, daß der in Rom erschienene Sohn des Grafen Thomas honorem optinere non posset; honos heißt nach normannischem Sprachgebranch ein besonders großes Lehen. Offenbar verweigerte der Kaiser die Belehnung, weil er den Justitiarat der Grafen beseitigen wollte.

[4]) Orlando Fendalismo S. 182.

[5]) Ficker, Forschungen I § 197.

[6]) Eine ganz andere Entwickelung nahm das Problem in Reichsitalien, wo die Setzung eines Vertreters allgemein üblich wurde. ib. II § 392 S. 474 ff. —

aber deutlich aus mehreren Digestenstellen zusammengesetzt.[1]) Ein anderer Satz: *Cum enim causa aliqua singularis, quae criminalis sit, ab aliquo alii regulariter committi non possit, multo minus praedictarum universitas poterit delegari,* knüpft an die Erörterungen der Glossatoren über die Delegation an.[2]) Und zwar verneint der Gesetzgeber mit Bulgarus und Hugo, den zur Zeit Friedrichs I. blühenden Führern der Bologneser Schule, die Frage, ob ein delegierter Richter seinerseits weiter delegieren könne. Eine besondere Behandlung der Frage mit Rücksicht auf die *causae criminales* und die Wendung *causarum universitas* kann ich zwar erst in juristischen Schriften des 13. Jahrhunderts nachweisen,[3]) sie müssen aber schon früher vorhanden gewesen sein, da die Zuweisung des Gesetzes an Wilhelm II. keinen Zweifel leidet.[4]) Das Fehlen einer Unterscheidung zwischen delegierter (für den Einzelfall) und mandierter (generell) Gerichtsbarkeit, das sich in dem Gesetz bemerklich macht, ist für die glossatorische Behandlung vor Pillius[5]) charakteristisch.[6]) Aus Anwendung des römischen Rechtes erklärt sich auch die Härte der Strafe.[7])

---

[1]) D. 1, 4, 1, 2: quae princeps alicui ob merita indulsit vel si quam poenam irrogavit vel si cui sine exemplo subvenit, persouam nou egreditur. — D. 1, 21, 1, 1: merum imperium, quod lege datur, uon posse transire. — D. 1, 16, 6 pr.: Nec enim potest quis gladii potestatem sibi datam vel cuius alterius coercitionis ad alium transferre. — D. 1, 21, 1 pr.: quaecumque specialiter lege vel senatus consulto vel constitutione principum transferuntur, mandata iurisdictione non transferuntur. — et ideo videntur errare magistratus, qui, cum publici iudicii habeant exercitionem lege vel senatus consulto delegatam veluti legis Iuliae de adulteriis et si quae sunt similes, iurisdictionem suam mandant.

[2]) An iudex delegatus caussam sibi delegatam alii delegare possit. Haenel, Dissensiones dominorum, S. 125. 328 ff. — Dem klassischen Recht ist diese Theorie fremd. Mommsen, Römisches Strafrecht, S. 205 f. Staatsrecht[3] I S. 221 ff.

[3]) Damasus, De ordine iudiciario, tit. 39 (Wunderlich, Anecdota ad processum civilem spectantia, S. 82), tit. 36 (S. 79).

[4]) Außer der handschriftlichen Überlieferung unter Wilhelms Namen auch die Zitierung als Constitution Wilhelms in I 48. — Die reichliche Verwendung modernster Glossatorenweisheit schließt die Verfasserschaft Wilhelms I. aus.

[5]) Pillius um 1200. [6]) Ficker a. a. O.

[7]) Wohl nach D. 48, 4, 3: eadem lege [lex Iulia maiestatis] tenetur ... qui privatus pro potestate magistrature quid sciens dolo malo gesserit.

Wahrscheinlich gehört anch die Constitution I 62 § 1 über den Diensteid der königlichen Kämmerer und bainli in ihren Grundlagen in die Zeit Wilhelms II.[1]) Diesen Schluß legt die Tatsache nahe, daß zwischen 1174 und 1188 an den Abt von Monte Cassino ein Mandat über die Vereidigung der lokalen Richter seines Gebietes erging, das an die Constitution wörtlich anklingt[2]) und vermutlich überhaupt an alle Feudalherren gerichtet war. Was aber für die Richter der nicht unmittelbar königlichen Orte galt, wird um so mehr für die unmittelbaren Reichsbeamten anzunehmen sein.

Als letzte der Beamteninstruktionen reiht sich I 91 § 1, eine Anweisung an die Kastellane über die von den Gefangenen zu erhebenden Spesen, an.

Nicht in unseren Constitntionenhandschriften erhalten ist die vom Kanzler Stephan von Perche (1167—68) erlassene Kanzleitaxordnung.[3]) Doch enthielten auch die Constitutionen nach Angaben der Glosse einst eine Kanzleiordnung mit Taxe, die aus der älteren des 12. Jahrhunderts hervorgegangen sein mag.[4]) — Das in Const. III 55 enthaltene Fragment einer Försterordnung aus der Zeit Wilhelms II. ist später zu besprechen.

Die wilhelminischen Beamteninstruktionen sind also zum Teil verloren. Gewiß war zur Zeit Friedrichs manches veraltet nnd wurde darum nicht in seine Sammlung aufgenommen. Fest steht, daß man die ganze Gruppe in die Zeit Wilhelms II. zu setzen hat. In einigen Fällen erlaubte die Diktatverwandtschaft und sachliche Zusammengehörigkeit den Schluß auf gleichzeitigen

---

[1]) Sie steht in den Constitutionen unter Friedrichs Namen.

[2]) Rechtsverbriefung des Abtes Roffred von Monte Cassino (seit 1188) für S. Angelo in Theodice 1190, Gattula Acc. 383: Sequentes mandatum Gulielmi II. regis, qui predecessori nostro (Petrus 1174—88) hoc demandavit, ... statuimus, ut de cetero, quicumque fuerit iudex castri vestri constitutus, super sancta Dei evangelia iuret, qnod salva conscientia secnndum leges, quibns vivetis, et iuxta usus et consuetndines terre vestre iuste et rationabiliter indicabit nec amore vel odio alicuins nec prece seu pretio a tramite veritatis et iustitie scienter deviabit. — Const. I 62 § 1: tactis sacrosanctis evangeliis in publico corporalia subeant sacramenta, qnod pure sine frande, non odio, non prece non pretio nec timore omnibus conquerentibus absqne personarum acceptione iustitiam ministrare curabnnt.

[3]) K. A. Kehr S. 85.

[4]) Capasso, Storia esterna, S. 387.

Erlaß. Etwa die Zeit zwischen 1170 und 1180 wird man als Entstehungszeit dieser Constitutionen überhaupt annehmen können. In ihrer Gesamtrichtung sind sie nur konsequente Weiterentwickelung von Gedanken, die sich schon in Gesetzen Rogers II. ausgesprochen finden. Sie sind das notwendige Begleitstück zu jener schärferen Abstufung und feineren Ausbildung der verschiedenen Beamtenkategorien, die auch in den sonstigen Denkmälern entgegentritt. Das durch die Glossatoren vermittelte Wiederaufleben der altrömischen Theorien über die Gewalt der Beamten spielt bei der Formulierung dieser Gesetze bereits eine erhebliche Rolle.

5. Gesetze über herrenlose Güter.

Eine andere Gruppe von Gesetzen ordnete die Rechtsverhältnisse herrenloser Mobilien: Entlaufener Sklaven, des Schatzfundes, des verirrten Viehes. Es sind III 34. 35. 54.

III 34 darf man als das älteste der drei Stücke ansprechen. Es verbietet, anderen als den Eigentümern, entlaufene Sklaven festzuhalten. Sie sind vielmehr den königlichen baiuli zu übergeben, die ihrerseits für Überweisung an die magna curia zu sorgen haben. Da hier noch nicht, wie es in 35 für den Schatzfund geschieht, und wie es Friedrich II. in 36 auch für entlaufene Sklaven bestimmte, eine Aufbewahrungsfrist zu Gunsten des Herren statuiert ist, wird man 34 für älter halten dürfen als 35. Auf ein relatives Alter der Constitution weist auch die Strafe hin: Während nämlich in 35 und 54 aus dem römischen Recht der Begriff der poena furti übernommen ist, steht hier noch: *ipse cum omnibus bonis suis poenae curiae subiacebit,* also die normannische *misericordia de persona et rebus.* Auch im übrigen findet Übereinstimmung mit dem normannischen Recht in England statt. Denn unser Gesetz stellt nur eine Anwendung des längst bestehenden fiskalischen Rechtes an herrenlosen Sachen[1]) dar, und nach anglonormannischem Recht wird die *occultatio inventi thesauri* mit arbiträrer Leibesstrafe[2]) und

[1]) Vgl. über dies Recht E. Mayer, Deutsche und französische Verfassung I 101 ff. Italienische Verfassung II 362 f.

[2]) Glanvilla I 2.

der selbstverständlich hinzutretenden Gütereinziehung[1]) bestraft. Für die Reichsteile mit langobardischem Recht bedeutete das Gesetz die Abschaffung der bisher gültigen, weit milderen Bestimmungen über mancipia fugitiva, die zwar auch die Auslieferung gebieten, aber von einem Recht des Königs nichts wissen und die Komposition gestatten.[2])

35 und 54 gehören auch zeitlich enger zusammen. Auf die in beiden vorhandene Übernahme der poena furti wurde schon hingewiesen. Auch im Diktat ähneln sich beide Constitutionen.[3]) Es ist nicht unwahrscheinlich, daß 35, die Bestimmung über die Ablieferung des Schatzfundes an den Fiskus, welche nur älteres Recht kodifiziert, gelegentlich des Erlasses von 54 herauskam, als man dort die Rechte am entlaufenen Vieh ordnete. Darauf weisen einige Worte in 35, die auf 54 als auf ein vorangehendes Gesetz Bezug nehmen.[4]) Das stimmt nun zwar nicht zu der jetzigen Ordnung der Constitutionen, und jene Worte finden sich weder in der griechischen Übersetzung noch in der besten lateinischen Handschrift, aber da die späteren, auch die Novellen enthaltenden Codices auch sonst hie und da auf die ursprüngliche Fassung älterer Gesetze zurückgreifen,[5]) und ein nachträglicher Einschub sinnlos wäre, ist die Lesart der späteren Handschrift wohl verwendbar. Dann würde also in der wilhelminischen Kodifikation 35 auf 54 gefolgt sein.

35 bestimmt, daß alle gefundenen Sachen einschließlich des Schatzes durch Vermittelung der königlichen Beamten der curia einzuliefern sind. Innerhalb eines Jahres kann der Eigentümer seine Rechte geltend machen; danach verfallen sie dem Fiskus. Das Gesetz setzt voraus, daß sich das Recht des Königs an allem Fund im Reiche bereits

---

[1]) Glanvilla VII 17: occultatio inventi thesauri gehört zu den Fällen der Felonie. Pollock-Maitland II 464.

[2]) Lomb. I 25, 19 ff.

[3]) 35: iustitiariis nostris vel baiulis ipsarum partium ... assignet. — 54: iustitiariis nostris in illis partibus constitutis ... assignet. — 35: si ... de rebus ipsis aliquas suas fore probaverit, quod suum fuerit, consequatur. — 54: de illicito damno, quod probare poterit, iustitiam consequatur.

[4]) res alias, que sue non sint [exceptis animalibus, de quibus fiat sicut preordinatum est].

[5]) Oben S. 11. 170.

durchgesetzt hatte.[1]) Es war eine erweiterte Nachahmung des Rechtes des normannischen Herzogs und des englischen Königs an allem Schatzfund und an bestimmten Teilen des Strandgutes innerhalb des ganzen Reiches.[2]) Ursprünglich werden wie beim Wrackregal auch beim Schatzregal die Rechte der alten Festlandgrafen dem des Königs entgegengestanden haben. Die Ausdehnung auf alle inventiones findet sich weder im normannischen noch im englischen Recht.

Die Fassung der Fundunterschlagung als furtum kann nicht aus älteren germanischen Rechten, in denen das ebenfalls vorkommt,[3]) abgeleitet werden, da sich oben ergab, daß die strafrechtliche Beurteilung dieses Verbrechens im sizilischen Recht ursprünglich anders konstruiert war. Vielmehr tritt hier bis in den Wortlaut hinein bereits römischer Einfluß zu Tage.[4]) Übrigens hat sich allmählich auch das anglonormannische Recht die Qualifikation der Fundunterschlagung als furtum angeeignet.[5])

Auf demselben Standpunkt steht 54. Das Gesetz tritt einem in Apulien häufigen Mißbrauch entgegen: Niemand soll umherirrendes Vieh behalten; nimmt jemand fremdes Vieh Räubern ab, so hat er es mit samt den Verbrechern sofort dem Justitiar abzuliefern; ebenso wenn fremdes Vieh in seinen Ländereien Schaden anrichtet; im letzteren Falle mag er auf Ersatz klagen. Zuwiderhandeln wird

---

[1]) Scire enim debet unusquisque, inventiones omnes regni nostri, quarum dominus non apparuerit, ad fiscum specialiter pertinere.

[2]) Oben S. 164 Anm. 4. — Im Kaiserreich war das Recht des Kaisers oder Königs sachlich und lokal beschränkt. Schröder, R. G. 553. Sachsenspiegel II 37 § 3. — In Frankreich ging das Recht des Königs nur auf den Schatz (Luchaire, Institutions monarch. I 104 f.). Herrenlose Sachen im allgemeinen fielen dem Inhaber der Hochgerichtsbarkeit zu (E. Mayer, Deutsche und französische Verfassung I 101 ff.).

[3]) Brunner, R. G. II 650.

[4]) Const. III 35: Pecuniam, si quis invenerit, aurum vel argentum, lapides pretiosos vel quaslibet res alias, quae suae non sint, iustitiariis ... assignet; alioquin et ipse furti poena tenebitur. Scire enim debet unusquisque, inventiones omnes regni nostri, quarum dominus non apparuerit, ad fiscum specialiter pertinere. C. VIII 4, 11: Omnes autem scire debent, quod non suum est, hoc ad alios modis omnibus pertinere, cum talis dispositio in furti actione iam dudum veteribus legibus definita est dicentibus: si quis alienam rem adversus domini voluntatem attigerit, furti actione tenetur.

[5]) Pollock-Maitland II 498.

als Diebstahl bestraft. Der ganze in dem Gesetz geschilderte Zustand beruhte auf der Geltung des langobardischen Rechtes, das dem, der fremdes herrenloses Vieh auf seinen Feldern abfaßte, gestattete, es zunächst zn behalten, aber gebot, es dem Richter viermal vorzuführen, damit sich der Eigentümer melde; danach fiel das Tier dem Finder zu eigen.[1]) Für die Herausgabe des beschlagnahmten Viehes konnte der Grundbesitzer unter dem Titel des Schadenersatzes ein vorläufiges Pfand fordern.[2]) Dies Recht war es zum Teil, das zu den in dem Gesetz getadelten Erpressungen[3]) Anlaß gab. Die Constitution richtet sich nicht nur gegen einen regionalen Mißbranch, sondern anch zugleich gegen die Prinzipien des langobardischen Rechtes, wenn nun an Stelle des privaten Gewahrsams der öffentliche Gewahrsam tritt. Die römischen Begriffe der *poena furti* und des *furtum usus* sind eingesetzt.[4])

35 und 54 können mit einiger Gewißheit Wilhelm II. zugeschrieben werden. Eingänge wie: *Pervenit ad aures nostri culminis* und ähnliche sind typisch für Gesetze dieses Königs.[5]) Die starke Beeinflussung durch Gedanken des römischen Rechtes sowohl wie das Bestehen des Jnstitiarates in jeder Provinz, das in dem Gesetz vorausgesetzt wird[6]) nnd sich erst mit der Zeit herausbildete,[7]) empfehlen einen möglichst späten Ansatz.

6. Wirtschaftliche Gesetze.

Die Zeit Friedrichs II. brachte eine Fülle von Constitutionen hervor, die das wirtschaftliche Dasein der Bewohner des Königreichs regeln. Man wird es für unwahrscheinlich halten

---

[1]) Lomb. I 23, 1. [2]) Lomb. I 23, 2.

[3]) Nam cum apud aliquos animalia reperiebantur, hanc excusationem pretendentes videlicet quod ea invenerint oberrantia vel de manu latronum arripuerant, cum non possent latrones ostendere, fures ipsi vel furti consentientes de animalibus et ab eorum dominis, quod erat iniquum, redemptionem extorquentes fraudulenter cum lucro penam et maculam evadebant.

[4]) Satis enim constat ipsum furtum commisisse, qui aliena animalia invito domino usui suo detinuisse probatur.

[5]) Vgl. III 31. 55. 83, Ass. Cass. 37 und das einzeln überlieferte Gesetz Riccio Suppl. 20.

[6]) iustitiariis nostris in illis partibus constitutis.

[7]) Über die Verbindung des Justitiarates mit bestimmten Bezirken E. Mayer II 407.

können, daß dieser reich ausgebildete Zweig der späteren Gesetzgebung unvermittelt entstanden sei. In der Tat ist aber aus normannischer Zeit nur ein derartiges Gesetz erhalten, die Ordnung über die Weidenutzung in Apulien III 55. Vorausgesetzt werden hier die bekannten noch heute bestehenden Verhältnisse der Viehzucht in Unteritalien: Die Tiere übersömmern in den Abruzzen und wandern dann für den Winter in die Ebenen Apuliens hinab, so daß sie von einer Provinz (*contrata*) zur anderen wechseln.[1]) Es war die alte schon in den Zeiten der römischen Republik übliche Weidewirtschaft.[2]) Von wie großer Bedeutung diese Wirtschaftsart für Unteritalien auch damals war, zeigen die zahlreichen Befreiungen vom Weidezins (*pascuagium, affidatura*) in den Privilegien; dieser Weidezins wird denn auch in der Constitution als zu Recht bestehend vorausgesetzt. Es bedeutete nun eine Störung der alten Wirtschaftsweise, als im Süden infolge der normannischen Eroberung zahlreiche Ortsherrschaften entstanden, die nordischer Auffassung entsprechend die Herrschaft an Wasser und Weide, das, was die deutsche Rechtsgeschichte als „Gemeindeherrlichkeit" zu bezeichnen pflegt, einschlossen. Diese Herren betrachteten den Durchzug fremden Viehes, das natürlich dabei graste, als einen Eingriff in ihre Rechte, belegten es vielfach mit Beschlag oder erhoben doch eine offenbar drückende Abgabe.[3]) Ein weiteres Hindernis der auf Wanderung des Viehes beruhenden Wirtschaft bildete die Einführung königlicher Forsten, die ja eine spezifisch fränkische Institution waren[4]) und in England zu einer berüchtigten

---

[1]) Sed si oves vel alia animalia alicuius de nna contrata in aliam ducta fuerint in transitu. Contrata ist die Bezeichnung für die späteren Provinzen der Justitiare. So im Privileg Friedrichs II. für Gallipoli 1200, Niese, Urkunden II 47: in presentia nostrorum institiariorum ipsius contrate.

[2]) Sie wird bereits bei Varro, De re rustica, so beschrieben. Vgl. Hülsen Art. „Apuli" in Pauly-Wissowas Realenzyklopädie. Sie ist also nicht, wie bei Roscher, System der Volkswirtschaft[11] II 306, steht, erst durch die Spanier eingeführt. — Erzählungen des Chron. Casaur. zu 1103 und 1127 zeigen, daß damals der Reichtum der Bauern dieser Gebiete in Rindern und Schafen bestand. Muratori SS. II 874. 885.

[3]) non liceat domino ipsius terre aliquid inde accipere, sed sine impedimento vel datione aliqna animalia ipsa dimittat transire.

[4]) Thimme, Forestis. Archiv für Urkundenforschung II.

Ausbildung gediehen.[1]) Wie in England und auch in Deutschland[2]) beschränkte sich die Einforstung nicht auf dem König unmittelbar gehörigen Boden, sondern griff auf fremden Boden über.[3]) Innerhalb des königlichen Forstes standen aber ebenso wie die Jagd auch die übrigen Nutzungsrechte an Wald, Wasser und Weide ausschließlich dem König zu. So mußte sich auch dadurch eine Störung der althergebrachten Wirtschaftsverfassung ergeben. Diese Mißstände sollte das Gesetz beseitigen. Schaden an Feldfrüchten, den die Tiere anrichteten, war natürlich zu ersetzen.[4]) Dagegen war das Weiden des durchziehenden Viehes für einen Tag und eine Nacht frei, wenn es verirrt war, sogar innerhalb eines Zeitraumes von 10 Tagen. Im übrigen waren die ortsüblichen Weidegebühren zu entrichten. Das Einfangen des Viehes oder das Erheben weiterer Abgaben wurde verboten, die Durchzugsmöglichkeit gesichert.

Die Strafe: Verlust von Leben und Gut[5]) ist die ältere normannische, auf Übertretungen königlicher Gebote überhaupt stehende. Die Formel erinnert an manche Fassungen der kanzleimäßigen Pönformeln.[6]) Da die Gelegenheit zur Verwendung römischen Rechtes fehlte, ist auch das Eintreten einer Strafe des römischen Rechtes nicht zu erwarten.

Nach den Worten des Einganges muß sich noch eine Försterordnung, die nicht überliefert ist, angeschlossen haben.[7]) Erwähnt wird nur, daß in jeder Provinz nicht mehr als 4 Forestarii bestellt werden und daß sie das durchziehende Vieh nicht einfangen und nicht mit ungerechten Abgaben

---

[1]) Über die Forste der anglonormannischen Zeit: Stubbs S. Ch. S. 156 f., und besonders: Liebermann, Über Pseudo-Cnuts constitutiones de foresta (Halle 1894).

[2]) Thimme S. 127. Liebermann S. 19 f.

[3]) Das beweist der Passus: Ut in unaquaque contrata tam in terris demanii quam in terris comitum et baronum ultra quatuor foresterii non statuantur.

[4]) domino laborum vel fructnum damnum restitnat.

[5]) post iram nostri culminis amissionem personae et publicationem omnium bonorum sustinere debebit.

[6]) K. A. Kehr S. 288.

[7]) statuimus, sicut inferius annotandum est, videlicet ut in unaquaque contrata ... ultra quatuor foresterii non statuantur. Das angekündigte folgt nicht. Zwischen *tractare* und *Sed si oves* klafft eine Lücke: Es ist nicht mehr von forestarii die Rede.

belasten sollten. Aber die fragmentarischen Angaben reichen hin, um zu erkennen, daß die königliche Einforstung zn ähnlichen Zuständen geführt hatte wie die Einführung des gleichen Institutes in England durch Wilhelm I.: In beiden Ländern die Klage über den Druck des königlichen Forstrechtes und die Übergriffe der Forstbeamten,[1]) die Ansdehnung der königlichen Forste auf fremden Boden.[2]) Sogar die vier Forstbeamten *in qualibet provincia* finden sich zur Zeit Heinrichs II. in England.[3]) So wird man vermuten dürfen, daß sich die Försterordnung Wilhelms II. an irgend ein englisches Vorbild anschloß.[4]) Die englische Geistlichkeit, aus der einflußreiche Mitglieder der damaligen sizilischen Regierung hervorgegangen waren, haßte das Forstrecht des Königs.[5])

Die Klagen über die Förster, die zu dem Erlaß der Försterordnung führten, wurden dem König gelegentlich seines Durchzuges durch Apulien vorgelegt.[6]) Da das Diktat Wilhelm II. als Verfasser erweist,[7]) ergibt sich als *terminus post quem* der einzige Anfenthalt dieses Königs in Apulien 1172.[8]) Nicht allzn lange nachher wird der erste Teil der Constitntion publiziert sein. Der zweite Teil, der nicht mehr die Förster betrifft, fällt vielleicht etwas später, da die Freiheit von Weideabgaben beim Durchzug des Viehes noch 1176 als Privileg gewährt wird.[9])

---

[1]) Const. III 55: undique clamor et qnerimonia proposita est, videlicet quod foresterii gravissimas molestias et iniusta gravamina plurima generaliter omnibus inferebant et variis ac diversis exactionibus totam terram intolerabiliter opprimebant. — Für England: Liebermann, Pseudo-Cnut, S. 18 ff., besonders S. 30.

[2]) Liebermann S. 19 f.

[3]) Liebermann S. 29.

[4]) Wir wissen freilich nicht, ob sich das sizilische Forstrecht ebenso auf die Betonung der Jagd zugespitzt hatte wie das englische, und ob die Förster, wie in England, mit Gerichtsbarkeit ausgestattet waren.

[5]) Man denke an Johann v. Salisbury.

[6]) Cum per partes Apulie feliciter transiremus . . ., querimonia proposita est.

[7]) Derselbe Diktator wie in III 20. Vgl. oben S. 140 Anm. 2, S. 145 Anm. 6, S. 179 Anm. 5.

[8]) Chalandon II 371 f.

[9]) Für Monreale. Pirro 454. — Schon S. 181 Anm. 7 ist bemerkt, daß das Gesetz III 55 eine Lücke aufweist, hinter der von forestarii nicht mehr die Rede ist. Es besteht also die Möglichkeit, daß es aus zwei verschiedenen Stücken zusammengeschweißt ist.

7. Prozeßordnung.

Einen merkwürdig erheblichen Teil der fridericianischen Constitutionen, nämlich I 96—107 und das ganze zweite Buch, nimmt eine Prozeßordnung ein, die im wesentlichen aus einem romanistisch-kanonistischen Ordo iudiciarius der Bologneser Schule geschöpft, den älteren im Königreich üblichen Prozeß langobardischen oder französischen Charakters beseitigte und den modernen Prozeß des gemeinen Rechtes an die Stelle setzte. Aber schon der ältere Prozeß hatte in der normannischen Zeit eine wenigstens teilweise Fixierung durch königliche Erlasse erhalten, von denen uns infolge der völligen Umwälzung, die in den Jahren 1220—1231 eintrat, nur spärliche Bruchstücke erhalten sind. Es ist zu wiederholen: Eine teilweise Fixierung. Denn bei seinen Änderungen des alten Prozesses verweist Friedrich II. vielfach nicht auf Constitutionen der Vorgänger, sondern auf die consuetudo.[1]) Als einen Ausfluß der *consuetudo regni* oder *curiae*[2]) hat man auch die lückenhafte ältere Prozeßordnung zu betrachten. Ihr gehören an die unter Wilhelms Namen überlieferten Gesetze II 27 und 37, eine Erwähnung in I 22 § 2; daran angeschlossen war wohl die Constitution I 6 § 1 über den Begriff des Wuchers. Die Stücke sind sämtlich knapp gefaßt.

II 27 bestimmt die prozessuale Ungültigkeit derjenigen Urkunden, die den Namen eines Reichsverräters oder eines *invasor regni* enthalten, und befiehlt deren Verbrennung. Das Gesetz kann sich sowohl auf die zahlreichen Aufstände der Barone unter Wilhelm I. und auf den Versuch des byzantinischen Kaisers, sich in Apulien festzusetzen, beziehen, wie auf die mehrfachen Verbindungen von Großen des Königreichs mit Friedrich I. und dessen gelegentliches Eindringen in die nördlichen Gebiete des Königreichs. Es ist also nicht möglich zu bestimmen, ob das Gesetz zuerst von Wilhelm I. oder Wilhelm II. gegeben wurde. War das Gesetz erst gleichzeitig mit den übrigen Stücken der Prozeßordnung erlassen, was man freilich nicht anzunehmen braucht, so müßte man sich für Wilhelm II. entscheiden.

---

[1]) II 32. 38. 40.

[2]) Die consuetudo curie bezüglich der Reinigung durch Zweikampf erwähnt Falcand S. 79.

37 enthält einige Bestimmungen über den gerichtlichen Zweikampf: Der besiegte Kämpe wird nur noch in eigener Sache nnd anch da nur als Beklagter zum Dnell zngelassen. Es war dies dasselbe Recht, das auch in der Normandie und in England galt.[1]) Der Knüppel mit Stachel, Spitze oder Horn, der im normannischen Recht erscheint,[2]) wurde von nun an verboten; er sollte glatt sein.

Besondere Beweisregeln griffen bei der Notzuchtklage Platz. Friedrich II. zitiert in seiner Constitution I 22 § 2: *In questionibus violentiarum, que quibuslibet mulieribus inferuntur, predecessorum nostrorum regum Siciliae sanctiones sub distinctione quadam, videlicet si intra tempora eisdem constitutionibus pretaxata ipsarum proclamatio probaretur, pugne iudicium admittebant.* Der damit gegebene Inhalt einer älteren Constitution bedarf sorgfältiger Interpretation. Es ist nämlich auffallend, daß über die Zulassnng des Kampfbeweises ein besonderes Gesetz erlassen wurde, da nach allen germanischen Rechten das Anerbieten des gesetzlichen Beweises — und dazu gehörte das Duell — seitens des Klägers dem Verklagten den Reinigungseid verlegte nnd ihn zur Annahme des Beweiserbietens zwang.[3]) Es ist in nnserem Gesetz also schwerlich eine Neueinführung des Kampfbeweises bei gewissen Voraussetzungen gemeint. Vielmehr bieten prozessuale Grundsätze, die in Deutschland im 13. Jahrhundert auftreten, einen Fingerzeig. Es war nämlich die Möglichkeit, über Ungericht Klage zu erheben, wie in Deutschland[4]) so auch nach anglonormannischem Recht[5]) befristet, besonders wenn es um Notzucht ging. Darin lag eine offenbare Benachteiligung des Verletzten, und später führten dentsche Rechte insofern einen

---

[1]) Brunner, Schwurgerichte, S. 178 ff. Pfeffer, Formalitäten des gottesgerichtlichen Zweikampfes, Zs. f. roman. Philol. IX. — Glanvilla II 3: Et ille campio tanqnam victus omnem legem terre amittet, scilicet quod de cetero nunquam admittetur in curia nt testis ad diracionationem pro aliquo alio per duellnm de cetero faciendam, pro semet ipso antem poterit vel corpus suum defendendo vel atrocem iniuriam sui proprii corporis prosequendo ut de pace domini regis infracta. Ius etiam suum versus alium per dnellum defendere poterit de feodo et hereditate sua.

[2]) Summa c. LXVII § 3: cum scutis et baculis cornutis.

[3]) R. Loening, Reinigungseid, S. 19 f. v. Kries, Beweis im Strafprozeß des Mittelalters, S. 39 f.

[4]) Loening S. 30 ff.

[5]) Glanvilla XIV 6. Très anc. cout. L.

Ausgleich ein, als sie nach Ablauf der Frist innerhalb einer weiteren Frist dem Verletzten Klagerhebung ohne die Möglichkeit des Beweisangebotes gestatteten. In Sizilien geschah das schon früher. Der zitierte Passus hat also den Sinn, daß innerhalb einer engeren Frist Klage mit Beweisanerbieten, also auch mit Duellangebot, gestattet war, innerhalb einer weiteren Frist nur die einfache Klage. Diese weitere Frist betrug, wie ein oben besprochenes Gesetz Wilhelms (I 21) beweist,[1]) acht Tage.

Wahrscheinlich gehört auch I 6 § 1 in den Zusammenhang der Prozeßordnung. In seiner kurzen Form erinnert das Gesetz am ehesten an II 37.[2]) Die am Hofgericht anhängigen Wucherprozesse sollen entschieden werden *iuxta decretum domini pape de usuris nuper in Romana curia promulgatum.* Die Adoption kanonischer Regeln ist eine Tatsache, die Aufmerksamkeit beansprucht. Vor allem: was ist mit dem *decretum domini pape de usuris* gemeint? Einen Hinweis bietet zunächst eine Zitierung des Gesetzes (1198) als *apostolica constitutio et regia confirmatio super impignationes constituta.*[3]) Nicht gemeint sein kann eins der allgemeinen kirchlichen Zinsverbote, wie sie für diese Zeit zuletzt 1179 erlassen wurden. Wer die Äußerungen des kanonischen Rechtes über Zins und Wucher durchsieht und jenes Zitat von 1198 beachtet, bemerkt, daß hier die Bestimmung des Begriffes Wucher in Frage steht. Eine solche erfolgte aber nie einheitlich in einer einzelnen Dekretale, sondern sie ergab sich aus vielen Entscheidungen in vielen Einzelfällen. Das *decretum* kann also eine Einzeldekretale nicht gewesen sein; es war eine offizielle kanonistische Sammlung, und zwar eine Sammlung, die Titel besaß. Gratian scheidet damit aus. Auch findet sich bei ihm keine Begriffsbestimmung für usura. Die nächste Sammlung wäre die des Kardinals Laborans, an die man ja wegen der Beziehungen ihres Verfassers zum sizilischen Hof[4]) am liebsten denken würde. Aber sie gewann niemals offizielle Anerkennung und enthält über die Wucherlehre kein über Gratian hinausgehendes Material.[5]) Es stehen damit nur noch die zwischen

[1]) S. 143 f.

[2]) In beiden Fällen ist die Promulgationsformel einfach „statuimus, ut".

[3]) Cod. Bar. III n. 175. [4]) Oben S. 129.

[5]) Theiner, Disquisitiones criticae, S. 430 f. Schulte, Quellen und Literatur I 148 f.

1181 und 1191 entstandenen Sammlnngen: *Appendix concilii Lateranensis, Bambergensis, Lipsiensis, Casselana* nnd *Compilatio prima* in Frage.[1]) In der Tat enthalten die beiden einzigen gedruckten unter diesen Sammlungen, der *Appendix* und die *Compilatio prima*, einen Titel *De usuris*[2]) mit den Begriffsbestimmungen der usura nnd den Ausführungen über die Verpfändungen.[3]) Wahrscheinlich lag die verbreitetste dieser Sammlungen, der *Appendix concilii Lateranensis*, vor. Jedenfalls fällt das Gesetz nach 1181.

Die Übernahme kanonistischer Gesichtspunkte in die Prozeßführung an den Reichsgerichten stellt zweifellos einerseits ein Nachgeben gegenüber den Wünschen der Kirche dar, wie ja überhaupt die Gesetzgebung Wilhelms II. in ihrer humanitären Richtung den geistlichen Einfluß nicht verleugnet und auch sonst den besonderen Aspirationen der Kirche vielfach entgegen kam. Andererseits steht das Gesetz mitten inne zwischen dem Einströmen kirchlichen Rechtsstoffes unter Roger II. und der noch stärkeren Einwirknng kanonisch-rechtlicher Wissenschaft auf die Gesetzgebnng Friedrichs II. Die Anpassung der weltlichen Gerichte an die kirchliche Wucherlehre war übrigens damals auch von den Glossatoren vertreten.[4])

Das Gesetz Wilhelms II. setzt vorans, daß usura damals bereits als ein weltliches Verbrechen galt. Ein Gesetz ist uns darüber nicht erhalten, doch wird das Strafgesetz Friedrichs II. über den Wucher (I 6 § 2) wohl nur an Stelle eines älteren getreten sein. Es würde darin eine Abweichung vom anglonormannischen Recht liegen, das den Wncher nur als kirchliches Vergehen kannte.[5]) Auch daß in Sizilien die Wncherprozesse dem weltlichen Gericht vorbehalten blieben, war ein Standpunkt, der weder im anglonormannischen noch im dentschen Recht gewahrt wurde.[6]) Da es nach der oben bemerkten formalen

---

[1]) Schulte I 77 f. 82.

[2]) Appendix concilii Lateranensis. Pars XVI: De usuris. Mansi XXII S. 343 ff. — Friedberg, Quinque compilationes antiquae, S. 59.

[3]) = c. I und folgende; XV 19.

[4]) Siciliano Villanueva in: Scritti di diritto Romano in onore di Scialoja II 400 Anm. 2.

[5]) Pollock-Maitland I 109.

[6]) Ashley, Introduction I 195. — Schröder, R. G. 596 f. — Hinschius V 312 f.

Verwandtschaft wahrscheinlich ist, daß I 6 § 1 zusammen mit der Prozeßordnung erlassen wurde, so dürfte auch diese nicht vor 1181 herausgekommen sein.

8. Regelungen des Verhältnisses zwischen Staat und Landeskirche.

Von den vier uns erhaltenen Gesetzen über das Verhältnis von Kirche und Staat im Inneren (I 45. 68, III 31. 83) geht nur III 31 nicht auf Einzelprivilegierungen zurück.[1])

Das Gesetz über die Verwaltung des vakanten Kirchengutes (III 31) wurde bereits am 15. März 1167, also noch während der Minderjährigkeit Wilhelms II., dem Erzbischof von Trani notifiziert.[2]) Daß das Gesetz nicht, wie noch Capasso glaubte, Roger II. zugeteilt werden kann, ist schon von früheren erwiesen.[3]) Das Gesetz stellt sich — schon wegen des Zeitpunktes, in dem es erging — als eine der zahlreichen Milderungen dar, zu denen sich gegenüber den Härten Wilhelms I. Margarete, die Regentin für den unmündigen neuen König, gleich zu Anfang veranlaßt sah.[4]) Wahrscheinlich ist es nur ein Zufall, daß wir nur die Bekanntmachung für Trani besitzen.

Nach dieser Constitution wurden die Bischofskirchen bisher durch königliche baiuli, worunter man ad hoc bestellte Beamte, nicht die gewöhnlichen Ortsvorsteher,[5]) zu begreifen hat, verwaltet. Dabei liefen nun nicht nur allerhand Unregelmäßigkeiten unter, sondern der König übte durch diese Verwalter, wie sein ausdrücklicher Verzicht ergibt, wenn nicht de iure, so doch de facto auch ein Regalienrecht aus, über dessen Bestehen wir in Sizilien aus anderen Quellen für diese Zeit nicht unterrichtet sind.[6]) Es wurde bestimmt, daß die Verwaltung der vakanten Kathedralen von nun an drei der Kirche selbst angehörigen

[1]) Oben S. 138 f.

[2]) B. 157. Prologo Carte di Trani 128. Besprochen auch von Chalandon II 325. Über Ch.'s Annahme, die Constitution gehe auf die Initiative des damaligen Kanzlers Stephan von Perche zurück, vgl. unten.

[3]) Vgl. Caspar S. 279 Anm. 2.

[4]) Falcandus S. 90.

[5]) Es heißt ausdrücklich: baiuli, qui olim statuti fuerant super ecclesiis. Anders Chalandon II 325.

[6]) Über die spätere Zeit: Niese, Urkunden II 25 ff.

Personen anvertraut werden solle. Sie hatten dem neuen Bischof, also nicht mehr dem König, Rechnung zu legen. Am bedeutsamsten ist die den Verzicht auf das Regalienrecht einschließende Bestimmung, daß die Überschüsse der provisorischen Verwaltung der Kirche selbst zufallen sollten. Hier ist die Übernahme aus England und der Normandie — in beiden Ländern waren diese Verhältnisse übereinstimmend geordnet — unzweifelhaft. Das Regalienrecht hatte sich dort nicht in gleicher Stärke wie etwa in Deutschland ausgebildet; es wurde mehr als Mißbrauch betrachtet, wenn es hie und da doch zur Anwendung kam; Heinrich I. verzichtete in seinem Krönungsrezeß (1100) ausdrücklich darauf. Wie in Sizilien wurde auch in England und der Normandie eine königliche provisorische Verwaltung niedergesetzt, die ihre Überschüsse an das Stift abzuliefern hatte.[1])

Es ist unwahrscheinlich, daß das Gesetz Wilhelms II. einen Zustand nur fixierte, der, abgesehen von der Auswahl der Verwalter aus den Angehörigen der Kirche selbst, bereits längst bestanden hätte. Dagegen spricht einmal die Zeit jener Mitteilung an den Bischof von Trani, eine Zeit, in der der Hof sich in recht bedrängter Lage befand,[2]) also wesentliche Veränderungen zugestehen mußte; ferner die Beschränkung auf die Bischofskirchen, aus der man entnehmen kann, daß der Zustand im allgemeinen bisher ganz anders gewesen war, und daß es für die Klöster beim alten blieb, während das anglonormannische Reich Kathedralen und Abteien in dieser Hinsicht gleich behandelte. Es wurde also wohl das anglonormannische Vorbild erst damals übertragen, und zwar unter Beschränkung auf die Bistümer.

Die drei Constitutionen über die kirchliche Gerichtsbarkeit bilden, wie oben bemerkt, ursprünglich nur ein Gesetz, innerhalb dessen auf III 83 I 45 und dann I 68 folgten.[3]) Die Trennung des Gesetzes in drei Stücke in der späteren Constitutionensammlung hat dahin geführt, daß die

---

[1]) Das Material bei Böhmer, Kirche und Staat in England und in der Normandie, S. 147. — Vgl. ferner Makower, Verfassung der Kirche in England, S. 18 ff. 326 ff. Stubbs, Constitutional history I 299 f. Freeman, History of the Norman conquest V 132 f.

[2]) Es waren die gefährlichen Zeiten der Minderjährigkeit Wilhelms II. (seit 7. Mai 1166). Chalandon II 305 ff.

[3]) Oben S. 138.

Arenga von III 83 auch vom Gericht *de personis clericorum* spricht, während in Wahrheit dann nur vom Ehebruch die Rede ist.

Über die Zuweisung der Gerichtsbarkeit in Ehebruchssachen zum weltlichen oder geistlichen Gericht vor der Zeit Wilhelms II. ist man auf Vermutungen angewiesen. Die Assisen Rogers II. hatten den Ehebruch vom lombardistischen und teils auch vom römischen Standpunkt aus als ein weltliches Vergehen behandelt und enthalten keinerlei Andeutungen über eine auch nur konkurrierende Jurisdiktion der Kirche. Freilich beweist das nicht, daß eine solche überhaupt nicht bestand, denn auch andere Rechte des Mittelalters erkennen die exklusive Gerichtsbarkeit der Kirche in diesem Punkte an, obwohl sie eine weltliche, meist sogar blutige, Strafe statnieren.[1]) Man wird wohl annehmen dürfen, daß in den Reichsteilen, in denen das byzantinische Recht herrschend war, die Gerichtsbarkeit der Bischöfe über Verfehlungen sittlicher Natur, die ihnen das byzantinische Staatsrecht znerkannte,[2]) bestehen blieb.[3]) Eine allgemeine gesetzliche Anerkennung der kirchlichen Ansprüche für das ganze Reich existierte jedenfalls nicht. Es war nur die Konsequenz aus den Gesetzen Rogers, wenn die Beamten des Königs der Kirche nicht gestatteten, über Ehebruch zu richten.[4]) Indessen war es damals eine bereits allgemein rezipierte Anschauung des kanonischen Rechtes, daß Prozesse nm Ehebruch vor das geistliche Forum gehörten. In England und Deutschland war das von den weltlichen Gewalten längst zugestanden[5]) So liefen — nachweislich seit 1170 — Klagen der Bischöfe und Äbte aus allen Reichsteilen ein, die die Anerkennung dieses Anspruches auch in Sizilien verlangten. Darauf erging dann, zunächst in der Form von Privilegien für einzelne, unsere

[1]) Hinschius V 314 ff.

[2]) Zachariae von Lingenthal, Geschichte des griechisch-römischen Rechtes, S. 383.

[3]) Das Erzbistum Cosenza hatte 1138 matrimoniorum divortia iudicare. Garufi S. 37 n. XIV. — „iudicia adulterii" begegnet auch im Privileg Wilhelms I. für Troia 1156. Niese, Urknnden I 25. Aber dies Stück enthält Interpolationen, die auch den Passus, in dem jene Worte vorkommen, als verdächtig erscheinen lassen. Vgl. S. 171 Anm. 3.

[4]) So die Constitution: De adulteriis, quae non permittunt iudicari et corrigi in curia ecclesie.

[5]) Hinschius a. a. O. Pollock-Maitland II 542. Makower S. 454.

Constitution, die wohl weniger auf Grund der etwa noch in Kraft befindlichen Bestimmungen des byzantinischen Rechtes als mit Rücksicht auf eine im Abendland überall anerkannte kanonische Forderung ihre Gestaltung empfing. Über die gelegentlich eines Ehebruches vorgefallene Gewalttat behielt das königliche Gericht seine exklusive Kompetenz.[1]) Das Zugeständnis mußte dem Hofe um so leichter werden, als die in ihm vertretenen Gedanken bereits früher bei der Regierung selbst Eingang gefunden hatten. Nämlich Stephan von Perche — wohlgemerkt der Sohn eines der Normandie unmittelbar benachbarten Grafen und Verwandter des damaligen Erzbischofs von Rouen — bekannte sich, während er als Kanzler die Geschicke des Königreichs lenkte (November 1166 bis April 1168),[2]) zu der Anschauung, daß über *periurium, incestus, adulterium* zu richten Sache der Kirche sei. Ausdrücklich schied er von der kirchlichen und damit seiner eigenen als eines Klerikers Zuständigkeit aus: *illata constuprate virgini violentia.*[3]) Man sieht also, daß die Gesichtspunkte, die die Constitution geltend macht, von außen, und zwar durch die normannisch-französische Geistlichkeit in das Königreich hineingetragen sind.[4])

---

[1]) Das war auch in England und anderen Ländern so.

[2]) Über Stephan: Chalandon II 309. 320 ff. K. A. Kehr S. 84 ff.

[3]) Der Kanzler verspricht der Königin Margarete: omissurum se questiones ad curiam pertinentes, que penam capitis irrogabant; super his autem, que ad ecclesie iura pertinere constaret, exactissime cogniturum. . . . omissisque furtis, rapinis, iniuriis, civium homicidiis et illata constuprate virgini violentia periurii, incestus, adulterii questio ventilatur. Falcandus S. 117. Siragusa ist dort Anm. 1 und Regno di Guglielmo I in Sicilia II app. S. XXVII ff. der Ansicht, die seit 1170 erscheinenden Regelungen der Sache entsprächen einem längst bestehenden Brauche und begründet das mit der obigen Stelle aus Falcandus. Aber dort werden eben die Anschauungen eines neu angekommenen Franzosen wiedergegeben, nicht die der bisherigen Regierung.

[4]) Es sei einstweilen daran erinnert, daß die beiden ersten Privilegien dieser Art für Trani 16. März 1170, für Palermo 15. April 1172 (B. n. 176. 182) an Prälaten gegeben sind, von denen der eine ein Engländer — Walther Ophamil von Palermo —, der andere — Bertrand von Trani — ein Franzose war. — Vgl. dazu die von Hinschius V 314 Anm. 1 zitierte Auseinandersetzung zwischen dem Grafen von Anjou und dem Bischof von Angers 1082 über das Gericht de usura und de adulterio. — Auch das spricht für eine relativ junge Übertragung, daß das Gericht über Wucher, sonst überall der Kirche zustehend, dem Staate erhalten blieb.

Das weltliche Strafensystem für den einfachen Ehebruch, wie es in den Assisen von Ariano statuiert war, blieb trotz der Anerkennung der kirchlichen Zuständigkeit beibehalten. Es war das möglich infolge der außerordentlich geringen Selbständigkeit der geistlichen Gerichte in Sizilien gegenüber dem Hofgericht. Es bestand eigentlich kein faßbarer Unterschied zwischen dem Hofgericht und den geistlichen Gerichten. Einerseits entschied der König ganz unabhängig auch in rein geistlichen Angelegenheiten,[1]) andererseits verwandelte man das Hofgericht in ein geistliches, indem man es mit geistlichen Urteilern besetzte.[2])

Die andere große Frage, die damals zur Entscheidung kam, war die der Gerichtsbarkeit über die Personen der Kleriker.[3]) Wir sind auch hier über den Zustand vor Erlaß der in Const. I 45. 68 niedergelegten Anordnungen nicht unterrichtet. Der Sachverhalt wird in diesen Dingen aber schwerlich ein anderer gewesen sein, als er für die Verwaltung vakanter Kirchen und die Adulteriengerichtsbarkeit wahrscheinlich gemacht wurde. Auch hier liegt es aus allgemeinen Gründen näher, an eine frische Übertragung auswärtigen Rechtsbrauches zu denken als an die Kodifizierung eines im Königreich selbst bereits bestehenden Usus.

Zunächst I 45 über die *Iurisdictio de personis clericorum.* Der Begriff umfaßt außer den Ansprüchen krimineller Natur alle diejenigen zivilrechtlichen Klagen, die sich gegen die Person richten, also alle Klagen um Schuld. Will man das Gesetz richtig beurteilen, so muß man sich klar machen, daß die ihm zu Grunde liegenden Einzelprivilegien ursprünglich etwas anders gefaßt waren: Das Gesetz, wie es in den Handschriften steht, weist nämlich alle persönlichen Klagen gegen Geistliche vor das

---

[1]) Eine Häresieanklage vor Roger II.: Batiffol, Abbaye de Rossano, S. 8 f. — 1168 Prozeß zwischen dem Erzbischof und dem Kapitel von Messina vor dem Hofgericht über die Abgrenzung ihrer Rechte; Garufi S. 103 f. — 1171—78 Der Klerus von Minervino verklagt den electus von M. wegen Simonie im Großhofgericht. Der König delegiert die Sache dem Eb. Rainald von Bari. Cod. Bar. I n. 54.

[2]) In dem zitierten Falle von 1168 präsidiert wenigstens der Eb. Walther von Palermo und bringt einen Vergleich durch den Bischof Thomas von Cassano, den Bischof Dionysius von Abruzzo (Teramo), den magister Rogerius de Hospitali und den index Stephanus zu Stande. — Sehr charakteristisch Falcandus S. 117.

[3]) Über die Frage im allgemeinen vgl. Hinschius V 402 ff. Schröder, R. G. 187 ff. Dort die ältere Literatur.

geistliche Gericht in die Sphäre des kanonischen Rechtes.[1]) Nur Hochverrat und alle Verbrechen, deren Aburteilung dem königlichen Gericht reserviert ist — wie wir wissen, alle Blutsachen, identisch mit der Kompetenz des Justitiars —, sind ausgenommen.[2]) Hat ein Kleriker, so heißt es, etwas derartiges verbrochen, *volumus et precipimus, ut de hoc, quod spectat ad curiam nostram, in nostra curia iudicetur.* Ist dies der Wortlaut der Constitution und sämtlicher seit 1172 erlassenen Privilegien, die oben aufgezählt sind,[3]) so hat das älteste dieser Privilegien, das für Trani von 1170, den Zusatz *et de hoc, quod spectat ad iudicium ecclesie, iudicetur ab ipsa ecclesia.*[4]) Von dieser Fassung hat die Untersuchung auszugehen.

Wendet man sich zur Vorgeschichte der Frage in den Staaten des Abendlandes überhaupt, so war die Grundlage aller späteren Entwickelung die karolingische Gesetzgebung. Sie wies alle causae personales der Kleriker der ausschließlichen Entscheidung der geistlichen Gerichte zu. Aber für die schweren Verbrechen traf sie besondere Bestimmungen: Zwar ging auch hier das Verfahren im geistlichen Gericht voraus. Wenn dies aber auf schuldig erkannte und die Deposition des Geistlichen aussprach, so bemächtigte sich dann das weltliche Gericht der Sache und sprach auf Grund des geistlichen Schuldspruches seinerseits ein weltliches Strafurteil aus.[5]) Dies System ist nun auch in unserer Constitution noch zu erkennen in der Unterscheidung schwerer und leichter Verbrechen und in der Betonung der *iurisdictio de persona.* Doch ist der Inhalt der Constitution damit nicht erschöpfend erklärt, und man muß die Entwickelung der Rechtsgestaltung in anderen Staaten weiter verfolgen. Jenes System hatte nämlich mannigfache Fehler: Einmal lieferte die Kirche trotz der Deposition nicht immer aus, und dann erfolgte vielfach gar keine Deposition, wo die

---

[1]) si de aliquo forisfacto, de quo persona iudicari vel condemnari debeat, appellatus fuerit, non a nobis vel a curia nostra, sed ab ecclesia et in curia ecclesie de eo, quod ad personam suam pertinet, iudicetur, et secundum canones et ius ecclesiasticum condemnetur.

[2]) excepto si de proditione aliquis fuerit appelatus vel de alio huiusmodi magno maleficio, quod spectat ad maiestatem nostram.

[3]) S. 173.

[4]) Prologo Carte di Trani S. 134.

[5]) Schröder, R. G., S. 188 f. Hinschius V 402 ff.

Organe des Staates sie doch erwartet haben mochten.[1]) Die Schwierigkeit lag also in der Inkongruenz der Urteile zweier verschiedener Gerichtshöfe. So ergaben sich Konflikte, besonders seit in Frankreich und England starke Staaten entstanden waren, die ohnehin das gerichtliche Privileg der Kleriker nicht mit günstigen Augen ansahen.[2]) Man bewegte sich in Znständen, die zwischen Extremen schwankten. In England scheint es vorgekommen zn sein, daß Kleriker wegen schwerer Verbrechen ausschließlich weltlich abgenrteilt wurden.[3]) Andererseits beanspruchen die von Geistlichen am Anfang des 12. Jahrhunderts verfaßten Leges Edwardi und Leges Henrici primi die ausschließliche Gerichtsbarkeit in allen Fällen für die Kirche.[4]) Stephan gab das anch zu.[5]) So wurde der Staat ein bloßes Exekutionsorgan in den Fällen, in denen es den Bischöfen beliebte, den weltlichen Arm anzurufen. Nun suchte Heinrich II. 1164 in den berühmten Constitutionen von Clarendon, die den Anlaß zu seinem Zwist mit Thomas Becket bildeten, eine Lösnng, die auch die Rechte und Pflichten des Staates wahrte.[6]) Er fand eine Formel, welche die Zuständigkeit sowohl der königlichen Justitiare (es handelte sich also nicht um geringe Vergehen) wie der Kirche behauptete: *Clerici . . . venient in curiam regis responsuri ibidem de hoc, unde videbitur curie regis, quod ibidem sit respondendum, et in curia ecclesiastica, unde videbitur, quod ibidem sit respondendum.*[7]) Es wird also darüber gar keine Entscheidung getroffen, ob die schweren Kriminalklagen gegen Geistliche vor das eine oder vor das andere Forum gehören: Der König behanptet seine Kompetenz, verhindert aber die Kirche nicht, auch die ihre geltend zn machen. Beide Gerichte verhandeln getrennt. Ist insoweit von der karolingischen

[1]) Dem suchte die Regelung dieser Angelegenheit in Frankreich von 1204 vorznbengen. Hinschius S. 418.

[2]) Hinschius S. 416.

[3]) Pollock-Maitland I 433.

[4]) Böhmer, Kirche und Staat, S. 412 ff.

[5]) ib. 399. Pollock-Maitland a. a. O.

[6]) Pollock-Maitland I 430 ff. Stnbbs, Constitntional history I 463 ff.

[7]) Stubbs, S. Ch. 138 c. III. — Die Stelle zitiert bei Pollock-Maitland I 430 Anm. 3. Die Interpretation durch Pollock und Maitland hat das Wesen des Paragraphen nicht ganz erfaßt. Hier sollte keine endgültige Behebnng aller Schwierigkeiten, sondern eine beruhigende Formel gefunden werden, wie sie auch in Konkordaten so oft angestrebt wurde.

Grundlage abgesehen, so nähert sich die Constitution wieder dem alten Rechtszustand insofern, als vorausgesetzt wird, daß zuerst das kirchliche Gericht in Aktion tritt, aber unter Anfsicht des Justitiars, und für das königliche allerdings präjndiziell wirkt, aber nnr rücksichtlich der Schuldfrage: Ist diese vom Kirchengericht bejaht, so findet Auslieferung statt, einerlei ob die Strafe der Deposition verhängt ist oder nicht.[1])

Nun zum Vergleich: In der frühesten Fassnng des sizilischen Gesetzes eine nnlengbare Übereinstimmung mit der Formulierung des englischen dnrch ein zweigliedriges *de hoc, quod*; nur statt des *de hoc, unde videbitur respondendum in* ein *de hoc, quod spectat ad.* Sachlich anch hier Anerkennung beider Standpunkte, Vermeidung einer Entscheidung. Der zitierte Passus aus den Constitntionen von Clarendon ist nun ein völlig singnlärer Versuch, für die streitige Frage eine vermittelnde Formel zu finden.[2]) Wenn also eine sizilische Verordnung sechs Jahre später denselben singulären Lösnngsversuch macht, so ist das schwerlich ein Zufall: Man wird in Palermo das englische Gesetz bewußt nachgebildet haben. An Persönlichkeiten, die dessen Kenntnis vermitteln konnten, fehlte es, wie wir noch sehen werden, nicht. Freilich waren es Bischöfe; aber auch das Gesetz Heinrichs II. war keineswegs rücksichtslos gegen die Kirche, und der Widerstand Thomas Beckets war in diesem Punkte eher der eines prinzipienfesten Juristen als der eines Verfechters kirchlicher Ideale.[3])

Wir besitzen keinerlei Anzeichen dafür, wie man sich im Königreich die Verbindnng zwischen der geistlichen nnd der weltlichen Gerichtsverhandlung dachte. Schon von 1172 an lassen die Einzelprivilegien die Erwähnnng der kirchlichen Gerichtsbarkeit ganz aus. Sie fehlt auch in den Constitntionenhandschriften.[4])

[1]) si clericus convictus vel confessns fnerit, non debet ecclesia eum de cetero tueri. — Pollock-Maitland sprechen zn Unrecht von Degradation, die der Sinn des Gesetzes vorsehe. Die Degradation einzubegreifen, hatte der Staat keinen Anlaß.

[2]) Das Material für andere Länder bei Hinschins a. a. O.

[3]) Darüber Pollock-Maitland I 431. — B. trat für den Grundsatz: ne bis in idem ein. Denn man könne nicht znerst geistlich mit Degradation und dann noch einmal weltlich für dasselbe Verbrechen strafen.

[4]) Das bemerkt mit Recht Winkelmann, Jb. II 268 Anm. 6, schreibt aber die Veränderung zu Unrecht Friedrich II. zu. Sie findet sich schon im Privileg für Casanria von 1172. Muratori II 906 f.

Was hier gesiegt hatte, war das Prinzip des normannischen Staates: Über alle mit Leibesstrafen zu belegenden Vergehen sämtlicher Reichsangehörigen richtet ansschließlich der König. Der Geistliche stand damit jedem Immnnitätsinsassen gleich. Es war eine so schroffe Feststellung des Staatsgedankens, wie sie sich in keiner der großen Monarchien des Abendlandes wieder findet.

Von geringerer Bedeutung ist die dritte Constitntion der Gruppe, I 68: Mit der Feststellung, daß für alles Land eines Klerikers, welches nicht zum Kirchengut gehört,[1]) der territoriale Gerichtsherr[2]) zuständig sei, entfernt sich die sizilische Gesetzgebung weder vom Rechtszustand der karolingischen Zeit[3]) noch von dem in der Normandie herrschenden Brauch.[4]) Mit anderen Worten hatten 1164 die Constitutionen von Clarendon für England genan das gleiche Rechtsprinzip festgestellt.[5])

Die vier zuletzt genannten Gesetze und das Forstgesetz in III 55[6]) weisen eine Reihe so spezifisch englischer Züge auf, daß man sich nach Persönlichkeiten nmsehen muß, die als Träger des englischen Einflusses gelten können. Die Einführung der Anschaunngen, die in dem Gesetz über die Ehebruchsgerichtsbarkeit zn Tage treten, ließe sich freilich an die Person des Stephan von Perche anknüpfen. Aber andererseits gehört dies Gesetz mit dem über den Gerichtsstand der Geistlichen zusammen, und dies ganze kam doch erst nach seinem Sturze herans.[7]) Als die geistigen Urheber der vier Constitutionen wird man vielmehr solche Leute betrachten müssen, die sowohl zur Zeit der Anwesenheit Stephans in Palermo als auch nach seiner Abreise bis in die siebziger Jahre hinein auf die Regierung besonderen Einfluß und Beziehungen zu England hatten. Das trifft nnn alles zu für die beiden Familiaren Richard Palmer,

[1]) quod non ab ecclesia, sed a nobis vel ab aliis vel ab aliquo per patrimonium teneat.

[2]) in cuius terra possessionem vel tenimentum habuerit.

[3]) Schröder, R. G., S. 188.

[4]) Très anc. cout. c. XXX § 2. Summa c. LXXXII. — Übrigens auch vom kanonischen Recht anerkannt, c. 6 X II 2.

[5]) Const. Clarendon c. 9. Stubbs, S. Ch., S. 139.

[6]) Oben S. 181.

[7]) 15. März 1170. Er fiel April 1169. — Ich halte ihn darum auch nicht mit Chalandon II 325 für den Urheber von Const. III 31; denn diese hängt ihrer Tendenz nach eng mit den anderen zusammen.

Erwählten von Syrakus, und Walter Ophamil, Erzbischof von Palermo. Beide waren Engländer; Richard stand erweislich in Beziehungen zu Thomas Becket.[1]) Sie besaßen beide schon unter Wilhelm I. Einfluß. Der mächtigere von beiden war zunächst Richard, der schon unter Wilhelm I.[2]) und dann während der Regentschaft der Königin Margarete bis Ende 1169 im königlichen Rat saß,[3]) dann aber zunächst verschwand, als die Erhebung Walthers, des bisherigen Dekans von Girgenti und Erziehers des jungen Wilhelm II., zum Erzbischof von Palermo eine Umgestaltung des Rates herbeiführte.[4]) Seitdem war Walther der mächtigste Mann im Staate. Wenn also der Erlaß über die Verwaltung der vakanten Kirchen (1167) in die Zeit Richards fällt, so sind die übrigen Stücke (1170—75) erst zu einer Zeit nachweisbar, in der nicht mehr er der maßgebende Mann war. Man wird annehmen müssen, daß Walther von Palermo Richards englische Tendenzen fortsetzte.

Schließlich ist noch einer verlorenen Constitution Wilhelms II. zu gedenken, in der die steuerrechtliche Stellung des Kirchenbesitzes geregelt war.[5]) Ein Mandat Friedrichs II. von 1225 an die Justitiare von Terra di Lavoro schärft die Beobachtung der unter Wilhelm II. üblichen Freiheiten des Kirchengutes aufs neue ein. Nach der Urkunde bestand diese Freiheit darin, daß bei der Auflage einer Reichssteuer (*collecta, data, tallia*) das Kirchengut und die darauf sitzenden Leute nicht mit den Einwohnern der einzelnen Orte zur Aufbringung der dem Ort auferlegten Steuersumme beitrugen, sondern verwaltungsrechtlich für sich standen, indem die Kirchen besonders veranlagt wurden.[6]) Schon in einem Privileg Wilhelms II. für La Cava von 1178 wird dieser Praxis

---

[1]) K. A. Kehr S. 83 ff. Chalandon II 181.

[2]) Chalandon II 267. [3]) ib. 310. 313. 347.

[4]) ib. 348 f.

[5]) Sie findet sich nicht in den fridericianischen Sammlungen, auch nicht in umgearbeiteter Form.

[6]) Riccard. Sangerm. Gaudenzi S. 114 f.: attendentes, quod ex quo prelati se promptos offerunt et paratos mandatum nostrum, quotiens ad ipsos fuerit specialiter destinatum de subventione nobis prestanda, devote et hylariter adimplere . . . — ecclesie, loca religiosa, persone ecclesiastice, obedientie eorum, homines et bona sua nichil in eis (collectis) participent cum eisdem (hominibus nostris). — Teilnehmen sollen nur die Leute und Güter, die es zur Zeit Wilhelms II. taten.

gedacht.[1]) Offenbar auf eine gesetzliche Regelung dieser Art bezieht es sich, wenn 1189 in der Rechtsaufzeichnung von Corneto die Freiheit der Kleriker von redditus secundum assisam erwähnt wird.[2])

Schlußbetrachtung über die Gesetze Wilhelms I. und II.

So ergibt sich für die Zeit der beiden Wilhelme ein erheblich reicherer Bestand an Gesetzen als man bisher annahm. Daß nicht damals die Grundlagen des Staates geschaffen wurden, liegt in der Natur der Sache. Namentlich auf strafrechtlichem Gebiet hat diese Zeit wenig geleistet im Vergleich zu der vorhergehenden, noch weniger im Vergleich zu der Zeit Friedrichs II. Aber das von dem Gründer der Monarchie überkommene Werk wurde folgerichtig und ohne Bruch mit den bestehenden Traditionen fortgeführt. Vielfach ist Anknüpfung an das früher begonnene zu bemerken. Am bedeutendsten ist in dieser Richtnng der systematische Ausban des Beamtenwesens und die Festlegung der Znständigkeitsgrenzen. Geradezu eine der Säulen des Staates wnrde das erst damals erreichte Verbot des eigenen Jnstitiarates für die Grundherren, obwohl es nur die Konsequenz des normannischen Staatsgedankens überhaupt war. Auch gegenüber der Kirche wurde trotz allen Entgegenkommens die Hoheit des Staates behanptet nnd eine feste Regelung dieses Punktes erzielt, gegen die in der folgenden Periode die Päpste ihre Angriffe richteten, die aber schließlich doch festgehalten wurde. Zum ersten Mal wurden wirtschaftliche Angelegenheiten der Untertanen nicht aus fiskalischen, sondern aus Rücksichten für deren Wohl gesetzlich geordnet. Gesetze Wilhelms II. sind in mehr als einem Falle von humanitärem Geist erfüllt. Jetzt erst erhielt auch das Lehnswesen eine zusammenhängende und für die Folgezeit grundlegende Behandlung. Weit mannigfaltiger überhaupt als früher waren die Stoffe, denen sich der Gesetzgeber zuwandte.

Der normannische Grundcharakter des Staates wurde durch die Gesetzgebung dieser Zeit eher verstärkt als abgeschwächt.

---

[1]) K. A. Kehr S. 445 u. 25: homines uostri morantes iu tenimentis et locis monasterii in nullo cum hominibus nostri demanii seu aliorum domiuorum coutribuantur, immo eadem gaudeant libertate, qua gaudent alii, in quorum territoriis commorantur.

[2]) Del Giudice App. I u. XXVII S. LIII ff.

Nur hie und da traten im Strafrecht, in der Auffassung von der Gewalt der Beamten, am meisten in Dingen der Formulierung römischrechtliche Elemente an Stelle der älteren normannischen. Anders als in den Gesetzen Rogers ist hier der römische Einschlag geartet: Man merkt den Fortschritt, den die Schule inzwischen gemacht hat: Neueste Glossatorengelehrsamkeit findet vereinzelt Verwendung. Noch aber war die Zeit der eigentlichen Romanisierung des Rechtes nicht gekommen. Es ist also unter den fremden Einflüssen der des römischen Rechtes — und das hängt mit besprochenen Personenverhältnissen, mit der nur seltenen Verwendung römisch gebildeter Juristen zusammen — noch gering. Kräftiger schon meldet sich das kanonische Recht zu Worte. Am wichtigsten aber war der fortlaufende Einfluß der verwandten Staatsbildungen in Westfrankreich und in England. Von byzantinischem Einfluß kann jetzt noch weniger die Rede sein als vor 1154. Als Wilhelm II. die Augen schloß, hinterließ er einen Staat, dessen Gesamtcharakter kein anderer war als der des anglonormannischen. Nur auf der Unterstufe staatlicher und genossenschaftlicher Beziehungen waren England und das regnum Siciliae verschiedene Gebilde und mußten es sein. Aber wie die englischen Normannen mehreren Rassen gegenüberstanden, Angelsachsen, Dänen und Kelten, und ihnen doch ihre normannische Staatsform aufprägten, so auch die südlichen Normannen: In den lokalen Verbänden langobardisches, griechisches, römisches, arabisches Recht, darüber unbeirrbar eine Reichsgesetzgebung, in der die gleichen Prinzipien herrschten wie in der englischen.

Schlufs und Ausblick.

Die Untersuchung des Gesetzgebungswerkes der Herrscher aus dem Hause Hanteville ist zngleich als Vorarbeit für die Würdigung der Tätigkeit Friedrichs II. im Königreich gedacht. Obwohl ich diese spätere Zeit an anderem Orte zu behandeln gedenke, will ich doch einiges Vorläufige schon bemerken, weil es dazu dient, das von den Vorgängern Geleistete in das rechte Licht zu setzen. Wenn man die Masse der normannischen Gesetze mit der Masse der in der Sammlung enthaltenen Constitutionen überhaupt vergleicht, so springt in die Augen, daß Friedrich bis znm Jahre 1231 nicht viel grundlegend Nenes außer der Prozeßordnung hinzugetan hat. Sind doch viele Constitntionen, die seinen Namen tragen, in Wahrheit älter und nur umgeändert. Man muß damit rechnen, daß dieser Sachverhalt bei weit mehr Gesetzen vorliegt, als sich heute nachweisen läßt. Das Werk, das den sichersten Ruhmestitel seines Lebens bildet, beruht aber, auch von solchen Möglichkeiten abgesehen, in weit höherem Maße auf den Verdiensten seiner Vorgänger, als man bisher annahm. Selbst die Idee einer Sammlung war, wie wir sahen, bereits vorgebildet. Die programmhafte Zusammenstellung kurzer Sätze, die die neue Regierung Ende 1220 erließ, und die unter dem Namen der Assisen von Capua bekannt ist, erweist sich zum überwiegenden Teil als Auszug längst vorhandener Gesetze, die teils der Wahrung des Landfriedens, teils der Erhaltung der königlichen Finanzrechte dienten. Wo keine schriftliche Quelle nachweisbar ist, stellt sich das Gewohnheitsrecht als Quelle herans. Selbst die historisch bedeutsamsten Bestimmnngen dieser Assisen, die über die Revokation des Königsgutes nnd die damit eng verknüpfte Kassierung der seit 1189 vergebenen Privilegien, nehmen nur das Werk wieder auf, das Heinrich VI. in verspäteter Erkenntnis des

besseren[1]) kurz vor seinem Tode begonnen hatte. Und doch bildet das Jahr der Rückkehr Friedrichs II., 1220, den entscheidensten Wendepunkt in der Rechtsgeschichte des Königreiches überhaupt. Man könnte nicht sagen, daß die bisherige Gesetzgebung von juristischen Interessen und juristischen Gesichtspunkten geleitet gewesen wäre. Jener anonyme Jurist, der unter Roger II. in den vatikanischen Assisen ein rechtsgelehrtes Werk schuf, blieb eine vereinzelte Erscheinung. Aber Friedrich konnte sich dem Zug des juristischen Zeitalters — mit vollem Recht hat man die Zeit von 1150—1250 so genannt — auch als König von Sizilien nicht mehr entziehen. Seine Gesetzgebung ist nach einem einheitlichen juristischen Prinzip durchgearbeitet, weist nur wenige Unstimmigkeiten auf. Friedrich war zugleich Kaiser und stand als solcher in traditioneller Fühlung mit den oberitalienischen Schulen des römischen Rechtes. Schon bei seiner Kaiserkrönung stand ihm Roffred von Benevent als Berater zur Seite, der Professor des Zivilrechts in Arezzo und früher in Bologna. Mit der wissenschaftlichen Ausbildung im römischen, langobardischen und kanonischen Recht verband dieser Mann die Kenntnis des Staatsrechtes im italischen und sizilischen Königreich. Sogleich wurde das Hofgericht umgestaltet, wahrscheinlich nach dem Muster des Hofgerichtes für Italien. Man besetzte es mit glossatorisch gebildeten Richtern, mit Männern aus dem Kreise der städtischen iudices. Die großen Adeligen und die Bischöfe verschwanden aus dem obersten Gerichtshof. Die Universität Neapel, 1224 gegründet, war als eine vorzugsweise juristische Hochschule gedacht. Sie sollte dem Kaiser seine Beamten erziehen. So wurde zunächst in der Praxis des Großhofgerichtes jener halb kanonische, halb römische Prozeß, den die zahlreichen ordines iudiciarii dieser Zeit beschreiben, an die Stelle des älteren normannischen gesetzt. Das Gesetzbuch

[1]) Vgl. Scheffer-Boichorst, Znr Geschichte, S. 247. — Die im Text angedeutete Anschaunng über Heinrichs VI. Walten im Königreich gedenke ich an anderer Stelle näher zu begründen. Seine Maßregeln und Verleihungen bis Anfang 1197 zeigen nicht das geringste Verständnis für das eigentümliche Staatsrecht seiner neuen Erwerbung. Leichtsinnig gab er wichtige Hoheitsrechte aus der Hand und war auf dem besten Wege, die Großen des Königreichs zu dem zu verhelfen, was die Großen des Kaiserreichs besaßen. Es ist für Friedrich II. charakteristisch, daß er zu den Anhängern seines Vaters in Gegensatz geriet.

Digitized by Google

von 1231 enthält dann eine offizielle Prozeßordnung, die trotz gelegentlicher Bewahrung germanischer Elemente nichts ist als eine Kopie eines bolognesischen ordo iudiciarius. Die Gesetzgebung wurde fast völlig romanisiert. Auch im Strafrecht blieb das römische Prinzip siegreich: Es ist recht eigentlich eine Zeit der Rezeption des römischen Rechtes, freilich eines römischen Rechtes mit stark kanonischer Versetzung, wie man es damals in Bologna lehrte. Nach der Mitte des Jahrhunderts unterlagen auch französische und englische Rechtsbücher demselben Einfluß der überall mächtigen Schule,[1]) aber nirgend wo war die Rezeption so gründlich wie in Sizilien seit 1220. Mit der Feststellung der Romanisierung kann sich indessen auch eine vorläufige Charakteristik der fridericianischen Gesetzgebung nicht begnügen. Zu gedenken ist vor allem des Einflusses der oberitalienischen Statutargesetzgebung. Es kommt in die sizilische Gesetzgebung das Bestreben hinein, alles zu reglementieren, wie es in den reichsitalischen Städten längst zu beobachten ist. Fast fieberhaft läßt die Regierung ein Edikt nach dem anderen ergehen. Der Beamtenapparat und damit das Schreibwesen wachsen lawinenartig an, es tritt eine so feine Verästelung ein, daß die Festigkeit des Reiches schließlich darunter leidet. Wenn die Regelungen der öffentlichen Leistungeu auf den normannischen Überkommenschaften fußten, so war doch die Anspannung der finanziellen Hilfsmittel, die Friedrich durchführte, im Vergleich zu früher unerhört und vielleicht nicht unbeeinflußt von dem Vorbild der Araber in Palästina, deren Einrichtungen der Kaiser gelegentlich des Kreuzzuges kennen lernen konnte. Ein neues war es auch, wenn er, wiederum unter dem Einfluß seiner juristischen Berater, das gesamte Staats- und Rechtsleben in ein konsequentes System zu bringen versuchte. Einen viel breiteren Raum als je unter einem seiner Vorgänger nimmt unter ihm die Gesetzgebung in der allgemeinen Regierungstätigkeit ein. Bereits fühlte man sich auf Grund rechtsphilosophischer Erwägungen dazu verpflichtet, Gesetzgeber zu sein.

[1]) C. Groß, Incerti auctoris ordo iudiciarius (Innsbruck 1870), S. 72 f. Van Wetter, Le droit romain et Beaumanoir. Mélanges Fitting II 537 ff. Chénon, Le droit Romain à la curia regis de Philippe-Auguste à Philippe le Bel ib. I 198 ff. Güterbock, Henricus de Bracton und sein Verhältnis zum römischen Recht.

Nachträge und Berichtigungen.

Zu S. 10. Zur Charakteristik der Cassineser Assisen: Das Gesetz über das Majestätsverbrechen Ass. Vat. XVIII 1 erscheint in Ass. Cass. 12 insofern erweitert, als dem Verräter einer Verschwörung nicht nur Straflosigkeit, sondern auch Belohnung zugesichert wird. Caspar S. 279 f. sieht darin einen Zusatz Wilhelms I.: „Mit solchen Mitteln wehrt sich ein verhaßter Monarch gegen seine Widersacher". In Wahrheit ist auch dies nur eine aus C. IX 8, 5 § 7 geschöpfte glossenartige Ergänzung des privaten Bearbeiters wie alle anderen Zusätze, die die Cassineser Handschrift den aus dem römischen Recht entnommenen Stücken der Vat. Ass. hinzufügt. (Besonders deutlich die Glosse zu Ass. Cass. 18, 1 [Brandileone S. 128].)

Zu S. 66. Zu Ass. Vat. XVIII ist als Quelle nicht C. IX 8, 1, sondern C. IX 8, 5 zu lesen.

Zu S. 81. Statt XXX 1 ist XXXI 1 zu lesen.

Zu S. 135 Anm. 3. In der ersten Zeile lies statt cappellue cappellae.

Zu S. 153 Anm. 1. Statt Const. III 20 lies Const. III 23.

Zu S. 156. Zu III 16: Der Wortlaut enthält in sämtlichen Handschriften eine Auslassung. Der Satz: *Iniusta etiam gravamina hominibus dotarii illata domina per dominum baroniae vel feudi emendare tenetur* erhält erst Sinn, wenn man *submonita* vor *emendare* ergänzt.

Verzeichnis der besprochenen und in den Sammlungen erhaltenen Constitutionen.

1. Vatikanische Assisen.

Proömium 17. 44. ff. 95 Anm. 3
I 49 ff. 97
II 51 ff. 95. 99
III 53. 95 Anm. 3. 99. 108
IV 53 ff. 95. 97. 99
V 55 f.
VI 56
VII 56 ff.
VIII 58 ff.
IX 58
X 1 60 f. 108
X 2 61 f. 98
XI 27 f. 29 Anm. 5. 38 Anm. 1. 62. 144
XII 63
XIII 63 f.
XIV 64
XV 64 f.
XVI 65
XVII 66. 95 Anm. 3
XVIII 66 f. 101
XVIII 1 38. 202
XIX 67 ff. 88 Anm. 3. 98
XX 69 f.
XXI 70
XXII 70 f. 114
XXIII 71
XXIV 71
XXV 71 f.
XXVI 72
XXVI 1 29 Anm. 5
XXVI 2 38 Anm. 2
XXVII 73 ff. 88 Anm. 3. 98
XXVIII 1 73. 88 Anm. 3. 98
XXVIII 2 76 ff. 81
XXVIII 3 78
XXVIII 4 78 f.
XXVIII 5 79
XXIX 1 79. 144
XXIX 2—3 79
XXIX 4 80
XXX 80 f.
XXXI 19. 29. 76. 81. 98
XXXII 81 f.
XXXIII 82
XXXIV 82 f. 88 Anm. 3. 98. 108 Anm. 2
XXXV 83 f.
XXXVI 67 Anm. 3. 84 f. 98
XXXVII 85 f.
XXX—XL, XLI 2—XLIII 28 f. 86
XLI 1 27 f. 87
XLIII 38 Anm. 2. 86
XLIV 87 f. 99
XLIV 2 29 Anm. 5. 38 Anm. 1

2. Cassineser Assisen.[1])

12 202
18, 1 202
33. 34, 1—2 101 ff.
35 111 ff.
36 104 ff.
37 145 ff. 164 Anm. 5. 179 Anm. 5
38 108 ff. 140 Anm. 1
39 110. 140 Anm. 1

3. Assisen von Capua.

II 16
III—V 36

4. Constitutionen der Sammlung Friedrichs II.[2])

I 3 = Ass. Vat. XIII
I 4 } = Ass. Vat. XVII
I 5 }
I 6 § 1 137 Anm. 6. 141. 185 f.
I 6 § 2 186
I 14 (= Ass. Vat. XXXVIII—XL) 31
I 16—19 32 ff.
I 20 = Ass. Vat. XI
I 21 143 f. 185
I 22 § 2 143 f. 184 f.
I 36 (= Ass. Vat. XXV) 40 Anm. 3
I 36 § 2 = Ass. Vat. XXVI
I 40 169
I 44 34 Anm. 4. 166 ff.
I 45 138. 187. 188 ff.
I 49 169 ff.
I 58 169 ff.
I 59 166
I 60 164
I 61 § 1 165 Anm. 3
I 61 § 2 150. 164 f. 165 Anm. 3
I 61 § 3 165 f.
I 62 § 1 175
I 65 166. 168
I 66 § 1 166
I 67 137 Anm. 5. 150 ff.
I 68 138. 187. 188 ff.
I 91 § 1 175
I 96—107 183
II 6 161 Anm. 3
II 7 35
II 11 = Ass. Vat. XXXIII
II 27 183 f.
II 32 183 Anm. 1
II 36 157 Anm. 3
II 37 183 f. 185
II 38 183 Anm. 1
II 40 183 Anm. 1
II 41 = Ass. Vat. XV 2
III 1 = Ass. Vat. IV
III 2 = Ass. Vat. X
III 3 (= Ass. Cass. 39) 140
III 5 § 1. 2 120 f.
III 13 139 Anm. 4. 155
III 16 155 f. 202
III 17 156 f.
III 18 157 ff.
III 19 157 ff. 159 f.
III 20 (= Ass. Cass. 38) 139. 140
III 22 = Ass. Vat. XXVII
III 23 § 1 153 f.
III 25 168 Anm. 7
III 27 154. 160 ff.
III 29 121 ff.
III 31 137 Anm 6. 138. 179 Anm. 5. 187 ff. 195 Anm. 7
III 34 176 f.

[1]) Es sind nur die Stücke dieser Sammlung aufgenommen, welche gegenüber den vatikanischen Assisen besonderes bieten.

[2]) Zitiert nach der Ausgabe von Carcani.

III 35 176 ff.
III 83 138. 145. 179 Anm. 5. 187. 188 ff.
III 40 = Ass. Vat. XXXV
III 44 = Ass. Vat. XXXVI
III 54 177 ff.
III 55 137 Anm. 6. 139. 175. 179 Anm. 5. 180 ff. 195
III 59 (= Ass. Vat. XIX) 40 Anm. 3
III 61 = Ass. Vat. XX
III 62. 63 = Ass. Vat. XXI
III 64. 65 = Ass. Vat. XXIII
III 66. 67 = Ass. Vat. XXIV
III 68 = Ass. Vat. XXV
III 69. 70 = Ass. Vat. XLIII
III 74 = Ass. Vat. XXVIII 2
III 75 = Ass. Vat. XXVIII 3
III 76 = Ass. Vat. XXVIII 4
III 77 = Ass. Vat. XXIX 1
III 78 = Ass. Vat. XXIX 4
III 79. 80 = Ass. Vat. XXX
III 81 = Ass. Vat. XXXI 2
III 82 = Ass. Vat. XXXII
III 83 138. 145. 179 Anm. 5. 187. 188 ff.
III 86 = Ass. Vat. XXXVII
III 87 (= Ass. Vat. XLI) 40 Anm. 3
III 88 = Ass. Vat. XLII

Namen- und Sachregister.

Abdenago, Hannibalis filius 135
Abdeserdus (Kämmerer) 137 Anm. 2
abiuratio patriae 35 Anm. 4
Abteien (Reichsabteien) 188
Acht 36 Anm. 2
adintorium 108 ff. 154
adscripticii 60 f. 102 (vgl. Bauern, Hörige)
adulterium vgl. Ehebruch
Advokaten (Prüfung) 69 Anm. 1
aequitas 47 Anm. 4. 50. 73
Affidation 102
affidatura (= Weidezins) 180
Afterleben 168
Albert von Morra 129. 130 Anm. 3
Alexander III. 128
Alexander (Hofnotar) 138
Alfons von Capua (Sohn Rogers II.) 158
Alger von Lüttich 48 ff.
Allode 156
Amalfi (Rechtsverhältnisse) 41. 43 Anm. 1
amortissement 124 f.
Amtseid vgl. Diensteid
Amtsentsetzung 87
Andreas von Bari (Redaktor des Stadtrechtes von Bari, Großhofjustitiar) 133. 135
Angriff auf offener Straße 105
Anjou (Rechtsverhältnisse) 4. 109. 147. 153. 155 f. 162 f. 190 Anm. 4
Anklage (Zulassung zur Ehebruchsanklage) 78. 79 f.
Anselm von Canterbury 91
Ansiedelungserlaubnis 102
Anskar, Bischof von Catania 94 Anm. 2
Apostasie 39. 63
Appendix concilii Lateranensis 141. 186
Apulien (Herzogtum) 23. 105. 107; (städtische Richter) 135; (Weidewirtschaft) 180
Araber 41. 84. 117; (Hörige) 16
Aragon (Abschluß des Ritterstandes) 68
ἄρχοντες 52 Anm. 2
arbitrium regis 57. Vgl. misericordia
Ariano, Hoftag (1140) 19. 37
Arichis Capitula 85
arma molita 167. Vgl. Waffenverbot
Arnulf von Lisieux 92
Ärzte 40. 67 Anm. 3; (Prüfung) 84 f.
Assekuration 154 f. 157 f.
assisa 9. 35. 120 Anm. 1; assise regis Rogerii 39 Anm. 3; Vatikanische Assisen 37 ff.; Cassineser Assisen 10 ff. 101 ff.; Assisen von Capua 199
Aszendenz 161
Ausstattung 156. Vgl. maritagium

baiulus, baiuli 105 Anm. 1. 106. 166. 171. 175. 187
Bambergensis collectio 186
Bann (Königsbann) 20
Barcelona (röm. Recht) 91
Bari (Rechtsentwickelung) 6. 133
Baroue, baroues 18. 19. 23. 26. 52 Anm. 2. 109. 171. 183

Bartausreißen 82 f.
Basiliken 41
Bauern (hörige) 39. 59 ff. 108 Anm. 4. 101 ff. 110. 117
Baumfrevel 167
Beamte (Instruktionen) 163 ff.
Beaumanoir 124 Anm. 4
Benedictus Levita 75 Anm. 2. 76 Anm. 1
beneficium 67
Benevent (Rechtsverhältnisse) 132 f.; (Fürstentum) 85; (S. Sophia) 172
Bernhard, der Hl. 128
Bertrand, Erzbischof von Trani 190 Anm. 4
Bescholtenheit 112 f. Vgl. fama, infamia
Besitzschutz 32 ff.
Beweisregeln 184
Bisantius (Notar aus Bari) 129
Bischöfe, Vorrechte der 59
Bistümer vgl. Kirchen, Reichskirchen
Bologna (Stadtrecht) 77 Anm. 6; (Schule des römischen Rechtes) 83. 91 ff. 128 f. 183; (kanon. Recht) 93; (Lombardistik) 76 Anm. 6. Vgl. Glossatoren, Lombardistik
Bracton 4
Brandstiftung 27 f. 30. 87. 105. 111 f.
Brescia 77 Anm. 6
Bretagne (Rechtsverhältnisse) 147. 161 f. 4
Bulgarus 130. 174
burgenses, burgensaticum 121 ff. 146. 149 f.
Bürgschaft 160
Burgund 109; (Friedenseinung von 1023) 24
Byzantinisches Recht 40 ff. 72 ff. 84. 123 ff. 127. 147. 149 Anm. 4. 189 f. Vgl. Basiliken, Ekloge

Calabrien 6. 116 ff. 165
Calumnieneid 111 Anm. 5
camerarii 32 Anm. 3. 34. 104. 165. 175
campio 184 Anm. 1
Capua (Fürst von) 52 Anm. 2; (Bedeutung für das Recht) 132; (Assisen von) 8. 16. 36. 199
Casanova (Cisterzienserkloster in Abruzzo) 120 Anm. 1
Casauria (Abtei zu Pescara) 138
Casselana collectio 186
Cassineser Assisen 10 ff. 101 ff.
catallum 146
Catalogus baronum 117 Anm. 5. 142. 169
Catania (Bistum) 104 Anm. 5. 171. 173; (Domschule) 94 Anm. 2
causae personales (der Geistlichen) 192
Cefalù (Bistum) 119 Anm. 2; (Stadt) 149
Celano (Grafenhaus) 173
Cistercienser 122
Clarendon (Constitutionen von) 193
Codex Justinianus 40. 42. 82. 87 ff.; (Handschriften) 58 Anm. 5. 88
Lo Codi 83. 91
Coelestin II. 115 Anm. 6
Collateralen 161
collecta 196. Vgl. Steuern
comites 52 Anm. 2. Vgl. Grafen
Compilatio prima 186
compositio 20. 57 ff. 103. 151. 177
concubitus 75
Conradi capitula 108 Anm. 4
consilium animi 73
Constantin (Abt von Venosa) 133
consuetudo (und römisches Recht) 49 f.; (regni, curiae) 7 f. 183
contemtus brevium regis 58
Corneto (bei Bovino, Recht von) 120 Anm. 1. 146. 197
corredium 110
Coutumier, très ancien de Normandie 3
crimen publicum 65
curia regis 7 f. 102. 136; magna curia 176
curiales 83
Curie, römische (Anschauungen über Eheschließung) 74; (Privilegientheorie) 115 Anm. 6; (Beziehungen zu Sizilien) 128 ff.

Damasus 174
damnare 35
data 196
defensa 32 ff. 143. 167
defensio (in Verträgen) 32 Anm. 4
deliberatio (im Strafrecht) 83. 100
demanium 150
Deszendenz 160
Dentschorden 122
Dialogus de scaccario 4. 35
Diebe, Diebstahl 30 Anm. 3. 166. 168. 178 f. Vgl. furtum
Diensteid 175
Digesten passim, besonders 40. 42. 87 ff.; (Florentiner Hs.) 43 Anm. 1
Dionysius (Bischof von Abruzzo) 191 Anm. 2
dissasire 160
Dissensiones dominorum 78
Diwan, dohana, dnhana 116 ff. 137; dohana de secretis 5. 146. 150; dohane de secretis et qnestorum magister 164. 165; magister duane haronum 137
dolus 100
dotarium 155 f. Vgl. Wittum
Drittelsrecht (der Töchter) 157
ducatus (Münze) 107
Duellklagen 105. Vgl. Kampf

Edictus vgl. langobardisches Recht
Edward I. (König von England) 116 Anm. 1
Edwardi leges 4. 193
Ehebruch 30 Anm. 3. 40. 72 ff. 189 f.; Ehebruchsklage 82
Eheschließung 40. 73 ff.
Eid (beim Landfrieden) 24 f. Vgl. Fidelitätseid, Calumnieneid
Eideshelfer 166
Eigengut (Beschränkung der Veräußerlichkeit) 121 ff. Vgl. burgensaticum
Einbruch 30 Anm. 3. 105
Eintrittsrecht vgl. Repräsentationsprinzip
Ekloga 41
England (Rechtsbücher) 4; (Gesetze) 16; (Landfriede) 21 ff.; (Lehenrecht) 54 Anm. 2. 153. 155. 161. 163; (röm. Recht) 92; (Privilegienrevokation von 1154) 116 Anm. 1; (Justitiare) 104. 171; (Forste) 180 ff.; (Kirche und Staat) 188. 193 ff.
Erheneinspruchsrecht 149
erblose Hinterlassenschaften 148. 164 f.
Erbrecht (bei Allod) 157; (bei Lehen) 154. 160 ff.
Établissements de St. Louis 4. 124 Anm. 4
Eugen III. (Papst) 128
Eugenius (magister duane haronum) 137
Exceptiones Petri 42. 50. 91
exguardium 160

Fälschung 39 f. 69 ff.
Falcandus (Liber de regno Siciliae) 18. 37 ff. 133
Falco von Benevent 132
fama (Bescholtenheit) 113
Fehde 20 f. 25. 27. 29
Felonie 21. 22. 27. 29. 53 Anm. 6. 67 Anm. 2. 159. 160
feudum vgl. Lehen; feudum dimidii militis 169; feuda acquisita 161; feuda quaternata 168
Fidelitätseid, fidelitas (Untertaneneid) 20. 21. 22. 72. 155. 157. 158
Flandern 21
Florius Camerotensis (Justitiar) 135
Folgerecht (gegen hörige Bauern) 102
follaris 107
forisbannire, forisbannitio, forhannire 35 Anm. 4
forisfactum 105 Anm. 4. 168 Anm. 4
Forst, Förster 180 ff.
Försterordnung 175
Franken (Eheschließung) 74 f.
Frankreich 68; (Einfluß der dortigen Rechtsverhältnisse auf die sizilischen) 109 ff. 124 ff.; (Landfriede) 25
Frauen (Rechtsvorteile) 39. 64 f.; (Erbrecht) 160
Friede vgl. Landfriede, Königsfriede; (besonderer des Königshofes) 84

Friedensbruch vgl. Landfriedensbruch
Friedlosigkeit 29 f. 57
Friedrich I., Kaiser 183; (Landfriede) 25. 31. 68; (constitutio de incendiariis) 112 Anm. 1
Friedrich II., Kaiser 8. 36. 38. 114. 120. 122. 154. 160. 167 ff. 171 Anm. 1. 172. 179. 183. 196. 199 ff; (Privilegienrevokation) 115. 119. 171 Anm. 3. 172 f.
Fronden 101 f.
Fund 177 f. Vgl. Schatzfund
Fürstentümer, langobardische 55. Vgl. principes
furtum vgl. Diebstahl; furtum magnum 167; furtum usus 179; poena furti 179

Gaeta 137; (Rechtsverhältnisse) 41. 107; (Bürger von) 158
Gandenzische Sammlung 43 Anm. 1
Gaufred Malaterra 49. 94
Gefängnisstrafe 84
Gemeindeherrlichkeit 180
Geistliche (Vorrechte der) 58 ff.; (Gerichtsstand) 189 ff.
Gerard (römischer Kanzler, als Papst Lucius II.) 128
Gericht, Gerichtsbarkeit (weltliches und geistliches) 186. 188 ff.; (hohes Gericht, Blutgericht) 53. 104 f. 158. 171. 173. 192; (mandierte Gerichtsbarkeit) 174; (delegierte) 174
Gervasius von Tilbury 130
Gewalttat 20. 22. 35
Gewohnheitsrecht 49 f. Vgl. consuetudo
Giftmord 38 Anm. 2. 40
S. Giovanni degli Eremiti (in Palermo) 120 Anm. 1
Gisolf (Hofnotar) 111
Glanvilla 4. 92
Glossatoren 49. 68. 115 Anm. 6; (Einfluß ihrer Theorien auf die sizilische Gesetzgebung) 173 f.
Glosse (zum römischen Recht) 66; (zur Lombarda) 76 Anm. 6
Gottesfrieden 21. 23
Gottesgericht vgl. Ordal, Kampf
Gottfried, Graf von Anjou 4
Grafen, Grafschaften (im Königreich) 104 f. 171. 178; (in England) 23
Gratian (Decretum) 62. 74. 93. 115 Anm. 6. 185
Gregor VIII. 129
Grenzbeschreibungen (in Sizilien und Calabrien) 117 ff.
Großgrafschaft 16. 23. 104
Großhofgericht vgl. Hofgericht
Großhofjustitiar 168. 173. Vgl. Justitiar, Hofgericht
Gütergemeinschaft 150

Haeresie 191 Anm. 1
Handverlust (Strafe) 70
Haro (Gerüft) 32 Anm. 4
Heerbann 103
Heerfriede 103
heresliz 103
Heinrich I., König von England 189
Heinrich II., König von England 92. 116 Anm. 1. 182. 193 f.
Heinrich II., Kaiser 24
Heinrich III., Kaiser (Gesetz über Vorrechte der Kleriker) 59
Heinrich IV. 24. 115 Anm. 6. 119. 199 f.
Heinrich VI. 173
Heinrich Aristipp 134
Heirat (Lehen) 154. Vgl. Eheschließung
Heiratskonsens 18. 153
Henrici I. leges 4. 193
Herrenlose Güter 176
Hörige (arabische; Verzeichnisse in Sizilien und Calabrien) 117 ff. 144 f. Vgl. Bauern
Hofgericht 131 f. 169. 191. 200
Homagium 157
Homines 158
Hominium 158
Hominium ligium 158
Hugo (Erzbischof von Palermo) 129
Hugo (de Porta Ravennate) 174

Jahr und Tag 122 ff.
Jerusalem, Königreich (Rechtsverhältnisse) 123 f.
Immobilien (Konfiskation) 35; (als regalia) 54
imperium (merum) 170
incisiones arborum 167
Infamie 79. 81. Vgl. Bescholtenheit, fama
infamis 114
Injurie 40. 82 ff.
inquisitio (des trauenden Priesters bei der Eheschließung) 75; (des Justitiars) 106; (kirchlicher Inquisitionsprozeß) 114
Institutiones Iustiniani 88
instrumenta publica 71. Vgl. Urkunden, Fälschung
interpretari (leges; als Recht des Kaisers) 44 f.
invasor regni 183
inventio vgl. Fund
Irnerius 43. 91. 93
Italien (kulturelle Beziehungen zum regnum Siciliae) 128; (als byzantinisches Thema) 107
Johannes Caccavicarius (Richter des festländischen Statthalters) 131 Anm. 3; Bischof von Catania 133; von Neapel (Kardinal) 128; Pierleoni 158; von Salisbury 92
Johanniter 122. 124 Anm. 2
Jonas von Orléans 75
iudex vgl. Richter; iudex sacri palatii, ordinarius 69
Justinianische Rechtsbücher (Sprache) 38; (Wirkung auf die sizilische Gesetzgebung) 40 ff. 87 ff.
iustitia (als formelhafte Wendung) 46 ff.
Justitiar, Justitiarat (Normandie, England, Sizilien) 22. 32. 104 ff. 131 f. 134. 137. 166 ff. 170 ff. 178. 179; magister iustitiarius 173. Vgl. Großhofjustitiar, festländischer Statthalter
Ivo von Chartres 56. 65. 75. 80. 93
Kampf (als Beweismittel) 30 Anm. β. 185
Kanonisches Recht (Einfluß auf die sizilische Gesetzgebung) 46 ff. 73 ff. 78. 80. 82. 113 f. 186; (Prozeß) 113 f.; (der griechischen Kirche) 74
Kanzlei 130 f. 139. 181; (Kanzlei und Gesetzgebung) 52 f. (Kanzleistil) 98
Kanzleitaxordnung 175
Karl d. Gr. 75. 116 Anm. 1
Karl von Tocco 76 Anm. 6. 129. 132
Kastellane 175
Kataster 116 ff.
Kirche, Reichskirche (Schutz) 39. 51 ff.; (Privilegien für Kirchen) 39. 56 ff.; (Asyl) 39. 56; (strafrechtlicher Schutz kirchlicher Gebräuche) 39. 64; (Reichskirchengut) 54 f. 187 f. 196; (Grundherrliche Kirchen) 61; (Kirche und Staat) 150. 187 ff.
Klöster vgl. Abteien, Cistercienser
Klosterfrauen 27 f. 62
Knut (Gesetze) 48
König (arbiträre Strafgewalt) 38. 57; (befindet über Reliquien) 56
Königtum (Auffassung) 46
Königsgut 39. 54 f. 72. 115
Königsfriede 21 ff. 32. 103. 142 f. Vgl. Landfriede
Königsschutz 21. 24
Königsurkunde 39. 69 f. 115 ff.
Konfiskation 22. 29 f. 35 f. 56. 58. 84 f. 87. 177. 181
Konstantinopel, lateinisches Kaiserreich (Rechtsverhältniste) 124 Anm. 4
Konventikel 39. 58
κράτος (Herrschaftsgebiet Rogers I.) 117
Kriminalstrafen 20. Vgl. Strafrecht
Kuppelei (lenocinium, domum praebere) 73. 78 ff. 81

Laborans (Kardinal und Kanonist) 129. 134. 185
La Cava (Abtei bei Salerno) 122 Anm. 5. 196
Landfriede (Rogers I.) 16; (Deutschland, Frankreich, England) 19 ff.;

(Rogers II.) 24 ff.; (Wilhelms I.) 142 ff.
Landfriedensbruch 20 ff. 29. 31. 167
Landschädliche Leute 114
Lanfrank 91
Langobardien (byzantinisches Thema) 107
Langobardisches Recht 61. 76. 103; (Zusammenstoß mit dem normannischen Recht) 30 Anm. 3. 57; (Zusammenstoß mit dem römischen Recht) 49 f. 82 f.; (in Unteritalien) 40 ff. 130; (in der Romagna) 43; (in den nördlichen Teilen des Königreiches) 153; (Ehebruch) 76 ff. 81; (Plagiat) 85; (Lehnrecht) 154. 160; (Bologneser Glosse) 76 ff. 81. 90; (Lombardistik) 49. 76. 81. 86. 90. 93. 168
Lässigkeit (negligentia) 72. 100
latrocinia 167. Vgl. Raub
Lehen (Unveräußerlichkeit) 55. 119 ff.; (Einziehung bei Majestätsverbrechen) 67; (Lehnsgesetze) 152 ff.; (Lehnskatalog) vgl. Catalogus baronum; (Lehnssachen, Gericht über) 166. 169; (Lehnssteuer) vgl. adiutorium. Vgl. Erbrecht
Lehensgewohnheiten 18
Leibesstrafe 57 Anm. 1
Leo von Matera (Hofnotar) 139
Leo de Raiza (iudex aus Bari) 134
Leo III. (der Isaurier, byzantinischer Kaiser) 41
lex (im Sinne des römischen Rechtes) 115 Anm. 6
liber consuetudinum imperii Romaniae 124 Anm. 4
liber Papiensis 77
liber pauperum 90
liber de regno Siciliae 130 f. 142
Lipsiensis collectio 186
Literatur des römischen Rechtes 64 f. 78 f. 84. 87 f.
Liutprand 71
Lombardistik vgl. Langobardisches Recht
Lotbar III., Kaiser (Lehnsgesetz) 54. 121
Lucius II. 128
Ludwig der Fromme 75

Maddaloni (Bedeutung für das Recht) 133
Majestätsverbrechen 39. 52. 58. 65. 66 f. 70. 92. 99. 167
Maine (Recht) 147. 153. 156. 163
Mainz (Synode 813) 56
Maio (aus Bari) 133. 134. 136. 129
Maior de Botonto (Richter und Justitiar) 134 Anm. 7
Manfred 122 Anm. 1
Mannschaft 155. Vgl. hominium
Margarete (Witwe Wilhelms I.) 187. 190. 196.
S. Maria Valle Josaphat 116 Anm. 1. 117 Anm. 5. 122 Anm. 5
maritagium 156
masnagium capitale 155
Matthaeus de Aiello (aus Salerno) 133. 136
merces Curie 35. 103. 105 Anm. 4. 168 Anm. 4
Melfi (Gottesfriede) 23; (Landfriede) 28
Messina (Hospitaliter) 172; (Stadt) 104 Anm. 5. 116 Anm. 1; (Erzbistum und Kapitel) 191 Anm. 1; (Stadtrecht) 6 Anm. 2
Milites (römisches Recht) 68. Vgl. Ritter
Miuervino 191 Anm. 1
Minori (Bistum) 138
Misericordia regis (als juristischer terminus) 21. 22. 28. 29. 58. 87 Anm. 3; m. r. de vita et membris 30; m. r. de persona et bonis 58. 103. 105. 176; (als kirchliche Forderung an den König) 46 ff. 53
missi regis 104
Mitgift 154
Mobilien (Konfiskation) 35
Monreale (Erzbistum) 104 Anm. 5. 120 Anm. 1. 154. 172 f.
Monte Cassino (Abt von) 171 Anm. 3. 172. 173. 175
Montevergine, Cistercienserkloster 122 Aum. 5

Mord, mordiso 111 Anm. 4
mortificare se 120 Anm. 1
Mündel (Rechtsvorteile) 39. 64 f.
Münzverbrechen 39. 70
Münzgesetz 106
mntilatio membrorum 168

Naseabschneiden (als Strafe) 77
naufragium 164. Vgl. Wrackregal
Neapel (Rechtsverhältnisse) 41. 105; (Universität) 200
Neulehen 161. Vgl. feuda acqnisita.
Newcastle-on-Tyne 149
Nicolans de Canusyo (Justitiar) 134 Anm. 7
Northampton (Assisen von) 169
Notare 39. 67 ff.; notarius sacri palatii 69
Novellae Justiniani (Benutzuug in deu vatikanischen Assisen) 59. 61 f. 77 Anm. 2. 80. 88. 98
Novella regis Rogerii 6

Oberitalien (Rechtsschulen) 49. 90
Oberitaliener im Königreich 94
oblati 120 Anm. 1
obseqnia sordida 59 f.
Ordale 30 Anm. 3. 105. 112
ordinaria iura (= ins commune) 8 Anm. 1
orphanotrophia 64

Palermo (Erzbistum) 138; (Palastkappelle) 52 Aum. 2. 58
pascuagium 180
leges paribiles 105
Passierzölle 136. 145
Pavia (Synode 850) 81
pax 20 ff. Vgl. Landfriede, Königsfriede
Pecnlat 40. 71 f.
periurium 190
Persicus (Justitiar des Großhofgerichts) 135
Personalitätsprinzip (in Unteritalieu) 41. 43
Petrus, magister (Richter des festländischen Statthalters) 131 Anm. 3
Petrus Crassus 50
Pfalzgrafen (in Reichsitalien) 69
pietas (als formelhafte Wendnng) 46 ff.; (regis) 71
placitum spadae 171. Vgl. Gericht, hohes
Plagiat 40. 85 f.
platea (als Urkunde) 116 ff.
plegiatio 160. Vgl. Bürgschaft
pocna corporis 168; poena curie 35
Poenformel 52 f. 57 f. 181
praesumtio 113
Priester (Vorrechte) 59 ff.; (eigenhörige) 60 Anm. 3. Vgl. Geistliche
Primogeniturerbfolge 18 Anm. 2. 160 ff.
principes 52 Anm. 2
procuratio (= Verpflegung) 110 Anm. 4
Prostituierte 79. 80. 143
Prozeß 112 ff. 183 ff.
Prozeßordnuug 166. 200 f.
Prügelstrafe 64. 78

Qnadripartitus 4
qnalitas personae (im Strafrecht) 83
querelae simplices 105 Anm. 7

Rachehefugnis (im langobardischen Recht) 77 f.
Radulf (Bischof von Lüttich, Decreta adversus incendiarios) 114 Anm. 1
Rago (magister index Surrenti) 133
Rainald (Erzbischof von Bari) 191 Anm. 1
raptus 27. Vgl. Sittlichkeitsvergehen
ratio (als Rechtsprinzip) 83
Raub 19. 24. 26. 29. 105. 168. Vgl. latrocinium
Ravello 43 Anm. 1
Ravenna (Rechtsschule) 47 ff. 77 Anm. 1. 91
rechtlos 112
rectatus 113
regalia 53 f. 116 Anm. 1. 119
Regalienrecht (gegenüber Reichskirchen) 187 f.
Reichsitalien (Rechtsanschauungen auf den Süden wirkend) 67 ff. 70 Anm. 5; (Stadtrechte) 77

Reichslehnsträger (Prozesse von) 32 Anm. 2
Reinigung (von Anklagen) 112
relevium 109
Reliquienverkauf 39. 55 f.
Repräsentationsprinzip (im Erbrecht) 161. 162 Anm. 4
repudium 80
Rescripte (des römischen Kaisers) 115 Anm. 6
restitutio in integrum 64
Retraktrecht 149
Revokation von Privilegien 115 ff.
Richard (Graf von Molise) 72; (König von England) 117 Anm. 1
Richard Palmer (Elokt von Syrakus) 195 f.
Richard Fitz Neal 4
Richter (Befugnis) 39. 67 ff.; (strafrechtliche Stellung) 40. 87 f.; städtische Richter im Königreich) 132 ff.
rigor iuris 73
Ritter 39. 67 ff. 171; (Fehderecht) 25
Ritterorden 122
Ritterschlag 109
Robert Guiscard (Lehnsgesetze) 18. 152. 163
— Graf von Caserta (festländischer Statthalter) 131 Anm. 3
— von S. Severino 158
— von Selby (sizilischer Kanzler) 53 Anm. 6
— Bischof von Troina 94
Roffred von Benevent 93. 132. 200
Roger I. (Graf von Sizilien) 16 f. 116 Anm. 1. 119. 144. 152. 163
Roger II. (König) 10. 15. 16. 37 ff. 135. 145. 150. 152. 166 f. 171. 187
Roger (Herzog von Apulien, Sohn Rogers II.) 107 Anm. 4. 158
— (Glossator) 89 Anm. 4
— (Meister des Hospitals) 191 Anm. 2
— Tironensis (magister comestahulus) 135
Römisches Recht (Weitergeltung) 44 ff.; (Verhältnis zum langobardischen Recht) 49. 82; (zur consuetudo) 49 f.; (in Oberitalien und Südfrankreich) 91; (in England) 92; (Einfluß auf die sizilischen Gesetze) 37—100 passim. 178 f.; (Verwendung von Sprachgut) 165; (in Maddaloni und Capua) 133; (in den Constitutionen Friedrichs II.) 12 f.; (Literatur) vgl. Literatur
Romagna (Rechtsverhältnisse) 43
Romesinen 106 ff.
Roseti porta 165
Rouen (Synode 1072) 63 Anm. 1. 75
Rügeverfahren 113 f. Vgl. inquisitio
Rusticus (Justitiar des Großhofgerichts) 131 Anm. 3

Sacrileg 39. 58. 66. 100
Salerno (Stadt und Schule) 84 f. 105 (Bedeutung für das Recht) 132; (Erzbischof von) 172
Salernus (Arzt) 133
Lex Salica 151
Samarus von Trani (Kämmerer) 143
Sammarus (iudex zu Terlizzi) 129. 133
scaccarium 5
Schadenersatz 57. 112. 114. 179
Schatzfund 164. 176. 177
Schauspieler 64
Schuldverhältnisse 151
Schwester (Lehnrecht) 156
seditio 101
Seelgerät 147
Selbsthilfe 26
servitium 120
S. Severino (Capitanata) (Recht von) 30
Sibylla v. Burgund (Gemahlin Rogers II.) 110 Anm. 1
Simeon (Richter des Magister camerarius) 131 Anm. 3
Simon de Bisiniano 129
Simonie 61. 65. 191 Anm. 1
Sittlichkeitsvergehen (raptus) 27 f. 30 Anm. 3. 62. 73 ff. 105. 143. 184 f. 190
Sizilien (Insel) (Rechtsverhältnisse) 41 f. 45; (Diwanbücher) 116 ff.
Sklaven (Verbot des Haltens christlicher Sklaven für Juden und Heiden) 39. 63; (entlaufene) 176. 177
solidus (in Gold) 108

Sparanus von Bari 133
Speyer (Bischof von) 151
Statthalter (festländischer) 173
Stephan von Perche (Kanzler) 138. 175. 187 Anm. 2. 190. 195
Stephan (König von England) 116 Anm. 1; (index) 191 Anm. 2
Stenern 108 ff. 144. 196 f.
Strafen (des Landfriedens) 29 ff. (anglonormannische und römische) 56
Strafprozeß 111 ff. Vgl. Prozeß
Strafrecht 37 f.; (römisches) 42 ff. 91 f.; (römisches Strafrecht in den vatikanischen Assisen) 99; (Strafrecht der Cassinescr Assisen) 101; (des Landfriedens) 20 ff.
studinm (im Strafrecht) 83. 100
stuprum 73. Vgl. Sittlichkeitsvergehen
Südfrankreich (römisches Recht) 91
Summa de legibns Normanniae 3
Snmmen (des römischen Rechts) 89 ff.
suspicio vgl. Verdacht

Talion 85
Tankred (König) 107 Anm. 7. 137
Tarent (Fürst von) 52 Anm. 2
Tarentinus iudex 135
Tari (Münze) 107
Templer 122
Terlizzi (bei Bari) 129. 133
Terra di Lavoro 196
Testament 40. 71
Testierfähigkeit 149
thesaurus 164. Vgl. Schatz
Thomas Becket 92. 193 f. 196
Thomas de Carbonaria (Magister, Richter im Gericht des festländischen Statthalters) 131 Anm. 3
Thomas, Bischof von Cassano 191 Anm. 2
tierçage 148
Todesstrafe 29 f. 37. 56. 87. 144. 170. 181
Töchtermajorat 161
Totenteil 147. 148
Totschlag 27 f. 30. 31. 40. 86. 105
Tötnngsbefugnis des Ehemannes 77. 81
Touraine (Totenteilrecht) 147
Trani (Erzbistum) 138. 187. 190 Anm. 4
traditio (senioris) 30 Anm. 3. 53 Anm. 6
trenga Dei 23. Vgl. Gottesfriede
Troia 172; (Recht) 30 Anm. 3. 57 Anm. 4. 143 Anm. 6; (Gottesfriede) 23

Ungehorsamsverfahren 36
Unteritalien (Rechtsverhältnisse) 41
Unterschlagung 40. Vgl. Pekulat
Untertaneneid 155. Vgl. Fidelität
untestierter Tod 145
Urkunden (Fälschnng) 69 ff.; (Notariatsurknnden) 71; (Privilegienerneuerung nnd Revokation) 115 ff. 171 Anm. 3; (Gesetz über Urknnden) 183. Vgl. Kanzlei, Friedrich II., Notare, instrumenta publica, Königsnrkunde, Fälschung
usura vgl. Wucher

Vacarius 82. 90. 92. 96 f.
Valle di Crati 6
Valva (Bistnm) 138.
Vario (Neapolitanischer Jurist des 18. Jahrhunderts) 123
vasallus (Bedentung des Wortes) 157. 159
Velleiannm senatus consultnm 64
Venedig (Recht) 77 Anm. 6
Verdacht (Rolle im Strafprozeß) 112 ff.
Verknechtung (fiskalische) 61. 63. 85. 102. 103
Verlenmdung 105
Verona (Rechtsschule) 77 Anm. 1
vicariatns 170
vicecomes 171.
Vieh (in der Gesetzgebnng) 176. 178 f.
villani 110. Vgl. Bauern, Hörige
Voreid 111 Anm. 5

Waffenverbot 19. 26. 29. Vgl. arma molita
Waisen (Rechtsvorteile) 39. 64 f.
Walcausina 76
Walther Ophamil (Erzbischof von Palermo) 190 Anm. 6. 191 Anm. 2. 196

warantizare 158
Weihe (von Hörigen) 59 ff. 65
Wergeld 85
Wilhelm I. (von England) 15 f. 29. 182
Wilhelm I. (von Sizilien) 18. 141 ff.; (Finanzgesetze) 144
Wilhelm II. (von Sizilien) 6 Anm. 2. 10. 16. 122. 141 ff. 179. 182. 186. 187; (Gesetzessammlung) 11 f. 139 f.
Wilhelm, Elekt von Capua und Salerno 95
Wilhelm Carbonus de castro Montis fortis 158
— filius Johannis (Kämmerer von Terra di Lavoro) 137
— de Partenico (Großhofjustitiar) 135
Wittum 154 f. Vgl. dotarium
Wrackregal 164. Vgl. naufragium
Wucher 185 f. 190 Anm. 4.

Zehnt 16
Zeugnis (gerichtliches) 58; (falsches) 71

Druck von Ehrhardt Karras in Halle a. S.

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED
LOAN DEPT.
This book is due on the last date stamped below, or
on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

ICLF (N)

Syracuse 21
INTER-LIBRARY
LOAN
OCT 6 1967

LD 21A-60m-2,'67
(H241s10)476B

General Library
University of California
Berkeley

YC 09351

Digitized by Google